

Heft 48 (Seite 1569–1616)

12. Jahrgang — 28. November 1942

Ausgabe A

EINGEGANGEN

3. 0. NOV. 1942

Dr. Wolfgang Spelth

Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Aufsätze**

Junges Europa. Von Doz. Dr. Hans-Helmut Dietze . . . . . 1569  
 Zur Lage der Anwaltschaft. Von RA. Dr. Helmut Seydel . . . . . 1572  
 Anwaltsfragen. Von RA. und Notar Dr. Badura . . . . . 1575  
 Schadensersatzpflicht des Beraters wegen unrichtiger Beratung im Rahmen des § 410 Abgabenordnung. Von RA. und Notar Dr. Delbrück . . . . . 1577  
 Verjährungseinrede, Sittenwidrigkeit und Standeswidrigkeit. Von LGDir. Dr. Helle . . . . . 1578  
 Beschlagnahmen zugunsten der Wehrwirtschaft auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. Von RA. Dr. Reinhard Ziehe . . . . . 1581

**Rechtspolitik und Praxis**

Die Zulassungskarte. Von Reichsbahnrat Dr. Staks . . . . . 1582  
 Zur Frage der Anordnung der Fürsorgeerziehung bei staatenlosen oder ausländischen Kindern. Von AGR. Mellwitz . . . . . 1583

**Mitteilungen**

**des NS.-Rechtswahrerbundes**

Anweisung für die Detektivgewerbetreibenden . . . . . 1584  
 Richard Deinhardt † . . . . . 1585  
 Hermann Trost † . . . . . 1585  
 Kriegsauszeichnungen . . . . . 1585

**Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz**

Das Jugendrecht im Kriege. Von Prof. Dr. Siebert . . . . . 1587  
 Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel . . . . . 1588

**Schrifttum**

Adolf Schönke: Kommentar zum Strafgesetzbuch (Richter) . . . . . 1591  
 Klaus Walter Peren, Wolfgang Schneider und Otto Rietzsch: Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Tausch- und Schleichhandels (Mittelbach) . . . . . 1591  
 H. Stoll und Fritz Baur: Deutsches Bauernrecht (Hopp) . . . . . 1591  
 G. Mitzschke, K. Schäfer und W. Bieger: Kommentar zum Reichsjagdgesetz (Wellmann) . . . . . 1592  
 Harry Westermann: Die Forstnutzungsrechte (Hopp) . . . . . 1592  
 Wohlhaupt-Rentop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften. Engel-Eckert: Die Reichsversicherungsgesetze . . . . . 1592

**Rechtsprechung  
Strafrecht**

§ 257 StGB. Für die einem Täter vor Begehung der Tat zugesagte Begünstigung (§ 257 Abs. 3 StGB.) kommt eine Straflösigkeit aus dem Gesichtspunkt der Selbstbegünstigung nicht in Betracht. RG.: DR. 1942, 1593 Nr. 1 (Schmidt-Leichner)

§§ 348 Abs. 2, 349 Abs. 2 StGB. In entsprechender Anwendung der §§ 348, 349 StGB. ist zu bestrafen, wer abgetrennte Fleischmarkenabschnitte zu dem Zwecke beiseiteschafft, um sie ohne eigene Bezugsberechtigung wie eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fleischkarte zum Schaden des Rationierungszieles auszunutzen. RG.: DR. 1942, 1595 Nr. 2 (Mittelbach)

§ 5 DurchfVO. v. 6. Jan. 1942 (RGBl. I, 18) zur VO. über die unbest. Verurteil. Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567).

1. Untersuchungshaft kann auch auf die unbestimmte Verurteilung angerechnet werden.

2. Wird eine Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer nachträglich in eine solche von unbestimmter Dauer umgewandelt, so ist bei der Berechnung sowohl der Mindest-, als auch der Höchststrafe als bereits verbüßt auch die Strafzeit anzurechnen, die das frühere Urteil als durch die Untersuchungshaft verbüßt bezeichnet hat. Der Richter, der die Umwandlung ausspricht, darf an dem Ausspruch über die Anrechnung der Untersuchungshaft nichts ändern. RG.: DR. 1942, 1596 Nr. 3

§ 3 VolksschädIVO. Das Merkmal der Schädigung der Widerstandskraft des deutschen Volkes kann auch mittelbar durch die Auswirkungen der Tat auf die Bevölkerung erfüllt werden. RG.: DR. 1942, 1597 Nr. 4

§ 1 Abs. 4 VO. über die Zuständigkeit der Strafrichter in den Reichsgauen d. Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164) ist auf solche Fälle entsprechend anzuwenden, in denen nach reichsrechtlichen Strafschriften die Schuldform ein und derselben Tat, nämlich die Frage, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist, darüber entscheidet, ob ein die gerichtliche Zuständigkeit begründendes Vergehen oder eine der Aburteilung durch die Gerichte entzogene Verwaltungsübertretung vorliegt. RG.: DR. 1942, 1597 Nr. 5

**Zivilrecht**

§§ 157, 242, 138 BGB. Grund und Boden darf nicht auf dem Umwege über den Hypothekhandel zum Handels- und Ausbeutungsobjekt herabgewürdigt werden. AG. Elmshorn: DR. 1942, 1597 Nr. 6

1. Hohe Zinsen der Deflationszeit können, auch wenn sie durch früheres Urteil zuerkannt sind, durch erneuten Richterspruch an den allgemein abgesunkenen Zinsstand angepaßt werden. Die Senkung erfolgt jedoch nur von dem Zeitpunkt der

Aenderung des allgemeinen Zinsniveaus an. — Ein Zinsfuß von 8% für die Zeit bis 1932 einschließlich ist nicht so hoch, daß ihm nachträglich die Anerkennung zu versagen ist.

2. Angesichts der anderen Entwicklung des Zinsfußes in den jetzt wieder eingliederten Ostgebieten ist bei der Senkung der Zinsen bis zur Wiedereingliederung von dort damals geltenden Zinsregelung auszugehen. Einem Urteil eines früheren polnischen Gerichts auf Zahlung von 8% Zinsen ist daher auch für die Zeit nach 1932 bis zur Wiedereingliederung nicht schon allgemein wegen dieser Höhe die Anerkennung zu versagen. OLG. Danzig: DR. 1942, 1598 Nr. 7

§ 823 BGB.; §§ 549, 550 ZPO.; §§ 18, 40 EisBBetrO.

Die §§ 18, 46 EisBBetrO. sind Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Die Bestimmungen der EisBBetrO. sind Rechtsnormen i. S. der §§ 549, 550 ZPO.

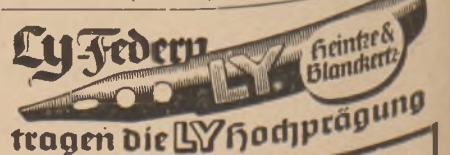
Das RG. hat in seiner Entsch. v. 6. Mai 1939 (VI 291/38) nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Gerichte nicht befugt seien, zu prüfen, ob ein Eisenbahnübergang durch Schranken oder sonstwie hätte gesichert werden müssen. Ein solches Prüfungsrecht steht den Gerichten zu. RG.: DR. 1942, 1600 Nr. 8

§ 2 Abs. 1 S. 2 AbzG. Bei Sachen, die üblicherweise vermietet werden, ist in dem verkehrsbüchlichen Mietzins regelmäßig schon eine Entschädigung für die Wertminderung enthalten, welche die Sache durch die Ingebrauchnahme erleidet; es kann nicht daneben noch ein besonderer Entwertungszuschlag berechnet werden. RG.: DR. 1942, 1601 Nr. 9

§§ 15 Abs. 3, 55 Ges. über die Verschollenheit usw. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186); § 1 ÖstGes. v. 16. Febr. 1883 (ÖstRGBl. Nr. 20). Auch wenn bei einem Fluge Personen verschollen sind, die im Sudetengau ihren Wohnsitz haben, ist das Aufgebotsverfahren nicht vom LG. ihres Wohnsitzes, sondern vom AG. Berlin zu führen. RG.: DR. 1942, 1602 Nr. 10

§ 7 Ziff. 5 LohnpfVO. 1940. Die Entscheidung nach § 7 Ziff. 5 LohnpfVO. 1940 ist vom Richter, nicht vom Rechtspfleger zu treffen. Ist der Beschluß fälschlicherweise vom Rechtspfleger erlassen, so ist dieser Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen. LG. Berlin: DR. 1942, 1602 Nr. 11

§ 7 Nr. 5 LohnpfVO. Kein Antragsrecht des Drittschuldners. LG. Halle: DR. 1942, 1602 Nr. 12 (Sebode) (Fortsetzung Seite 4)



**Zur gefl. Kenntnisnahme!**

Wir bitten unsere Bezieher der Wochenausgabe A, die durch die Post beziehen, vorzumerken, daß vornehmlich auf Wunsch des Postministeriums zur Vereinfachung des Postbezugs ab 1. Januar 1943 die Bezugszeit auf eine vierteljährliche festgesetzt worden ist (statt bisher monatlich). Die Post wird darum Mitte Dezember den Bezugspreis für das 1. Vtlj. mit RM 7.50 festzuzgl. Bestellgeld einziehen; wir bitten die Postquittung so einzulösen.  
 Ab Januar 1943 können nur noch Zu- und Abbestellungen für das Vierteljahr erfolgen.  
 Bei den Lieferungen vom Verlage und durch den Buchhandel ist die vierteljährliche bzw. halbjährliche Verrechnung aus kriegsbedingten Gründen schon längere Zeit eingeführt.  
 Bei der Gelegenheit bitten wir unsere Bezieher, die von der Post beliefert werden, den Eingang der Hefte zu überwachen und etwa ausbleibende stets zuerst und zwar sogleich beim zuständigen Postamte anzumahnen, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn die Beschwerde erfolglos bleiben sollte, erbitten wir Mitteilung unter kurzer Darlegung des Sachverhalts nach Leipzig.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Zweigniederlassung Leipzig C1, Inselstraße 10

Soll das Farbband  
länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

**Geha**  
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

Mitte Dezember erscheint:

## Kurzkommentar zum BGB

mit Einführungsgesetz, Verhollensgesetz,  
Schiffrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz  
und anderen einschlägigen Vorschriften

In Verbindung mit Reichsrichter Dr. B. Dankelmann,  
Ministerialrat Dr. F. Friesecke, den Kammergerichtsräten  
Dr. F. Henke f., Dr. Ulrich Hoche, Dr. W. Lauterbach  
und Dr. C. Seibert, Landgerichtsrat H. Radtke und  
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Pinzger herausgegeben von

**Dr. Otto Palandt**

Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes  
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

5., neubearbeitete Auflage. XLIV, 2302 Seiten Hand-  
ausgabenformat. In Leinenband etwa RM. 27.50

Eine besondere Berücksichtigung haben wieder die im Kriege  
ergangenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen erfahren.  
Das interlokale Recht ist übersichtlicher gegliedert und völlig  
umgearbeitet worden; hier wurde u. a. die für dieses Rechts-  
gebiet grundlegende VO über den Anwendungsbereich erb-  
rechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 41 eingehend kommentiert.  
Die Ost-Rechtspflege-VO vom 25. 9. 41 ist im Anhang auf-  
genommen und erläutert worden. Im übrigen wurde das Werk  
überall ergänzt und mit Gesetzgebung, Rechtsprechung und  
Schrifttum auf dem laufenden gehalten.

Verlag C. F. Beck München und Berlin



## HEILMITTEL

Wohl der beste Beweis für die Wert-  
schätzung der Schering-Heilmittel in der  
ganzen Welt ist der stetige Anstieg des  
Exports. In allen Kulturländern verord-  
nen und benutzen heute die Ärzte  
Schering-Heilmittel.

SCHERING A. G., BERLIN

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH  
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.

**Tennis  
Klingen** 

Für harten Bart  
und zarte Haut

Merk' Dir heut' vor allen  
Dingen,  
Sparen mußt Du mit  
Tennis-Klingen



### Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die  
„HANSA-POST“  
Eine Werbeschrift, die Freude macht und  
Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207  
Ankauf von Sammlungen

### Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von  
Ermittlungen, Beobachtungen  
und Auskünften durch

## DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1  
Fernspr. 21 2333

## Serol D.R.P.

Ihr Vorrat an  
Haemorrhoiden-Serol, Heil-Serol,  
Phebrocon (Fukflechten) - Serol,  
Schnupfen-Serol, Wurm-Serol  
reicht weiter, wenn Sie den Hinweis  
beachten:  
Lieber einmal öfter aber immer  
sparsam verwenden



Merz & Co. Chem. Fabrik  
FRANKFURT AM MAIN

„Krewel“



Garant guter  
Arznei-Präparate

— seit 1893 —

Chem. Fabrik  
Krewel-Leuffen G. m. b. H.  
Köln

## Recht der Alpen- und Donaugau

§ 110 ABGB. Damit eine tatsächliche Wiedervereinigung der von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten die Wirkungen der Ehescheidung von Tisch und Bett aufhebe, genügt nicht bloß die Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs, sondern ist erforderlich, daß die Wiederaufnahme von beiden Seiten als dauernd gewollt war oder sich zu einer wirklich dauernden Gemeinschaft gestaltet hatte. RG.: DR. 1942, 1604 Nr. 13

§§ 158, 163 ABGB.; § 100 ÖstJN.; § 642 DZPO.; §§ 20, 21 der 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654).

1. Der Abstammungsstreit ist im Gebiet des ABGB. gegen den Abstammungskurator zu führen, eine Klage gegen den angeblichen Vater, die für das Gebiet des Altreiches zulässig ist, ist vor dem Gericht des österr. Rechts nicht fortzusetzen.

2. Die örtliche Zuständigkeit ist durch § 100 ÖstJN. und § 642 DZPO., beide in der Fassung der 4. DurchfVO. zum EheG. gegeben (allgem. Gerichtsstand des Klägers). RG.: DR. 1942, 1604 Nr. 14

§ 411 ÖstZPO. Das Urteil über die zur Aufrechnung eingewendete Gegenforderung wird nur bis zur Höhe der durch Urteil zugesprochenen Forderung rechtskräftig. Nur bis zu diesem Betrag ist der Ausspruch über die Gegenforderung für den Wert des Beschwerdegegenstandes maßgebend, außer die Gegenforderung war Gegenstand einer Widerklage oder eines Feststellungsantrags. RG.: DR. 1942, 1605 Nr. 15

§§ 35, 36, 39, 350 ÖstExekutionsO. (EO.). Der Anspruch auf Übergabe einer Liegenschaft wird nach § 350 EO. durch Einverleibung des Eigentums im Grundbuch (und erforderlichenfalls durch Einführung in den Besitz) verwirklicht. Sobald das geschehen ist, ist die Exekution beendet. Eine beendete Exekution kann nicht mehr für unzulässig erklärt und auch nicht nach § 39 EO. eingestellt werden. RG.: DR. 1942, 1605 Nr. 16

§§ 2, 174, 180 ÖstAußerstrG.; § 823 ABGB. Die Nichtigkeit eines außerstreitigen Verfahrens wegen Handlungsunfähigkeit einer Partei kann auch nach Abschluß des Verfahrens geltend gemacht werden. Die in einem Abhandlungsverfahren vorgekommene verfahrensrechtliche Nichtigkeit kann nur in diesem Verfahren, nicht im Wege der Feststellungsklage oder Leistungsklage geltend gemacht werden. Die bereits erfolgte Einantwortung eines Hofes hält der Nichtigkeit nicht stand. RG.: DR. 1942, 1605 Nr. 17

### Reichsarbeitsgericht

§ 138 BGB.; § 879 Abs. 1 ABGB. Die Frage der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts ist dahin zu stellen, ob es nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volks-

empfinden oder dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Hierbei spielen die Beweggründe der Beteiligten und der von ihnen verfolgte Zweck eine entscheidende Rolle. RArbG.: DR. 1942, 1607 Nr. 18 (Oppermann †)

Anordnung des RArbM. betr. Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- u. Schankwirtschaften v. 5. Dez. 1940; § 2 Abs. 2 ArbOG. Voraussetzungen des Anspruchs auf einen freien Ersatztag für das Gefolgschaftsmitglied, das an einem Wochenfeiertag länger als sechs Stunden arbeitet. RArbG.: DR. 1942, 1608 Nr. 19

Nach §§ 74, 75 ÖstGewerbSozialversG. 1938 verliert der Versicherte regelmäßig den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unternehmer und behält ihn nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls hinsichtlich desjenigen Schadens, um den die Versicherungsleistungen hinter dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zurückbleiben. Dagegen behält der Versicherte gegen alle anderen Personen, insbes. auch gegen Bevollmächtigte und Stellvertreter des Unternehmers und dessen Betriebsgehilfen seine zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Überschusses auf jeden Fall. RArbG.: DR. 1942, 1609 Nr. 20

### Reichsverwaltungsgericht

4. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- u. Küstenschiffahrt) v. 23. April 1941 (RMBl. 93; MBliV. 781).

1. Tritt infolge von Zerstörungen an Land durch feindlichen Bombenwurf die Unmöglichkeit ein, ein Fahrzeug der Binnenschiffahrt am vorgesehenen Ort zur vorgesehenen Zeit zu entladen, so ist dadurch weder der Besitz am Fahrzeug noch der Besitz an der Ladung beeinträchtigt.

2. Dem Ladungsempfänger steht kein Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der Löschezit zu, so daß ihm auch durch eine Besitzbeeinträchtigung kein Nutzungsschaden i. S. der 4. Anordnung entstehen könnte.

3. Der Ladungsempfänger kann daher in solchem Falle für gezahltes Überliegegeld keinen Ersatz auf Grund der 4. Anordnung verlangen. RVG.: DR. 1942, 1610 Nr. 21

§§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2, 20 KSSchVO.

1. Ein Teilbescheid (§ 19 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.), der über den gesamten angemeldeten Schaden entscheidet, soweit darüber nicht schon in früheren Teilbescheiden entschieden ist, ist ein Endbescheid. Der Vorbehalt der nachträglichen Anmeldung weiterer Schäden seitens der Geschädigten steht dem Erlaß eines Endbescheides nicht entgegen.

2. Wiederbeschaffung (§ 4 Abs. 1 KSSchVO.) ist die Anschaffung einer völlig gleichartigen oder einer möglichst gleichartigen Sache. Im Falle des Verlustes einer Sachgesamtheit genügt es, daß die neubeschaffte der in Verlust geratenen Sachgesamtheit gleichartig ist. Die Neubeschaffung einer völlig anderen Sache (Sachgesamtheit) ist keine Wiederbeschaffung. RVG.: DR. 1942, 1611 Nr. 22

Verwaltungsstreitverfahren. Verfahrensmangel. Wegerecht. Widmung. Duldung.

Ein Eingriff in das Eigentum, der dem Eigentümer unter Belassung des formellen Eigentums die Verfügung über die Sache im wesentlichen entzieht, stellt sich nicht als Ausfluß der dem Eigentum nach nationalsozialistischer Auffassung innewohnenden Gemeinschafts- und Pflichtbindung dar, ist vielmehr als Enteignung anzusehen. Eine solche Entziehung der Verfügungsmöglichkeit (Eigentumsbeschränkung) liegt vor, wenn das Gelände eines Privatweges, das im Privateigentum eines Nichtwegebauipflichtigen steht, bei Fortdauer dieses öffentlichen Weges zur Schaffung eines öffentlichen Weges verwendet wird.

Eine als Enteignung anzusehende Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum erfolgt nach nationalsozialistischen Grundsätzen regelmäßig gegen angemessene Entschädigung.

Die bloße Duldung des allgemeinen Verkehrs auf einem Privatwege durch den Grundeigentümer bedeutet noch keine Widmung dieses Weges für den öffentlichen Verkehr. RVG.: DR. 1942, 1613 Nr. 23

§ 4 Ges. über Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054); § 5 VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1162). Baugenehmigung, Baubeginngestaltung, Bereichserklärung, Neugestaltung Berlin, Treu und Glauben.

Die Erklärung einer Baugenehmigungsbehörde, daß gegen die Ausführung eines geplanten Baues keine Bedenken beständen, gibt zwar inhaltlich die Begriffsbestimmung der Baugenehmigung wieder, stellt aber keine formgerechte Baugenehmigung i. S. des § 3 Abs. 1 der Einheitsbauordnung dar, die der besonderen Form des Bauscheins bedarf.

Die „Baubeginngestattung“ i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 EinheitsbauO. gibt dem Bauherrn keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Der Grundsatz von Treu und Glauben kann nicht dazu führen, daß eine Erklärung, die nach rechtsgültiger Vorschrift einer bestimmten Form bedarf, mit verbindlicher Wirkung ohne Wahrung der Form abgegeben werden kann. RVG.: DR. 1942, 1615 Nr. 24

Sichern Sie sich rechtzeitig

**ein gutes Buch  
zu Weihnachten**

und verlangen Sie die Liste  
der z.Zt. noch vorrätigen Werke

Georg Kummers Verlag, Versandbuchhandlung,  
Leipzig C 1, Senefelderstraße 13 R

## Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte  
von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat

4. erweiterte Auflage. 64 Seiten. Kartoniert RM. 4.20

„Ein hochaktuelles Werk! Der Verfasser schildert die Entwicklung der bisher in der rechtswissenschaftlichen Systematik und Begriffsbildung vernachlässigten Frage der völkerrechtlichen Raumordnungsprinzipie. Jeder, der sich für die Grundlagen der Neugestaltung des europäischen Großraumes interessiert, wird das Buch nicht nur mit Gewinn, sondern wegen des übersichtlichen Aufbaues und der klaren Sprache auch mit Genuß lesen.“

LG-Direktor Dr. Reinll in „Deutsches Recht“ C Nr. 15/16, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

# F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

B E R L I N



Seit  
**JAHRZEHNTE**

stellt BAYER Arzneimittel her von großer und anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung. Arzneimittel mit dem BAYER-Kreuz haben in hervorragender Weise dazu beigetragen, die Gesundheit des deutschen Volkes zu fördern!



**DAS WICHTIGSTE**

aus besonders aktuellen Rechtsgebieten finden Sie in folgenden Schriften:

- Die Dienstverpflichtung.** Von Oberregierungsrat G. Schmilinsky, Oberregierungsrat Dr. F. W. Kurzwelly, Regierungsrat H. W. Flügge. 96 Seiten RM 1.60
- Lohnstop und Lohngestaltung im Kriege.** Von Oberregierungsrat Schäffer, Oberregierungsrat Kabe und Regierungsrat Witting. 128 Seiten RM 1.40
- Preisbildung, Kosten und Gewinne bei öffentlichen Aufträgen.** Von Dr. Max E. Pribilla, Wirtschaftssachverständiger. 80 Seiten RM 1.60
- Die Preise im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen.** Erläutert von Oberregierungsrat Dr. Hans v. Heppe, Oberregierungsrat Dr. Walter Jösch, Regierungsrat Dr. Heinz Issel, Dr. Max E. Pribilla, Wirtschaftssachverständiger. 88 Seiten RM 1.80

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder vom **Hermann Luchterhand Verlag, Charlottenburg 9**



Paul: „Fein! Drei Päckchen für mich, das größte natürlich von der Mutter.“



Peter: „Ihr könnt lachen, an mich hat dieses Mal niemand gedacht.“  
Paul: „— O doch, — meine Mutter!“



„Zwei kleine Schachteln WYBERT, obwohl sie schwerer aufzutreiben sind. Die eine für Dich, weil Du öfters Husten hast. Aber geh sparsam damit um!“



Große Schachtel 90,-  
kleine Schachtel 45,-  
In Apotheken und  
Drogerien

Schon wenig WYBERT wirken viel.



Im Dezember erscheint:

Jonas-Pohle

# Zwangsvollstreckungsnotrecht

das altbekannte Erläuterungswerk

**14. völlig neubearbeitete Auflage** einschl. der Kriegsgesetzgebung, erläutert von Sen. Präs. beim Reichsgericht Dr. M. Jonas unter Mitwirkung von Min.-Rat Dr. R. Pohle im RJM. Die Neuauflage dieses weitverbreiteten, ausgezeichnet beurteilten Kommentars berücksichtigt die zahlreichen neuen Vorschriften, sowie Rechtsprechung und Schrifttum bis in die letzte Zeit. Die wesentliche Bedeutung des Werkes besteht nach wie vor nicht allein in den Einzelerläuterungen, sondern in der übersichtlichen, systematischen Darstellung des gesamten umfangreichen Gebiets. 414 S. 80, kart. 11.10 RM.

Kürzlich erschien:

## Schütz: Preisstrafrecht

**2. neubearbeitete, erweiterte Auflage.** Der Kommentar von Min.-Rat Dr. Schütz berücksichtigt die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen und gibt in jedem Einzelfall ausführliche, klare Erläuterungen. 144 S. 80, kart. 3.50 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

## Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

*Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt*

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



DAS GROSSE  
KABARETTPROGRAMM

*Immer ein vergnügter Abend*

## CAFE WIEN

*der  
Treffpunkt  
im Westen*

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

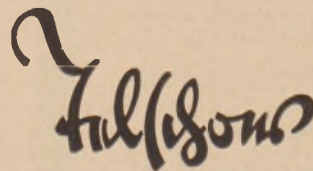
## H. Adolf Stöckler

Wein Großhandlung \* Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten

In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229  
Sammelnummer 91 02 20



die traditionelle  
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT  
MÄÄSENSTR. 9-27 54 44



Kurfürstendamm 235



Modernes Kabarett 90  
Tanzkasmorä Bar  
Bayerhalle - Bayerische  
Histor. Bierkeller 72



Der Schwaben-Wirt in Berlin  
Motsjstr. 31 Potsdamerstr. 178 Linkestr. 38



UNGARISCHES  
WEIN-RESTAURANT  
2 ung. Kapellen,  
HAUS HUNGARIA  
Lutherstr. Scalahauss



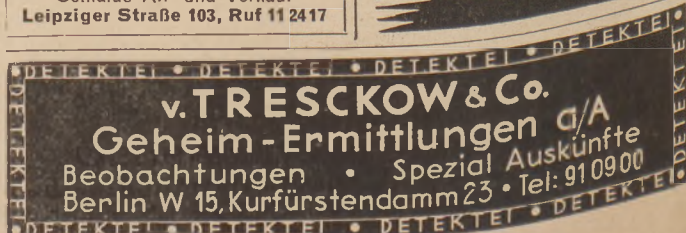
Gemälde An- und Verkauf  
Leipziger Straße 103, Ruf 11 24 17



ZENTRUM  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm



# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 48

12. Jahrgang

28. November 1942

## Junges Europa

Von Dozent Dr. Hans-Helmut Dietze

Als am 14. Sept. 1942 der Europäische Jugendverband in Wien gegründet wurde, waren noch keine sechs Jahre vergangen, seitdem das Gesetz über die Hitler-Jugend v. 1. Dez. 1936 in seinem § 1 festgestellt hatte, daß die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitler-Jugend zusammengefaßt ist. Zwischen der Einführung der deutschen Jugenddienstpflicht und der europäischen Jugendtagung liegen sogar nur dreieinhalb Jahre. Trotz dieser kurzen Spanne Zeit besteht ein enger Zusammenhang zwischen jenen beiden Gesetzgebungsakten aus dem Bereich des deutschen Jugendverfassungsrechts einerseits und dem in Wien verkündeten europäischen Jugendverfassungsrecht andererseits. Schon die einstimmig erfolgte Bestellung der verdientesten deutschen und italienischen Jugendführer zu Ehrenpräsidenten und zu Präsidenten des Verbandes<sup>1)</sup> enthält die einhellige Anerkennung der Leistungen, die von den Jugendorganisationen dieser beiden Länder vollbracht sind, und die ihre Krönung im nunmehrigen Zusammenschluß der Jugend von 14 Nationen gefunden haben. Darüber hinaus stellt die Wiener Tagung samt ihren Beschlüssen ein Ereignis dar, dessen Sinn und Bedeutung nur aus seiner Stellung innerhalb der gesamtpolitischen Entwicklung unseres Jahrhunderts ermessen werden können.

Auf diesen Zusammenhang hat Baldur von Schirach mehrfach hingewiesen — so, wenn er sagte: „Der neu gegründete Europäische Jugendverband ist ein Sinnbild der neuen und besseren Ordnung, die Europa auf friedlichem Wege aufrichten wollte“, oder wenn er vom „Bekennnis der Jugend zu einer Zukunft“ sprach, „die erfüllt ist vom Geist der Kameradschaft einer neuen Generation“. „Wir glauben an Europa. Wir glauben an eine neue Ordnung im Zeichen jener sozialen Gerechtigkeit, die in den großen Männern, die diese Ordnung gestalten, ihren Ausdruck findet.“

Damit ist auf das gesamteuropäische Geschehen unserer Tage Bezug genommen, dessen Ursachen und Ziele zugleich die Ursachen und Ziele des Europäischen Jugendverbandes sind. Denn der Krieg, der heute zum Schicksal aller Völker geworden ist, wird nicht allein um strategischer Vorteile, um wirtschaftlicher Interessen oder um materieller Bedürfnisse willen geführt, so sehr diese Fragen auch im Vordergrund stehen mögen — er ist vielmehr eine Revolution, deren Ziel in der Herstellung einer gerechten sozialen und nationalen Ordnung und seiner Verbündeten trat eine neue Rechtsidee ihren Siegeszug an, und sie ist es, die als bewegende und ordnende Macht die Umwälzung, die sich heute vollzieht, bestimmt. Längst hat der Begriff „Europa“ aufgehört, nurmehr in der Einbildungskraft einiger weniger, als Ideologen verschrieener Köpfe zu existieren — er ist vielmehr zu dem sehr realen Vorstellungsbild von Millionen Menschen geworden, ja, dieses Europa und die Gemeinschaft seiner Völker ist auf dem Wege, blutvolle Wirklichkeit zu werden. Wie es dazu gekommen ist,

weiß jeder, der die Ereignisse der letzten zehn Jahre mit jenem Maß an Einsicht in die geschichtlich-politische Entwicklung erlebt hat, welches unsere Zeitenwende verlangt: es war und es ist die Wiedergeburt des Deutschen Reiches, das als die ureigene Schöpfung der nationalsozialistischen Bewegung ein Beispiel für die Lösung der großen politischen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit gegeben hat, dessen Kraft alsbald auf die übrigen europäischen Völker auszustrahlen begann, die vor denselben Problemen standen. Das Reich trat damit wieder in die von ihm oft erfüllte geschichtliche Aufgabe ein, auf Grund seiner Leistungen und seines Vorbildes Träger der europäischen Ordnung zu sein<sup>2)</sup>. Der Bund mit Italien hat diese Auffassung bekräftigt; denn auch hier war eine Bewegung am Werke, die jene gleichen Grundsätze des ewig schöpferischen Lebens verwirklichte, die zunächst dem eigenen Volke zugute kamen, dann jedoch, ebenso wie von Deutschland aus, auf der höheren europäischen Ebene ihre Anziehungskraft zu beweisen begannen. So ist in der Gemeinschaft der Achsenmächte jenes Kraftzentrum entstanden, das in sich bereits den Keim zu einer besseren Ordnung auch Europas trug, und der Krieg ist, so gesehen, nichts anderes als die in größeren Maßstäben sich vollziehende Auseinandersetzung zwischen denselben Mächten, die einst im Inneren der jungen Völker um die Herrschaft rangen.

In diesem Ringen hat die nationalsozialistische ebenso wie die faschistische Jugend sehr früh die ihr wesensgemäße Haltung eingenommen. Die Hitler-Jugend — und das gleiche gilt für Italiens Jugend — ist von Anfang an mit dem Anspruch auf eine totale Erfassung der deutschen Jugend aufgetreten, weil sie das Reich für alle Zukunft gesichert sehen wollte und diese aus der nationalsozialistischen Bewegung hergeleitete Aufgabe eben nur dann glauben erfüllen zu können, wenn sie die ganze deutsche Jugend in sich zusammengeschlossen habe. Das Reich hat dann seinerseits diese Zielsetzung bejaht und das Ergebnis, das die Arbeit der Hitler-Jugend inzwischen gezeitigt hatte, anerkannt, als es im Hitler-Jugend-Gesetz und in der Ersten DurchfVO. vom 25. März 1939 die Hitler-Jugend zum einzigen politischen Erziehungsfaktor bestimmte<sup>3)</sup>. Der dadurch gleichzeitig anerkannte Grundsatz der Selbstführung hat die deutsche Jugend und ihre Führung seitdem in verstärktem Maße dazu veranlaßt, sich mit den ihr eigenen Mitteln solcher Aufgaben anzunehmen, die die Stellung des Reiches mit sich brachten. Dazu gehörte nicht nur die Festigung des Reiches nach innen hin und die Erfül-

<sup>2)</sup> Zum Thema „Das Reich und Europa“ vgl. vor allem das gleichnamige Werk, hrsg. von Platzhoff, 1941, Ganzer, „Das Reich als europäische Ordnungsmacht“, 2. Aufl. 1941, Gehl, „Die Sendung des Reiches“, 1941, und Schübler, „Vom Reich und der Reichsidee in der deutschen Geschichte“, 1942.

<sup>3)</sup> Zum deutschen Jugendverfassungsrecht vgl. u. a. Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts“ 2. Aufl. 1941, S. 29 ff., Neeße, „Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht“, 1938, Wehner, „Die rechtliche Stellung der HJ.“, 1939, Randel, „Die Jugenddienstpflicht“, 1942, und Dietze, „Die verfassungsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend“; Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 101 S. 113 ff.

<sup>1)</sup> Diese sowie weitere sachliche Angaben sind ebenso wie die Zitate aus den in Wien gehaltenen Reden, wo nichts anderes bemerkt ist, aus der Tagespresse entnommen.

lung der deutschen Jugend mit dem Bewußtsein von der Größe und Ewigkeit des Reiches, sondern in gleicher Weise die charakterliche und wissensmäßige Vorbereitung der jungen Generation auf die Führungsaufgaben, die ihrer in ungewohntem Ausmaß im europäischen Raum harren wird<sup>4)</sup>. Auch in dieser Hinsicht wurde die Führung der deutschen Jugend der Größe der Zeit gerecht. Sie schöpfte die Fülle der Möglichkeiten aus, die sich ihr boten, und nichts beweist die ganze innere Struktur unseres politischen Gemeinwesens besser als die Tatsache, daß das Reich auch diese, in echter Selbstverantwortung in Angriff genommene Arbeit seiner Jugend ermöglichte. Denn immer ist es ein besonderer Gradmesser für den Aufbau und auch für die Zukunft eines Staates, wie er sich zu seiner Jugend verhält: ob er sie planvoll zu fördern und in tätiger Teilnahme an seinem Schicksal mitarbeiten zu lassen bereit ist, oder ob er sie lieber anderweitigen Einflüssen ausgesetzt und in ihrer Aktivität durch eine übertriebene Bevormundung verkümmert sehen will. Das Vertrauen, das das Reich in seine Jugend gesetzt hat, schuf somit die ideellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Arbeit, die nunmehr auch nach außen hin: im Verhältnis der deutschen Jugend zur Jugend anderer Nationen ihre Früchte getragen hat.

In demselben Augenblick, in dem das Reich in seine europäische Führungsaufgabe hineinwuchs, erkannte auch die Hitler-Jugend die Aufgaben, die hieraus für sie entstanden, und sie hat nicht gezögert, sie zu lösen. Als hierfür zuständige zentrale Stelle war das Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung mit den vier Hauptreferaten Volksdeutsche Arbeit, Ausland, Auslandsdienst und Kolonialarbeit geschaffen worden. Seine Tätigkeit in dem hier in Frage kommenden Sinne bestand und besteht in der Organisation der Auslandsfahrten sowie der internationalen Jugendlager und -tagungen, die seit dem Jahre 1933 in großer Zahl durchgeführt worden sind. Desgleichen gehört hierher die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen zu den der Hitler-Jugend verwandten revolutionären Jugendorganisationen anderer Länder. Die Tatsache, daß sich auch für die Jugend aus der Vergrößerung des Reiches besondere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen ergeben haben, zeigt sich des weiteren darin, wie das Verhältnis der Jugendlichen deutscher Staatsangehöriger nichtdeutschen Volkstums im Zusammenhang mit der Einführung der Jugenddienstpflicht geregelt wurde: § 6 der Zweiten DurchVO. zum Hitler-Jugend-Gesetz vom 25. März 1939 enthält hierüber Einzelheiten<sup>5)</sup>. Schließlich ist jener ganze Aufgabenbereich der Hitler-Jugend, der parallel zur Entwicklung des Reiches zur europäischen Ordnungsmacht und im selben Verhältnis hierzu gewachsen ist, aus der ständig sich vergrößernden Zahl der Besuche ersichtlich geworden, die die Führer und die Abordnungen ausländischer Jugendorganisationen der Hitler-Jugend abstatteten, um deren Wesen, Einrichtungen und Arbeitsmethoden zu studieren. Denn wenn auch die deutsche Jugendziehung und der rechtliche Einbau der Hitler-Jugend in das Gesamtgefüge des Reiches keine Patentlösung darstellen, die sich unbesehen für andere Völker übernehmen ließe, so hat doch die Hitler-Jugend „genügend innere Kraft besessen, um das Beispiel abzugeben für die Erziehung und die Arbeit der Jugend in den anderen europäischen Ländern“<sup>6)</sup>.

Den Sinn dieser Arbeit hat Baldur v. Schirach damals, als er das Jahr 1938 für die Hitler-Jugend zum „Jahr der Verständigung“ erklärte, mit den Worten umrissen, daß Deutschland beabsichtige, „zwischen deutscher und fremder Jugend neue Brücken zu schlagen. Die Jugend der Völker soll sich untereinander kennenlernen, nicht um die fremde Art nachzuahmen, sondern um zu einem gerechten gegenseitigen Verständnis des fremden Volkstums zu gelangen. Dieses gegenseitige Verständnis allein kann die Grundlage für eine Zusammenarbeit der großen Jugendorganisationen der Gegenwart bilden“<sup>7)</sup>. Überhaupt hat der Reichsleiter stets dem

Glauben der Jugend an eine Kameradschaft der Jugend der Welt Ausdruck verliehen: „Die Jugend ist der beste Botschafter der Welt, sie ist unbefangene, freimütig und ohne den ewigen Argwohn, von dem die Diplomaten oft nicht zu heilen sind, weil er gewissermaßen ihre Berufskrankheit ist“<sup>8)</sup>. „Ich glaube an eine Zusammenarbeit der europäischen Jugend auf der Grundlage eines Abkommens, dessen einzige Programmforderung lauten müßte: gegenseitiges Sichkennenlernen“<sup>9)</sup>. Die Jugend „hat mit der großen Politik nichts zu tun. Sie soll nur der Träger eines Gedankens der Kameradschaft der jungen Menschen untereinander sein“<sup>10)</sup>. Gerade die Hitler-Jugend ist von dieser Idee besonders erfüllt, da sie ihre geschichtlichen Wurzeln im Fronterlebnis hat. Sie ist wie der Mann, dessen Namen sie trägt, von dem Glauben an ein Zusammenleben der Völker und ihrer Jugend getragen, das sich nach den gleichen Grundsätzen der Ehre, der Arbeit und der sozialen Gerechtigkeit vollzieht, die ihre aufbauende Kraft schon im Inneren des Reiches erwiesen haben<sup>11)</sup>.

Kurz: wie die deutsche Volksgemeinschaft nach dem oft ausgesprochenen Willen des Führers ihre Krönung in der Herstellung der europäischen Völkergemeinschaft finden soll<sup>12)</sup>, so die deutsche Jugendgemeinschaft nach dem Plan und Willen, der in ihr lebt, in einer europäischen Jugendgemeinschaft. So schematisch dies klingen mag, und so sehr es vielleicht diesen und jenen an Schablone, „Gleichschaltung“ und ähnliche Begriffe erinnern mag, mit deren Hilfe eine völlig mechanische Art der Betrachtung echte politische und rechtliche Vorgänge zu begreifen sucht, aber in ihrem Wesen unweigerlich verfehlt, so wenig ist jedoch der Plan einer europäischen Jugendgemeinschaft und auch derjenige einer europäischen Völkergemeinschaft aus solcherlei Zwangsvorstellungen entsprungen. Er konnte vielmehr allein in der Ideenwelt der nationalsozialistischen und faschistischen Revolution geboren werden. Hier liegt die zündende Kraft dieses Planes, von hier aus ergriff eine neue Gesinnung die Menschen, und durch sie erst wurden die weltanschaulichen Grundlagen für den Aufbau der Gemeinschaft sowohl nach innen als auch nach außen hin gelegt. Wer freilich selbst in der Volksgemeinschaft nur eine Zwangseinrichtung erblicken kann, der wird auch in der Völkergemeinschaft nur eine solche Zwangskonstruktion sehen und dazu in einer europäischen Jugendgemeinschaft bestenfalls ein Anhängsel an staatspolitische Machtgruppierungen, genau so wie er wahrscheinlich im ganzen Jugendrecht nach dem Beispiel früherer Auffassungen bloß eine Rechtsordnung feststellen wird, die für „halbe Erwachsene“ gelte und daher eigener Maßstäbe, Grundsätze und Ziele entbehre. Gewiß ist gerade im Leben der Völker Macht im Spiel, und wer nationalsozialistisch denkt, kennt ja diesen „Kampf um die Macht“. Allein, diese Macht engt nicht ein, sie unterjocht nicht, sie tritt nicht als Eigenschaft etwa allein des Staates — als pure Staatszwangsgewalt nach alter Terminologie — auf, sondern sie macht schöpferische Kräfte frei, sie führt und ordnet, sie äußert sich vor allem als Macht der Gesinnung, als zündende Kraft und als leidenschaftlicher Appell an den Willen, der schließlich alles vermag. Daher auch ist das nationalsozialistische Reich mehr als ein Staat, und die neue europäische Ordnung wird weniger eine Gesellschaft von Staaten als vielmehr eine Gemeinschaft der Völker bilden. Desgleichen ist die Hitler-Jugend gerade in diesem prägnanten Sinne keine „Staatsjugend“<sup>13)</sup>,

gend: „Das junge Deutschland“ 1938, 44. Vgl. auch Kaufmann, „Jugendziehung im Zeichen des Friedens“: „Wille und Macht“ 1/1938 S. 1 ff.

<sup>8)</sup> Schirach, „Warum nicht?“, „Wille und Macht“ 23/1937 S. 2.

<sup>9)</sup> Schirach, „Die Hitler-Jugend — Idee und Gestalt“, 1936, S. 155 f.

<sup>10)</sup> Schirach am 9. Dez. 1936 an die deutsche Elternschaft: „Das junge Deutschland“ 1937, 43.

<sup>11)</sup> Vgl. Dietze, „Die europäische Sendung der deutschen Jugend“: „Würzburger Generalanzeiger“ 13/1937.

<sup>12)</sup> Vgl. Hahn, „Grundfragen europäischer Ordnung“, 1939, und Joachim, „Die europäische Völkergemeinschaft“, 1939, 290 ff.

<sup>13)</sup> Ebenso u. a. Siebert a. a. O. S. 33 f., Freisier, „Jugend und Recht“ in „Grundfragen des Jugendrechts“, Heft 1 S. 9. Einzelheiten bei Dietze, „Die verfassungsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend“ a. a. O. S. 132 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Hans Lauterbacher, „Mit der Zukunft im Bunde“: „Wille und Macht“ 1/1942 S. 10.

<sup>5)</sup> Vgl. Randel a. a. O. S. 70.

<sup>6)</sup> Lauterbacher a. a. O. S. 8.

<sup>7)</sup> Schirach in seiner Neujahrsbotschaft an die deutsche Ju-



keine bloße Einrichtung des Staates, sondern — auch nach Einführung der Jugenddienstpflicht — eine echte politische Bewegung — und gleichfalls läßt sich der Europäische Jugendverband nicht als Gründung der Staaten im überkommenen Sinne begreifen, sondern als das eigene Werk der Jugend der Nationen selber. Zwar haben die beteiligten Staaten und Regierungen ihre Abordnungen dazu ermächtigt, in Wien bindende Beschlüsse zu fassen, aber gerade diese Vollmacht bestätigt, daß der Jugend im Rahmen des großen europäischen Aufbauplanes besondere Aufgaben überantwortet werden konnten, die nur sie mit den nur ihr eigenen Mitteln zu erfüllen vermag. Wie das innerstaatliche Jugendrecht sich mehr und mehr als „eine besondere eigengesetzliche Lebensordnung“ erwiesen hat, „die eine bestimmte gesamtvolkische und durch andere Träger nicht vertretbare Aufgabe wahrnimmt und (was Deutschland angeht) in der Hitler-Jugend ihre eigentümliche Verfassung gefunden hat“<sup>14)</sup>, so leistet auch die Jugend, die sich in Wien zusammenschlossen und solchermaßen „verfaßt“ hat, innerhalb der gesamteuropäischen Einheit eine Arbeit, die im echten Sinne jugendgemäß und daher gleichfalls nicht vertretbar ist. Man wird daher in Zukunft in Analogie zum innerstaatlichen Jugendrecht durchaus von Jugendrecht im Völkerrecht sprechen können und damit die Tatsache bezeichnen, daß das Jugendrecht durch dieses Rechtsgebiet ebenso horizontal hindurchgeht wie durch das Strafrecht, Arbeitsrecht usw. eines einzelnen Volkes. Europäisches Völkerrecht und Jugendrecht sind dadurch erstmals offen sichtbar in enge Berührung miteinander getreten.

Der Krieg hat den Plan zur Begründung dieses Bundes nicht genehmigt, sondern eher gefördert. Denn in ihm hat die deutsche und die europäische Jugend ihren Glauben an ein besseres Europa mit dem Blut besiegelt. So konnte dieser Bund zum „Sinnbild der Schicksalsgemeinschaft“ werden, „die wir — wie Schirach sagte — in diesem Kriege gläubig bekannt und mit der Waffe in der Hand verteidigt haben“. Schon auf der Weimarer Kulturtagung der Hitler-Jugend im Sommer 1942 hatte der Reichsleiter den Gedanken eines Zusammenschlusses der europäischen Jugend geäußert und zuletzt in der Antwort auf Roosevelts, an die „Jugend der Welt“ gerichteten Rede, am 4. Sept. 1942<sup>15)</sup>.

An der Gründungstagung beteiligten sich — neben Deutschland und Italien — die Abordnungen der Jugend der Flamen und Wallonen, Bulgariens, Danemarks, Finnlands, Kroatiens, der Niederlande, Norwegens, Rumäniens, der Slowakei, Spaniens und Ungarns. Ferner nahm eine Abordnung der japanischen Jugend sowie ein offizieller Beobachter Portugals teil. Die Vertreter der zusammenschlossenen Jugendorganisationen bilden den Führring der europäischen Jugend unter der Ehrenpräsidentenschaft und der Präsidentenschaft Deutschlands und Italiens. Die in Wien gegründeten Arbeitsgemeinschaften nahmen sogleich ihre Tätigkeit auf. Es sind dies die Arbeitsgemeinschaften „Jugend und Familie“, „Weibliche Jugend“, „Sport“, „Bauten und Fahrten“, „Presse, Film und Rundfunk“, „Führerziehung“, „Jugendgesundheitspflege“, „Jugendrecht“, „Freizeitgestaltung“, „Ethische Erziehung“, „Jugendberufserziehung“, „Kultur und Kunst“, „Landdienst“, „Schulerziehung“, „Volkstum und Brauchtum“ sowie „Vormilitärische Erziehung“. In diesen Arbeitsausschüssen präsidiert diejenige Organisation, die auf dem jeweiligen Spezialgebiet besondere Leistungen aufzuweisen hat. Gleichzeitig wurde der Plan gefaßt, eine Zeitschrift für die Jugend Europas herauszugeben, das Jugendherbergswesen zu internationalisieren, besondere Kulturtreffen und Sportveranstaltungen durchzuführen, den Studentenaustausch zu pflegen u. a. m. Die Arbeitsgemeinschaft „Jugendrecht“ beschloß, gemeinsame Grundsätze des Jugendrechts aller Völker Europas aufzustellen, das die Grundlage für die europäische Zusammenarbeit auf erzieherischem Gebiete bilden soll.

Die Errichtung und Verkündung der Verfassung des Europäischen Jugendverbandes wurde dem Präsidium

übertragen. Von den Arbeitsrichtlinien und Grundsätzen, die für das Statut des Verbandes Gültigkeit besitzen, sind die folgenden rechtlich von Interesse:

Im Führring des Europäischen Jugendverbandes hat jede nationale Jugend unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitglieder des Verbandes sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Mitgliedschaft kann nur dadurch erworben werden, daß eine von ihrer Regierung hierzu autorisierte Jugendführung an das Präsidium einen entsprechenden Antrag stellt und die Präsidenten zustimmen. Der Austritt aus dem Verbandsverband ist nur dann rechtsgültig, wenn die entsprechende Erklärung mit Genehmigung der nationalen Regierung den Präsidenten schriftlich mitgeteilt wird. Er gilt als vollzogen, wenn dies durch eine mit den Unterschriften der Präsidenten versehenen Urkunde bestätigt wird. Das deutsch-italienische Präsidium fällt seine Beschlüsse gemeinsam. Diese werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und müssen die Unterschriften des deutschen und italienischen Präsidenten tragen. Der Europäische Jugendverband tritt alljährlich zusammen. Als Tagungs-ort für das Jahr 1943 wurde eine Stadt in Italien vorgeschlagen, in Zukunft darf jede Nation grundsätzlich erwarten, daß eine Jugendtagung auf ihrem Boden durchgeführt wird. Die Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften können, falls sie es für erforderlich halten, auch unabhängig von den europäischen Jugendtagungen die Mitglieder der Arbeitsausschüsse mit Zustimmung der Präsidenten zu Tagungen zusammenrufen.

Besonders der Gedanke der Gleichberechtigung ist nicht nur in verschiedenen Reden betont, sondern auch praktisch verwirklicht worden. Er grenzt den Europäischen Jugendverband scharf von jenen blutleeren Pan-Europa-Konstruktionen ab, die von rasselosen und schwächlichen Pazifisten ausgeklügelt waren. Nur „wer seiner Nation gegenüber treu, gewissenhaft und tapfer seine Pflicht erfüllt, schafft damit eine Voraussetzung für eine europäische Gemeinschaft, die nur dann einen Wert besitzen kann, wenn ihre einzelnen Mitglieder nationale Repräsentanten ihrer Völker sind. Europa ist ein Strahlenbündel nationaler Kräfte, und wer Europa kennt, weiß, daß der Gedanke einer Vermischung und Vermischung dieser nationalen Kräfte zu eben jener kulturellen Sterilität führen würde, die wir an dem amerikanischen Staatskonglomerat verabscheuen“ (Schirach).

Dadurch unterscheidet sich der Europäische Jugendverband ferner von den früheren internationalen Jugendbünden. Denn diese wollten „die Verschiedenheit und das Recht auf selbständige Entwicklung der Jugend einschränken“<sup>16)</sup> und die junge Generation mit denselben egalitären, universalistischen und demokratischen Grundsätzen erfüllen, wie diese im Großen herrschten. Insbesondere hat die von England geschaffene und geführte Boy-Scout-Organisation<sup>17)</sup>, welche personelle und organisatorische Beziehungen zur Freimaurerei und zum Judentum aufwies, das nationale Bewußtsein der außerenglischen Jugend planmäßig zu zersetzen und ihre Erziehungsmethoden den einzelnen Landesorganisationen aufzuzwingen versucht. Sie verfügte über zahlreiche internationale Querverbindungen, die ihre personellen Stützpunkte beispielsweise in dem Woiwoden Gracziński, in König Carol oder im Prinzen Bernhard fanden, und in ihr arbeiteten ehemalige Mitglieder des Secret-Service. Diese Vereinigungen waren im Grunde doch nur schlecht getarnte Untergruppen ausgesprochener Erwachsenenorganisationen, die die Jugend für sich und ihre Interessen auszubeuten trachteten. Damit widersprachen sie dem Wesen der Jugend und waren auch insofern ein Zeichen der nun versinkenden „alten“ Welt.

Gewiß also hat es schon früher internationale Jugendverbände gegeben, allein der Europäische Jugendverband stellt ohne Beispiel da, weil die Gesinnung, die ihn gebar, eine revolutionär neue ist. Wenn als seine Aufgabe „die Festigung und Stärkung des Bewußtseins der europäischen Zusammengehörigkeit in der jungen Gene-

<sup>14)</sup> Siebert a. a. O. S. 17.

<sup>15)</sup> Vgl. den Text der Rede Roosevelts und der Antwort Schirachs in „Wille und Macht“ 9/1942 S. 27 ff. u. 29 ff.

<sup>17)</sup> Hierzu vgl. u. a. Gehm, „Die internationale Boy-Scout-Organisation“: „Wille und Macht“ 9/1942 S. 34 ff.

ration unseres Kontinents“ bezeichnet wurde, so ist damit alles Wesentliche gesagt. Die Gründung des Verbandes verdient daher neben dem Interesse vom völkerrechtspolitischen Standpunkt aus die besondere Beachtung der Jugendrechtswissenschaft. Diese wird hierdurch noch mehr, als es bisher der Fall war, auf neue Aufgabengebiete hingelenkt<sup>18)</sup>, vor allem auf rechtsvergleichende Forschungen zum europäischen Jugendrecht sowie auf die weitere Klärung der ideellen und organisatorischen Grundsätze der zwischenvölkischen Jugendarbeit, nicht zuletzt im Hinblick auf den Wert und Unwert der früheren internationalen Jugendarbeit und deren Organe, Ziele und Methoden. Den Gegensatz der Jugendorganisationen der jungen europäischen Völker zur anglo-amerikanischen Jugend, die das Bild der politischen Zerrissenheit und Führungslosigkeit bietet, sowie zur bolschewistischen Jugend, die systematisch verhetzt und sowohl körperlich als auch geistig verkommen ist, quellenmäßig weiter herauszuarbeiten, liegt gleichfalls nahe. Durch eine derartige Abgrenzung von den Erscheinungen einer sterbenden Welt, noch mehr aber durch die geistige Besinnung auf die eigene Art gewinnt die Gestalt des neuen europäischen Jugendrechts

diejenige Klarheit, die es als eine Schöpfung abendländischer Kultur vor allen verschwommenen Ideologien artfremder Jugendverführer auszeichnet. Auch das europäische Jugendrecht wird Erziehungsrecht sein, indem es die Grundlagen der Erziehung dieser Jugend zu den großen Werten der abendländischen Geisteswelt, „zu einer edleren, eben europäischen Auffassung des Daseins“<sup>19)</sup> sichert. Wie die Hitler-Jugend im Inneren des Reiches mit der ganzen Tatkraft einer der Größe ihrer Zeit aufgeschlossenen jungen Generation an die Arbeit gegangen ist und sich durch Leistung und Einsatz zu einer Rechtsgemeinschaft eigener Art formiert hat, ebenso steht nunmehr der größte Teil der europäischen Jugend, ideell und organisatorisch geeint, im Kampf um eine bessere Welt, in der sie ihr Leben nach den allein jugendgemäßen Grundsätzen der Selbsterziehung und der nationalen Ertüchtigung führen kann. Dann wird sich das Wort bewahrheiten, das Baldern durch v. Schirach zum Abschluß der Tagung im Namen der Jugend Europas an die Welt richtete: „Nach diesem Kriege wird die neue Welt die alte sein und unsere alte Welt Europa, unser aller ewig junge Heimat die Neue!“

<sup>18)</sup> Vgl. bereits meinen Bericht über ein in Kiel veranstaltetes jugendrechtliches Seminar, das sich als erstes mit diesen Fragen befaßte, im „Jungen Deutschland“ 1942, 93 ff.

<sup>19)</sup> Schirach in seiner Antwort an Roosevelt, a. a. O. S. 30. Vgl. auch die in Heft 9/1942 von „Wille und Macht“ enthaltenen „Stimmen aus den europäischen Ländern“ (S. 5 ff.).

## Zur Lage der Anwaltschaft

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Helmut Seydel, Berlin

Der nachfolgende Beitrag enthält keine offizielle Stellungnahme, sondern allein die Meinung eines aufmerksamen Beobachters.

### I.

Daß die Anwaltschaft zur Zeit in einer Krise, einem Umwandlungsprozeß grundlegender Art steht, ist inzwischen auch dem letzten Berufsangehörigen klar geworden. Die überkommenen Formen der Ausübung des Anwaltsberufs, wie sie vor dem ersten Weltkrieg und noch bis 1933 üblich und angemessen waren, erwiesen sich immer mehr als brüchig und unbrauchbar. Gegenstand und Art der Tätigkeit wandelten sich. Die Prozeßfähigkeit ging zurück; einzelne Gebiete wurden dem Anwalt gänzlich verschlossen, andere, neue Arbeitsgebiete traten hinzu. Wirtschaftliche Krisen und Umschichtungen als Folgen dieser Entwicklung blieben nicht aus. Fehlgriffe einzelner Berufsangehöriger forderten die öffentliche Kritik heraus, die daran ging, Bedeutung und Aufgabe des ganzen Berufsstandes in Zweifel zu ziehen.

Einer oberflächlichen Betrachtung mochte es scheinen, als träten diese Fragen und Schwierigkeiten jetzt neu an uns heran und würden in ruhigeren Zeiten verschwinden, wie sie gekommen waren. Das aber ist ein grundlegender Irrtum. Die Probleme bestehen schon seit Jahren. Sie haben ihre Wurzeln in der weltanschaulichen Umwälzung, die der Nationalsozialismus heraufgeführt hat. Sie liegen im Beruf des Anwalts und in der Grundhaltung unserer Zeit. Es geht also nicht um Zeitfragen, die nur die Oberfläche berühren oder vorübergehender Bedeutung sind — es handelt sich vielmehr um die grundlegenden Fragen der Stellung unseres Berufes in unserer Zeit, Fragen, die ernster Besinnung wert sind.

Die Krise kann, so glauben die einen, nur den Anfang vom Ende der Anwaltschaft bedeuten. Sie meinen, daß die gezeichneten Erscheinungen die Liquidation unseres Berufsstandes vorbereiten und daß die Verbeamtung der Anwaltschaft der notwendige Schlußpunkt sei, auf den die Entwicklung zutreibe. Wir teilen diese Auffassung nicht. Die Anwaltschaft wird, wie wir glauben, als freier Beruf bestehen bleiben und so am besten ihre Aufgaben in der Volksgemeinschaft erfüllen. Daß es indessen einer neuen Einordnung bedarf, erscheint uns gewiß.

### II.

Unserer Generation ist — auf weite Sicht gesehen — ein Kernproblem des Rechts zu neuer Lösung aufgegeben: Es ist die Stellung des Rechts und des Rechtswah-

ners im nationalsozialistischen Staat der Volksgemeinschaft, im deutschen Führerstaat. Noch umfassender gesehen: das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft. Es ist dies nicht allein ein binnendeutsches Problem, dessen Lösung nach dem Kriege in neuen Fragestellungen an uns herantritt — es ist vielmehr ein europäisches Problem, das nicht nur im Verhältnis von Führungsvolk zu den geführten Völkern eine klare und überzeugende Antwort fordert, sondern auch innerhalb der einzelnen europäischen Volksgemeinschaften auftreten wird.

Die beiden Lösungsversuche des vergangenen Jahrhunderts, der Versuch des absoluten und des liberalen Systems, sind gescheitert und haben sich selbst überlebt; sie schlugen sich am Ende mit ihren eigenen Waffen. Keines dieser Systeme kann von uns übernommen werden. Wir wollen weder zurück zur Schrankenlosigkeit des Individuums noch zur Dumpfheit des Polizeistaats. Die Lösung kann nur die einer sinnvoll-gliederschafflichen Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft sein.

Diese neue Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft und seine Rechtsstellung im autoritären Staat ist eines der Grundprobleme des Rechts. Der Rechtswahrer steht hier am Kreuzweg der Entwicklungen; der Rechtswahrer allgemein, vor allem aber der Anwalt.

Der Anwalt ist nicht nur Rechtswahrer. Er ist Rechtskämpfer. Er kämpft, das ist seine Aufgabe, für die er öffentlich bestellt ist, für das Recht, und zwar für Gerechtigkeit im Einzelfall, für das Recht des einzelnen. Das tut er im Zivilprozeß, wenn er Forderungen und Rechte gerade seines Klienten gegenüber anderen Volksgenossen oder gegenüber Gemeinde oder Staat vertritt. Er tut es im Strafprozeß; denn hier liegt es ihm ob, darzulegen, daß sein Klient nicht strafbar gehandelt hat, daß er nicht oder jedenfalls nicht in der Art gefehlt hat oder, wenn er gefehlt hat, weshalb seine Tat besonders milde zu beurteilen sei. Die gleiche Aufgabe schließlich hat der Anwalt bei der Bearbeitung von „Angelegenheiten“ aller Art, im Steuerverfahren und im Verwaltungsverfahren. Es geht stets um Wahrung des Rechtes des einzelnen, um Gerechtigkeit im Einzelfall. —

Seit 1933 steht für uns groß und beherrschend die Gemeinschaft des Volkes im Vordergrund. Wir haben am eigenen Leibe erfahren, was es bedeutet, wenn jeder Interessentenhäufen seine eigene Politik machen darf, jeder Sonderling seinen eigenen Parteiladen eröffnet und jeder politische Scharlatan die Gehirne vernebeln kann. Wir wissen, welche Ausgeburten der extreme Individua-

lismus hervorgebracht hat. Deshalb halten wir die Gemeinschaft des Volkes heilig und bringen ihr jedes Opfer. Sie allein gibt uns die Möglichkeit, alle Aufgaben zu meistern, die das Schicksal gerade unserer Zeit und unserer Generation gestellt hat. Auch das wohl begründete Recht des einzelnen muß zurückstehen. Der Gang der Geschichte macht weder vor Paragraphen noch vor Verträgen und wohlverordneten Rechten halt. Das Volk geht als Einheit seinen Weg. Tausende fallen — damit das Volk lebe. Einzelrecht und Einzelschicksal müssen der Gemeinschaft geopfert werden — damit das Leben des Volkes und seine neue Ordnung gesichert sei.

Im Schnittpunkt dieser Linien steht der Anwalt. Er ist der Kämpfer für das Recht des einzelnen. Die Gemeinschaft des Volkes aber fordert ihr Recht und geht über verbrieftes und wohlverordnete Rechte hinweg. So treffen sich in seiner Aufgabe die Probleme der Zeit: das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft.

### III.

Der Zusammenprall der Zeiten und der Auffassungen konnte nicht ausbleiben. Die Aufgabe, das Recht des einzelnen notfalls auch gegen den Staat zu verteidigen und durchzusetzen, hatte den „freien“ Anwalt zum Lieblingskind des Liberalismus gemacht. Wer heute einmal die Parlamentsverhandlungen durchblättert, in denen eifrige Juden Seite an Seite mit braven und gutgläubigen deutschen Bürgern die „freie Advokatur“ verfochten, für den ist es offenbar, daß der freie Anwalt neben dem Parlament und anderen liberalen Einrichtungen ein Sicherheitsfaktor des einzelnen gegen den Staat und die Gemeinschaft, ein Garant für die Durchsetzung liberaler Grundsätze sein sollte. Diese Grundhaltung der Anwaltschaft sowie jüdische Angeberei und Geschäftigkeit zusammen mit einer verantwortungslosen Pressereklame stempelten den Anwalt in der Volksmeinung zu einem rücksichtslosen Widerpart der Gemeinschaftsgesinnung. Und wie die Meinung der Mehrzahl sich ihr Anwaltsbild prägte, so wirkte diese Vorstellung auf den heranwachsenden Anwalt typenbildend ein und näherte ihn dem Bild eines Gemeinschaftsfeindes an.

Der Zusammenprall mußte daher nach 1933 notwendig auch in der Person des Anwalts erfolgen und den Anwalt in den Mittelpunkt einer Debatte rücken. Daß er nur in Einzelfällen und nur selten erfolgt ist, scheint uns ein Zeichen dafür, daß die Anwaltschaft in ihrer überwiegenden Zahl die Zeichen der Zeit erkannt hat. Dennoch blieb der Zusammenstoß nicht aus. Mit den jüdischen Anwälten, die im übrigen — heute kaum glaublich — bis 1938 noch gleichberechtigt und fröhlich neben den deutschen Anwälten amtierten, verschwand keineswegs auch die innere Einstellung, wie sie durch jenes Typenbild geschaffen war: Ausbildung, Erziehung und jahrelange Berufsausübung gerade unter dem Blickpunkt des rücksichtslosen Kampfes für das Einzelrecht waren nicht sofort auszuschalten. Der Mandant selbst war es, der diesen bekannten Anwaltstyp suchte, und er drängte den, der neue Wege gehen wollte, mit seinen Wünschen in die alte Bahn. Der Mandant wollte zunächst durchaus den rücksichtslosen Streitanwalt, nicht den guten und sachlichen Schlichter. So kämpfte der Anwalt weiter für das Einzelrecht wie bisher, oft für ein überspitztes Formalrecht, ein verbrieftes, wohlverordnetes und durch Paragraphen gesichertes Recht, dessen Geltendmachung die Gemeinschaft aber bereits als Mißbrauch ansah. Der vielbesprochene Fall Gröpke war der Typus jener Fälle. Wie kam der Staat dazu, die Hamsterware, die doch nach § 929 BGB. Eigentum seiner Mandantin geworden war, zu beschlagnahmen? Also verklagte er, „juristisch“ vollkommen klar, den Staat auf Herausgabe. Daß er sich damit das Todesurteil als Rechtswahrer in unserem Volksstaat gesprochen hatte, war ebenso klar. Derartige Fälle sind — mehr oder weniger kraß — allenthalben zu Dutzenden vorgekommen. Hier verlangte ein Anwalt für den Vermieter die Entfernung der VB.-Plaketten von der Haustür des Mieters; dort verbot er die Unterstellung des Kinderwagens von Bombenflüchtlingen im Hausflur — er trat hier und dort für ein überspitztes Individualrecht ein, das in unserer Volksgemeinschaft keine Geltung mehr hatte. Die alte Rechtsauffassung traf in

der Person des Anwalts mit der neuen zusammen. Nicht jedem Anwalt war es gegeben, oft gegen den erbitterten Widerstand des eigenen Mandanten, in sich die notwendige Synthese zu finden.

Der Zusammenstoß dieser Ideen in der Person des Anwalts vollzog sich auf allen Gebieten seiner Tätigkeit, am auffallendsten und jedem sichtbar im Wirken als Strafverteidiger. Wenn heute etwa der Anwalt eines wegen Schiebungen angeklagten Konstrukteurs in seinem Plädoyer für ihn das Recht in Anspruch nimmt, zu schieben, weil er große Leistungen für die Rüstungsindustrie vollbringe; wenn ein anderer dem Tschechen, dem Polen oder dem Kommunisten die Überzeugung zugute hält, aus der er seine hoch- und landesverräterischen Handlungen gegen das Reich begangen hat, wenn er dem Schieber oder dem Schwarzschlächter das Recht zubilligen will, „eine Kleinigkeit“ beiseite zu schaffen, um ein wenig besser zu leben, so argumentiert er aus der Rechtssphäre des Einzelnen heraus, die heute nicht mehr anerkannt wird. Seinem Hinweis auf Persönlichkeit und Familie, bei einer Angeklagten auf die Mutterschaft tritt das eherne und heute unerbittliche Gesetz des Schutzes der Gemeinschaft gegenüber. Es wird deshalb oft gesagt, der Anwalt habe als Strafverteidiger wenig mehr zu sagen. Das ist nur in dem Sinne richtig, daß ihm heute mit formalen und prozessualen Mitteln — jenem Tummelplatz jüdischer Reklameanwälte — wenig mehr gelingt, und daß die Durchschlagskraft seiner Argumente aus der Person des Angeklagten — die einmal sehr stark war — jetzt wesentlich verloren hat. Wie Dahm und Klee nachgewiesen haben, rückt an Stelle der Sühne immer stärker der Gedanke der Zweckmäßigkeit und des Gemeinschaftschutzes in den Vordergrund strafgerichtlicher Betrachtung. Dementsprechend treten die Gründe des Anwalts aus der Person des Angeklagten zurück. Sie wiegen leichter, allzu leicht vor dem gebieterischen Muß der Gemeinschaftsordnung.

Die gleichen Probleme ergeben sich aber auch im Zivilrecht, noch mehr vielleicht bei den „Angelegenheiten“. Ob es nun Gröpke ist, der den Staat auf Herausgabe von Hamsterware verklagt, ob ein anderer Anwalt, der noch mitten im Kriege sich nicht scheut, Mitleid für „arme evakuierte Juden“ erwecken zu wollen, ob es schließlich Anwälte sind, die sich dazu herbeilassen, wegen lächerlicher Nichtigkeiten die Gerichte über Gebühr zu behelligen — meist war eine überspitzte Wahrung des Individualrechts der Anlaß zu Auseinandersetzungen. Die Kritik knüpfte daran die Feststellung, daß dem Anwalt das Gefühl für die Notwendigkeiten der Zeit, der politische Instinkt, fehlt. Es waren die Gedanken und Gründe, es war die routinierte Prozeßführung von gestern, die im verwandelten Heute wie ein Anachronismus wirkte. Der Anwalt war nicht bösgläubig, er glaubte, seine Pflicht zu tun, wie er sie immer getan hatte. So rief man ihn aus dem Trott seiner Routine mit derbem Anruf wach, einem Anruf, der leider von außen und nicht von der Anwaltschaft selbst ausging.

Noch ein weiteres schmerzliches Erbe hat die Anwaltschaft aus der Zeit liberaler und jüdischer Herrschaft übernommen: Die Verwischung der Grenze zwischen Rechtswahrertum und Geschäftemacherei. Der Jude sah im Anwaltsberuf allein zwei Möglichkeiten: Den Weg zu Macht und Einfluß und den Weg zu gewinnbringenden Geschäften. Vor allem die großstädtische Anwaltschaft ist durch dieses hemmungslose jüdische Gewinnstreben in einzelnen Teilen derart mit eigenwirtschaftlichen Interessen an rein geschäftlichen — und zum Teil sehr zweifelhaften — Unternehmungen und Transaktionen befaßt worden, daß ein Unterschied zwischen dem Rechtsanwalt und dem juristisch gebildeten Geschäftemacher kaum noch zu erkennen war. Die wirtschaftlichen Krisen und Umschichtungen: Inflation, Scheinkonjunktur, Arisierung u. a., gaben reichlich Gelegenheit zur Entfaltung ungewöhnlicher geschäftlicher Instinkte. Diese Entwicklung ist gefördert worden durch eine ungesunde Zusammenballung von Anwälten in einzelnen Wirtschaftszentren. Wirtschaftliche Not und Existenzkampf verwies die allzu vielen Anwälte auch auf die Wahrnehmung bedenkllicher Geschäfte.

Diese Belastungen führten in den letzten Jahren im-

mer wieder zu Anständen. Während des Krieges verschärfte sich die Kritik. Das gesunde Volksempfinden hatte im Kriege weniger denn je Verständnis für die Durchsetzung von Schein- und Formalrechten. Weniger denn je war man auch bereit, Bestrebungen zu billigen, die es dem Anwalt ermöglichen, im sicheren Hafen der Heimat erhebliche Gewinne zu erzielen. So sah sich die Anwaltschaft, nachdem sich 1933 der Vorhang vor ihr geschlossen hatte, plötzlich wieder als Gesamtheit im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Die Kritik überschlug sich teilweise zu übersteigerten Angriffen, die den gesamten im Kern gesunden, fleißigen und ehrenhaften Berufsstand unter den Entgleisungen jener einzelnen leiden ließ. Die Angriffe aber hatten das Gute, daß die Anwaltschaft sich selbst wieder einmal betrachtete und fand, daß nicht alles so war, wie es sein sollte. Und diese Erkenntnis wird der Ansatzpunkt sein, von dem aus die Krise in ihren Ursachen begriffen und endgültig bereinigt wird.

#### IV.

Wenn wir auf dieser Grundlage die Voraussetzungen überblicken, die für eine fruchtbare Tätigkeit des Anwalts gegeben sind, so ergibt sich folgendes:

1. Die Kritik an der Anwaltschaft und die Krise des Berufsstandes bildeten für den einzelnen Berufsangehörigen zwar eine innere Belastung, zuweilen mochte sie ein berufliches Minderwertigkeitsgefühl im einzelnen begründen — praktische Auswirkungen im Vertrauensverhältnis des Anwalts zum Mandanten hatte sie nicht. Trotz aller Angriffe — der Mandant blieb und bewies durch sein immer neu bestätigtes Vertrauen die Notwendigkeit anwaltlicher Beratung. Dies Bedürfnis des Volksgenossen, sich in zweifelhaften geschäftlichen, rechtlichen oder auch nur menschlichen Fragen an einen sachkundigen, erfahrenen, objektiven und verschwiegenen Rechtsfreund zu wenden, hat immer bestanden und wird stets bestehen. Es ist einfach falsch, wenn einzelne Richter oder Behörden meinen, ihre Behandlung der Sache sei so objektiv und berücksichtige so die Interessen aller Beteiligten, daß die Beratung und Vertretung durch einen Anwalt nicht nötig sei. Schon das beweist Einseitigkeit und mangelndes Verständnis. Kein Rechtsfall wird in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren die menschliche Farbe gewinnen, die er im Beratungszimmer des Anwalts erhält. Auch der beste Richter und der umsichtigste Beamte ist nicht in der Lage, die Tätigkeit des Anwalts zu ersetzen. Gegenüber weniger umsichtigen Beamten kommt das Fehlen guter anwaltlicher Beratung und Vertretung oft einem Rechtsverlust gleich. Welcher Anwalt hat nicht oft, auf die Verhandlung seiner Sache wartend, das Schicksal des Ungewandten vor Gericht bedauert: Er soll sich in der Hast der Verhandlung kurz und klar äußern — er bleibt im Umweg und im Nebensächlichen stecken. Der durchschlagende Einwand, den der Anwalt ahnt und spürt, bleibt unausgesprochen. Nun wird dem Ungewandten aufgegeben, seine Einwendungen schriftlich „in zwei Stücken“ einzureichen — schreiben kann er indessen noch viel weniger als sprechen, und so versickert sein Vortrag in der Schilderung von rechtlich Unerheblichem. Ohne es zu wollen und ohne Böses zu ahnen, ist die Maschine der Justiz über ihn hinweggegangen. — Nur wenige Außenstehende wissen auch, ein wie großer Teil der rechtshygienischen Arbeit im Anwaltsbüro geleistet wird: Schlichtung, Beschwichtigung, Zuspruch. So ist das Vorhandensein eines vertrauenswürdigen Anwaltsstandes eine der Voraussetzungen der Rechtsgesundheit unseres Volkes.

2. Es hat auch seinen guten Sinn, daß der Anwalt seine Existenz und die seiner Familie nicht auf Gehalt und Pension, sondern allein auf dem Vertrauen seiner Mandanten aufbaut, auf „der Praxis“, jener unwägbaren und unübertragbaren Summe von Tüchtigkeit und Fleiß, Gewandtheit und Einfühlungsvermögen, aber auch aus Zufall und Glück und aus der Fähigkeit, sich darzustellen, Vertrauen zu erwecken und es zu bewahren. Der gute Jurist ist noch keineswegs notwendig ein guter Anwalt. Dagegen kann ein Anwalt, der in seinem Beruf nicht vorwärtskommt, doch ein ausgezeichnete Richter oder ein guter Wissenschaftler sein. Die Fähigkeiten,

die den guten Anwalt ausmachen, sind besonderer Art, und die freiberufliche Tätigkeit weckt sie, und jeder Charakter und jede Begabung prägt sich mit Sicherheit ihren besonderen Typ der Praxis und dient in dieser Vielfalt wieder den Bedürfnissen der Wirtschaft: Die Beratungspraxis eines Wirtschaftsanzwalts in anderer Weise als die laufende zivilrechtliche Prozeßpraxis, die Straf-, die Steuer-, die Verwaltungsrechtspraxis. Wie sollte der Anwalt auch beamtenmäßig gebunden werden? Seine Heimat ist zwar die Justiz und das ordentliche Gericht, aber sein Feld ist die ganze Welt rechtlicher Ordnung im Volke, weit über die Grenzen der Justiz hinaus. Es darf auch nicht verkannt werden, daß die Möglichkeit, „seinen“ Anwalt zu wählen (und zu bezahlen) für sich allein schon ein Aktivum des Vertrauens des Volksgenossen zum Recht ist. Man vertraut lieber „seinem“ Anwalt, der einem empfohlen worden ist, als dem für den Gerichtsbezirk zuständigen Justizkommisarius. Diese Freiberuflichkeit schließt nicht aus, daß Maßnahmen getroffen werden, die die Wiederkehr einer Proletarisierung der Anwaltschaft und einer nervösen Suche nach dem Erwerb ausschließen: die allmähliche, aber energische Verringerung der Anwaltszahl auf einen Bruchteil der heutigen, die planmäßige Verteilung nach dem Bedürfnis, Garantie eines Existenzminimums für den Anfänger und einer Altersversorgung für den alten und arbeitsunfähigen Anwalt.

3. Die Tätigkeit des Anwalts wird ihrer Funktion nach auch künftig keine andere sein als bisher: Die Wahrnehmung des Rechtes des einzelnen, der Kampf um Gerechtigkeit im Einzelfall. Dies unterscheidet ihn vom Richter. Über dem Spruch des Richters steht gebieterisch die Forderung der Gemeinschaft, der der einzelne sich unterzuordnen hat. Er entscheidet nicht allein diesen Fall, sondern viele gleiche und ähnliche ziehen bei der Abwägung durch sein Gewissen. Seine Tätigkeit ist objektiv wertend, die des Anwalts subjektiv fordernd. Dennoch hat sich die Aufgabe des Anwalts gegenüber der im liberalen Staat entscheidend gewandelt: Wenn man bisher sagte, daß der Anwalt zwischen dem Volksgenossen und dem Gericht eingeschaltet sei wie ein Filter, der das rechtlich Unerhebliche vom Gericht fernhielt, so trifft dies heute in wesentlich weiterem und verändertem Umfange zu: Es ist jetzt mehr als je auch die Aufgabe des Anwalts, als Rechtswahrer dem Auftraggeber gegenüber die Notwendigkeiten der Zeit und die politischen Erfordernisse der Gemeinschaft durchzusetzen. Er scheidet nicht nur das rechtlich Unerhebliche, sondern auch das Unzweckmäßige und politisch Untragbare aus und hält es von Gericht und Behörde fern. Dies machen heute die Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs — die bekannter und geachteter zu sein verdienen, als sie es sind — dem Anwalt ausdrücklich zur Pflicht. Entscheidend ist, daß der Anwalt sich zuerst als einen dem nationalsozialistischen Staat und der Volksgemeinschaft verpflichteten und verantwortlichen Rechtswahrer betrachtet und in diesem Rahmen erst als Rechtsfreund seiner Partei. Dies ist freilich eine völlig andere Auffassung als die bisherige, die gerade die Gegnerstellung zum Staat, die Freiheit vom Staat zum Inhalt hatte. Traf der Volksgenosse früher im Anwalt den ersten Gegner des Staates, der, sozusagen als legale Opposition, nur darauf wartete, für den einzelnen und gegen den Staat vom Leder ziehen zu können, so trifft er heute im Anwalt den ersten Rechtswahrer der Volksgemeinschaft, der schon in der Beratung ihm mit unmißverständlicher Rechtswahrscheinlichkeit sagt, was ein gemeinschaftsbewußter Rechtswahrer zu seinem Begehren meint. Die Distanz zur Partei ist größer geworden. Damit wird das Anwaltsbüro schon zur ersten Instanz in allen Rechtssachen. Aus diesem Filter kommt nicht allein nur das Rechterhebliche bis zum Gericht, sondern auch nur das, was wirklich und nach ernsthafter Prüfung durch einen nationalsozialistischen Rechtswahrer des Streits wert und im Streit vertretbar ist. Nicht im rücksichtslosen Kampf des einen gegen den anderen oder gegen die Gemeinschaft liegt die Aufgabe des Anwalts, sondern in dieser Vorstufe jedes Rechtsverfahrens, in der Schlichtung, in der Beziehung zu gesundem, gemeinschaftsbewußtem Rechtsdenken, in der Rechtshygiene in ihrer Gesamtheit.

heit. Dies bildet den öffentlichen Auftrag des Anwalts, der dadurch eine Vereinfachung des staatlichen Apparates zuläßt. Nur der aber ist dieser Aufgabe gewachsen, der neben intellektueller Befähigung, neben den besonderen Fähigkeiten des Anwalts einen klaren politischen Blick und eine volksnahe Rechtsauffassung besitzt und eine feste Persönlichkeit von unbestechlicher Sauberkeit ist. Die deutsche Anwaltschaft kann mit Recht von sich sagen, daß der überwiegende Teil ihrer Berufsangehörigen von jeher ihre Aufgabe so aufgefaßt hat. Daß sie auch den letzten Berufsgenossen beseelt, ist unsere Hoffnung.

4. Diese Aufgabe wird der Anwalt nie erfüllen können, der seinen Beruf als ein Gewerbe ansieht. Wir wissen, daß wir zu ihm nicht sprechen. Denn er geht weder in Versammlungen, noch liest er Richtlinien oder Zeitschriften, geschweige denn „allgemeine“ Aufsätze, die von den Pflichten des Rechtswahrsers sprechen. Dieser Anwalt wird — auch heute noch nicht — widerstehen, wenn ihm ein zahlungskräftiger Mandant zweifelhafte Geschäfte anträgt. Obgleich er sich — meist — keineswegs in Not befindet, übt der große Mandant und das hohe Honorar eine anscheinend unwiderstehliche Anziehungskraft auf ihn aus.

Ein sichtbarer Erfolg im Ansehen der Anwaltschaft wird so lange ausbleiben, als sich diese einzelnen außerhalb der Gebote des Berufes stellen. Es nützt wenig, wenn der nationalsozialistische Anwalt dem Mandanten, der mit zweifelhaften Aufträgen kommt, die Tür weist, dann aber der nächste Anwalt den Auftrag unbedenklich und ungestraft annimmt, gut honoriert wird und über den Kollegen spottet, der aus lauter Bedenklichkeit die besten Aufträge aus dem Hause gehen läßt. Der Versuch, bedenkliche Aufträge zu erteilen oder mit Nichtigkeiten und kleinen Rechthabereien die Gerichte zu behelligen, muß an der geschlossenen Phalanx der gesaueten Anwaltschaft scheitern.

#### V.

Ist eine solche Berufsauffassung Allgemeingut und beseelt sie auch den letzten Berufsangehörigen, so werden wir auch die „Anwaltsfeindlichkeit“ überwinden, über die gerade unter Anwälten viel gesprochen wird. Es ist nicht richtig, zu sagen, unsere Zeit sei schlechthin anwaltsfeindlich. Nur einer bestimmten überkommenen Art der Ausübung steht sie feindlich gegenüber. Im allgemeinen ist die Zeit so wenig anwaltsfeindlich, wie sie justizfeindlich oder gar rechtsfeindlich ist. Die Abneigung gegen die Justiz traf ebenfalls nur eine bestimmte Art der Rechtsprechung, und sie wird verschwinden, nachdem die neue Führung die Gewähr dafür bietet, daß alte Fehler vermieden und ausgemerzt werden. So wird auch die Anwaltsfeindlichkeit verschwinden, wenn die Anwaltschaft keinen Anlaß mehr zur Kritik bietet, vor allem aber, wenn sie gewillt ist, restlos und rücksichtslos die Schäden zu beseitigen, die bestehen<sup>1)</sup>. Das liegt

<sup>1)</sup> Eine andere Art der Anwaltsfeindlichkeit liegt in dem gefährlichen Glauben an die eigene Umsicht und Unfehlbarkeit. Manchem ist der Anwalt, in dem sich als Sprecher des Volksgenossen oft das Rechtsgewissen des Volkes verkörpert, ein unangenehmer und

im Interesse der Gesamtheit, aber vor allem in ihrem eigenen Interesse. Denn tausend Arbeitstage aller redlichen Anwälte können nicht entfernt den Schaden aufwiegen, den ein einziger grober Mißgriff der ganzen Berufsgruppe zufügt. Politisch ungeschickte Ausführungen im Plädoyer, ein unverhältnismäßig hohes Honorar bei geringfügiger Tätigkeit, die Vertretung nutzloser Bagatellen — alles fällt auf die Anwaltschaft zurück. Jeder sei sich deshalb bewußt, daß sein eigenes Verhalten das Gesamtschicksal der Anwaltschaft mitbestimmt. Wenige Einzelfälle von besonderer Eindringlichkeit können schwerwiegende Auswirkungen für die ganze Berufsgruppe haben, Auswirkungen, die sie unter Umständen in ihrer Existenz berühren. Rücksichtslose Härte gegenüber Berufssündern und eine wesentliche Verschärfung der Ehrengerichtbarkeit ist daher dringendes Gebot. Milde, kollegiale Nachsicht und Verständnis sind da nicht am Platze, wo es, wie heute, um Grundfragen des Berufes und die grundsätzliche Haltung seiner Angehörigen geht. Scharfe Selbstkontrolle des einzelnen und Selbstbereinigung des Standes sind die Voraussetzungen eines starken, in sich einheitlichen und gefestigten Anwaltsberufes, den wir gerade beim Aufbau eines neuen größeren Reiches nicht entbehren können. Sie sind auch die Voraussetzungen dafür, daß die Anwaltschaft auch auf den Gebieten wieder als Berater und Vertreter zugelassen wird, die ihr heute aus politischen oder anderen Gründen verschlossen sind.

Daß die Anwaltschaft in ihrem Kern gesund, kenntnisreich, zuverlässig und pflichttreu ist und das volle Vertrauen des Volkes in allen Rechtssachen verdient, hat sie im letzten Jahrzehnt unter oft schwierigsten Umständen bewiesen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Anwälte hat als Volksgenosse und als Rechtswahrer im Frieden und im Kriege ihren Mann gestanden. Um so schmerzlicher berührt es, daß eine Berufsgruppe, der Tausende von ehrenfesten und fleißigen Männern angehören, denen der Dienst am Recht heilige Verpflichtung ist, immer wieder durch einzelne ungeeignete oder gedankenlose Berufsgenossen der Kritik ausgesetzt wird und daß sie deshalb in der Volksmeinung noch nicht den Rang einnimmt, der ihr nach ihrer Bedeutung und nach ihrer sachlichen Leistung zukommt. Die Anwaltschaft kann darauf hinweisen, daß es der Anwalt war, der in der Systemzeit den Kämpfern der nationalen Wiedergeburt zur Seite stand, daß sie es war, die nach der Machtergreifung die große Aufgabe der nationalsozialistischen Rechtsbetreuung allein und unentgeltlich übernommen hat. Sie kann schließlich darauf hinweisen, daß sie auch unter den schwierigen Kriegsverhältnissen ihren Aufgaben gerecht geworden ist und daß von den Tausenden von Anwälten, die bei der Wehrmacht stehen, sich viele aufs höchste bewährt haben. Gerade der einberufene Anwalt erwartet mit Recht, daß ihm nach seiner Rückkehr der Arbeitsplatz gesichert und anerkannt sei und er sich mit Stolz als deutscher Rechtsanwalt bezeichnen kann.

unbequemer Mahner. Diese Stimmen verdienen kein Gehör. Jedem sorgsam Entscheidenden wird das Vorbringen des Anwalts ein willkommenes Anlaß zur Selbstkontrolle sein.

## Anwaltsfragen

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Badura, o. Z. Stabsintendant d. R.

Der nationalsozialistische Staat kennt die Arbeit des einzelnen nur als Dienst am Volke. Diese Grundforderung verpflichtet jeden Stand und Beruf zur entsprechenden Ausrichtung. Im Rahmen der gemeinschaftsbezogenen Gebundenheit findet der Volksgenosse in seinem anerkannten Beruf aber auch die volle Betätigungsmöglichkeit und damit das Gefühl der Berufssicherheit. Im allgemeinen war dort, wo die völkische Neuordnung eine Umformung einzelner Berufe erforderte, vor diesem Kriege der Wandlungsprozeß bereits beendet. Die Anwaltschaft gehört zu den wenigen Berufen, die der Krieg noch mitten in der Entwicklung überrascht hat, zum großen Teil auch deshalb, weil der Gesamtaufbau einer nationalsozia-

listischen Rechtspflege noch unvollendet ist. Die innere Ausrichtung der Anwaltschaft den neuen Fragen gegenüber und die Einstellung auf ihre Forderungen war restlos erfolgt. Unerledigt aber blieben sehr viele Probleme, die die allgemeine Stellung des Anwalts innerhalb und außerhalb des Prozesses und die Organisation des Standes und seine Wertung betreffen. Der Krieg darf auch hier keinen Stillstand bedeuten. Gerade die Tausende von Anwälten, die einberufen sind, haben den dringenden und sehr verständlichen Wunsch, daß nach dem Sieg auch die brennenden Fragen ihres Standes restlos geklärt sind. Sie wollen bei der Rückkehr zur Friedensarbeit ganz eindeutige Verhältnisse und eine von jedermann anerkannte

klare Abgrenzung ihrer Pflichten und Rechte als Anwälte, mit einem Wort: die Vollendung des Neuaufbaues ihres Standes vorfinden. Jedes Gefühl einer völlig unberechtigten Unterschätzung ihrer Berufsarbeit möchten sie dann endgültig beseitigt haben. Dieser Wunsch spricht aus allen Gesprächen, die eingezogene Anwälte untereinander über Berufsfragen führen, wenn sie der Krieg zufällig irgendwo einmal zusammenführt.

Die Geschichte der Anwaltschaft zeigt, daß sie eigentlich immer von irgendeiner Seite Angriffen ausgesetzt war. Das beweist allerdings keineswegs etwas gegen ihre Existenzberechtigung. Sie teilt diese der Kritik besonders lebhaft ausgesetzte Stellung mit vielen anderen Berufen, deren Arbeit im Blickfeld der Öffentlichkeit liegt. Der Marxismus sah bekanntlich in dem Anwalt den Vertreter kapitalistischer Interessen. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus haben manche leichthin in dem Anwalt eine überlebte Erscheinung liberalistischer Prägung erblicken wollen und sehr schnell seine Berufsaufgabe mit der Überwindung des sogenannten subjektiven Rechts als erledigt angesehen. Nicht selten mag bei dieser negativen Wertung eine allerdings nur sehr bedingt richtige geschichtliche Erwägung eine Rolle gespielt haben, der Gedanke nämlich, daß erst nach der Rezeption der Anwalt stärker in Erscheinung getreten ist, während das germanische Recht in seinen Anfängen nur das persönliche Handeln der Parteien vor Gericht kannte. Sehr häufig ist man ja außerdem auch in den Fehler verfallen, volksfremde Erscheinungen einer vergangenen Zeit mit dem Stand als solchem zu verwechseln. Schließlich gab es schon immer auf seiten der Richter und Beamten einzelne Unbelehrbare, die grundsätzlich die Arbeit des Anwalts nicht anerkennen, weil er ihnen als sachverständiger Mittelsmann lästig ist.

Allen diesen Anfeindungen konnte der Anwalt bisher stets die aus seiner täglichen Praxis sich ergebende Tatsache gegenüberstellen, daß der für ihn wichtigste Mann, der Mandant nämlich, ihm zu jeder Zeit und ganz unabhängig von der jeweils geltenden Einstellung einzelner Kritiker des Standes treu geblieben ist und ihn aufgesucht hat, weil er ihn eben nicht entbehren kann. Er braucht die Hilfe des Anwalts als des Fachmannes auf juristischem Gebiete zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, wie der Kranke sich notgedrungen des Arztes bedienen muß. Der Anwalt ist aus dem modernen Leben mit seiner Vielheit juristischer Schwierigkeiten als Folgeerscheinung eines komplizierten Wirtschaftslebens einfach nicht mehr wegzudenken. Schon vor der Rezeption hat es auch im deutschen Recht die Rechtsberatung in bescheidenem Umfange gegeben. Nur solange die kleine Gemeinde Recht sprach und das materielle Recht auch wegen der primitiven wirtschaftlichen Verhältnisse ganz einfach war, benötigte die Partei keinen Fürsprecher im Prozeß und auch sonst keinerlei Rechtsberatung. Die allgemeine Anwaltsgeschichte beweist aber, daß man überall dann sofort einen rechtskundigen Wahrer der Interessen benötigte, sobald der Prozeß mehr formalistisch gestaltet worden ist, und die Entwicklung zur Volkswirtschaft die nur im kleinsten Kreise mögliche Einfachheit der Rechtsätze beseitigt hat. Daran kann auch die berechtigte Forderung, die Partei im Prozeß selbst zu hören, nichts ändern. Die Parteivernehmung erfüllt erst dann ganz ihren Zweck, wenn der Prozeßstoff vorher umfassend und geordnet vorgetragen worden ist. Nur die Vorarbeit des Anwalts kann den Richter in den sachlich und rechtlich schwierigen Fällen, wie sie vor allem das moderne Wirtschaftsleben mit sich bringt, von einer ihn seiner eigentlichen Aufgabe entziehenden Belastung durch die Tatsachensammlung befreien. Die Tätigkeit des Anwalts allein ermöglicht also auch eine Herabsetzung der Richterszahl; denn der erschöpfend und zusammenhängend vorgetragene Prozeßstoff ist für jede Reform in dieser Hinsicht die Voraussetzung.

Der Richter kann im übrigen den Anwalt auch niemals ersetzen; denn der Richter tritt im allgemeinen erst dann

in Erscheinung, wenn es bereits zu dem Zusammenstoß entgegengesetzter Interessen, zum Prozeß, gekommen ist, nicht aber bei der prozeßverhindernden außergerichtlichen Tätigkeit des Anwalts, bei Abschluß von Verträgen und bei der Beratung von wesentlichen Erklärungen und Handlungen. Gerade auf dieses streitverhütende Gebiet verlagert sich aber — und hier liegt ja eben ein sehr eindeutig in Erscheinung tretender Wandel im Aufgabenkreis der Anwaltschaft — immer mehr die Arbeit des Anwaltes. Leider ist diese vorbeugende, auf dem medizinischen Gebiet der krankheitsverhütenden Tätigkeit des Arztes entsprechende Anwaltsaufgabe noch viel zu wenig bekannt. Eine Aufklärung gerade in dieser Richtung wäre geeignet, die noch vielfach vorherrschende unrichtige Vorstellung von der eigentlichen Arbeit des Anwaltes zu beseitigen.

Die Stellung des Anwaltes als Sachwalter und Berater des einzelnen Vollgenossen in Rechtsangelegenheiten widerspricht auch keineswegs der neuen Ordnung der Einzelbeziehungen. Dem Volksgenossen soll Recht werden. Wenn er sich bei Angriffen gegen sein Recht des Anwaltes bedient, ist das ebenso selbstverständlich wie die Inanspruchnahme eines Fachmannes auf irgendeinem anderen Gebiet. Außerdem darf ja der Anwalt nur der Gerechtigkeit und Wahrheit dienen. „Er muß es“, wie es in der Neufassung der Richtlinien für den Anwaltsberuf noch einmal zusammenfassend heißt, „ablehnen, offensichtlich unsoziale, undeutsche Rechtsauffassungen zu vertreten, die mit dem gesunden Volksempfinden im Widerspruch stehen.“ Er hilft also als Rechtswahrer immer nur mit, das wahre Recht zu behaupten. Solange Richter Menschen sind, können ihre Rechtssprüche auch dem menschlichen Irrtum unterliegen. Irrtum und Fehler aber möglichst auszuschalten, ist die Aufgabe des Anwaltes. Daß er dabei den einzelnen Volksgenossen vertritt, liegt im Wesen des Rechts begründet.

Der Anwalt weiß freilich, daß eine fortschreitende grundsätzliche Neuordnung der Rechtspflege seine Arbeit noch in mancher Hinsicht beschneiden wird. Damit wird er sich abzufinden haben; denn es werden für ihn noch Aufgaben in überreichlichem Umfange verbleiben, und er will ja lediglich dort tätig werden, wo man ihn wirklich braucht. Nur wünscht er eben sehr die Gewißheit, daß er allein im festumgrenzten Rahmen seiner Arbeit der berufenen Vertreter des Volksgenossen ist und daß diese Stellung, wie es bei jedem Stand im nationalsozialistischen Reiche ist, allgemein anerkannt wird.

Schließlich gehört zu den Aufgaben einer grundsätzlichen und endgültigen Neuordnung des Standes die wirtschaftliche Sicherung, vor allem eine ausreichende Alters- und Invaliditätsversorgung auf der Grundlage der Gemeinschaftshilfe. Allerdings würde es kaum der Vorstellung der meisten Anwälte von der Art ihrer Berufsstellung entsprechen, wenn man das völlig fehlgeschlagene Experiment der Assistenzräte des *corpus iuris Friedericiani* in irgendeiner Form wiederholen wollte. In der Stellung als freier Beruf liegt der wesentliche Faktor des Berufsethos des Anwaltes und das Vertrauensverhältnis des Mandanten zu seinem Anwalt begründet. Hier würde jede grundlegende Änderung unantastbare Voraussetzungen einer nutzbringenden Wirksamkeit zerstören. Das Beispiel anderer freier Berufe — es sei hier wieder nur an die Ärzte erinnert — beweist ja, daß eine wirtschaftliche Sicherstellung für den Notfall ohne Almosencharakter auch aus der eigenen Kraft des Standes heraus möglich ist.

Die vorangegangenen Ausführungen konnten nur einen Teil der Fragen einer endgültigen Neuordnung und die erwähnten Probleme auch nur ganz kurz berühren. Sie sollen andeuten, was vor allem die im Kriegseinsatz befindlichen Anwälte bei dem Gedanken über ihre Arbeit nach dem Sieg beschäftigt, der Wunsch nämlich, die Aufgaben nach Verpflichtung und Berechtigung klar begrenzt und die Lebensarbeit gesichert zu finden.

## Schadensersatzpflicht des Beraters wegen unrichtiger Beratung im Rahmen des § 410 Abgabenordnung

Zugleich eine Besprechung des Urteils des RG. vom 10. Juni 1942, III 14/42 = DR. 1942, 1277<sup>o</sup>

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Steuerberater in Stettin

1. Die gegen einen Straftäter erkannte Strafe stellt ein Übel dar, das diesen persönlich treffen soll. Wer den Strafanspruch des Reiches dadurch zu vereiteln versucht, daß er an Stelle des Täters die Strafe bezahlt, setzt sich einer Bestrafung wegen Begünstigung aus, eine dahingehende Vereinbarung verstieße gegen ein gesetzliches Verbot und wäre deshalb nichtig. Eine andere Frage ist es aber, ob der Täter unter Umständen nach Bezahlung der Strafe im Wege des Schadensersatzanspruchs von einem andern Ersatz des durch die Bestrafung entstandenen Vermögensnachteils fordern kann. Diese Frage wird vom RG. rechtsgrundsätzlich bejaht, allerdings mit bestimmten Einschränkungen.

2. Denkt man zunächst an den krassesten Fall, daß ein Steuerpflichtiger und sein Berater gemeinschaftlich eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begehen, so werden beide als Mittäter wegen Steuerhinterziehung bestraft, jeder ist in seiner Entschließung frei und wenn er sich darauf beruft, daß der andere die treibende Kraft gewesen sei, so hat das vielleicht Bedeutung für die Strafzumessung, kann aber niemals zu einem Schadensersatzanspruch führen, weil der ursächliche Zusammenhang durch den selbständigen Entschluß zur Hinterziehung unterbrochen ist.

Anders kann es schon liegen, wenn der Berater vorsätzlich oder fahrlässig eine Steuererklärung unrichtig ausfüllt und der Steuerpflichtige sie im Vertrauen auf die Richtigkeit ungeprüft unterschreibt. Hier kann es zu einer Bestrafung des Stpfl. wegen Steuergefährdung (niemals wegen Hinterziehung) kommen, wenn angenommen wird, er habe sich auf seinen Berater nicht einfach verlassen dürfen. Das RG. hat es dahingestellt gelassen, ob in einem solchen Falle der Berater schadensersatzpflichtig sein kann.

3. Von entscheidender und viel größerer Bedeutung ist aber der Fall, daß der Berater erst nach Begehung der Tat zugezogen wird und daß infolge seines Verschuldens das sonst auf gesetzlich vorgesehenem Wege erreichbare Ziel der Straffreiheit nicht erreicht wird, vor allem also der den Gegenstand des RG.Urt. bildende Fall des § 410 AbgO. Diese seit dem Jahre 1919 im wesentlichen unverändert gebliebene Vorschrift sichert dem Täter unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit zu, und in der täglichen Praxis jedes Steuerberaters spielen Erörterungen über die Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen „Selbstanzeige“ immer wieder eine gewisse Rolle, zumal von Zeit zu Zeit von zuständiger Stelle mit einer bevorstehenden Aufhebung dieser Vergünstigungsvorschrift gedroht worden ist. Die beratende und mitwirkende Tätigkeit des Steuerberaters bei einer solchen Selbstanzeige erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie seine Berufstätigkeit überhaupt, für ein ihm dabei zur Last fallendes Verschulden ist er dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig. Man wird daher dem RG. darin unbedenklich folgen können, daß es eine solche Schadensersatzpflicht für den Fall eines nachgewiesenen Verschuldens und den Fall eines nachgewiesenen ursächlichen Zusammenhanges bejaht.

Gerade dieser Nachweis ist aber die entscheidende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beraters, und dies übersehen wohl alle diejenigen Steuerpflichtigen, die schon jetzt unter Berufung auf das ihnen nur in seinem Leitsatz oder nur vom Hörensagen bekannte Urteil Schadensersatzansprüche stellen. Es erscheint geboten, auf diese Fragen näher einzugehen, die praktisch von erheblicher größerer Bedeutung sind als die vom RG. theoretisch entschiedene Vorfrage.

4. Wenn ein Berater bemerkt, daß der von ihm beratene Stpfl. eine Steuerzuwiderhandlung begangen hat, so geht schon seine allgemeine Berufspflicht dahin, dabei mitzuwirken, daß eine Selbstanzeige erfolgt. Es ist dabei

aber zu berücksichtigen, daß für den Stpfl. selbst in diesem Falle keine Rechtspflicht zur Erstattung der Selbstanzeige besteht (anders als in dem Falle des § 165 e Abs. 1 AbgO., der nicht das Vorhandensein einer Steuerzuwiderhandlung, sondern eine schuldlos unrichtige Steuererklärung voraussetzt). Der Steuerberater hat daher in erster Linie das Interesse des Stpfl. zu wahren. Kommt der Berater bei seiner pflichtmäßigen Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Erstattung der Selbstanzeige für den Stpfl. gefährlich oder schädlich ist, so kann er nur mit großem Vorbehalt zur Erstattung der Selbstanzeige raten und muß unter Umständen sogar davon abraten.

Bekanntlich hat die Selbstanzeige nur dann die Straffreiheit zur Folge, wenn sie in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem noch keine Anzeige erfolgt und keine Untersuchung eingeleitet war. Außerdem ist die Selbstanzeige immer dann wirkungslos, wenn der Stpfl. zu ihr durch die unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt worden ist. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist häufig recht schwierig, da ja die Steuerbehörden nicht verpflichtet sind, von dem Eingang einer Anzeige oder der Einleitung einer Untersuchung dem Stpfl. Kenntnis zu geben. Der Steuerberater wird hier also praktisch auf die Angaben des Stpfl. angewiesen sein, ebenso wie bei der Prüfung der Frage, ob der Stpfl. durch die unmittelbare Gefahr der Entdeckung zu der Selbstanzeige veranlaßt wird. In dem vom RG. entschiedenen Falle hatte das Finanzamt ein steuerrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Leiter einer Zweigstelle des Geschäftes des Stpfl. eingeleitet, und nach dem Sachverhalt mußte wohl angenommen werden, daß sich in diesem Ermittlungsverfahren Zusammenhänge mit eigenen Steuerzuwiderhandlungen des Stpfl. ergeben könnten. Das genügt aber nach der Rechtsprechung zur Bejahung der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung, und deshalb wäre wohl in dem vom RG. entschiedenen Fall die Selbstanzeige unter allen Umständen erfolglos gewesen.

5. Nun hat der Stpfl. in dem Prozeßfall auch darauf hingewiesen, er hätte im Falle einer rechtzeitigen Selbstanzeige auf eine mildere Bestrafung durch das Finanzamt rechnen können. Es ist zwar im allgemeinen richtig, daß ein Täter, der seine Tat unumwunden und freimütig eingesteht, meist mit einer milderen Strafe rechnen kann als ein anderer Täter, der sie bis zum letzten Augenblick bestreitet. Es läßt sich aber unter keinen Umständen ein Maßstab dafür finden, nach welchen Grundsätzen diese Umstände bei der Strafzumessung gewürdigt werden, am wenigsten bei Steuerzuwiderhandlungen, wo sich die Höhe der Strafe stets nach der Höhe der verkürzten Steuerbeträge richtet. Eine Selbstanzeige, die verspätet oder aus Furcht vor der Entdeckung erfolgt, wird auch in vielen Fällen praktisch gar keine Strafmilderung mehr zur Folge haben. Aus diesen Gründen wird man eine Ersatzpflicht des Steuerberaters kaum jemals daraus herleiten können, daß infolge der Unterlassung einer (verspäteten) Selbstanzeige eine Strafmilderung unterblieben sei.

Auch noch ein anderer Gesichtspunkt spielt hierbei eine gewisse Rolle:

Es muß unter Umständen mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein Teil der Steuerzuwiderhandlungen, den das Finanzamt noch nicht kannte und auch im weiteren Verlauf seiner Ermittlungen aller Voraussicht nach nicht feststellen wird, ihm gerade durch die Selbstanzeige bekannt wird. In solchen Fällen wird der pflichtbewußte Steuerberater häufig vor die Frage gestellt, ob es nicht zweckmäßiger ist, zunächst einmal den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens abzuwarten und dann nachträglich durch eine Selbstanzeige diejenigen Verkürzungen mitzuteilen, die dem Finanzamt

bisher nicht bekannt waren. Dadurch wird einmal das Interesse des Reiches an der nachträglichen Erlangung der Steuereinnahmen gewahrt, sodann aber auch dem Stpfl. wenigstens insoweit die Straffreiheit gewährleistet.

6. Schließlich setzt die Erlangung der Straffreiheit voraus, daß der Stpfl. die nachgeforderten Steuerbeträge innerhalb der ihm vom Finanzamt gesetzten Frist bezahlt. Zum Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der etwaigen unrichtigen Beratung und der Nichterlangung der Straffreiheit gehört also auch der Nachweis, daß der Stpfl. zur alsbaldigen Zahlung der gesamten nachgeforderten Steuerbeträge in der Lage gewesen wäre. Auch dies kann in zahlreichen Fällen zweifelhaft sein. Gerade bei umfangreichen Hinterziehungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ergeben sich für viele Stpfl. sehr große Schwierigkeiten in der Aufbringung der nachgeforderten Steuerbeträge.

7. Dem RG. ist darin unbedingt zu folgen, daß ein mitwirkendes Verschulden des Stpfl. nicht schon

in der Tatsache der Steuerzuwiderhandlung selbst gesehen werden kann, denn es handelt sich ja gerade um die Beseitigung der Folgen dieser Zuwiderhandlung. Dagegen könnte ein mitwirkendes Verschulden z. B. darin liegen, daß der Stpfl. seinem Berater unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kenntnis von einer gegen ihn schwebenden Untersuchung oder dergleichen macht.

8. Diese Erwägungen zeigen, daß der pflichtbewußte Steuerberater auf diesem Rechtsgebiet trotz der Entscheidung des RG. ebensowenig Ersatzansprüche zu befürchten hat wie auf anderen Gebieten. Wenn allerdings wirklich ein Steuerberater (wie es das RG. als Beispiel hinstellt) eine ihm zur Weitergabe an das Finanzamt übergebene Selbstanzeige schuldhaft nicht weiterbefördert oder wenn er mit völlig unsachlichen Gründen von der Erstattung einer Selbstanzeige abrät, die wirklich noch erfolgreich gewesen wäre, so wird der Stpfl. ihm mit Recht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

## Verjährungseinrede, Sittenwidrigkeit und Standeswidrigkeit

Von Landgerichtsdirektor Dr. Helle, z. Z. Hauptmann

### I.

Bei der Erörterung der Frage, unter welchen Umständen es unsittlich ist, sich auf Verjährung zu berufen, ist zweckmäßig von den rechtspolitischen Erwägungen auszugehen, auf denen die Rechteinrichtung der Verjährung beruht. Soweit ich sehe, kommen dabei folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Der Gedanke der Verschweigung. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß derjenige, der seinen Anspruch nicht alsbald, sondern erst nach geraumer Zeit erhebt, selber nicht viel Vertrauen auf sein angebliches Recht hat.

2. Die Erwägung, daß verspätete Geltendmachung eines Anspruches erfahrungsgemäß eine Erschwerung der tatsächlichen Feststellung zur Folge hat. Den Nachteil hat der Kläger zu tragen, weil er sich nicht früher gerührt hat.

3. Der Gedanke der Erziehung der Volksgenossen zu rechtzeitiger Geltendmachung ihrer Ansprüche. Eine solche Erziehung der Berechtigten befördert ihr eigenes wohlverstandenes Interesse ebenso wie das der Volksgemeinschaft.

4. Schließlich dient die Einrichtung der Verjährung der Ruhe und Sicherheit des Rechtslebens. Jeder Verpflichtete muß in absehbarer Zeit Gewißheit darüber haben, ob der Berechtigte Ansprüche gegen ihn geltend machen will. Ohne solche Gewißheit sind seine eigenen weiteren Dispositionen erheblich erschwert. Besonders gilt das für den Handelsverkehr, vorzüglich beim Handelskauf, bei dem deshalb neben der kurzen Verjährung der Gewährleistungsansprüche noch das Erfordernis der alsbaldigen Mängelrüge eingeführt ist. Wenn auch eine so kurzfristige Begrenzung von Ansprüchen nur in Ausnahmefällen nötig sein wird, ist die Einführung einer zeitlichen Beschränkung überhaupt doch für alle Ansprüche erforderlich, um dem Verpflichteten eine sichere Grundlage für seine weiteren Maßnahmen zu geben. Dieser Gesichtspunkt hat in neuerer Zeit durch die Anerkennung der „Verwirkung“ — besonders im Bereich des Aufwertungsrechts, des Arbeitsrechts und des Wettbewerbsrechts — wachsende Bedeutung erlangt: Der Berechtigte handelt arglistig, wenn er seine Ansprüche so spät geltend macht, daß der Verpflichtete nicht mehr damit zu rechnen und demgemäß seine Dispositionen nicht mehr darauf einzustellen braucht.

### II.

Diese, vorwiegend auf die Förderung des öffentlichen Wohles abgestellten Gründe für die Einführung des Instituts der Rechtsverjährung haben durch den nationalsozialistischen Umbruch an Gewicht nicht verloren, sondern, wenn ich recht sehe, eher noch gewonnen.

Nach nationalsozialistischer Auffassung dient der einzelne Prozeß nicht so sehr dem persönlichen Interesse der

unmittelbar Beteiligten, als vielmehr der Verwirklichung des völkischen Rechts. Nicht der Kampf der Parteien, sondern ihre und des Gerichtes gemeinsame Arbeit der Rechtsfindung bestimmt das Gepräge des Prozesses im Geiste des Nationalsozialismus. Das ist im Vorpruch zur Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht. Hierauf beruht die Einführung der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß, sowie ferner die Begründung der Pflicht zur Duldung der Blutgruppenuntersuchung und der erbbiologischen Untersuchung sowohl für die Prozeßparteien wie auch für Dritte. Allen diesen Maßnahmen gemeinsam ist die Begründung unter Umständen recht lästiger Pflichten nicht nur für die Prozeßparteien, sondern auch für Dritte, weil und soweit das zur Verwirklichung des völkischen Rechts notwendig ist. Das gleiche muß aber auch von der Pflicht der Berechtigten zu rechtzeitiger Geltendmachung ihrer Ansprüche gelten, auf die sowohl zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens wie insbesondere auch zur Verhütung von Verdunkelungen des Tatbestandes durch Zeitablauf nicht verzichtet werden kann.

### III.

Wie jeder Berechtigte muß sich auch der durch die Verjährung begünstigte Verpflichtete eine Einschränkung seiner Rechtsslage gefallen lassen, wenn und soweit das völkische Rechtsempfinden und das Gemeinwohl das verlangen. Die Gesetze haben daher von jeher unter bestimmten Umständen eine Unterbrechung oder eine Hemmung der Verjährung vorgesehen, ja für manche Galtungen von Ansprüchen sogar die Verjährung ganz ausgeschlossen. Diese Beschränkungen der Verjährung greifen etwa Platz, wenn der Berechtigte — durch Klageerhebung — das Seine getan hat, oder wenn er — etwa durch ein Justitium — ohne seine Schuld daran gehindert war, oder wenn der Verpflichtete — durch Anerkenntnis oder Abschlagszahlung — zu erkennen gegeben hat, daß er seine Verpflichtung trotz des Zeitablaufs erfüllen wolle. Den Berechtigten auch unter solchen Umständen durch den Eintritt der Verjährung zu benachteiligen, wäre unbillig und überflüssig.

### IV.

Abgesehen von solchen, in Gesetzen ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen muß der Verpflichtete, der sich auf die Verjährung beruft, sich unter Umständen auch die Replik der Arglist entgegenhalten lassen. Das gilt nach der Rechtsprechung dann, wenn der Verpflichtete durch Anknüpfung von Verhandlungen oder auf andere Weise — absichtlich oder auch nur unabsichtlich — zu der Annahme berechtigt hat, er werde die Einrede der Verjährung nicht erheben, so daß die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs unterblieben ist.

Ihre rechtspolitische Grundlage findet diese Rechtsprechung darin, daß die Wirkung der Verjährung nicht un-



mittelbar eintritt. „Der in ihr liegende Schutz vor Behelligung mit einem veralteten Anspruch wird nur gewährt, soweit ein Bedürfnis vorhanden ist. Macht der als Verpflichteter in Anspruch Genommene von dem gebotenen Schutze keinen Gebrauch, so liegt kein Grund vor, ihm denselben aufzudrängen. Das bei der Verjährung gleichzeitig obwaltende öffentliche Interesse ist zur Genüge gewahrt, wenn der Einzelne jederzeit in der Lage ist, auf die Verjährung sich zu berufen und so seine Befreiung zu erzielen“<sup>1)</sup>. Es steht daher im freien Belieben des Verpflichteten, ob er sich auf die Verjährung berufen will oder nicht. Läßt er sich auf Verhandlungen mit dem Berechtigten ein, oder hält er ihn sonst — absichtlich oder unabsichtlich — davon ab, seinen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen, so versetzt er ihn damit in den Glauben, er, der Verpflichtete, werde von seiner Befugnis, den Schutz der Verjährung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn man ihm trotzdem die Einrede der Verjährung gestatten wollte. Denn nach auch sonst geltenden Grundsätzen<sup>2)</sup> handelt arglistig, wer sich dergestalt zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch setzt.

Die Zubilligung der Replik der Arglist in diesem Umfange steht also im Einklang mit den rechtspolitischen Zwecken, denen die Einrichtung der Verjährung dient. Denn die Rechtsprechung trägt damit nur dem Umstand Rechnung, daß die Verjährung nicht unmittelbar, sondern erst auf die Einrede des Verpflichteten Wirkungen auslöst. Daß dieser Umstand sich mit dem öffentlichen Interesse an der Verjährung sehr wohl verträgt, zeigt die oben angeführte Stelle aus den Motiven zum BGB. Aber auch das berechnete private Interesse des Verpflichteten erleidet durch die Zubilligung der Replik in dem dargestellten Umfange keine unbillige Beschränkung: Denn es kommt dabei allein darauf an, ob das eigene Verhalten des Verpflichteten die Annahme des Gläubigers rechtfertigen konnte, der Schuldner werde sich auf die Verjährung nicht berufen.

Im übrigen hat die Rechtsprechung — soweit ich sehe — Beschränkungen der Verjährungseinrede durch die Replik der Arglist bisher nicht zugelassen.

## V.

Ist es aber wirklich gerechtfertigt, die Replik der Arglist gegenüber der Verjährungseinrede auf diesen verhältnismäßig engen Geltungsbereich zu beschränken? Lassen nicht gegebenenfalls auch andere Umstände als das bezeichnete Verhalten des Schuldners, läßt nicht insbesondere seine Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsständen es als unbefriedigend empfinden, wenn er sich trotzdem auf die Verjährung beruft?

Drei Gesichtspunkte kommen hierbei in Betracht:

1. Ist der Verpflichtete nach der Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich handelt, dem Berechtigten gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet, so wirkt es peinlich, wenn er sich durch Verschützung der Verjährung einer sonst klar zutage liegenden Verpflichtung zu entziehen sucht. Man denke etwa an das Rechtsverhältnis zwischen dem Lehrherrn und seinem Lehrling, zwischen der Hausfrau und der Hausangestellten, zwischen dem Bauern und seinem Knecht. In solchen Beziehungen von überwiegend persönlichem Charakter befremdet die Erhebung der Verjährungseinrede stärker als etwa bei dem nach der Natur der Dinge doch landwirtschaftlichen Großbetriebes. Es ist also wohl mit dem Vertrauen, das man auf die persönliche Fürsorge des Verpflichteten setzen darf, nicht recht vereinbar, wenn er sich gegenüber seinem Schützling auf Verjährung beruft.

2. Die Angehörigen mancher Berufsstände vermögen ihre Berufspflichten nur dann richtig auszufüllen, wenn sie sich auch in ihrem Privatleben die weitgehende Zurückstellung des persönlichen Eigennutzes angehen lassen. Wer solchen gesteigerten Standespflichten unterliegt, darf aus der Verjährung jedenfalls dann keinen Vorteil ziehen wollen, wenn das Fortbestehen seiner Verpflichtung im übrigen klar zutage liegt.

3. Wenn ein wohlhabender Volksgenosse gegenüber der klar liegenden wohl begründeten Forderung etwa eines kleinen Handwerkers, der aus Geschäftsgewandtheit die Verjährungsfrist nicht streng innegehalten hat, sich — noch dazu vielleicht mit dem Ausdruck eines gewissen Hohnes — auf die gerade eben eingetretene Verjährung beruft, so verletzt er damit das Rechtsgefühl. Man empfindet es als unanständig, daß der Wohlhabende sich auf Kosten eines ärmeren Volksgenossen „bereichert“.

Das Gefühl der Befremdung, das die Einrede der Verjährung in diesen drei Fällen auslöst, hat verschiedene Wurzeln: Im ersten Falle verletzt der Verpflichtete durch die Erhebung der Einrede seine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Berechtigten; im zweiten Falle setzt er sich im Gegensatz zu seinen besonderen Standespflichten; im dritten Falle ist es der Unterschied in der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage, wegen dessen die Berufung auf die Verjährung Anstoß erregt. In allen drei Fällen ist aber — das verdient besondere Hervorhebung — Voraussetzung, daß das Fortbestehen des Anspruchs im übrigen zweifelsfrei ist. Denn nur dann erweist sich die Verjährungseinrede als eine Vergünstigung, für deren Inanspruchnahme im Einzelfalle kein ausreichendes Bedürfnis besteht; nur dann ist Raum für das unbefriedigende Gefühl, daß der Schuldner durch die Berufung auf die Verjährung mehr erhält, als er billigerweise fordern könnte. Fehlt es an dieser Voraussetzung, hat der Berechtigte durch seine Säumnis dazu beigetragen, daß über die sonstige Berechtigung seines Anspruchs Zweifel bestehen, hat er insbesondere dadurch dem Verpflichteten die Verteidigung erschwert oder gar unmöglich gemacht — so ist es diesem schwerlich zu verdenken, wenn er die Einrede der Verjährung erhebt. Dann ist es nur billig, daß der Berechtigte wegen seiner Säumnis seinen Anspruch verliert.

Ist diese Entscheidung des Rechtsgefühls aber ausreichend, um die Replik der Arglist gegenüber der Verjährungseinrede zu rechtfertigen, auch wenn man deren rechtspolitische Grundlagen bedenkt?

Es ließe sich vielleicht beanstanden, daß man von „rechtsfremden“ Gesichtspunkten ausgehe, wenn man den Ausschluß der Verjährungseinrede aus der Fürsorgepflicht, der Standeszugehörigkeit oder dem Wohlstand einer Partei herleiten wolle. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß schon das überkommene Recht — wenigstens ausnahmsweise — solchen „rechtsfremden“ Erwägungen Raum gibt: Wer — als Kind oder Geisteskranker — an sich für seine unerlaubte Handlung nicht verantwortlich ist, haftet dennoch für den daraus entstehenden Schaden insoweit, „als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadenshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf“ (§ 829 BGB.). Seither sind in der Gesetzgebung ähnliche Gesichtspunkte noch öfters als Entscheidungsmaßstab gewählt worden, insbesondere im Aufwertungsrecht und im Vollstreckungsnotrecht.

Schwerer wiegt ein anderes Bedenken: Die oben gebildeten drei Fälle enthalten — zwecks besserer Veranschaulichung — besonders krasse Tatbestände. So klar bietet sie das Leben aber nur selten dar. Müßen darüber, ob die Verjährungseinrede wirklich als arglistig zurückzuweisen ist, nicht schon bei geringen Abwandlungen des Sachverhalts erhebliche Zweifel entstehen? Welche Rechtsverhältnisse begründen eine gesteigerte Fürsorgepflicht auf seiten des Verpflichteten? Für welche Berufsstände ist die Berufung auf die Verjährung als standeswidrig auszuschließen? Weicher Art muß der Unterschied in der wirtschaftlichen Lage der beiden Beteiligten sein, damit dem Verpflichteten die Erhebung der Verjährungseinrede versagt werden kann? — Indessen, diese Schwierigkeiten, so ernst sie zu nehmen sind, sind doch nicht wesentlich größer als in anderen Fällen, in denen ein Rechtsmißbrauch nur durch „Konkretisierung“, durch „mutiges Hineinstellen in das Leben“<sup>3)</sup> als solcher aufgedeckt werden kann.

Maßgeblich scheint mir aber die Erwägung, daß die Zu-

<sup>1)</sup> Motive zum BGB. Bd. I S. 341.

<sup>2)</sup> Vgl. die Nachweisungen RGRKomm., zu § 242 BGB., Anm. 4.

<sup>3)</sup> Siebert, „Vom Wesen des Rechtsmißbrauchs“, Berlin 1935, S. 26.

lassung der Replik der Arglist über das bisher in der Rechtsprechung bereits anerkannte Maß hinaus eine Gefährdung der rechtspolitischen Zwecke bedeuten würde, denen die Rechtseinrichtung der Verjährung dient.

Voraussetzung für die Zulassung der Replik wäre in den einschlägigen Fällen stets die Feststellung, daß das Fortbestehen des Anspruchs — von der Verjährung abgesehen — außer Zweifel steht, daß dem Schuldner insbesondere die Verteidigung nicht durch den Zeitablauf erschwert oder gar unmöglich geworden ist. Die Erörterung darüber würde indessen gerade den gewissenhaften Verpflichteten nötigen, auch weit zurückliegenden Vorgängen nachzugehen. Schon dieser Zwang bedeutet aber eine Gefahr für die Sicherung und Befriedung des Rechtslebens, denen die Verjährung dienen soll. „Die Geschäfte des täglichen Verkehrs sind zu zahlreich, und dem Gegenstande nach in der Regel zu unbedeutend, als daß sie dem Gedächtnisse der Beteiligten längere Zeit gegenwärtig blieben. Schriftliche Notizen von Verpflichteten nur ausnahmsweise gemacht, Quittungen über die vom gewissenhaften Schuldner gewöhnlich sofort oder doch in üblichen Fristen bewirkte Berichtigung selten erteilt, noch seltener, wenn erteilt, aufbewahrt. Eine in kurzer Zeit eintretende Verdunkelung des Sachverhältnisses ist unvermeidlich. Der Schuldner und namentlich dessen Erbe dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, nach einer Reihe von Jahren wegen Forderungen in Anspruch genommen zu werden, die voraussetzlich bezahlt sind, über deren Bezahlung aber ein Nachweis nicht vorhanden ist. Die Gefahr liegt in der möglichen Gewissenlosigkeit des Gläubigers, der darauf baut, daß der anständige Schuldner sich wegen eines geringen Betrages nicht in einen Prozeß ... einlassen werde; sie liegt nicht minder darin, daß der Gläubiger die Tilgung übersehen, die in seinen Büchern eingetragene Forderung zu löschen vergessen hat und daraufhin er bzw. seine Erben sich zu der Forderung einer nochmaligen Bezahlung für völlig berechtigt erachten. Andererseits entspricht es ebenmäßig dem Interesse des Gläubigers, daß gegenüber einem säumigen Schuldner das Sachverhältnis alsbald klargestellt und demselben die Gelegenheit zu späteren prozessualen Weiterungen ... entzogen wird“<sup>4)</sup>. Diese Darlegungen, zur Rechtfertigung der kurzfristigen Verjährung der Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens bestimmt, zeigen deutlich, welchen Schwierigkeiten der Verpflichtete ausgesetzt wird, wenn man ihm — auf dem Umwege über die Zulassung der Replik der Arglist — zumutet, auf überalterte Ansprüche einzugehen, deren rechtzeitige Geltendmachung allein infolge der Säumnis des Berechtigten unterblieben ist<sup>5)</sup>.

Außer auf diese mehr das private Interesse der Beteiligten betreffenden Erwägungen ist aber vor allem noch auf folgendes hinzuweisen: Die Rechtseinrichtung der Verjährung beruht überwiegend auf Gründen des öffentlichen Wohles. Sie dient im Interesse der Volksgemeinschaft der Befriedung des Rechtslebens, der Erziehung der Volksgenossen zu rechtzeitiger Geltendmachung ihrer Ansprüche und der Erleichterung der Rechtsfindung, indem sie zu Lasten des Säumigen jede Erörterung überalterter Ansprüche abschneidet, soweit sich der Verpflichtete nicht freiwillig darauf einläßt. Das Rechtsgefühl, das in den oben erörterten drei Fällen die Zulassung der Replik der Arglist zu fordern schien, entstammt dagegen überwiegend dem Bereiche des privaten, individualistischen Empfindens. Es beruht größtenteils auf einer Abwägung der isoliert gedachten Belange der beiden Beteiligten, statt sie vom Standpunkte der Volksgemeinschaft aus einer Wertung zu unterziehen. Was damit gemeint ist, möge ein Beispiel zeigen: Wenn ein Bauer sich gegenüber dem Zugriff seines Gläubigers auf den Vollstreckungsschutz gemäß § 38 REG beruft, so kann diese Berufung im Einzelfalle — vom Standpunkte des privaten

Rechtsgefühls gesehen — unbillig wirken. Gleichwohl ist die Zubilligung des Vollstreckungsschutzes aus dem höheren Gesichtspunkt, daß der Erbhof ungeschmälert der Sippe des Bauern erhalten bleiben soll, voll gerechtfertigt. Das private Rechtsgefühl muß schweigen gegenüber den höheren Belangen der Volks- und Rechtsgemeinschaft. Nicht anders liegt es bei dem Schuldner, der sich auf die Verjährung beruft. Der Umstand, daß der Bauer auf den Vollstreckungsschutz nicht verzichten kann, während es dem Schuldner freisteht, ob er die Einrede der Verjährung erheben will oder nicht<sup>6)</sup>, steht der Schlüssigkeit des Vergleichs nicht entgegen. Denn diese beruht allein darauf, daß in beiden Fällen dem Einzelnen Vergünstigungen gewährt sind, nicht so sehr um seinetwillen als vielmehr im öffentlichen Interesse.

Die Einrede oder Replik der Arglist darf aber nicht dazu dienen, dem privaten Rechtsgefühl gegen Rechtseinrichtungen, die überwiegend dem öffentlichen Wohle dienen, zum Durchbruch zu verhelfen.

## VI.

Das Rechtsgefühl, das in den oben gebildeten drei Fällen die Berufung auf die Verjährung befremdend erscheinen ließ, wurzelt nun wenn auch überwiegend, so doch nicht ausschließlich im Bereich des privaten Empfindens. Durch die Anknüpfung an die Vorstellung von der „Standeswidrigkeit“ beruft es sich vielmehr auch auf wichtige Belange der Volksgemeinschaft. Denn die Standesdisziplin, der viele Volksgenossen unterliegen, dient dem öffentlichen Wohl. Ihre Wahrung ist aber Sache der ständischen Ehrengerichte im weitesten Sinne. Hierher gehören sowohl die Parteigerichte wie die Ehrengerichte der Deutschen Arbeitsfront, der gewerblichen Wirtschaft u. a. m. Ihnen, nicht den ordentlichen Gerichten obliegt daher die Prüfung der Frage, ob die Erhebung der Verjährungseinrede im Einzelfalle standeswidrig ist oder nicht.

Diese Verteilung der Zuständigkeit bedeutet keine sachwidrige Verumständlichung. Das Recht kennt eine ähnliche Regelung auch in anderen Fällen: Ein Bauer, der sich böswillig seiner Schuldnerpflicht zu entziehen sucht, verliert deshalb nicht den Vollstreckungsschutz aus § 38 REG; wohl aber ist er gegebenenfalls disziplinarischen Folgen ausgesetzt, die sich unter Umständen sogar zu einem Antrag des Landesbauernführers auf Abmeiерung verdichten können.

Die Zuständigkeit der ständischen Ehrengerichte bietet vielmehr ganz wesentliche Vorteile. Sie ermöglicht einmal eine klare Entscheidung, bei welchen Volksgenossen überhaupt eine Standeswidrigkeit der Verjährungseinrede in Frage kommt: bei Personen, die solcher Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, scheidet diese Möglichkeit von vornherein aus. Ob die Standeswidrigkeit im Einzelfalle gegeben ist oder nicht, können zudem die ständischen Ehrengerichte vermöge ihrer Zusammensetzung, die eine sichere Kenntnis der Standesanschauungen und Standespflichten gewährleistet, weit besser beurteilen als die ordentlichen Gerichte. Schließlich gibt bei der Erörterung der Standeswidrigkeit im standesgerichtlichen Verfahren das öffentliche Interesse allein den Ausschlag; für eine Berücksichtigung der Gläubigerbelange, die ja für die Frage, ob die Verjährungseinrede standeswidrig ist, ohnehin belanglos sind, ist hier kein Raum. Damit beschränkt sich die Prüfung auf das allein entscheidende öffentliche Interesse, das — wenn ich recht sehe — nur bei offensichtlich grobem Mißbrauch der Verjährungseinrede berührt wird. Durch die Verweisung vor die Standesgerichte wird daher für die Einschränkung der Verjährungseinrede durch den Gesichtspunkt der Standeswidrigkeit auch sachlich das richtige Maß am besten gewährleistet.

<sup>6)</sup> Ein Verzicht auf den Vollstreckungsschutz des § 38 REG muß schon deshalb unzulässig sein, weil sonst auf einem Umwege die Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofes praktisch beseitigt werden könnte. Bei der Verjährung schadet dagegen die Verzichtbarkeit nicht, weil hier der Eigennutz des Schuldners weitgehend mit dem öffentlichen Interesse zusammenfällt, das durch die seltenen Ausnahmefälle eines Auseingehens der beiden Belange nicht berührt wird.

<sup>4)</sup> Motive zum BGB. Bd. I S. 297/98.

<sup>5)</sup> Eine solche Zumutung kann auch nicht etwa damit gerechtfertigt werden, daß der Verpflichtete die Einrede der Verjährung ja nicht zu erheben braucht; die freiwillige Übernahme einer Pflicht ist etwas anderes als ihre Erzwingung.

## Beschlagnahmen zugunsten der Wehrwirtschaft auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

Von Rechtsanwalt Dr. Reinhard Ziehe,

z. Z. Hauptmann und Gruppenleiter beim Rüstungs- und Wehrwirtschafts-Inspekteur Berlin-Brandenburg

Die Ausführungen von Clemens: DR. 1942, 1210 ff. haben dankenswerterweise zum ersten Male Fragen auf einem Rechtsgebiet angeschnitten, das bisher für weitere Kreise der Rechtswahrer als Neuland bezeichnet werden kann. Die nachfolgenden Erörterungen bezwecken nun keine Stellungnahme zu dem Aufsatz von Clemens, sondern sollen eine Anleitung für die Praxis sein. Besonders der mit der Dauer des Krieges ständig größer werdende Raumbedarf der Wehrmacht und anderer Bedarfsstellen bringt es mit sich, daß Fragen auf dem Gebiete des Reichsleistungsgesetzes immer häufiger auftauchen werden. Das Wehrleistungsgesetz (RGBl. 1938, I, 887) sowie das Reichsleistungsgesetz (RGBl. 1939, I, 1645), das im übrigen keine Aufhebung des Wehrleistungsgesetzes, sondern nur eine Ergänzung desselben darstellt, sind im wesentlichen für die Bedürfnisse der Truppe auf dem Marsche gedacht gewesen. Die Bedürfnisse der Wehrwirtschaft haben jedoch zur Einfügung des § 3 b RLG. (Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke), also nicht nur für die Truppe auf dem Marsche, geführt. Leistungsberechtigt sind Bedarfsstellen (§ 2 Abs. 1 RLG). Bedarfsstellen sind entweder Dienststellen der Wehrmacht oder andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben beauftragte Stellen. Die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht v. 15. Juli 1938 (RGBl. I, 897) ist ergänzt worden durch die Bekanntmachung vom 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2064). Die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht sind in der Bekanntmachung vom 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1541) aufgeführt und ergänzt durch Bekanntmachung v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2034).

Zunächst sei eine Frage beantwortet, die von den leistungspflichtigen Firmen oder Einzelpersonen meist immer zuerst gestellt wird, die der Rechtsmittel gegen Beschlagnahme- oder Inanspruchnahmeverfügungen. Es gibt keine Rechtsmittel im eigentlichen Sinne gegen diese Verfügungen. Aus diesem Grunde hat sich eine Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte oder der ordentlichen Gerichte nicht entwickeln können. Die allgemeinen Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren gibt es nur gemäß § 26 RLG. im Streit wegen der Vergütung der Entschädigung. Das Verfahren ist im einzelnen in § 27 RLG. geregelt. Beschwerde gibt es gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, in Berlin Bezirksbürgermeister) beim Regierungspräsidenten bzw. Oberbürgermeister Berlin. Gegen die Entscheidung dieser höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zulässig, wenn die Forderung im Einzelfall mindestens 100 000 *RM* beträgt. Da nun gegen die Beschlagnahme- bzw. Inanspruchnahmeverfügungen als staatliche Hoheitsakte Rechtsmittel nicht gegeben sind, ist die Aufgabe des Rechtswahrs bei der Beratung der leistungspflichtigen darin zu sehen, die Gültigkeit der Verfügung nachzuprüfen und eventuell durch Vorstellungen bei der beschlagnehmenden Behörde diese von der Ungültigkeit ihrer eigenen Verfügungen zu überzeugen. Die Nachprüfung dürfte sich zunächst darauf erstrecken, ob nicht eine Leistungsbefreiung gemäß §§ 28 und 29 RLG. vorliegt. Meist wird dies nicht zutreffen, da die allgemeine Leistungspflicht des § 1 des Ges., die sich auf alle Bewohner des Reichsgebietes erstreckt, nur zugunsten öffentlicher Belange in den §§ 28 und 29 durchbrochen worden ist. Ferner sind noch einige Befreiungen von persönlichen Leistungen, soweit sie körperliche Dienstleistungen bei im allgemeinen arbeitsunfähigen Personen betreffen, in § 3 Abs. 4 zu beachten.

Von besonderer Bedeutung wird für die Praxis § 5 des Ges. sein, da es sich bei der Raumbeschlagnahme meist um größere Werte handelt, während die Beschlagnahme von beweglichen Gegenständen die Existenz des einzelnen leistungspflichtigen weniger berühren dürfte.

Hierbei sei bemerkt, daß die gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme von Räumen und Plätzen für Zwecke der Wehrwirtschaft bisher vielfach streitig war. Es dürfte nunmehr klargestellt sein, daß die Befriedigung von Raumbedarf der Rüstungsindustrie nicht auf § 10 gestützt werden kann. Diese Bestimmung ist für die Truppe auf dem Marsche gedacht und betrifft nur eine vorübergehende Benutzung. § 3 b wiederum kann nicht in Frage kommen, da nach Abs. 2 Ziff. 2 der Leistungspflichtige in den Räumen verbleibt und die Leistung nur darin besteht, daß er selbst die Räume zugunsten der Rüstungswirtschaft in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet. Wird von einer Rüstungsfirma jedoch zur Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern oder zur Erweiterung der betrieblichen Anlagen zwecks Erfüllung besonderer kriegswichtiger Aufgaben Raum benötigt, so kann die betreuende Dienststelle als Bedarfsstelle nur gemäß § 5 diese Leistung erreichen. Hier ist als Schutz des zivilen Sektors nun hervorgehoben, daß der Unterkunftsgeber in der Benutzung der für seine Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze durch die Inanspruchnahme nicht gehindert werden darf. In der Prüfung dieser Frage wird die Hauptaufgabe des Rechtswahrs liegen. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft werden sich dann zwecks objektiver Prüfung der Frage der wesentlichen Beeinträchtigung der leistungspflichtigen mit den Bedarfsstellen in Verbindung setzen müssen, um eine Regelung zu finden, die einerseits den vordringlichen Aufgaben der Rüstungswirtschaft gerecht wird, andererseits einen nicht zu großen Eingriff in die Rechte der leistungspflichtigen darstellt. Auch die Landeswirtschaftsämter oder die Landräte bzw. in Berlin die Bezirksbürgermeister, die die Verfügungen der Bedarfsstellen als untere Verwaltungsbehörde gemäß § 22 auszuführen haben, werden zur Prüfung dieser Frage herangezogen werden können. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß auch bei vielen Behörden über folgende Begriffe Unklarheit herrscht:

Sicherstellung, Beschlagnahme- und Inanspruchnahmeverfügungen von Räumen. Die Sicherstellung ist ein interner Behördenvorgang, der bezweckt, daß eine Raumkontrolle durch eine einzelne Dienststelle ermöglicht wird und bei dem außerordentlichen Raumbedarf nicht mehrere Dienststellen gleichzeitig in Konkurrenz treten. In Berlin erfolgt diese Sicherstellung durch die Wehrmachtskommandantur.

Die Beschlagnahme bezweckt als behördliches Verbot der Verfügung über die fraglichen Räumlichkeiten, die darauf zeitlich folgende Inanspruchnahme zu sichern. Erst die Inanspruchnahme erfüllt den unmittelbaren Bedarf der Bedarfsstelle. Während der Dauer der Beschlagnahme können daher die Räume im Besitz des Berechtigten verbleiben, und dieser kann seine gewerbliche oder sonstige Tätigkeit darin ausüben. Vergütungsansprüche entstehen auch meist erst vom Augenblick der Zustimmung der Inanspruchnahmeverfügung ab, da die Beschlagnahme und erst recht nicht die interne Sicherstellung keine Änderungen des tatsächlichen Zustandes herbeiführt.

Im übrigen wird für die Praxis § 3 b und für bewegliche Gegenstände § 15 in Frage kommen. § 3 b stellt in der Rechtsentwicklung bis zum Reichsleistungsgesetz ein Novum insofern dar, als zum ersten Male ganz allgemein Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke gefordert werden können. Eingeschränkt ist allerdings diese weitgehende Möglichkeit der Bedarfsstellen dadurch, daß nicht, wie in § 1 alle leistungspflichtigen in Anspruch genommen werden können, sondern nur ein bestimmter Personenkreis, nämlich die Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens.

# Rechtspolitik und Praxis

## Die Zulassungskarte

Kriegsbedingte Einschränkungen des Eisenbahnbetriebs haben in gewissen vielbefahrenen Verkehrsverbindungen und bei bestimmten Anlässen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) häufig zu derartigen Zusammenballungen des Reiseverkehrs geführt, daß seine Steuerung sich als unerlässlich erwiesen hat. Als ein Mittel, unerträgliche Überfüllungen der Züge zu vermeiden, hat sich dabei die Ausgabe von Zulassungs- oder in besonderen Fällen auch Platzkarten für bestimmte Züge bewährt. Wenn ihre Ausgabe auch dem Reisenden keinen Anspruch darauf verleiht, mit dem Zuge, für den sie gelten, unter allen Umständen befördert zu werden, so stellt sie doch den — rechtlich gesehen allerdings unverbindlichen — Anspruch der zuständigen Eisenbahnverwaltung dar, daß der Reisende begründete Aussicht hat, mit dem vorgesehenen Zuge befördert zu werden, und sich in seinen Dispositionen entsprechend einrichten kann.

Es bedarf an sich keines besonderen Hinweises, daß die Benutzung zulassungs- oder platzkartenpflichtiger Züge durch Reisende, die sich nicht im Besitz solcher Karten befinden, verboten ist. Da aber bekanntlich Verbote stets Versuche ihrer Umgehung oder Übertretung nach sich ziehen, ist ein solches Verbot regelmäßig nur dann wirksam, wenn die Möglichkeit besteht, seine Übertretung entsprechend zu bestrafen oder ihr sonst nachdrücklich entgegenzutreten. Zulassungs- und Platzkarten werden in erster Linie für Reisen ausgegeben, die kriegswichtig sind. Erst wenn der Bedarf für solche Reisen befriedigt ist und noch weiterer Platz zur Verfügung steht, erfolgen Zuteilungen für Reisen, die aus nicht kriegswichtigen Gründen unternommen werden sollen. Den Nachweis der Kriegswichtigkeit der Reise hat der Reisende zu führen — entweder durch Vorlage der Bescheinigung einer Behörde oder Parteidienststelle, in deren Auftrag die Reise unternommen werden soll, oder durch andere glaubwürdige Unterlagen oder schließlich durch eine von ihm selbst zu vollziehende, nach besonderem Vordruck abzugebende Erklärung. Von Behörden oder anderen in Betracht kommenden Stellen kann dabei zur Ersparung von Schreibwerk ein Dauerausweis ausgestellt werden. Der Tatbestand der Übertretung wird in diesem Zusammenhang meist darin bestehen, daß Reisende, denen eine Zulassungskarte nicht ausgestellt ist, es unternehmen, sich ohne eine solche in den an sich zulassungskartenpflichtigen Zug einzuschleichen und die Reise anzutreten. Weiter kann eine Umgehung des Verbots dadurch erfolgen, daß der Reisende wahrheitswidrig eine Erklärung über die Kriegswichtigkeit seiner Reise abgibt oder von einem ihm für kriegswichtige Reisen ausgestellten Ausweis, insbesondere einem Dauerausweis, auch bei Reisen aus persönlichem Anlaß Gebrauch macht. Dagegen wird es grundsätzlich nicht als eine Übertretung des Verbots anzusehen sein, wenn Reisende bei Zügen, die nur von bestimmten Abgangsbahnhöfen aus zulassungskartenpflichtig sind, erst auf einem anderen Unterwegsbahnhof einsteigen, selbst wenn sie diesen mit einem an sich nicht zulassungskartenpflichtigen Zuge nur zu dem Zwecke aufgesucht haben, von dort die Reise mit dem von dem ursprünglichen Abgangsbahnhof an nicht freigegebenen Zuge fortzusetzen. Diesem Übelstande läßt sich nur dadurch entgegenzutreten, daß man auch diese Unterwegsbahnhöfe in den Kreis der Zulassungskartenpflicht einbezieht.

Zulassungskarten werden regelmäßig ohne Rücksicht auf den Abschluß des bürgerlich-rechtlichen Beförderungsvertrages ausgegeben. Ihre Ausgabe ist daher auch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Reisende, der in einem zulassungskartenpflichtigen Zuge seine Berechtigung zur Benutzung gerade dieses Zuges durch Vorweisen einer Zulassungskarte nicht klarstellen kann, wohl aber im Besitze eines ordnungsmäßigen Fahrausweises ist, ist deshalb nicht als Reisender ohne gültige Fahrkarte zu behandeln und unterliegt

weder den Bestimmungen des § 15 EVO. (Einzug einer Buße von 3 *RM* usw.) noch den entsprechenden Strafbestimmungen, insbesondere den des § 265 StGB. (Erschleichen der Beförderung) und des § 263 StGB. (Betrug). Bei diesen beiden Strafbestimmungen handelt es sich um reine Vermögensdelikte. Als einen Vermögenswert aber kann man eine Zulassungskarte, auch wenn diese erschlichen ist, oder die Durchführung einer Reise ohne Zulassungskarte in einem an sich kartenpflichtigen Zuge nicht ansehen. Zwar hat das RG. (DR. 1941, 849; vgl. auch Mittelbach, „Die Lebensmittelkarte im Strafrecht“: DR. 1941, 2316 ff.) anerkannt, daß die als Kriegsmaßnahme eingeführten Bezugsausweise (Lebensmittel-, Kleiderkarten usw.) einen Vermögenswert darstellen, weil erst durch Hinzutreten der in den Bezugsberechtigungen verkörperten Anwartschaften dem Geld sein voller Wert gegeben wird. Einer Anwendung dieser Rechtsprechung auf Zulassungskarten stehen aber starke Bedenken entgegen. Denn durch die Einführung von Zulassungskarten wird das Reisen nicht in seiner Gesamtheit beschränkt, vielmehr ist nur die Benutzung gewisser — meist nur der schnellfahrenden — Züge, regelmäßig auch nur auf bestimmten Verkehrsverbindungen, der Zulassungskartenpflicht unterworfen, während Reisen in anderen Zügen oder auf anderen Verbindungen grundsätzlich keiner gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Beschränkung unterliegen, wenn auch von der Bevölkerung ganz allgemein erwartet wird, daß Reisen zu persönlichen Zwecken nach Möglichkeit eingeschränkt werden oder unterbleiben. Im übrigen erfolgt auch keine „Rationierung“ der Benutzung zulassungskartenpflichtiger Züge in dem Sinne, daß jeder nur eine genau festgelegte Anzahl von Reisen in nicht freigegebenen Zügen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts ausführen darf. Da Zulassungskarten unter Berücksichtigung des erwähnten Vorrangs kriegswichtiger vor nicht kriegswichtigen Reisen grundsätzlich ohne Prüfung der Person des Antragstellers oder der ihn im einzelnen zu seiner Reise veranlassenden Gründe ausgegeben werden, soweit Platz in den Zügen vorhanden ist, steht es jedem Reisenden frei, sich sooft wie nötig Zulassungskarten aushändigen zu lassen. Eine Parallele zu den Lebensmittelkarten läßt sich für die Zulassungskarten in diesem Zusammenhang daher nicht ziehen. Ihre Einführung stellt vielmehr nur eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnbetrieb i. S. des § 77 BO. dar. Aus dieser Tatsache, daß die Einführung von Zulassungskarten eine Maßnahme der Bahnpolizei ist — im Sinne der alten verwaltungsrechtlichen Begriffsbestimmung „ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ —, ergeben sich auch die gegen die Übertretung oder Umgehung der Zulassungskartenpflicht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe. Zu diesen gehört in erster Linie die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen diejenigen Reisenden, die die Benutzung eines nicht freigegebenen Zuges ohne Zulassungskarten versuchen. Dieser unmittelbare Zwang besteht in der Entfernung aus dem Zuge, gegebenenfalls auch auf einer Unterwegsstation, selbst wenn von dieser aus der Antritt auch ohne besondere Zulassung möglich ist. Darüber hinaus unterliegt die Benutzung eines zulassungskartenpflichtigen Zuges ohne Zulassungskarte als Zuwiderhandlung gegen bahnpolizeiliche Anordnungen den Strafbestimmungen des § 82 BO. mit einem Strafrahmen von 1—150 *RM* Geldstrafe. Abgesehen davon wird auch regelmäßig der Tatbestand des Hausfriedensbruches — „Eindringen in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind“, § 123 StGB., zu denen insbesondere Personenabteile in Eisenbahnzügen gehören (KG.: DJZ. 1935, 706) — verwirklicht sein. Der hierfür vorgesehene Strafrahmen — Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten — wird fast immer ausreichen, um eine genügende Bestrafung vorkommender Verstöße sicherzustellen.

Selbstverständlich ist die Zulassungskarte ebenso wie die Fahrkarte eine öffentliche Urkunde. Ihre fälschliche

Anfertigung oder Verfälschung — etwa durch Anbringen eines anderen Datums — unterliegt daher den strengen Strafbestimmungen der §§ 267, 268 StGB. Das gleiche gilt für die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung eines die Benutzung zulassungskartenpflichtiger ermöglichenden Ausweises.

Reichsbahnrat Dr. Staks, Danzig.

### Zur Frage der Anordnung der Fürsorgeerziehung bei staatenlosen oder ausländischen Kindern

Die staatsrechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Großdeutschen Reiches läßt auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung die Frage, ob es uneingeschränkt zulässig sein kann, ausländische Kinder der deutschen Fürsorgeerziehung zu überweisen, in den Vordergrund treten und eine Auseinandersetzung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser Frage notwendig werden.

Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung hat die aufgeworfene Frage uneingeschränkt bejaht. Bereits für das PrFürsErzG. v. 2. Juli 1900 und v. 7. Juli 1915 (GS. 1900, 264 und 1915, 113) ist von der Rechtsprechung die Frage, ob der Umstand, daß der Minderjährige ein Ausländer ist, der Fürsorgeerziehung entgegenstehe, verneint worden (vgl. vor allem den grundlegenden Beschluß des KG. v. 15. Jan. 1915, KGJ. 47, 48). Im Anschluß an diese Rechtsprechung ist dann bisher auch zum RjugWohlfG. v. 9. Juli 1922 (RGBl. I, 633) vom KG. und RG. die gleiche Ansicht zu der aufgeworfenen Frage vertreten worden (vgl. KG.: JFG. 2, 96; 10, 21; 13, 36; RG.: RGZ. 117, 376 und in dem in JFG. 10, 24 abgedr. Beschl. v. 22. Mai 1933). Die Ansicht wird folgendermaßen begründet: Wenn die Anwendung des RjugWohlfG. für Ausländerkinder im Inlande hätte verboten werden sollen, so hätte es einer ausdrücklich dahingehenden Vorschrift bedurft. Eine solche Vorschrift bestehe nicht. Die Zulässigkeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den Vorschriften des RjugWohlfG. folge daraus, daß es sich bei ihr nicht um Eingriffe in das privatrechtliche Verhältnis des Kindes zu den Eltern handele, sondern um eine öffentlich-rechtliche Maßregel. Aus dem sich daraus ergebenden allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Allgemeinheit gegenüber jugendlichen Missetätern könne es dem Staat nicht verwehrt werden, einem Ausländerkind gegenüber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Maßnahmen aus § 63 RjugWohlfG. zu ergreifen.

Das RjugWohlfG. v. 9. Juli 1922 gilt auch heute noch in seiner alten Form. Bei seiner jetzigen Anwendung muß aber berücksichtigt werden, daß gerade hier der Wechsel der Anschauungen und Bedürfnisse eine weitgehende inhaltliche Wandlung herbeigeführt haben, durch die auch der einzelne Rechtssatz selbst, um dem neuen Geist gerecht zu werden, eine abgewandelte Bedeutung erhalten hat. Wie das gesamte nationalsozialistische Jugendrecht vom Erziehungsgedanken und der Erziehungsbedürftigkeit der Jugendlichen beherrscht wird, so ist es auch dieser Gedanke, der zu einem gewandelten Inhalt des JugWohlfG. führt und diesem ein neues Ziel gibt. Bereits unter besonderer Hervorhebung des § 1 Abs. 1 RjugWohlfG., der bestimmt: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“, ist die Ansicht geäußert worden, die Anordnung der Fürsorgeerziehung sei nach dem RjugWohlfG. bei einem Ausländerkind unzulässig. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung bei Ausländern mit der angeführten Begründung bisher aber uneingeschränkt bejaht. Zu einer Einengung dieser uneingeschränkten Ansicht müssen m. E. schon die Gedankengänge der Entscheidung des KG. v. 11. Dez. 1936 (JFG. 15, 7) führen. Das KG. führt dort aus, es verstehe sich von selbst, daß das Erziehungsziel des § 1 RjugWohlfG. dem nationalsozialistischen Erziehungsideal entsprechen und seine Durchsetzung zum Nutzen des Kindes gegebenenfalls er-

zwungen werden müsse. Welches Erziehungsideal aber ein nationalsozialistisches JugWohlfG. erstrebt, ergeben die § 1 der VO. über Jugendwohlfahrt für die sudeten-deutschen Gebiete v. 5. März 1939 (RGBl. I, 429), für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Dez. 1939 (RGBl. I, 2478) und für die Ostmark vom 30. März 1940 (RGBl. I, 519). Dort ist übereinstimmend bestimmt: „Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt im Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.“

Diese grundlegenden Erwägungen und insbesondere der vom Gesetzgeber in den genannten Bestimmungen formell zwar nur für die genannten Gebiete niedergelegte, aber als grundsätzlich zu bezeichnende Ausgangspunkt des nationalsozialistischen Erziehungszieles, unter dem auch die Arbeit in der Fürsorgeerziehung zu leisten ist, muß zu einer Überprüfung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage führen. Die Frage wird in Zukunft unter Zugrundelegung des herausgestellten Erziehungszieles weder uneingeschränkt zu verneinen, aber auch nicht mehr uneingeschränkt zu bejahen sein. Die Beantwortung der Frage wird davon abhängen, ob im Einzelfall der staatenlose oder ausländische Minderjährige dem deutschen Denken und Fühlen entweder auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem Volksstamm und der ihm dadurch eigenen Rasseeigenschaften oder auch aus sonstigen Gründen so fremd gegenübersteht, daß dieses deutsche Erziehungsziel auf Einordnung und Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft bei ihm gar nicht zur Anwendung kommen und auch gar nicht erreicht werden kann. Auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung müssen diese Grundsätze zum Durchbruch kommen. Gleichliegende Erwägungen hat das RG. neuerdings bereits zur VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567) geäußert und angewendet (vgl. RG. v. 20. Aug. 1942 — 5 C 12/42 n [5 StS 28/42] in DJ. 1942, 627 = DR. 1942, 1470<sup>19</sup>).

Die Durchsetzung dieser Gedankengänge ergibt sofort die weitere Frage, was mit den Jugendlichen zu geschehen hat, die danach vom RjugWohlfG. nicht erfaßt werden können. In einigen Fällen wird man mit den § 63 Abs. 2 RjugWohlfG. ergänzenden polizeilichen Jugendschutzlagern, in die kriminelle und asozial veranlagte Minderjährige männlichen und weiblichen Geschlechts durch das Reichskriminalamt eingewiesen werden sollen, helfen können. Die Jugendschutzlager sind aber grundsätzlich nur für Jugendliche über 16 Jahre bestimmt. Deswegen wird der Ruf nach einem Bewahrungsgesetz für die danach bisher nicht zu erfassenden Fälle akut. Dazu sei bemerkt, daß bereits in der Begr. zu §§ 63, 64 Entw. des RjugWohlfG. (RT. I, 1920, Drucks. Nr. 1666 S. 1269) die Notwendigkeit der Regelung der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen, die dem Schutze und der Fürsorge für ausländische Minderjährige dienen sollen, durch ein besonderes Reichsgesetz festgestellt wird.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß für Ausländerkinder, die in die deutsche Fürsorgeerziehung zu bringen sind, das RjugWohlfG. anzuwenden ist. Ausländisches Recht bleibt unberücksichtigt (vgl. dazu KG.: JFG. 2, 96; RG.: RGZ. 117, 376). Bei Anwendung des § 63 Ziff. 1 RjugWohlfG. ist zu berücksichtigen, daß dabei nicht der dort angezogene § 1666 BGB. der Prüfung zugrunde zu legen ist, sondern die gleiche oder ähnliche Bestimmung des Heimatrechtes, weil § 1666 BGB. für ausländische Eltern nicht gilt; es sei denn das Heimatrecht müßte derart gegen den Zweck des § 1666 BGB. verstoßen, daß gem. Art. 30 EGBGB. deutsches Recht zur Anwendung zu bringen wäre.

AGR. Meilwitz, z. Z. Naumburg (Saale).

## Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

### Anweisung für die Detektivgewerbetreibenden

Die in einer Fachabteilung der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe der Reichsgruppe Handel zusammengeschlossenen Detektivgewerbetreibenden werden in einer Vielzahl von Fällen mit Ermittlungen und Feststellungen sowie Beschaffung von Prozeßmaterial von Rechtswahrern oder Klienten beauftragt und in Anspruch genommen. Sie gehen einer beruflichen Tätigkeit nach, die eine einwandfreie Persönlichkeit zur Voraussetzung haben muß. Nur ausgesprochen geeignete Personen können deshalb eine Tätigkeit als Detektiv ausüben, wenn berücksichtigt wird, daß dieser Berufszweig, infolge seiner besonderen, die Ehre und das Leben von Mitmenschen berührenden Aufgaben, ein Höchstmaß menschlicher Qualitäten auf sich vereinigen muß. Welche Ansprüche heute an einen Detektiv mit Bezug auf seine Berufsausübung sowie seine Persönlichkeit gestellt werden und welche Vorschriften auch der Staat von diesen Gewerbetreibenden erfüllt sehen will, geht aus der nachfolgend abgedruckten Anweisung hervor, die der Leiter der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers v. 8. Okt. 1942 (III G 4 b/26301/42) mit Wirkung vom gleichen Tage getroffen hat:

Auf Grund des § 16 der Ersten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. Nov. 1934 (RGBl. I, 1194) erlasse ich mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für die Mitglieder der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe, soweit sie das Detektivgewerbe betreiben, folgende Anweisung:

1. Gebaren und Werbung müssen ehrbar, klar und wahr sein. Unwahrheiten und Übertreibungen, besonders in der Werbung, sind unlauter und müssen, wo sie auch immer auftreten, beseitigt werden.
2. Da nur ein auf den Grundsätzen der Wahrheit und Unbestechlichkeit aufgebaute Geschäftsbetrieb das Gewerbe fördern kann, muß jeder Unternehmer im Geschäftsverkehr mit seinem Auftraggeber folgendes beachten:
  - a) Mit dem Auftraggeber ist ein klarer und eindeutiger Schriftwechsel zu führen. Vor allem sind die Berichte über das Ergebnis angestellter Ermittlungen in verständlicher und sachlicher Form abzugeben.
  - b) Im Bestätigungsschreiben sind die Kosten des Auftrages anzugeben, die neben dem Ersatz für die durch die Auftragserteilung entstandenen Unkosten die Deckung der laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Geschäftes einschl. einer ausreichenden Entlohnung etwa beschäftigter Mitarbeiter sowie die Erzielung eines volkswirtschaftlich angemessenen Gewinnes umfassen.
  - c) Das vorgeschriebene Geschäftsbuch und die anderen für die Betriebsführung erforderlichen Bücher und Unterlagen sind sorgfältig zu führen; sie müssen eine ordnungsmäßige und übersichtliche Abrechnung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls eine Nachprüfung der Geschäftsführung ermöglichen.
  - d) Um Unklarheiten bei der Auftragserteilung bzw. Bestätigung nach Möglichkeit auszuschalten, wird jedem Detektiv die Verwendung der in der Anlage befindlichen Auftragsbestätigung bei Entgegennahme eines jeden Auftrages zur Pflicht gemacht. Eine Zweitschrift erhält der Auftraggeber.

Das Interesse von Partei und Staat steht bei der Berufsausübung, insonderheit bei der Durchführung von Ermittlungen und Beobachtungen in Privatangelegenheiten, an erster Stelle. Der Detektiv hat sich stets vor Augen zu halten, daß seine Tätigkeit unter keinen Umständen den nationalsozialistischen Zielsetzungen auf dem Gebiete des Familien- und Ehelebens zuwiderlaufen darf. Im übrigen hat der Detektiv sich die

erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften anzueignen. Er muß ferner die ihm erteilten Aufträge mit Takt und unbestechlicher Objektivität ausführen. Eigene einwandfreie Führung und insbesondere politische Zuverlässigkeit ist unbedingte Voraussetzung.

Aufträge auf Beobachtungen von und Ermittlungen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dürfen nicht angenommen und ausgeführt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt, so ist die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu befragen. Erscheinen in besonderen Ausnahmefällen Ermittlungen über eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gerechtfertigt, so ist vor Übernahme des Auftrages die Genehmigung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle einzuholen.

Aufträge in Angelegenheiten, die eine Gefährdung der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit besorgen lassen, dürfen nicht angenommen werden. In solchen Fällen ist jedoch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle ohne Verzug über den Auftrag und den Auftraggeber zu unterrichten.

4. Bei der Durchführung der Ermittlungstätigkeit ist jeder Anschein amtlicher Handlungen zu vermeiden. Es ist unzulässig, Angestellte, freie oder gar nur gelegentliche Mitarbeiter eines Detektivbüros als „Beamter“ zu bezeichnen. Zulässig sind nur Bezeichnungen, die keine Amtsanmaßung bedeuten, wie z. B. „Mitarbeiter“, „Angestellter“, „Sachbearbeiter“, „Vertrauensmann“ usw. Der Gebrauch von Metallschildern, Abzeichen und insbesondere Ausweisen, die den amtlichen Ausweisen der staatlichen Organe ähneln, ist untersagt. Als allein gültige Ausweise können Briefbogen oder Karten verwandt werden, die neben dem deutlich sichtbaren Firmenkopf folgenden Text enthalten:

X. ist im Außendienst unserer Firma (meiner Firma, meines Detektivbüros) als Ermittler (Beobachter) tätig und hat die Aufgabe, private Ermittlungen durchzuführen.

Dem Ausweis kann ein Lichtbild sowie die Unterschrift des Ausgewiesenen beigefügt werden.

5. Die Annahme von Lehrlingen unter 21 Jahren soll grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmen kann die Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe zugunsten von Kriegsteilnehmern zulassen.
6. Es ist unzulässig, in der Werbung, insbesondere in Anzeigen, in Zeitungen, Zeitschriften usw. ohne Nennung des eigenen Namens oder der eigenen eingetragenen Firma seine Leistungen anzukündigen. Nicht zu verwenden sind Bezeichnungen, die dazu geeignet sein können, ein falsches Bild über den Umfang des Betriebes zu erwecken bzw. das Ansehen des ordentlichen Detektivgewerbes zu schädigen. Der Hinweis auf die Pflichtmitgliedschaft zur Fachgruppe in Schriftsätzen sowie auf Briefbogen, Besuchskarten und Offerten ist nicht gestattet. Ebenso ist der Hinweis auf Erteilung von Aufträgen einer Behörde, einer parteiamtlichen Stelle oder einer hochgestellten Persönlichkeit verboten.
7. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 17 der Ersten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. Nov. 1934 (RGBl. I, 1194) mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM bestraft werden. Die Fachgruppe behält sich außerdem, gegebenenfalls die Einleitung des Untersagungsverfahrens auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe v. 1. Febr. 1939 (RGBl. I, 266) zu betreiben.

Berlin, den 8. Okt. 1942.

Der Leiter der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe  
Dr. Küffner

## Anlage

## Muster einer Auftragsbestätigung

Herr  
Frau  
Fräulein

erteilt hiermit dem  
folgenden Auftrag:

Für die Durchführung des Auftrages ist mit dem Auftraggeber

- I. eine Beobachtungsgebühr pro Stunde von ..... *R.M.*  
II. eine Ermittlungsgebühr von ..... *R.M.*  
III. Nacht- u. Sonntagsgebühr pro Stunde von ..... *R.M.*  
vereinbart worden.

Sämtliche im Interesse des Auftraggebers entstehenden Unkosten, wie Fahrgelder für Wagen- und Eisenbahnfahrten ..... Klasse, Zehrkosten usw., werden besonders berechnet

Der obige Auftrag erstreckt sich vorläufig auf ..... Stunden/Tage.

Bei der heutigen Auftragserteilung sind ..... *R.M.*, in Worten ..... Reichsmark als Vorschuß gezahlt.

Die Auftragserteilung schließt eine Berichterstattung an den Auftraggeber über den Verlauf und das Ergebnis der Beobachtungen/Ermittlungen ein.

Zahlungs- und Erfüllungsort ist .....

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nur schriftliche, gegenseitige Vereinbarungen über Änderungen des Vertrages sind gültig.

..... am .....

(Unterschrift)

## Richard Deinhardt †

Mit Richard Deinhardt, weiland Senatspräsident am OLG. Jena, der am 4. Okt. 1942 verstarb, ist ein Mann von uns gegangen, der jedem, der mit ihm in Berührung gekommen ist, unvergänglich sein wird. Deinhardt war ein Rechtskämpfer im wahrsten Sinne des Wortes: Ideenreich und angriffslustig, kompromißlos und eigenwillig. Er war es, der seit Jahrzehnten für kurze und klare Urteilsbegründungen, für ein volksverständliches Verfahrensrecht kämpfte und dem gerade der nationalsozialistische Rechtswahrer aus der Fülle seiner Ideen und Anregungen viel zu verdanken hat. Bis zuletzt hat er am Werden des Rechts lebendigsten Anteil genommen. In der Festschrift zu seinem 75. Geburtstag wurde ihm von Freunden und Schülern ein schönes Denkmal der Erinnerung gesetzt<sup>1)</sup>. Deinhardt wird stets unter die erste Reihe derer gezählt werden müssen, die mit dem Geist und mit dem Herzen den Kampf für ein deutsches Volksrecht geführt haben.

<sup>1)</sup> Kampf für ein deutsches Volksrecht. Richard Deinhardt zum 75. Geburtstag. Berlin 1940. Vgl. die Besprechung DR. 1941, 1058f.

## Hermann Trost †

Im Einsatz für Deutschlands Freiheit starb am 27. Sept. 1942 im Osten den Heldenort der Kriegsfreiwillige Wachmeister OA. in einem Gebirgsartillerie-Regiment Dr. jur. Hermann Trost, Referent der Hauptabtei-

lung Wissenschaftliche Arbeiten bei der Reichsdienststelle des NS.-Rechtswahrerbundes, Berlin, Inh. des EK. 2. Kl. und der Ostmedaille.

Hermann Trost leitete als Referent in der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten die Abteilung Recht und Gesetz. Der NSRB. wird dem tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter, dem offenen und zielbewußten Menschen stets ein ehrendes Andenken bewahren

## Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse  
Dr. Otto Lang, RA. u. Notar, Gelnhausen.

## Das Eiserne Kreuz I. Klasse

Wolfgang Duse †, Ass., Essen / Hans Hackert, RegR., Münster / Franz Hengst, Ass., Essen / Dr. Wilhelm Huyke, OLGR., Dresden / Gustav-Adolf Schmeding, AnwAss., Essen.

## Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Richard Behn, RA, Hamburg / Hans Joachim Frisius, RA. u. Notar, Celle / Dr. Georg Haselbach, Provinzial-Syndikus, Breslau / Dr. Karl Heineke, RA. u. Notar, Hannover / Dr. Wilhelm Heinzelmann, AGR., Stuttgart-Degerloch / Paul Knoche, Treuhänder, Leipzig / Dr. Hermann Lauerbach, städt. Amtsdirektor, Nürnberg / Hans Pfülf, Direktor, München / Dr. Heinz Roth, Fachschriftsteller, Krefeld / Georg v. Schellwitz, Landrat, Neumarkt (Schl.) / Dr. Hans-Wolfgang Schimelpfennig, RA. u. Notar, Breslau / Hans Woelk, Oberbürgermeister, Elbing.

## Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Heinrich van Almsick, Ass., Worms (Rhein) / Henning Andrae, Reichsbahn-Ass., Halle (Saale) / Arnold Angendorf, AGR., Brakel (Westf.) / Franz Arendt, Ass., Allenstein (Ostpr.) / Reinhold Aspacher, GerAss., Ilsefeld (Württ.) / Dr. Heinrich Backhaus, GerAss., Hannover / Alfred Bärthel, RegR., Weimar / Helfried Bamberg, Ass., Zwickau (Sa.) / Dr. Joachim Behn, AnwAss., Stettin / Dr. Hans-Otto Bethke, Landesrat, Merseburg / Johann Braun, JustInsp., Grünwald b. München / Dr. Friedrich Buchheim, StA., Weimar / Fritz Burger, RA., Lippstadt / Hermann Colshorn, RA. u. Notar, Celle / Hugo Dietrich, Ref., Frankfurt (Main) / Dr. Gerhart Dirksen, OAR., Schleswig / Dr. Kurt Endrigkeit, RA. u. Notar, Tilsit / Horst-Hans Frank, GerRef., Bayreuth / Dr. Reinhard Frese, AGR., W.-Elberfeld / Dr. Hans-Georg Freytag, GerRef., Magdeburg / Kurt Friedrich, MinR., Berlin-Zehlendorf / Horst Fuchs, Ass., Berlin-Steglitz / Adalbert Garthe, Ass., Rastow (Meckl.) / Werner Gebauer, RegR., Lörrach (Baden) / Walter Giersiepen, Stadtrechtsrat, Bottrop (Westf.) / Fritz Gogolin, Ass., Heydedreck (O.-S.) / Hermann Greim, RegR., Bamberg / Walther Groß, Ass., Nürnberg / Dr. Rudolf Großmann, AGR., Zwickau (Sa.) / Robert Grund, JustInsp., Hohenacker / Joachim Gündel, AGR., Dresden / Horst Haarmann, AnwAss., Schwelm (Westf.) / Josef Hänle, GerRef., Mietingen / Dr. Hans Hagemann, Oberbürgermeister, Waldenburg / Ottomar Heinze, GerRef., Cranz (Ostpr.) / Dr. Martin Hutzel, GerRef., Ulm-Grimmelfingen / Dr. Matthias Jaklitsch, Angestellter, Graz / Richard Knab, JustInsp., Fürth / Dr. Stefan Kötzschke, AGR., Löbau (Sa.) / Heinrich Krug, Reichsbahnrat, Kassel / Werner Kuhnert, Treuhänderevisor, Berlin-Neukölln / Konstantin Langer, RegR., Ritterswalde / Theodor Lehmann, Ass., Villingen (Schwarzw.) / Adolf Lindenlaub, AGR., Lauterbach (Hess.) / Dr. Gerhard Lobedanz, RegR., Berlin / Kurt Lucke, RegR., Erfurt / Dr. Götz Luetgebrune, AnwAss., Göttingen / Hellmut Luippold, RegRef., Rottenburg / Hans Mittelstädt, AGR., Berlin-Lichterfelde / Dr. Gustav Nebel, LGR., Rttgt.-Papenhausen / Dr. Gerhard Nehlert, Ass., Neibe (O.-S.) / Dr. Lothar Nowotny, RegAss., Heinersdorf / Kurt Olearius, AGR., Breslau / Dr. Gustav Adolf Peters, Oberkirchenrat, Schwerin / Wilhelm Reinheimer, LGR., Mainz / Dr. Rudolf Reitzenstein, Notar, Dorfen (Obb.) / Wilhelm Remer, JustInsp., Rostock / Dr. Bodo Richter, LGR., Berlin / Horst Samel, Ass., Sontra (Bez. Kassel) / Dr. Wolfgang Schade, RegAss., Berlin-Südende / Dr. Theodor Schmeller, GerAss., München / Dr. Gerhard Schramm, StA., Berlin-Treptow / Dr. Heinz Spieß, RegR., Stuttgart / Fritz Stein, Revisor, Berlin-Hermsdorf / Dr. Rudolf Stein, OstA., Rostock / Hans Leo Stolzhäuser, GerAss., Bad Godesberg / Dr. Alexander Teichmann, RA., Dresden / Dr. Egloff v. Tippelskirch, Ref., Berlin-Wilmersdorf / Erich Tonak, StA., Breslau / Gerhard Weiser, JustInsp., Schweidnitz / Hans-Wolfgang Windthorst, RA., Hamm (Westf.).

## Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Heinz Bauer, RGR., Leipzig / Konrad Benzel, JustInsp., Rügenwalde / Dr. Albert Bock, RA. u. Notar, Braun-

schweig / Dr. Arno Bosse, Ass., Braunschweig / Dr. Karl Chemnitz, MinR., Weimar / Otto Fischer, WirtschPr., Berlin / Dr. Werner Franke, AGR, Auerbach / Kurt Gonnermann, Bücherrev., Gelsenkirchen / Dr. Hans Harbeck, LGR., Düsseldorf / Hellmut Hartrodt, RA. u. Notar, Stettin / Werner Holz, LGDir., Stettin / Dr. Heinz Hoppe, Syndikus, Hamburg / Dr. Ernst Jaenigen, LGDir., Mülheim-Ruhr-Speldorf / Karl Karsten, LGR., Gotha / Dr. Hans-Henning v. Klitzing, RegVizepräsi., Nieder-Zauche / Paul Kurz, JustInsp., Stuttgart / Dr. Walter Langer, RA., Zittau / Dr. Oskar Libbach, Wirtsch-Treuh. NSRB., München / Fritz Linder, RA. u. Notar, Aue (Sa.) / Dr. Erich v. Looß, LGDir., Horrem b. Köln / Robert Lupp, RegR., Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Wilhelm Manskopf, LGR., Marburg (Lahn) / Dr. Arthur Mohaupt, RegR., Berlin-Steglitz / Carl Vigger v. Moltke, LGDir., Schweidnitz (Schl.) / Karl Müller, RA., Erlangen / Carl Pfeiffer, JustInsp., Frankfurt (Main) / Dr. Hermann Prinz, RA. u. Notar, Burgstädt (Sa.) / Karl Rippen, Bücherrev., Bremen / Dr. Wolfram Rombach, Oberbürgermeister, Offenbach / Dr. Ludwig Schaad, RA., Frankfurt (Main) / Hans Tüxen, LGDir., Kiel / Dr. Wolfgang Ulrich, RA., München / Dr. Johannes Wagner, RA. u. Notar, Dresden-Blasewitz / Hellmuth Wegner, RA. u. Notar, Rummelsburg (Pomm.).

#### Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Helmut Bojunga, MinDir. a. D., Göttingen / Dr. Konrad Hoerner, RA. u. Notar, Leipzig / Eberhard Jürgens, ORegR., Braunschweig / Dr. Walter Mentzel, Bürgermeister, Kiel / Wilhelm Schwinne, LGDir., Landsberg (Warthe) / Wilhelm Wierler, Syndikus, Stuttgart / Dr. Ernst Wildberger, VolksgerR., Berlin-Schlachtensee.

#### Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Dr. Fritz Allgäuer, Hilfsrichter, Feldkirch / Dr. Rudolf Altmann, RegR., Gelsenkirchen / Waldemar Amelung, AGR, Bütow (Pomm.) / Herbert Baubkus, Verbandsprüfer, Königsberg (Pr.) / Dr. Heinz Bauer, GerAss., Frankfurt (Main) / Emil Baur, JustInsp., Ulm / Ernst Becker, AGR., Idar-Oberstein / Horst-Günter Benkmann, RegRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Günther v. Berenberg-Göbler, RA., Hamburg-Lokstedt / Dr. Hans Berghahn, RegR., Detmold / Heinz Billig, Ass., Berlin / Herbert Bischoff, AGR., Breslau / Dr. Paul-Gerhard Blochwitz, LGR., Frankfurt (Oder) / Kurt Böminghaus, GerAss., Bochum / Dr. Karl Boldt, Revisor, Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hellmuth Born, Ass., Dresden-Bühlau / Otto-Heinrich Braun, RegAss., Berlin-Charlottenburg / Dr. Werner Bredow, AGR., Leipzig / Dr. Karl Brüggemann, RegAss., Neife (O.-S.) / Dr. Horst Brune, StA., Ratzeburg (Tbg.) / Otto Brunier, Reg-ObInsp., Berlin-Friedrichshagen / Dr. Heinz Bundesmann, AGR., Frohburg (Sa.) / Kurt Burkert, Ass., Liegnitz / Dr. Hermann Carnier, AGR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Fritz Clamann, GerRef., Ahrensburg (Holst.) / Wolfgang Darr, GerRef., Landsberg (Warthe) / Rudolf Denninger, AGR., München / Dr. Heinz Dorn, Ass., Berlin-Charlottenburg / Rudolf Draeger, StA., Stettin / Dr. Henry Dullin, StA., Dresden / Max Eberl, Ref., München / Dr. Max Ebersbach, RA. u. Notar, Guben / Dr. Otto Eglin, StA., Karlsruhe (Baden) / Dr. Wilhelm Eisele, Städt. VerwR., Hannover / Dr. Hans Eller, RA., Berlin-Steglitz / Hans Encke, RA., Staffurt / Wolfgang Engel, AnwAss., Hirschberg (Rsgb.) / Arnold Eschenbach, GerRef., Zittau / Wolf Frhr. v. Eyb, Intend.-Rat, München / Friedrich Farnbacher, JustInsp., Nürnberg / Eberhard Gebensleben, Ass., Braunschweig / Heinrich Gleiber, Ass., Berlin / Dr. Wilhelm Gleib, Ass., Hamburg / Dr. Eberhard Gößrau, GerRef., Boppard / Dr. Heinz Groß, Ass., Breslau / Waldemar Grotepaß, AnwAss., Siegen / Heinrich v. Gyldenfeldt, Ass., Lübeck / Dr. Hans Haberl, AGR., Graz / Albert Hagebecker, GerAss., Kassel / Albrecht v. Hagen, RA., Berlin / Artur Hagios, RegRef., Villingen / Dr. Franz Haimel, LGR., Memmingen (Allgäu) / Dr. Hans Hamm, Ass., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hans Hammer, Gesch.-Führer, Göttingen / Ernst Hannasky †, GerRef., Breslau / Dr. Christian Hartig, RA., Asch / Hans-Hermann Hartmann, Dipl.-Volksw., Köln-Lindenthal / Ehrhart Heinsius, GerAss., Berlin-Friedenau / Walter Herrmann, StA., Berlin / Hans Heurich, GerRef., Rindolstadt (Thür.) / Dr. Hermann Hildebrandt, AGR., Frankfurt (Main) / Heinrich Hilmer, JustInsp., Bramsche / Ewald Hoßberg, JustInsp., Bensberg (Köln) / Hans Hoffgaard, Verbandsprüfer, Rostock / Karl Hoffmann, RegR., Wien / Lothar v. Hohnhorst, GerAss., Aachen / Dr. Alfred Hopf, OLGR., Berlin-Biesdorf / Dr. Otto Jaenecke, RA., Stendal / Hellmuth Jander †, Oberamtsanwalt, Waldenburg (Schles.) / Dr. Luis Jedelhauser, RA., Augsburg / Friedrich Jelinek, JustInsp.,

Berlin-Zehlendorf / Kurt Jentsch, RegR., Traunstein (Obb.) / Kolbjörn Johnsen, AnwAss., Forst / Dr. Hans Jüngst, AGR, Gießen / Kurt Kalkbrenner, Ass., Konstanz (O.-S.) / Karl Kandler, Komm. Verwalter, Wien / Wilhelm Karg, GerAss., Landau (Westm.) / Kurt Kehm, RA. u. Notar, Heilbronn / Dr. Fritz Kehrberg, OAR, Frankfurt (Main) / Dr. Franz Keller, RA., Stuttgart / Richard Keller, Dipl.-Volksw., Erfurt / Franz Kersting, JustInsp., Schwelm (Westf.) / Hans-Gerhard Kindermann, GerRef., Berlin-Charlottenburg / Dr. Werner Kleiber, AnwAss., Berlin / Karl Klein, GerRef., Kaiserslautern / Franz Klösgen, AGR., Sinzig (Rhein) / Dr. Aloys Knauber, Ref., Bonn / Dr. Wieprecht v. Kropff, RegAss., Berlin / Erhard Kublitz, GerRef., Königsberg (Pr.) / Hans Kuhl, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Kaulsdorf / Hermann Kunz, Ass., Düsseldorf-Heerd / Heinz Kullnick, JustInspAnw., Berlin-Friedenau / Johannes Lässig, JustInsp., Dresden / Helmut Laier, Obersekretär, Schwaikheim (Württ.) / Dr. Harry Lange, LGR., Hamburg / Dr. Karl Lehn, RegR., Freiberg (Sa.) / Dr. Erwin Leser, Ass., Bonndorf (Schwarzw.) / Kurt Leyke, Ass., Berlin-Grünwald / Dr. Helmut Lind, GerRef., Butzbach / Hermann Lindner, RegR., Karlsruhe / Dr. Adolf Luther, Ref., Schwabach / Dr. Bernhard Maas, Obersensrat, Hamburg-Blankenese / Karl Maasch, StA., Stettin / Dr. Claus Mangold, Ass., Kassel / Kurt Markmann, Ref., Blankenburg (Harz) / Heinz Markworth, GerRef., Berlin-Tegel / Hartmut Maresch, AGR., Berlin-Pankow / Dr. Hans Maurer, Justitiar, Helmstedt / Dr. Otto Krauß, RegR., München / Ferdinand Meißner, Ref., Pasing / Dr. Wolfgang Meves, AGR., Bargteheide (Holst.) / Just-Gerhard Meyer, Dipl.-Kfm., Dresden / Günther Meyer, JustInsp., Hannover / Dr. Hans Heinrich Meyer, LGR., Stade (Elbe) / Dr. Otto Meyer, Erster StA., Hannover / Walther Meyer, RA., Hamburg / Wolfgang Michael, StA., Dortmund / Dr. Kurt Mehring, RA. u. Notar, Hannover / Karl-Heinz Moskopp, LGR., Bonn / Hans Müller, GerRef., Gelsenkirchen / Heinz Müller, JustInspAnw., Breslau / Martin Müller, OAR., Rastenburg (Ostpr.) / Dr. Walter Müller, Dipl.-Volksw., Lützelinden / Wolfgang Müller-Eversbusch, GerRef., Halberstadt / Wilhelm Müßen, Ass., Recklinghausen / Bernhard v. Mutius, GerRef., Berlin / Max Nentwig, RA., Hirschberg (Rsgb.) / Helmut Neumann, RegR., Oppeln / Johannes Nitsche, StA., Neife (O.-S.) / Dr. Ernst Nürnberger, Notar, Neustadt a. Waldnaab / Gerhard Nützel, RegAss., Tübingen / Peter Oltmanns, RegR., Vechta (Old.) / Georg Otto, AGR., Hersfeld / Dr. Otto, JustInsp., Kronach / Rudolf Otto, AGR., Leipzig / Arno Pelz, AGR., Loitz (Vorpommern) / Heinrich Peter, RegR., Bepörtschach (Kärnten) / Rudolf Ernst Pfeleiderer, GerAss., Berlin-Schöneberg / Karl-Heinz Purper †, RegR., Berlin-Henningsberg / Werner Rauhut, AGR., Magdeburg / Heinz-Henning v. Reden, RegR., Hannover / Hans Reissermayer, Ref., Stephansposching / Dr. Otto Reitis, GerAss., Hannover / Helmut Riecke, Städt. Rechtsrat, Wismar / Dr. Johannes Roedemut, OLGR., Dresden / Kurt Roß, LGR., Königsberg (Pr.) / Dr. Werner Rothe, GerAss., Aschaffenburg / Dr. Helmut Sauter, Stadtrechtsrat, Ulm / Arnold Schar, Wirtsch-Treuh. NSRB., Mannheim / Helmut Schäfer, GerRef., Essen-Rüttenscheid / Konrad Schaefer, Dipl.-Kfm., Berlin / Wolfgang Schilling / RA., Mannheim / Joseph Scholten, LGR., München-Gladbach / Franz Schorpp, Ass., Bremen / Theodor Schreiber, StA., Freyung (Bayr. Wald) / Helmut Schütz, StA., Daaden / Josef Schwab, Johannes Schunack, Ass., Dresden / Dr. Josef Schwab, GerRef., Franzensbad / Dr. Ottokar Simmer, RAAw., Wien / Hans Simon, RegAss., Köslin / Oskar Sorger, AGR., Erlangen / Bodo Spellerberg, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Dr. Edwin Steinbeck, Beamter, Wien / Hans-Heinrich Stock, Ass., Berlin-Wilmersdorf / Alexis Taeschner, AnwAss., Sayda (Sa.) / Herbert Teichert, JustInsp., Radebeul / Wilhelm Temme, Ass., Münster / Manfred Tessin, GerRef., Greifswald / Dr. Helmut Tewes, Dipl.-Kfm., Berlin-Hermsdorf / Dr. Rudolf Thierley, RA., Berlin-Pankow / Rudolf Tomerius, Ass., Elbing / Wilhelm Trautmann, RegR., Langen (Hess.) / Dr. Hans Travník, Ref., Salzburg / Gerhard Trustaedt, RA., Berlin-Charlottenburg / Helmut Ullmann, GerAss., Dresden / Dr. Rudolf Unverzagt, KriegsgerR. d. Lw., Wiesbaden / Heinrich Vogt, Bürgermeister, Gießen / Alwin Voigt, Dipl.-Volksw., Hamburg / Dr. Albrecht Wagner, Ass., Berlin / Hans Sigurd Waldeyer, RA., Berlin-Charlottenburg / Heinrich Hans Wefing, Ass., Bremen / Robert Weingand, Not.-Prakt., Weinsberg (Württ.) / Eugen Weller, Ass., Wasseraalpingen (Württ.) / Günther Werther, Ref., Halle (Saale) / Paul Weitz, GerRef., Karlsruhe (Baden) / Alois Wiegelmann, RA., Trier / Joachim Wißwedel, JustInsp., Erfurt / Karl Wurzschnitt, Berlin-RegR., Speyer (Rhein) / Karl Zimmermann, Ref., Köpenick / Karl-Heinz Zinnall, GerRef., Königsberg (Pr.) / Walter Zorn, RA. u. Notar, Zeulenroda.



# Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

## Das Jugendrecht im Kriege

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

### Teil II<sup>1)</sup>

#### III. Der Jugendschutz, insbesondere die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend

1. Die Jugend spürt während des Krieges, der die Väter und Erzieher an die Front ruft und vielfach die Mütter zum außerhäuslichen Einsatz in der Kriegswirtschaft heranzieht, eine schwächere Aufsicht über sich und kann überdies durch kriegsbedingte Erscheinungen wie Verdunkelung und stärkere Heranziehung Jugendlicher gefährdet werden. Deshalb und auch im Hinblick auf die Erfahrungen des letzten Krieges haben bei Beginn dieses Krieges alle berufenen Stellen ihre Bemühungen verstärkt, um durch vermehrte Betreuung und umfassenderen Schutz der Erziehung allen Gefährdungen vorbeugend entgegenzuwirken. Eine der wichtigsten Maßnahmen auf diesem Gebiet ist die RPolVO. zum Schutze der Jugend v. 9. März 1940 (RGBl. I, 499). Sie schließt an die Verordnungen v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2116) und v. 29. Nov. 1939 (RGBl. I, 2374) an, die bereits einheitlich für das gesamte Reichsgebiet die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten sowie öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen anordneten, verbietet insbesondere den Besuch von Gaststätten, von Lichtspieltheatern, Variété- und Kabarettvorstellungen, enthält ferner ein Verbot des Alkoholgenußes sowie des Rauchens und vor allem das Verbot des Aufenthalts auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.

Die RPolVO. richtet sich gegen Jugendliche mit Ausnahme der Angehörigen von Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst, gegen die Erziehungsberechtigten und die Unternehmer der als gefährdend angesehenen Einrichtungen. Wie die Erläuterungen des Chefs der Polizei besagen, wendet sie sich nicht gegen einen gesunden, natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugendlichen, appelliert aber an diese, sich entsprechend den Zeitverhältnissen einer straffen Ordnung zu fügen.

Als Strafverordnung wirkt sie unmittelbar nur gegen strafmündige Jugendliche von 14—18 Jahren; bei noch nicht 14jährigen greifen Erziehungsmaßnahmen ein, wenn die Verstöße gegen die in der VO. ausgesprochenen Verbote als Anzeichen einer Gefährdung oder besonderen Erziehungsbedürftigkeit anzusehen sind. Soweit Jugendliche der HJ. angehören, können sie ohne Rücksicht auf ihr Alter disziplinarisch bestraft werden. Erziehungsberechtigte setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie ihre Erziehungspflicht schuldhaft verletzen. Erziehungsberechtigte sind in erster Linie die Eltern und Personensorgeberechtigten, weiter aber auch Lehrer und HJ.-Führer im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben. Den Erziehungsberechtigten sind von diesen beauftragte volljährige Personen gleichgestellt.

Am weitesten gespannt ist der § 1 RPolVO., der Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, sich während der Dunkelheit auf der Straße herumzutreiben. Daß Jugendliche noch nach Einbruch der Dunkelheit auf den Straßen sind, läßt sich nicht vermeiden, doch ist nach Möglichkeit darauf zu achten, daß Veranstaltungen, an denen Jugendliche teilnehmen, sowie der Dienst in der HJ. nicht in die späteren Abendstunden gelegt werden. Bei Begleitung durch Erziehungsberechtigte besteht das Verbot nicht, da dann von „Herumtreiben“ nicht gesprochen werden kann. Ausnahmslos untersagt sind der Branntweingenuß und das Rauchen in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 18 Jahren.

Die VO. zum Schutz der Jugend kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn Übertretungen in der Mehrzahl der Fälle auch bestraft werden. Das setzt aber eine umfassende Ermittlungstätigkeit voraus, die naturgemäß in

erster Linie Aufgabe der Polizei ist. Doch arbeiten hier Polizei und HJ. aufs engste zusammen. Die HJ. hat die Aufgabe, die Jugendlichen über die VO. aufzuklären und auf die Einhaltung hinzuwirken, daneben aber hat sie einen eigenen Streifendienst, der die Polizeistreifen in ihrer Arbeit unterstützt. Aus den Vorschriften über die Jugenddienstpflicht ergibt sich die Berechtigung der HJ., in diesem Fall also insbesondere der HJ.-Streifen, die Personalien aller Jugendlichen festzustellen. Werden Jugendliche durch die HJ.-Streifen ermittelt, werden sie zunächst disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen, doch besteht für die HJ. die Pflicht, der Polizei Mitteilung zu machen. Diese wird dann prüfen, ob sie mit Rücksicht auf die Disziplinarmaßnahmen nicht auf die Bestrafung verzichten kann. Von Strafen kann ferner abgesehen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen ausreichend erscheinen.

Als Strafen sieht die VO. gegen Jugendliche Haft und Geldstrafen, gegen Erwachsene darüber hinaus u. U. auch Gefängnisstrafe vor. Während Jugendliche nur bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen strafbar sind, genügt bei Erwachsenen die fahrlässige Verletzung der Bestimmungen.

Die Einführung des Jugendarrestes, über den später berichtet wird, hat auch im Rahmen der RPolVO. die Möglichkeit geschaffen, an die Stelle von Haft und Geldstrafe das jugendgemäße Zuchtmittel des Arrests treten zu lassen. Soweit es notwendig erscheint, können Erziehungsmaßnahmen statt oder neben der Verhängung einer Strafe oder der Anordnung eines Zuchtmittels ausgesprochen werden. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren sowie bei älteren Jugendlichen, die mangels geistiger und sittlicher Reife nicht zur Verantwortung gezogen werden können, kommen allein Erziehungsmaßnahmen in Frage. In jedem Fall einer Übertretung macht die Polizei den Jugendämtern, der NSV. sowie den Erziehungssträgern Mitteilung, damit diese auf die Jugendlichen aufmerksam werden und eine nachgehende Betreuung einsetzen kann.

2. Neuestens ist das allgemeine Jugendschutzrecht nach der Seite des Verfahrens verstärkt worden. Die bisherigen Jugendschutzkammern bei den Landgerichten werden zu Jugendkammern erweitert: die Aufgaben der bisherigen Jugendschutzkammern werden mit denen der Jugendstrafkammern vereinigt; ferner erhält der Staatsanwalt die Möglichkeit, vor der Jugendkammer Klage zu erheben bei allen Strafsachen gegen achtzehn- bis einundzwanzigjährige Beschuldigte, gegen jugendliche Schwerverbrecher und gegen Erwachsene, deren Vergehen mit Jugendsachen verbunden sind. Der Jugendkammer werden also insbesondere die Aufgaben der Strafkammer als Jugendgericht zugewiesen, d. h. soweit die Strafkammer zuständig ist, sämtliche Strafsachen gegen Beschuldigte, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jünger als 18 Jahre alt sind oder die zur Zeit der Tat Jugendliche waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr Jugendliche sind, sofern der Staatsanwalt die Anklage vor dem Jugendgericht erhebt. Bei den Amtsgerichten ist nunmehr die Einheit von Jugend- und Vormundschaftsrichter endgültig angeordnet und sichergestellt worden. Dem Amtsrichter, der als Jugendrichter zuständig ist, sind alle Jugendschutzsachen zugewiesen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts (Jugendkammer oder Sondergericht) begründet ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Verabreichen von geistigen Getränken und Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche, Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen über die Schulpflicht, Ermöglichung von Verstößen gegen die PolVO. zum Schutz der Jugend, Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht für die Hitler-Jugend, Mit-

<sup>1)</sup> Vgl. Teil I DR. 1942, 1544.

nahme eines Jugendlichen zu verbotenen Lichtspielvorstellungen oder Gestatten oder Dulden eines solchen Besuchs.

#### IV. Die Jugendpflege

1. Sehr bedeutsam für die Entwicklung des Jugendrechts im Kriege ist das Jugendwohnheimwesen. Die Jugendwohnheime gehören sachlich ebenso zur Jugendpflege wie zum Jugendarbeitsrecht; bei den überbetrieblichen Jugendwohnheimen, die in der rechtlichen Entwicklung am weitesten fortgeschritten sind, liegt die Einreihung in die Jugendpflege wohl besonders nahe. Die Jugendwohnheime sind allerdings nicht erst im Kriege entstanden. Sie sind vielmehr aus den konfessionellen, fürsorglichen Ziele verfolgenden Heimen für die Jugend, die etwa vom „Rauhen Haus“ in Hamburg ihren Anfang nehmen, hervorgegangen. Ebenso bestehen betriebliche Lehrlingsheime schon seit dem Ende des letzten Jahrhunderts. Für die Schaffung von Jugendwohnheimen nach 1933 waren zunächst mehr arbeitseinsatzfördernde Gesichtspunkte maßgebend, während jetzt während des Krieges die allgemeinen Erziehungsaufgaben wieder stärker in den Vordergrund treten.

Im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und des 1. Vierjahresplans erfolgte nach 1933 eine starke Verschiebung von Arbeitskräften innerhalb des Reichsgebiets. Die neuerrichteten Industrieunternehmen mußten ihren zusätzlichen Bedarf aus den Überschußbezirken decken, und so kamen auch viele Jugendliche außerhalb ihres Heimatortes zum Einsatz. Das erforderte Unterkunftsmöglichkeiten, die eine geordnete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung und Erziehung der Jugendlichen gewährleisten. Das Unterschleüpfen in den oft gesundheitlich und sittlich nicht einwandfreien Schlafstellen mußte verhindert werden, andererseits fanden sich nicht genügend geeignete Familien, in denen man die steigende Zahl ortsfremder Jugendlicher unterbringen konnte. So mußte die Errichtung von Jugendwohnheimen in jeder Form in Angriff genommen werden.

Mit dem Ausbruch des Krieges wuchs der Bedarf an geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten erneut sehr erheblich, da die Räumung einzelner Reichsgebiete, die Stilllegung kriegswirtschaftlich nicht notwendiger Betriebe und die Verlegung von Industrieunternehmen aus bombengefährdeten Teilen des Reichs eine weitere Verschiebung von Arbeitskräften zur Folge hatte. Gleich-

zeitig wurde das Bedürfnis nach Einrichtungen, die die fehlende elterliche Erziehung zu ersetzen imstande sind, immer dringender. Daß man sich bemühte, dem Rechnung zu tragen, zeigt das rasche Zunehmen der überbetrieblichen Jugendwohnheime. Ihre Zahl hat sich in den Jahren von 1939 bis 1942 verdreifacht; am 1. April 1942 bestanden 420 Heime. Für diese Jugendwohnheime ist durch einen Erlass des Reichsinnenministers v. 2. Dez. 1941 (MBliV. 2138) die reichseinheitliche Regelung, die schon lange von der Reichsjugendführung gefordert wurde, geschaffen worden. Auch für die betrieblichen Wohnheime ist auf Grund eingehender Besprechungen zwischen allen beteiligten Stellen der Erlass von Richtlinien geplant.

Der Erlass über die Errichtung überbetrieblicher Wohnheime v. 2. Dez. 1941 wendet sich an die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände und fordert überdies alle am Arbeitseinsatz der Jugend beteiligten Stellen sowie die HJ. als Erziehungsträgerin für die gesamte deutsche Jugend zur Mitarbeit auf. Ein Zwang zur Schaffung von Jugendwohnheimen wird nicht ausgeübt, jedoch auf ihre sozialpolitische Notwendigkeit hingewiesen.

2. Aus dem Bereich der Jugendpflege (Jugendförderung) sind noch die nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs zu erwähnen. Sie werden nach § 3 der 1. DurchVO. zum HJ.-Gesetz vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt. Daraufhin sind durch VO. v. 11. Nov. 1939 (RGBl. I, 2178) zu solchen nachgeordneten Dienststellen erklärt worden: In den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten, in Berlin der Stadtpräsident, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und in Hamburg die Reichsstatthalter, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, im übrigen die Landesregierungen. Durch einen Erlass des Reichsministers des Innern v. 23. Juni 1941 (MBliV. 1149) ist darüber hinaus festgelegt worden, daß auch die den ursprünglich bestimmten staatlichen Dienststellen nachgeordneten Behörden (vor allem Landräte und Oberbürgermeister) zur Erfüllung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs zur Verfügung stehen.

## Arbeitsrecht

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

### Lohn

Schon kurz nach Beginn des ersten Weltkrieges setzte eine völlige Umgestaltung der Löhne ein. Angebot und Nachfrage beherrschten den damaligen „Arbeitsmarkt“. Für die Kriegsdauer ergab sich ein ganz neues Lohnbild der deutschen Wirtschaft, und zwar ein sehr unerfreuliches. Es kam damals z. B. vor, daß ein Familienvater, weil er Facharbeiter in einer Verbrauchsgüterindustrie war, weniger verdiente als seine Tochter, die als ungelernete Arbeiterin in der Rüstungsindustrie den vollen Männerlohn bezog<sup>1)</sup>. Im gegenwärtigen Kriege ist das anders. Heute haben wir nicht nur einen staatlich gelenkten Arbeitseinsatz, sondern auch einen nach volks- und wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten gesteuerten Lohn. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage ist ausgeschaltet; maßgebend sind für die Lohngestaltung nur noch zwei Gesichtspunkte, nämlich einmal die gerechte Entlohnung der Leistung und zum andern eine weise Geldpolitik, die die Bildung überschüssiger Kaufkraft verhindert und dadurch das Vertrauen zur deutschen Währung stärkt.

Diesem Zwecke dient eine Reihe organisatorischer Maßnahmen und sachlicher Regelungen.

#### 1. Organisatorische Neuerungen

a) Zunächst wurde die Zuständigkeit der Reichstreuhand der Arbeit erweitert und ihr Ver-

fahren vereinfacht, und zwar durch § 3 der VO. zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683).

Der Reichstreuhand der Arbeit kann nunmehr bei der Festsetzung von Richtlinien und beim Erlass einer Tarifordnung von einer Beratung in einem Sachverständigenausschuß absehen. Während das ArbOG. den Erlass einer Tarifordnung nur für eine Gruppe von Betrieben zuließ (§ 32 Abs. 2 ArbOG.), können heute Tarifordnungen auch für einzelne Betriebe erlassen werden.

b) Diese Gesetzgebung wurde durch § 18 Abs. 1 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) fortgesetzt. Danach passen die Reichstreuhand und Sondertreuhand der Arbeit die Arbeitsverdienste den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest. Das bedeutet also, daß diese neuen Festsetzungen nicht mehr wie bisher nur unabdingbare Mindestsätze, sondern auch zwingende Höchstsätze enthalten können.

c) Ferner wurden die Reichstreuhand und Sondertreuhand der Arbeit über das bisherige Recht der Lohngestaltung hinaus ermächtigt, allgemein Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen, und zwar auch außerhalb der Tarifordnungen (VO. zur Durchführung der LohngestaltungsVO. v. 23. April 1941 [RGBl. I, 222]). Das ursprüngliche Lohngestaltungsrecht beschränkte diese Festsetzung auf vom Reichsarbeitsminister besonders bestimmte Wirtschaftszweige.

<sup>1)</sup> Willeke, „Der Arbeitseinsatz im Kriege“, Jena 1941, S. 11 N. 2.

d) Zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist Reichsstatthalter Fritz Sauckel ernannt worden. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordneten Dienststellen, insbesondere die Reichs- und Sonderehrenden der Arbeit, zur Verfügung (Erlaß des Führers v. 21. März 1942 [RdBl. I, 179]). Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat der Generalbevollmächtigte dem Beauftragten für den Vierjahresplan Vorschläge zu machen. Im übrigen kann der Generalbevollmächtigte die Weisungsrechte des Beauftragten für den Vierjahresplan ausüben. Es ist ausdrücklich festgestellt worden, daß es dem Generalbevollmächtigten obliegt, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu ordnen (Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 17. März 1942 [RdBl. I, 180]).

Damit ist unter Verwertung der vorhandenen Behörden ein neues lohnpolitisches Instrument ersten Ranges geschaffen worden. Dieses Instrument ist um so wichtiger, als zugleich die Zusammenarbeit mit der Partei gesichert worden ist; denn durch seine Anordnung Nr. 1 v. 6. April 1942 (RdBl. I, 272) hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Gauleiter zu seinen Bevollmächtigten bestellt, um „durch das Zusammenwirken aller Kräfte den Arbeitseinsatz zum größten Erfolg für die deutsche Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft zu führen und insbesondere die gewaltigen inneren Kräfte der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Menschenbetreuung und Menschenführung durch die Partei zu diesem Zwecke mit einzusetzen“.

## 2. Lohnstop

Der Lohnstop dient ausschließlich den in der Einleitung genannten Zwecken; er soll insbesondere verhüten, daß durch ungeordnete Lohnerhöhungen der Arbeitseinsatz gestört und der Glaube des deutschen Volkes an die vom Führer geschaffene arbeitsgedeckte Reichsmark erschüttert wird. Deshalb ist eine Erhöhung der geltenden Löhne oder Gehaltssätze — einschl. der Entgelte in der Heimarbeit — und sonstiger regelmäßiger Zuwendungen (z. B. Kinderzulagen, Leistungszulagen, Gewinnbeteiligung, Weihnachtsspenden, Wegegeld, Trennungsschädigungen usw.) sowie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen (z. B. Sterbegelder) verboten worden. Dies gilt nicht für Erhöhungen, die auf einer Rechtsnorm (z. B. auf einer Tarifordnung) beruhen, sowie für Erhöhungen, die sich daraus ergeben, daß der bisher gezahlte Lohn zwingenden Rechtsnormen widerspricht, z. B. tarifordnungswidrig ist. Verboten ist auch eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde zwecks Erhöhung des Arbeitsverdienstes. Neue Akkorde sind nach sorgfältiger Regelung der Akkordgrundlagen alsbald endgültig so festzusetzen, daß der sich daraus ergebende Arbeitsverdienst nach Einarbeitung des Beschäftigten nicht über den für gleichwertige Arbeiten üblichen hinausgeht. Der Sinn aller dieser Vorschriften ist, zu verhindern, daß in Auswirkung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse ohne besondere individuelle Leistung eine unangemessene Erhöhung des Lohnes eintritt. Wo aber eine individuelle Mehrleistung vorliegt, greift der Lohnstop nicht Platz.

Der Lohnstop verbietet aber nicht nur eine Erhöhung der gezahlten Löhne nach oben; er verbietet auch ihre Senkung nach unten.

Der allgemeine Lohnstop ist am 16. Okt. 1939 in Kraft getreten. Die vor diesem Tage rechtswirksam vereinbarten Änderungen bleiben unberührt, auch wenn die Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollten.

Die rechtlichen Auswirkungen des Lohnstops liegen zunächst auf arbeitsrechtlichem Gebiete. Vereinbarungen, die gegen den Lohnstop verstoßen, sind nichtig. Sie haben außerdem Bestrafung gemäß § 21 KWVO. zur Folge.

Geregelt ist der Lohnstop grundlegend in den 2. Durch-

führungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. v. 12. Okt. 1939 (RdBl. I, 2028) sowie in der Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers v. 7. Nov. 1939 (RdBl. I, 527). Zur Ergänzung dieser Grundsätze seien noch folgende Einzelheiten erwähnt:

a) Besondere Vorschriften sind über die Einstellungsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte erlassen worden (Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 17. April 1941 [RdBl. I, 211]). Der Reichsarbeitsminister hatte beobachtet, daß einzelne Angestellte, die nur unzureichend ihre Pflichten im Betriebe erfüllen, die Gelegenheit einer Freigabe durch den Betriebsführer benutzen, um höher bezahlte Beschäftigungen in anderen Betrieben anzunehmen. Der Angestellte dagegen, der treu und gewissenhaft seine Arbeiten erledigt und den daher der Betriebsführer als für die kriegswirtschaftlichen Aufgaben seines Betriebes unentbehrlich ansieht, muß sich bei genauer Befolgung des Lohnstopps mit seinem bisherigen Gehalte abfinden und kann nicht höher bezahlte Beschäftigungen in anderen Betrieben suchen. Eine sich so herausbildende Vergünstigung undisziplinierter Angestellter muß verhindert werden. Deshalb hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß bei Neueinstellung kaufmännischer und technischer Angestellter höchstens von dem Gehalt ausgegangen werden darf, das im Einstellungsbetrieb am 16. Okt. 1939 für Tätigkeiten dieser Art üblich war. Ergibt sich dabei ein Gehalt, das nicht zwingend in einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Lohnfestsetzung eines Reichs- oder Sonderehrenders der Arbeit angeordnet ist und das höher liegt als das letzte Gehalt des Angestellten, so hat der Führer des Betriebes dem Arbeitsamt Mitteilung zu machen. Der Reichstreuhand der Arbeit kann sodann das Gehalt rechtswirksam festsetzen. Tut er das binnen 14 Tagen nicht, so verbleibt es grundsätzlich bei dem Gehalt, das am 16. Okt. 1939 im Einstellungsbetrieb für Tätigkeiten dieser Art üblich war.

Näheres bestimmt die genannte Anordnung. Umzugskosten dürfen vom einstellenden Betrieb nur insoweit erstattet werden, als Rechnungen über die durch den Umzug bedingten notwendigen Auslagen vorgelegt werden.

Zu den kaufmännischen und technischen Angestellten gehören auch Rechtswahrer und Mediziner (Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 11. März 1942 [RdBl. I, 142]).

Für neueingestellte Ingenieure, Physiker, Chemiker und Architekten im ersten Arbeitsjahr sind durch Anordnung der Reichstreuhand besondere Höchstgehälter festgesetzt worden. Vgl. z. B. Arbeitsrecht-Kartei Bl. „Lohn III M“ zu c).

Alle diese Vorschriften gelten auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis auf einer Dienstverpflichtung beruht (RdBl. des Reichsarbeitsministers v. 14. Mai 1941 [RdBl. I, 232]).

b) Eine besondere Gefahr der Umgehung des Lohnstopps ist bei Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen oder Berufsgruppen gegeben. Damit hierbei kein Mißbrauch getrieben werden kann, muß grundsätzlich auch in diesen Fällen die Zustimmung des Reichs- oder Sonderehrenders der Arbeit eingeholt werden. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die neuen Arbeitsbedingungen zwingend aus einer Rechtsnorm ergeben oder wenn es sich um ein Aufrücken in eine höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe handelt und die für ein solches Aufrücken im Betriebe üblichen Regeln die ausdrückliche Zustimmung des Reichstreuhanders und Sonderehrenders der Arbeit gefunden haben (Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 25. April 1941 [RdBl. I, 212/219]).

c) Eine gewisse Auflockerung hat der Lohnstop hinsichtlich der Trennungszulagen gefunden. Diese dürfen allerdings nur dort gewährt werden, wo sich eine getrennte Haushaltsführung aus kriegswirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat. Dann können verheiratete Beschäftigte sowie verwitwete oder geschiedene Beschäftigte, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Gewährt der Betrieb freie oder verbilligte Verpflegung oder freie Unterkunft, so ist die Ersparnis auf das Trennungsgeld anzurechnen. Die

Gewährung eines Trennungsgeldes ist insbesondere für solche Tage unzulässig, an denen der Beschäftigte die Arbeit ganz oder teilweise versäumt. Soweit in Tarifordnungen die Gewährung eines Trennungsgeldes vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden. Vgl. Näheres Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 3. Mai 1941 (RARbBl. I, 218); RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 8. Aug. 1941 (RARbBl. I, 353).

d) Während des Krieges muß der in der Heimat verbliebene Arbeitskamerad oft einen Einberufenen vertreten. Hierbei gilt folgender Grundsatz: „Es widerspricht dem gesunden Volksempfinden, daß derjenige, der in der Heimat verbleibt, daraus Nutzen zieht, daß sein Arbeitskamerad unter Einsatz seines Lebens Volk und Heimat schützt.“ Deshalb ist bestimmt worden: übernimmt in einem Betriebe ein Beschäftigter ganz oder z. T. die Tätigkeit eines zur Wehrmacht einberufenen Angestellten, so hat der Führer des Betriebes jede mit dieser Vertretung verbundene Erhöhung des Gehalts unverzüglich dem Reichs- oder Sondertreuhänder der Arbeit anzuzeigen. Dieser hat zu prüfen, ob das neue Gehalt der höherwertigen Leistung entspricht. Er kann der Erhöhung selbst dann widersprechen, wenn der Beschäftigte hierauf einen Rechtsanspruch hat; er kann rechtsverbindlich ein anderes Gehalt festsetzen oder die Zustimmung zur Erhöhung mit Auflagen verbinden und insbesondere bestimmen, daß das erhöhte Gehalt nur in Form einer widerruflichen Zulage gegeben wird. Vgl. Näheres Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 7. Nov. 1941 (RARbBl. I, 510); RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 14. April 1942 (RARbBl. I, 235).

e) Auch die Vergütungen, die den Luftschutzkräften gewährt werden, unterliegen dem allgemeinen Lohnstop, wenn sie über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Der Reichsarbeitsminister hat die nachgeordneten Behörden angewiesen, gegen Betriebe vorzugehen, die ihren Gefolgsmännern unter dem Vorwand einer Vergütung für den Luftschutz höhere Beträge gewähren, als am 16. Okt. 1939 betriebsüblich waren (Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 17. Juli 1941 [RARbBl. I, 338]).

f) „Mietzuschüsse der Unternehmer an die Gefolgschaftsmitglieder unterliegen den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop. . . . Es kann nicht Aufgabe der Lohnpolitik sein, für einen kleinen Teil des Volkes tragbare Mieten zu schaffen. Der hier notwendige Ausgleich muß, um sonst unvermeidbaren Berufungen auf dem Gebiete der Lohngestaltung aus dem Wege zu gehen, in einer anderen Weise als durch mittelbare Lohnerhöhungen erreicht werden.“ Die Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit sind angewiesen, Ausnahmen nicht zuzulassen (Bescheid des Reichsarbeitsministers v. 3. Juli 1941 [RARbBl. I, 330]).

g) Einzelne Betriebe sind dazu übergegangen, sog. Gesundheitsprämien zu gewähren. Solche Prämien sind einmalige Zuwendungen im Sinne des Lohnstoprechts und daher verboten. Sie können auch regelmäßig nicht genehmigt werden. „Es ist eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Gefolgschaftsmitgliedes, nicht unnötig krank zu feiern. Gerade im Kriege muß von jedem deutschen Arbeiter und Angestellten erwartet werden, daß er nicht unter der Vorgabe, krank zu sein, unberechtigt der Arbeit fernbleibt. Infolgedessen ist es nicht vertretbar, Prämien denen zu geben, die diese selbstverständliche Pflicht erfüllen.“ Es ist auch nicht möglich, „bei Nichtinanspruchnahme der Krankenversicherung Beitragsteile zu vergüten“ (Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 17. Dez. 1941 [RARbBl. 1942, I, 7]).

h) Anders verhält es sich mit Heizerprämien. Auch diese können von den Unternehmern nicht ohne weiteres neu eingeführt werden. Da sie aber erfahrungsgemäß zur Erleichterung der Kohlenversorgung und zur Senkung der Betriebskosten führen, so pflegen die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit ihre Ausschüttung an Kesselwärter und Heizer bei tatsächlich besserer Ausnutzung des Heizwertes der Kohle zu genehmigen, sofern sich die Prämien in angemessenen Grenzen halten und die Gewährung vorsichtig vorgenommen wird (Arbeitsrecht-Kartei Bl. „Lohn, Einzelfragen 49“ zu a).

i) Dagegen kann bei Gefolgschaftserfindungen großzügig verfahren werden. „Durch die Vorschriften über den Lohnstop soll . . . der Unternehmer nicht gehindert werden, seinen Gefolgsmännern Erfindungen angemessen zu vergüten. Auch soweit die Zahlung derartiger Vergütungen in einem Betriebe nicht bisher schon Rechts oder üblich war, werden die Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der LohnstopVO. keine Bedenken erheben, wenn künftig Gefolgsmänner, die eine Erfindung machten, hierfür neben dem regelmäßigen Arbeitsentgelt angemessen entschädigt werden“ (RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 17. Mai 1940: Arbeitsrecht-Kartei Bl. „Lohn III K“ zu b).

k) Recht schwierig gestaltet sich die Durchführung des Lohnstopps bei Erfolgsvergütung, nämlich im Zusammenhang mit Gewinnabführung und DividendenabgabeVO. Hierüber trifft der Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 12. März 1942 (RARbBl. I, 143) eine ins einzelne gehende Regelung. Es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen.

### 3. Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit ist durch Anordnung eines Sondertreuhänders einheitlich für das Gebiet des Deutschen Reiches geregelt, allerdings nur für kaufmännische und technische Angestellte der Industrie, des Handwerks und des Handels, deren Monatsgehalt ausschließlich Sozialzulagen usw. 600 RM nicht übersteigt. Sie gilt jetzt in der Fassung v. 14. März 1942 (RARbBl. I, 168). Danach erhält der Gefolgsmann für angeordnete Sonntagsarbeit zunächst eine Grundvergütung. Die Grundvergütung beträgt  $\frac{1}{200}$  des Monatsgehalts einschließlich Sozialzulagen, aber ausschließlich Erfolgsvergütungen sowie Vergütungen für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Zu dieser Grundvergütung tritt ein Zuschlag von 50% hinzu. Der Zuschlag erhöht sich auf 100% für angeordnete Arbeiten am Oster- und Pfingstsonntag; das gleiche gilt für angeordnete Arbeiten am Neujahrstag, an den Weihnachtstagen oder am 1. Mai, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen. Die Grundvergütung entfällt, soweit ein Ausgleich der Sonntagsarbeit für Gewährung von bezahlter Freizeit an einem anderen Tage erfolgt. Für Arbeit an Göring-Feiertagen erhält der Gefolgsmann lediglich den Zuschlag von 100%.

Der bezirklich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

### 4. Lohnabrechnungszeiträume

Bisher wurden in den Betrieben die Löhne häufig noch für Zeiträume von einer Woche, von 10 Tagen oder von 14 Tagen abgerechnet. In Zukunft soll eine monatliche Abrechnung angestrebt werden. Allerdings sind die Unternehmer nicht verpflichtet, zu einer solchen Abrechnung überzugehen. Den Unternehmern (Führern des Betriebes), die das wollen, bietet die Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 9. April 1942 (RARbBl. I, 212) eine Handhabe. Danach kann in den Betrieben — wenn ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung mit diesem — nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat für die betriebliche Lohnabrechnung ein Zeitraum von der Dauer bis zu einem Monat bestimmt werden. Hierbei kann auch vorgesehen werden, daß die Lohnabrechnung in Zeiträumen von zweimal vier Wochen und einmal fünf Wochen erfolgt. Ist der so bestimmte Lohnabrechnungszeitraum länger als 14 Tage, so ist auf die zu erwartende Lohnzahlung mindestens eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, sofern nicht schon bisher ein 14tägiger oder längerer Lohnabrechnungszeitraum ohne Abschlagszahlung üblich war.

Der Reichsarbeitsminister erwartet, „daß die Betriebsführer, um in den Lohnbüros Arbeitskräfte einzusparen, von diesen Möglichkeiten der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens weitestgehend Gebrauch machen. Alle dahin zielenden Arbeiten der Betriebsführer sind daher zu unterstützen“.

## Schrifttum

Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. Adolf Schönke, o. Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Vierte (Schluß-) Lieferung (S. 625—836). Preis 6,40 *R.M.* Dazu Einbanddecke für das Gesamtwerk in Leinen 1,50 *R.M.* Die vier Lieferungen (XI, 836 S.) komplett in Leinenband 27 *R.M.* München und Berlin. Verlag C. H. Beck.

Das Werk, dessen frühere Lieferungen an dieser Stelle, DR. 1942, 124 und 968, besprochen worden sind, ist jetzt vollständig. Die vierte Lieferung bringt die Erläuterungen zu den letzten Abschnitten des StGB., also vor allem zu den gemeingefährlichen Verbrechen und den Verbrechen im Amt und zu den Übertretungen. Sie enthält ferner in einem Anhang von 41 Nummern die Texte anderer Gesetze und Verordnungen, die äußerlich Nebenstrafrecht, ihrem Wesen nach aber Bestandteile des allgemeinen Strafrechts sind, also außer dem Konkurs- und Jugendstrafrecht vor allem die dem Schutze von Staat und Partei dienenden Strafnormen und das Kriegsstrafrecht (Kriegswirtschafts-, Volksschädlinge-, GewaltverbrecherVO., VerbrauchsregelungsstrafVO., PolenstrafrechtsVO. usw.). Auch in diesem schon als reiner Textteil dem Benutzer willkommenen Anhang gibt übrigens der Verfasser jeweils Übersichten über das neue Schrifttum und Hinweise auf den Geltungsbereich.

Die Erläuterungen zu den Schlußabschnitten des StGB. halten die in den früheren Besprechungen gerühmte Höhe. Namentlich bei den Vorschriften, die in neuester Zeit besonders lebhaft das Reichsgericht und die Rechtslehre beschäftigt haben, zeigt sich wieder die Kunst Schönkes, auf gedrängtem Raum einen Einblick in alle neu aufgetauchten Fragen und eine klare Übersicht über den Stand der Lösungen zu geben. Er kommt damit einem in der ernstlich sich mühenden Praxis stark empfundenen Bedürfnis entgegen. Als Beispiele nenne ich die Erläuterungen zur Rauschgift (§ 330 a) mit ihren erst allmählich geklärten Zweifelsfragen beim inneren Tatbestand, zur unterlassenen Nothilfe (§ 330 c) mit den Grenzfällen des Begriffs „Unglücksfall“, zur Bestechung eines mit Ermessensentscheidungen betrauten Beamten, zum Parteiverrat (§ 356) mit den Fragen, die aus der Einheit der Rechtssache und dem Merkmal der Pflichtwidrigkeit entstehen, schließlich zum strafrechtlichen Beamtenbegriff und zum Umfang seiner Geltung für die Amtsträger der Bewegung. Auch der Abschnitt der Übertretungen, sicher der sprödeste Rohstoff für einen wissenschaftlichen Bearbeiter, ist mit Sorgfalt behandelt.

Um den jetzt vollständigen Strafrechtskommentar von Professor Schönke abschließend in seiner Gesamtheit zu würdigen, muß ich die in den oben genannten Einzelbesprechungen näher dargelegten Vorzüge des neuen Werkes dahin zusammenfassen, daß die Praxis endlich wieder eine eingehende, dem neuesten Stande der Entwicklung entsprechende und aus dem neuen Strafrechtsdenken geschaffene Bearbeitung des geltenden Gesetzes besitzt, die handlich für den täglichen Gebrauch und doch von wissenschaftlichem Geiste erfüllt ist.

Reichsanwalt Hans Richter, Leipzig.

Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Tausch- und Schleichhandels. Kommentar zur Verbrauchsregelungs-Strafverordnung v. 26. Nov. 1941 und zu dem Ersten Abschnitt der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung der VO. v. 25. März 1942. Unter Mitwirkung von Dr. Klaus Walter Peren, ORegR. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Wolfgang Schneider, ORegR. im RWiM., bearbeitet von Otto Rietzsch, MinR. im RJM. 2. Bearbeitung. Berlin 1942. R. v. Decker's Verlag G. Schenck. 272 S. Preis brosch. 5,50 *R.M.*

Bei der Besprechung des „Deutschen Strafrechts“ (DR. 1942, 123) wurde auf die ausführlichen Erläuterungen von Rietzsch zur VerbrReglStrafVO. besonders hingewiesen, auch seine Kommentierung des § 1 KWVO. fand Hervorhebung. Diese Teile des Werkes sind vorliegend einer Neubearbeitung unterzogen, welche die Neufassung der Bestimmungen zum Gegenstande hat. Das Werk stellt eine Gemeinschaftsarbeit der Sachbearbeiter der beteiligten Reichsbehörden dar und wird nach seiner Anlage und Durchführung als der maßgebliche wissenschaftliche Kommentar des Strafrechts der Verbrauchsregelung zu bezeichnen sein. Er trägt den Bedürfnissen sowohl der Justizbehörden wie der Wirtschaft- und Ernährungsämter Rechnung. Die für das Strafrecht der Kriegswirtschaft grundlegenden Verordnungen sind im Anschluß an die Kommentierung der Bestimmungen der VerbrReglStrafVO. und der KWVO. zusammen mit den wichtigsten Erläuterungen der beteiligten Ressorts abgedruckt. Eine erschöpfende Aufstellung der Bestimmungen, wonach in den Bereichen der gewerblichen und der Ernährungswirtschaft zur Zeit (Stand vom 15. Juni 1942) Erzeugnisse der Bezugsbeschränkung unterliegen, findet der Leser unter Angabe der Fundstellen ebenso, wie er sich aus der Einführung über den Gang der Entwicklung der

Verbrauchsregelung unterrichten kann und aus der Anführung der maßgeblichen Aufsätze und des Schrifttums die Mitarbeit der Wissenschaft und Praxis an den Problemen erkennt.

Bei der Erörterung der Bestimmungen der VerbrReglStrafVO. galt es, einige grundsätzliche Fragen vorab zu klären. Die Verf. unterziehen sich dieser Aufgabe in Vorbemerkungen, die die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften vorangeschickt sind. Eingehende Ausführungen sind dem Begriffe der bezugsbeschränkten Erzeugnisse, der Bezugsberechtigung und den Bescheinigungen, dem inneren Tatbestand, dem Deliktcharakter und den Konkurrenzen gewidmet. Die Problemlage ist bekannt und hat auch schon in DR. wiederholt Erörterung gefunden. Verf. setzen sich mit den Stellungnahmen in Rechtsprechung und Schrifttum auseinander. Soweit man ihrer Auffassung nicht folgen will, bietet die vollständige Darstellung der Meinungen Gelegenheit zu überprüfender Wertung. Wertvoll erscheint auch die Hervorhebung von Sonderfällen, wie z. B. Einfuhr aus dem Auslande, Selbstversorgerrationen u. ä.

Die Erläuterungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen führen die ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen an und setzen sich mit ihnen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Schrifttum z. T. kritisch auseinander. Die eigene Meinung wird überall mit wissenschaftlicher Gründlichkeit unter Verwertung des Zweckgedankens der einzelnen Bestimmung dargestellt. Das Bestreben, die Handhabung der Vorschriften zu erleichtern und zur Angleichung der Verwaltungspraxis beizutragen (vgl. Vorwort), tritt hervor. Die Verwaltungspraxis ist oft geneigt, rechtliche Fragen zurücktreten zu lassen, Verf. sind jedoch überall bemüht, die rechtliche Erfassung im Einklang mit dem praktischen Bedürfnis vorzunehmen. Durch den Verkehr geschaffene gewohnheitsrechtliche Ausnahmen vom Wortlaut einzelner Bestimmungen werden anerkannt (z. B. Gebrauch abgetrennter Kartenabschnitte). Mit Recht wird die Benutzung einer unentgeltlich erlangten Bezugsberechtigung allgemein als nicht strafbar angesehen (S. 80). Eine sichere Unterscheidungsgrundlage zwischen erlaubtem und strafbarem Verhalten wird jedoch nicht geboten. Die Beurteilung bleibt der Einsicht der in der Regel mit dem Verstoß betrauten Verwaltungsbehörden überlassen. Eine Auseinandersetzung mit der prinzipiellen Frage, inwieweit die Übertragung der Strafbefugnisse an die Verwaltung mit dem Gedanken des Rechtsstaates vereinbar ist, unterbleibt hier ebenso wie bei den eingehenden Erörterungen zum Ordnungsstrafverfahren, wo z. B. für die Frage des öffentlichen Interesses der Meinung der Ämter (S. 102) gegenüber einer abweichenden Auffassung der Justizbehörden schlechthin der Vorrang eingeräumt wird. Ein weiteres Eingehen auf das Problem Verwaltung/Justiz würde den Rahmen der Besprechung sprengen. Auch sonst kann auf Einzelfragen hier nicht weiter eingegangen werden, die Erörterungen zu § 1 KWVO. böten dazu Anlaß. Erwähnt sei, daß der Frage der Schwarzschlachtungen ein besonderer Abschnitt gewidmet ist.

Wissenschaft und Praxis werden den Verf. Dank wissen, daß sie eine erschöpfende Darstellung der Materie gegeben haben, die im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches Verwendung finden wird. Die äußere Form des Buches entspricht leider in der Aufmachung des Umschlages nicht seinem Werte und wissenschaftlichen Ernst.

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin

Dr. H. Stoll: Deutsches Bauernrecht. 3. Aufl., neu bearbeitet von Dr. Fritz Baur, LGR. u. Dozent. (Grundrisse des deutschen Rechts.) Tübingen 1942. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 167 S. Preis kart. 5,80 *R.M.*

Von Stolls 1935 erschienenem Grundriß, den Baur schon 1938 nach des Verfassers Tode in der 2. Aufl. ergänzte, ist jetzt eine neu bearbeitete 3. Aufl. erschienen. Der Umfang ist erneut erweitert; das entspricht dem Anwachsen des Stoffs in Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung, die Verf. in allen wesentlichen Punkten auch für die — vornehmlich für Unterrichtszwecke bestimmte — grundrißmäßige Darstellung heranzieht. Das rechtswissenschaftliche Schrifttum zu dem im Vordergrund stehenden Erbhofrecht ist (nach erfreulichen Ansätzen der ersten Jahre) nicht sonderlich ergiebig; das deutsche Bauernrecht erscheint einstellweilen noch wesentlich als „Fallrecht“. Gedruckte Entscheidungen und das Anmerkungschrifttum dominieren. Die wünschenswerte Zusammenschau von höherer Warte darf man von einem Grundriß wohl ebensowenig erwarten wie eine vertiefte Durchdringung des reichen Stoffs in Einzelfragen. Ob Verf. aber auch im Rahmen des einführenden Grundrisses dem Sachverhalt gerecht wird, wenn er sich z. B. bei Darstellung der Bauernfähigkeitsfragen auf die knappen Hinweise S. 24 und (zu § 21 Abs. 1 Satz 1 REG) S. 97 beschränkt, erscheint gerade angesichts Zahl und Bedeutung einschlägiger höchstrichterlicher Erkenntnisse fraglich. Verf. macht das selbst deutlich durch die Bedenkenlosigkeit, mit der er in dem Beispiel S. 129 die Zweifel über die Bauernfähigkeit eines Anbernanwärters als „offensichtlich“ unbegründet abtut; vgl. hierzu

etwa REHG in EHRspr. § 21 Abs. 1 Nr. 12. Nicht sicher erscheint mir, ob die Behandlung der Erbbauschfragen S. 83 dem Studenten ein hinreichendes Bild von der heutigen Rechts- und Lebenswirklichkeit vermitteln wird. Trefflich gelungen ist dagegen die alles Wesentliche klar und einprägsam erfassende Darstellung des Übergabevertrages S. 69 ff. Das gleiche gilt für den einleitenden Teil und die Abschnitte über die sachlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft, Hervorhebung verdient auch die wohlgelegene Einbeziehung landwirtschaftsrechtlicher Nebengebiete, deren Darstellung eine gute Einführung in den Stoff enthält.

Die von Stoll geschaffene Systematik hat Baur in der neuen Auflage zum Teil aufgegeben. Ob die Aufteilung des Stoffes pädagogisch zweckvoll ist, mag zweifelhaft sein. Im übrigen verriät die Gliederung der Darstellung jetzt wie vormals, wie wenig noch die begrifflichen Grundlagen, vor allem aber die Grenzen des neuen „Bauernrechts“ geklärt sind (vgl. hierzu Klässel: AkadZ. 1941, 391). Die Anerbenbehörden, deren Recht Verf. in dem Abschnitt „Stand“ behandelt, bezeichnet er als „staatliche Gerichte, die mit der Erfüllung ständischer Aufgaben betraut sind“ (S. 127). Das scheint mir eine wenig glückliche, einseitige Betrachtung, die sich weder mit dem Gesetz noch mit dem Agrarpolitischen Programm der NSDAP, auch nicht mit der Lebenswirklichkeit rechtfertigen läßt; die „ständischen“ Aufgaben bilden doch wohl nur einen Teil der anerbengerichtlichen Zuständigkeiten.

Hingewiesen sei noch auf einige Unstimmigkeiten in Einzelheiten: In Erbhofpachtsachen entscheidet als Beschwerdegericht nicht das OLG., sondern das Erbhofgericht (S. 110). Die Zuständigkeiten des RERNM, in Wassersachen sind nach dem Führererglaß v. 29. Juli 1941 (RGBl. I, 467) auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übergegangen (S. 120). Das Stabsamt des Reichsbauernführers ist seit langem aufgehoben (S. 124), neuerdings übrigens auch das Verwaltungsamt. Die Frist für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts beträgt seit der VO. v. 15. April 1937 (RGBl. I, 546) allgemein sechs (nicht drei) Wochen (S. 156).

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

Kommentar zum Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934 nebst Ausführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie den im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement geltenden Vorschriften, bearbeitet von Dr. G. Mitzschke, MinR. im RJM., Dr. K. Schäfer, OLGR. im RJM., mit einem technischen Beitrag über Wildschaden von W. Bieger, Forstmeister in Güstrow i. Meckl. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Berlin 1942. Verlag von Paul Parey. XII, 640 S. Preis geb. 28 *R.M.*

Der von den bekannten Bearbeitern für Jagdrecht im Reichsjustizministerium verfaßte Kommentar hat mit Sorgfalt und Verständnis das gesamte Material zusammengetragen, das der Rechtswahrer braucht, der sich mit Jagdrecht befaßt. Auch der Jagdausübende findet über wohl jede Frage erschöpfende und auch für den Laien verständliche Auskunft.

Das Buch bringt in seinem Hauptteil eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des RJagdG. und der Ausführungsverordnungen und zu der Wildverkehrsordnung. Daran schließt sich ein von Forstmeister W. Bieger in Güstrow i. Meckl. verfaßter technischer Beitrag über Wildschaden, seine Feststellung und Berechnung.

Einen wesentlichen Teil nehmen sodann Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen ein, die in ihrer Fülle hier nicht einzeln aufgeführt werden können. Es ist aber an alles gedacht, was mit der Jagd zusammenhängt.

Weiter sind die Verordnungen zusammengestellt, durch die die Reichsjagdgesetzgebung in den seit März 1938 wiedergewonnenen Reichsgebieten Ostmark, Sudetenland, Memelland, Danzig und Ostgebiete, Eupen, Moresnet, Elsaß, Lothringen und Luxemburg eingeführt ist.

Ihnen folgen die so wichtigen Maßnahmen für die Kriegszeit. Es sei nur auf die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Wild und die öffentliche Bewirtschaftung von Schalenwild hingewiesen.

Der Schlußteil enthält das Jagdrecht im Protektorat und im Generalgouvernement.

Die Absicht der Verfasser, alles für das Reichsgebiet und dessen Nebenländer Wichtige zusammenzufassen, um so auf allen Gebieten des Reichsjagdrechts möglichst Vollständiges zu bieten, ist damit erreicht.

Das Werk ist Ende Januar 1942 abgeschlossen. Einige später erlassene Vorschriften haben im Nachtrag Aufnahme gefunden. Seit der 2. Aufl., deren Bearbeitung dem Stande von Dezember 1938 entsprach, sind so viele und wichtige Vorschriften ergangen, daß die 3. Aufl. einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Begrüßenswert erscheint mir, daß Text des RJagdG. und Erläuterungen nicht getrennt sind, wie in der 2. Aufl., sondern daß hinter jedem Paragraphen alsbald die Anmerkungen abgedruckt sind. Die Erläuterungen berücksichtigen die neuesten Ergebnisse von Schrifttum und Rechtsprechung und bringen, worauf besonders hingewiesen sei, erstmalig auch die Rechtsprechung der Ehrengerichte und des Ehrensenats der Deutschen Jägerschaft.

Allen Rechtswahrern, die mit Jagdrecht zu tun haben, kann das Buch nur empfohlen werden. Für die Vorsitzenden der Ehrengerichte der Deutschen Jägerschaft erscheint es mir schlechthin unentbehrlich.

OSTA. Wellmann,  
Vorsitzender des Ehrengerichts I für den Jagdgau Groß-Berlin.

Dr. Harry Westermann, Dozent a. d. Deutschen Karls-Universität in Prag: Die Forstnutzungsrechte. (Beiträge zum Forstrecht.) Hannover 1942. Verlag M. & H. Schaper. XII, 381 S. Preis kart. 12 *R.M.*

Eine Monographie von 400 Druckseiten über ein Rechtsgebiet, dessen lebensmäßige Bedeutung im entgegengesetzten Verhältnis zu dem Widerhall steht, den es bisher im Rechtsschrifttum fand, ist von vornherein eine begrüßenswerte Erscheinung. Man darf sich ihrer um so mehr freuen, als auch der Gesetzgeber sich dieses Rechtsstoffes bisher nur nebenher angenommen hat, und dort, wo es von Reichs wegen geschah, nur mit dem Ziel der Liquidation (§§ 8 ff. der VO. v. 30. Juli 1937 [RGBl. I, 876]). Der große Plan eines Reichsforstgesetzes, der im Zusammenhang mit der von Reichsmarschall Göring in Gang gesetzten Neugestaltung der deutschen Waldkultur zusammenhängt, steht vor der Vollendung. Wenn in diesem Zeitpunkt ein angehender akademischer Lehrer seine Habilitationsschrift einer Teilfrage dieses Rechtsbereichs widmet, so darf man ihm wie dem Anreger der Arbeit, Professor Dr. Saure, besonderen Dank wissen.

Die Forstnutzungsrechte sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wie auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung in Deutschland wohl der umstrittenste Ausschnitt unseres Waldrechts. Erfordernisse planvoller Forstwirtschaft stoßen hier auf jahrhundertalte Rechtseinrichtungen, die vielfach, besonders im Bayerischen und in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, aus der Wirtschaftsstruktur des Landes nicht fortzudenken sind. Die große Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die erst durch die Hinzurechnung der Erträge solcher Nutzungsrechte Ackernutzungen im Sinne des Erbhofrechts geworden sind, ist dafür ein sinnvoller Beweis. Es hängt daneben aber auch mit den geschichtlichen Grundlagen ihres Entstehens zusammen, wenn das süddeutsche Bauerntum mit vielfach zäher Verbisssenheit um die Erhaltung dieser Rechte kämpft, deren Bedeutung als Hemmnis einer planmäßigen Waldkultur und modernen Forstwirtschaft sicherlich nicht minder groß ist als ihr wirtschaftlicher Nutzen für die Berechtigten. Für die Lösung der sich aus diesem Widerstreit ergebenden Aufgaben in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, darf deshalb die weit ausholende Westermannsche Arbeit, die, auf diesem sozialen und wirtschaftlichen Sachverhalt aufbauend, ihr Thema vom Boden des geltenden Rechts her wohl erschöpft, besondere Beachtung erwarten.

Das Buch enthält noch einen grundlegenden ersten Teil, der in einem größeren rechtsgeschichtlichen Abschnitt auch Entstehung und Entwicklung der Forstnutzungsrechte nachgeht, eine eingehende Darstellung des geltenden Rechts im alten Reichsgebiet (Reichs- und Landesrecht) und abschließend der Regelung in den neuen Reichsgauen. Mit großem Fleiß hat Verf. die verstreuten Quellen zusammengetragen und unter ausgiebiger Verwertung nicht nur des rechtlichen, sondern auch des forstwissenschaftlichen Schrifttums ein anschauliches Bild von dem in die verschiedensten Rechtsgebiete ausstrahlenden Sachverhalt gegeben. Bürgerliches Recht, Grundstücksverkehrsrecht und Erbhofrecht erfahren bei der Behandlung vom Blickpunkt des Verf. eine in vielen Punkten aufschlußreiche und neue Beleuchtung. Auch wo man seinen Folgerungen im einzelnen nicht beitreten kann, darf man dankenswerte Anregungen verzeichnen, die es wert sind, weiter verfolgt zu werden. Das mit großem Verständnis für den deutschen Wald und den deutschen Bauern geschriebene Buch verdient auch in der Rechts- und Verwaltungspraxis des Alltags Beachtung, weil es die Fülle der tausenderlei Einzelfälle, die jetzt auf der Grundlage der VO. v. 30. Juli 1937 — und hoffentlich bald im breiteren Rahmen eines für das größere Deutschland geltenden Reichsforstgesetzes — abgewickelt werden, auf ihren wesentlichen Kern zurückführt.

Daß die wissenschaftlich gründliche Arbeit, die den Blick auf die großen Zusammenhänge nie vermissen läßt, stellenweise sprachlich nicht restlos erfreut, wird ihrer Verständlichkeit hoffentlich nicht abträglich sein. Die Beobachtung, daß das neuere rechtswissenschaftliche Schrifttum in dieser Richtung noch wiederholte Wünsche offen läßt, mag diesen Hinweis rechtfertigen.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften. 11. ErgLief. April 1942, 6. Lief. zur 2. Aufl. 424 Bl. Preis 10,50 *R.M.*; 12. ErgLief. Juni 1942, 7. Lief. zur 2. Aufl. 220 Bl. Preis 5,50 *R.M.* München und Berlin. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Der Preis für das in 3. Aufl. in zwei Bänden vorliegende Hauptwerk beträgt einschl. aller Ergänzungslieferungen 41 *R.M.*

Engel-Eckert: Die Reichsversicherungsgesetze in jeweils neuestem Stande. 23. ErgLief. 217 Bl. Preis 5,40 *R.M.*; 24. ErgLief. 476 Bl. Preis 10 *R.M.* München und Berlin 1941/42. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Rechts- und Wirtschaftsverlag H. Gruber & Co.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Die Abgrenzung strafbarer **Begünstigung** von strafloser Selbstbegünstigung klärt **RG. Nr. 1.** Abgetrennte **Fleischkartenabschnitte** werden vom redlichen Verkehr vielfach der ordnungsmäßig ausgefüllten Stammkarte gleichgesetzt. Der Volksauffassung schließt sich die strafrechtliche Würdigung an. RG. stellt deshalb hier in Übereinstimmung mit gesundem Volksempfinden (§ 2 StGB.) abgetrennte Abschnitte der Fleischkarte gleich (**Nr. 2.**) Untersuchungshaft kann auch auf die **Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer** angerechnet werden: **RG. Nr. 3.** Klar und volksverständlich wendet sich **AG. Elmshorn (Nr. 6)** gegen Auswüchse im **Handel mit Damnhypothecken**, eine Entscheidung, die in Ergebnis und Begründung besonders hervortritt. Auch rechtskräftig festgestellte **unangemessen hohe Zinsansprüche** können — entgegen früherer übervorsichtiger Auffassung des KG. — durch Richterspruch dem veränderten Zinsspiegel angepaßt werden. **OLG. Danzig** gibt (**Nr. 7**) zu dieser einst heiß umstrittenen Frage eine wohlabgewogene Lösung. **Vielbeklagte Mißstände im Abzahlungs-**, besonders im **Lastwagenhandel** prüft **RG. Nr. 9** nach. Der Abzahlungskäufer unter Eigentumsvorbehalt hat weit mehr als die Hälfte des angemessenen Kaufpreises gezahlt. Er soll nun den Wagen entschädigungslos herausgeben und verliert im Ergebnis Geld und Wagen. RG. verpflichtet die Vorinstanz zu genauer Nachprüfung derart zweifelhafter Geschäftsmethoden, stellt insbesondere klar, daß, wer Miete erhält, regelmäßig nicht noch Wertminderungsansprüche stellen kann. **Nr. 18 bis Nr. 24** geben Erkenntnisse des **RAG.** und des **RVG.**, unter denen **RAG. Nr. 18** (Sittenwidrigkeit einer **Ruhegehaltsvereinbarung**) hervorgehoben sei.

## Strafrecht

\*\*\* **1. RG.** — § 257 StGB. Für die einem Täter vor Begehung der Tat zugesagte Begünstigung (§ 257 Abs. 3 StGB.) kommt eine Straflosigkeit aus dem Gesichtspunkt der Selbstbegünstigung nicht in Betracht. †)

Der Ehemann der Angekl. bewirtschaftete einen Bauernhof. Ende Mai 1931 ging das alte Wohnhaus, das auf dem Hof tätigen Arbeitsleuten als Wohnung diente, in Flammen auf. Das LG. nimmt an, daß der — inzwischen verstorbene — W., der sich damals als Verwalter auf dem Hof befand, das Haus in Brand gesetzt hat. W. hatte einige Zeit vor dem Brande unter Hinweis auf das alte Wohnhaus zu der Angekl. geäußert, es könnte mal brennen, und man könnte ja dann sagen, es sei ein Kurzschluß gewesen. Als die Angekl. den W. auf die Strafbarkeit solchen Vorhabens aufmerksam machte, erwiderte er: „Ach, lassen Sie es man gut sein.“ Auf sein Verlangen versprach ihm sodann die Angekl. durch Handschlag auf ihr Ehrenwort, von dem Gespräch niemandem auch nur irgend etwas zu sagen, wenn es einmal brennen würde. Nachdem eine gleich nach dem Brande gegen den Mann der Angekl., seinen Sohn und einen Melker eingeleitete Voruntersuchung wegen Brandstiftung damit geendet hatte, daß die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt wurden, wurde im Jahre 1936 wieder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das sich auch gegen die Angekl. richtete. In diesem Verfahren gab die Angekl. bei ihrer polizeilichen Vernehmung im Febr. 1936 an: „Die Ursache des Brandes ist mir nicht bekannt. Vor dem Brande ist meines Wissens von uns von einem eventuellen Abbrennen des alten Wohnhauses nicht gesprochen worden. Einen Verdacht gegen eine bestimmte Person kann ich nicht aussprechen.“

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das LG. die Angekl. wegen Beihilfe zur vorsätzlichen Brandstiftung verurteilt, weil sie in Erfüllung ihres Versprechens keinen Verdacht gegen W. geäußert, diesem also — entsprechend ihrer Zusage vor Begehung der Tat — wissentlich Beistand geleistet habe, um ihn der Bestrafung zu entziehen (§ 257 Abs. 1 und 3 StGB.).

Die Rev. ist unbegründet. Entgegen der Ansicht der Rev. hat das LG. auch rechtlich einwandfrei festgestellt, die Angekl. habe den bestimmten Verdacht gehabt, daß W. der Täter gewesen sei, und sei sich auch, als sie ihm das ehrenwörtliche Versprechen gegeben habe, schon darüber klar gewesen, daß W. trotz ihres Hinweises auf die Strafbarkeit seines Vorhabens daran festgehalten habe. Daß sie somit dem W. durch ihre Aussage vor der Polizei wissentlich

Beistand geleistet hat, ist im Urteil ausreichend festgestellt.

Einer Erörterung bedarf nach Lage der Sache noch der Einwand der Rev., daß die Angekl. mit ihrer Aussage zugleich das Ziel verfolgt habe, sich selbst vor einer Strafverfolgung zu schützen, daß sie also nur eine — straflose — mittelbare Selbstbegünstigung begangen habe (vgl. z. B. **RGSt. 60, 101; 70, 390, 392; 73, 265, 267/268**). Durch die Feststellungen des angef. Urteils wird nicht ausgeschlossen, daß die Angekl. — neben der Unterstützung des W. — zugleich in der Absicht gehandelt hat, sich selbst einer Strafverfolgung (wegen Beihilfe oder wegen Vergehens gegen § 139 Abs. 1 StGB.) zu entziehen. Trotzdem ist die Verurteilung der Angekl. im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Straflosigkeit der unmittelbaren oder mittelbaren Selbstbegünstigung beschränkt sich auf die reine Selbstbegünstigung, auf den mittels der Selbstbegünstigung verwirklichten Straftatbestand einer „Begünstigung“; die Straflosigkeit tritt nur ein, wenn das Verhalten des Begünstigten — ohne die Selbstbegünstigung — lediglich nach dem § 257 StGB. strafbar sein würde (vgl. **RGSt. 60, 346, 348; 63, 233, 235/237, 373, 375; 65, 333, 335; 71, 280, 281**). Hier ist aber der Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. verwirklicht worden. Danach ist die vor der Begehung der Tat zugesagte Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen. Diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß eine Begünstigung vorliegt, die mit der Strafe der Beihilfe zu ahnden sei, sondern dahin auszulegen, daß der besondere Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. aus dem allgemeinen Tatbestand der Begünstigung ausgeschieden worden ist und sich rechtlich als wirkliche Beihilfe darstellt (vgl. **RGSt. 8, 317 ff.; 14, 318, 319; 15, 295, 299; 16, 374, 376; 57, 347, 348; die abweichende Ansicht in **RGSt. 49, 381, 384** ist aufgegeben; vgl. **RGSt. 57 a. a. O. S. 349**). Daraus folgt aber zwingend, daß für den Fall des § 257 Abs. 3 StGB. die Straflosigkeit einer Selbstbegünstigung überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht den Gründen, die zur Anerkennung der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung geführt haben (vgl. dazu **RGSt. 60, 346, 348; 65, 333, 335**). Denn bei dem Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. handelt es sich um eine einheitliche Straftat, die sich zusammensetzt aus der vorherigen Zusage und der nachträglich gewährten Unterstützung; bei Beginn der Straftat, der Zusage, bestand aber für die Angekl. noch nicht die Zwangslage, die den Grund für die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung bildet. Die aus freiem Entschluß gegebene Zusage rechtfertigt die Bestrafung, mag auch später für den Täter die Gefahr bestanden haben, sich selbst einer Strafverfolgung auszusetzen.**

Hier können gegen die Verurteilung der Angekl. auch deshalb keine Bedenken bestehen, weil nach den Feststellungen des LG. schon die Zusage der Angekl. für sich allein — ohne die spätere den W. begünstigende Aussage — eine Beihilfe zur vorsätzlichen Brandstiftung darstellt (vgl. dazu RGSt. 53, 161; 73, 52, 53; RGUrf. 3 D 1454/20 v. 22. Nov. 1920; LZ. 1921, 112). Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Angekl. schon durch ihr Versprechen den Täterwillen des W. bewußt gefördert und ihm damit i. S. des § 49 StGB. wesentlich Hilfe geleistet hat.

(RG., 2. StrSen. v. 10. Aug. 1942, 2 D 261/42.)

**Anmerkung:** Der Entsch. des RG. ist — im Ergebnis — beizutreten. Die Begründung gibt allerdings Anlaß zu einigen Bedenken.

1. a) Die Angekl. hat dem Brandstifter W. einige Zeit vor seiner Tat (Mai 1931) auf Ehrenwort versprochen, für den Fall, daß es einmal brennen sollte, niemandem etwas von dem früheren Gespräch mit ihm und von seinen damaligen Absichten zu erzählen.

b) Dieses Versprechen hat sie dann im Jahre 1936 dadurch eingelöst, daß sie in einem erneut eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung, das sich auch gegen sie selbst richtete, der Wahrheit zuwider erklärte, daß ihr die Brandursache nicht bekannt sei und sie auch keinen bestimmten Verdacht habe.

2. Diese beiden Vorgänge aus den Jahren 1931 und 1936 waren auf ihre strafrechtliche Bedeutung zu untersuchen.

Das LG. hat die Angekl. wegen Beihilfe zur Brandstiftung verurteilt und diese in der falschen Aussage aus dem Jahre 1936 erblickt.

Das RG. sieht — allerdings erst in der Hilfserwägung des letzten Absatzes der Entsch. — bereits in der 1931 gegebenen Zusage eine Beihilfe zur Brandstiftung, „da nach dem festgestellten Sachverhalt die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Angekl. schon durch ihr damaliges Versprechen den Täterwillen des Brandstifters W. bewußt gefördert hat“.

Dieser rechtlichen Würdigung des Verhaltens der Angekl. im Jahre 1931 ist beizutreten.

Als die Angekl. damals von der Brandstiftungsabsicht des W. hörte, war sie nach § 139 StGB. zur Anzeige verpflichtet. Obwohl sie nach Lage der Sache mit der Ernstlichkeit des Vorhabens des W. rechnen mußte, hat sie nicht nur diese Anzeige unterlassen, sondern dem W. noch das Versprechen gegeben, nichts zu verraten. Darin liegt eine psychische Beihilfe. Daß der Erfolg der Haupttat (Brandstiftung) durch die Gehilfentätigkeit verursacht war, wird von der herrschenden Lehre nicht verlangt. Es soll genügen, daß „der Gehilfe mit dem Willen handelt, die Haupttat zu fördern oder zu erleichtern“ (RGSt. 75, 113). Die im Schrifttum dagegen erhobenen Bedenken, die eine Ursächlichkeit verlangen (vgl. neuestens Olshausen, 12. Aufl., zu § 49 Ziff. 3), können hier auf sich beruhen, da anzunehmen ist, daß das Versprechen der Angekl. für die Brandstiftung des W. tatsächlich ursächlich gewesen ist. Nur nebenbei sei dazu bemerkt, daß die Rspr. des RG., die einen Ursachenzusammenhang zwischen Beihilfe und Haupttat nicht verlangt, sondern den Förderungswillen des Gehilfen genügen läßt, deshalb den Vorzug verdient, weil sie mehr in der Linie der Vorseibständigkeit der Beihilfe liegt. Die willensstrafrechtliche Betrachtungsweise will den Unterschied zwischen Vollendung und Versuch mehr und mehr überbrücken. Die Ursächlichkeit der Beihilfe festzustellen wird nicht nur praktisch oft große Schwierigkeiten machen, sie wird ebenso oft von Zufällen abhängen, die dem Gehilfen von Rechts wegen nicht zugute kommen sollten.

Als die Angekl. dem W. das Versprechen gab zu schweigen, war dieser vielleicht noch nicht entschlossen, die Tat sogleich zu begehen. Der Gehilfe kann seinen Tatbeitrag aber auch schon vor dem Entschluß des Täters zur Tat für den Fall leisten, daß der Täter sich dazu entschließen werde (so schon RGSt. 28, 287 und Olshausen a. a. O.).

Damit ist die Annahme einer Beihilfe zur Brandstiftung, begangen im Jahre 1931, hinreichend festgestellt. Ob § 139 StGB. dazu im Verhältnis der Subsidiarität steht

oder rechtlich selbständige Bedeutung hat, kann hier auf sich beruhen.

Bis hierher ist den Ausführungen des RG. also beizutreten.

3. Zweifelhaft kann jedoch sein, ob die vom RG. gebilligte Verurteilung der Angekl. auch insoweit zu Recht erfolgt ist, als ihre falschen Angaben aus dem Jahre 1936 als Beihilfe zur Brandstiftung angesehen wurden.

Dies führt zu der Frage, ob die falschen Angaben im Ermittlungsverfahren 1936 überhaupt strafbar waren. Eine selbständige Beihilfe zur Brandstiftung kam hier selbstverständlich nicht in Betracht, denn die Haupttat lag schon fünf Jahre zurück. Zu einer bereits völlig abgeschlossenen Tat kann aber keine Beihilfe mehr geleistet werden.

In Betracht kam daher nur eine Begünstigung aus § 257 StGB. Hier entsteht sodann die Frage, ob es sich um eine straflose Selbstbegünstigung handele. Die Angekl. befand sich ohne Zweifel bei ihrer falschen Aussage im Jahre 1936 in einer Zwangslage, denn sie hätte durch ihre richtigen Angaben auch ihre Beihilfe aus dem Jahre 1931 offenbaren müssen. Hier soll nun nach der Meinung des RG. eine Straflosigkeit der Begünstigung, die nach Lage der Sache begrifflich zum Teil eine Selbstbegünstigung darstellte, deshalb nicht eintreten, weil die schon vorher zugesagte Begünstigung nach § 257 Abs. 3 StGB. als Beihilfe zu bestrafen ist. Das RG. charakterisiert diesen Sonderfall der vorher zugesagten Begünstigung — unter Aufgabe seiner früheren Rspr. — rechtlich als eine echte Beihilfe, obwohl dies, wie gesagt, bei gesonderter Betrachtungsweise des Tatgeschehens deshalb nicht möglich ist, weil die Haupttat bereits fünf Jahre zurückliegt. Legt man diesen Standpunkt des RG. zugrunde und betrachtet man die Tat des Jahres 1936 als selbständige Beihilfe, so ist im Gesetz zwar ausdrücklich keine Straflosigkeit vorgesehen, wenn der Gehilfe diese Pseudo-Beihilfe in einer echten Zwangslage beging. Dennoch hat man das Gefühl, daß sich die Erwägungen des RG. etwas im Kreise drehen und den Kern der Dinge noch nicht richtig treffen. Es läßt sich bei aller Scharfsinnigkeit der juristischen Konstruktion nun einmal nicht leugnen, daß die Zwangslage für die Angekl. im Jahre 1936 tatsächlich bestand. Das RG. erkennt dies auch, versucht aber, dieser Feststellung dadurch aus dem Wege zu gehen, daß es die Begünstigung aus dem Jahre 1936 zunächst rechtlich als echte Beihilfe qualifiziert und sodann eine einheitliche Straftat annimmt, die sich aus der Zusage vom Jahre 1931 und der Unterstützung im Jahre 1936 zusammensetzt. Für diese einheitliche Tat habe — so folgert das RG. — dann eine Zwangslage aber nicht bestanden, da die Angekl. im Jahre 1931 in ihren Entschlüssen frei war.

Demgegenüber läßt sich aber wohl fragen, ob es wirklich lebensnah erscheint, die tatsächlich fünf Jahre auseinanderliegenden Handlungen der Angekl. rechtlich noch zu einer Einheit zusammenzufassen. Zwischen beiden Handlungen liegt doch eine recht lange Zeit, und auch wenn man hier eine einheitliche Handlung annimmt, so schafft dies nicht die Tatsache aus der Welt, daß die Zwangslage im letzten Abschnitt dieser Handlung im Jahre 1936, an den die Verurteilung anknüpft, tatsächlich bestand. Die Tat aus dem Jahre 1936 war nur die zwangsläufige Folge des strafbaren Verhaltens aus dem Jahre 1931. Die wirkliche Zwangslage im Jahre 1936 kann auch durch eine rechtliche Konstruktion über § 257 Abs. 3 StGB. nicht aus der Welt geschafft werden, die eine Verbindung zum Jahre 1931 herzustellen versucht. Hier stoßen sich die lebensnahe Betrachtungsweise und die rechtliche Konstruktion. Wenn es der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß derjenige Begünstiger, der sich zugleich selbst begünstigt, straflos bleiben soll, weil das Gesetz den natürlichen Selbsterhaltungstrieb der Menschen nun einmal respektiert, so mußte dieser Gedanke auch für den Fall des § 257 Abs. 3 gelten, auch wenn man hier begrifflich von einer Beihilfe spricht; denn diese Beihilfe trug diesen rechtlichen Charakter nur wegen der Zusage aus dem Jahre 1931. 1936 war es sachlich eine Begünstigung.

Zu demselben Ergebnis könnte übrigens auch folgende Erwägung führen. Sieht man die vorher zugesagte Be-



günstigung mit dem RG. rechtlich als echte Beihilfe an, so kann diese sog. Beihilfe aus dem Jahre 1936 auch als straflose Nachtat der bereits im Jahre 1931 begangenen Beihilfe angesehen werden. Es handelt sich hier um eine notwendige Folge des früheren Verhaltens und danach um die Verwirklichung der spezifischen Deliktsabsicht der Vortat; auch ein neues Rechtsgut wird nicht verletzt. Einer Erwähnung des § 257 StGB. hätte es bei dieser Betrachtungsweise sodann nicht bedurft. Die Tat aus dem Jahre 1936 wäre auch in diesem Falle nicht strafbar gewesen. Das RG. sagt, „die aus freiem Entschluß gegebene Zusage rechtfertigt die Bestrafung, mag auch später für den Täter die Gefahr bestanden haben, sich selbst einer Strafverfolgung auszusetzen“. Dies ist richtig, sie rechtfertigt aber nur eben die Bestrafung wegen der Tat aus dem Jahre 1931, nicht auch wegen der aus dem Jahre 1936.

Das Ergebnis ist auch nicht unbefriedigend. Die Bestrafung erfolgt nur wegen der Beihilfe aus dem Jahre 1931. Dort lag der Schwerpunkt der Tat. Die Handlung aus dem Jahre 1936 mag für die rechtliche Konstruktion als Beihilfe erscheinen, inhaltlich bleibt sie eine Begünstigung. Das Gesetz hat die Anordnung des § 257 Abs. 3 offenbar in der Erwägung geschaffen, daß regelmäßig jede vorher zugesagte Begünstigung eine Beihilfe ist, weil sie die Haupttat fördern soll. Wenn die vorher zugesagte Begünstigung als Beihilfe bestraft werden soll, so liegt der eigentliche Grund dafür eben in der vorherigen Zusage. Dann muß sie aber auch zeitlich bei der Verurteilung auf diesen Zeitpunkt der Zusage und nicht auf den ihrer Erfüllung abgestellt werden. Liegen die Verhältnisse einmal so, daß die in der Zusage der späteren Hilfeleistung liegende Beihilfe und die Einlösung des Versprechens zeitlich so weit auseinanderliegen, daß die erste Beihilfe bereits verjährt ist, so kann die spätere Tat eben nur als Begünstigung, dann aber selbständig bestraft werden. Hier wird regelmäßig ein neuer Vorsatz anzunehmen sein. Auch eine Zwangslage besteht nicht mehr, da eine Strafverfolgung wegen der früheren Beihilfe wegen der Verjährung nicht mehr möglich ist. Eine straflose Selbstbegünstigung würde in diesem Falle also ausscheiden.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, Berlin.

\*

■ 2. RG. — §§ 348 Abs. 2, 349 Abs. 2 StGB. In entsprechender Anwendung der §§ 348, 349 StGB. ist zu bestrafen, wer abgetrennte Fleischmarkenabschnitte zu dem Zwecke beiseiteschafft, um sie ohne eigene Bezugsberechtigung wie eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fleischkarte zum Schaden des Rationierungszieles auszunutzen. †)

Das LG. hat §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. angewandt in der Annahme, die von der Fleischkarte abgetrennten „Fleischmarken“ seien Urkunden im Sinne dieser Bestimmungen. Die ordnungsmäßig ausgefüllte Bezugskarte ist zwar eine solche Urkunde (RGUrt. v. 9. Aug. 1940, 5 D 442/40; DR. 1940, 1828<sup>9</sup>; vgl. auch RGSt. 75, 318 ff. = DR. 1941, 2443<sup>7</sup>). Dagegen bestehen rechtliche Bedenken, ob die von der Stammkarte abgetrennten Abschnitte, die für den bezugsberechtigten Verbraucher grundsätzlich nur im Zusammenhange mit ihr gültig sind (§ 11 Abs. 2 Satz 3 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]), die Merkmale aufweisen, die die Urkundeneigenschaften begründen (RGSt. 61, 161; 64, 49; 75, 318). Daß sie für den Verteiler dem Ernährungsamte gegenüber bei der Feststellung seines Fleischbedarfs die Grundlage bilden oder auch sonst für dessen Deckung von Bedeutung sein können, ergibt die Urkundeneigenschaft noch nicht; hierzu wären sie auch als sogenannte Erkennungs- oder Wertzeichen geeignet.

Gleichwohl erscheint hier die Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. gerechtfertigt. Wie nicht übersehen werden kann, hat der Verbraucher rein tatsächlich eine gewisse Möglichkeit, auch bereits abgetrennte Fleischmarkenabschnitte zum Fleischbezüge zu verwerten. Denn der redliche Verkehr behandelt sie, ohne damit die letzten Ziele der Rationierung beeinträchtigen zu wollen und notwendig zu beeinträchtigen, gelegentlich aus praktischen Gründen als gültig, d. h. so,

als ob sie mit einer ordnungsmäßig ausgefüllten Stammkarte noch zusammenhängen und mit ihr eine einheitliche Urkunde bildeten. Er setzt sie in solchen Fällen einer derartigen Stammkarte nebst entsprechenden Abschnitten gleich.

Dem kann sich ihre strafrechtliche Würdigung nicht grundsätzlich verschließen. Bei der außerordentlichen, durch § 1 Abs. 2 KWVO. i. d. Fass. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147) noch unterstrichenen Bedeutung des Bezugskartenwesens für Ziel und Erfolg der Rationierung erheischen daher unter Umständen auch bereits von der Stammkarte abgetrennte Abschnitte dieselbe strafrechtliche Wertung wie die ordnungsmäßig ausgefüllte Stammkarte mit entsprechenden Abschnitten selbst.

In vorliegendem Falle trifft dies zu. Denn hier hat der BeschwF. die Abschnitte ersichtlich zu dem Zwecke beiseite geschafft, um eine tatsächliche Verwendungsmöglichkeit für sie ohne eigene Bezugsberechtigung zum Schaden des Rationierungszieles auszunutzen und sie hierbei wie eine ordnungsmäßig ausgefüllte Fleischkarte mit entsprechenden Abschnitten, also wie eine Urkunde zu verwerten.

Nach gesundem Volksempfinden verdient diese Tat auch (§ 73 StGB.) nach dem Grundgedanken der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. und somit aus diesen Bestimmungen Bestrafung (§ 2 StGB.). Die im übrigen zutreffenden §§ 350, 133 Abs. 2 StGB. bieten keine Handhabe zu einer ihrem Unrechtsgehalte entsprechenden Sühne.

(RG., 4. StrSen. v. 22. Mai 1942, 4 D 91/42.) [M.]

**Anmerkung:** Der Entsch. ist zuzustimmen. Sie geht zutreffend von dem Gedanken aus, daß die strafrechtliche Würdigung sich der tatsächlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht verschließen darf. Wer im Leben steht, weiß, daß abgetrennte Fleischmarkenabschnitte sowie lose Abschnitte anderer Lebensmittelbezugskarten im redlichen Verkehr Verwendung finden. Es hat sich insoweit ein Gewohnheitsrecht gebildet, das im Widerspruch zu der im Urteil erwähnten Bestimmung des § 11 VO. vom 27. Aug. 1939 steht. Die Meinung, die Benutzung loser Teilschnitte seitens des Bezugsberechtigten sei schlechthin dem Bezuge ohne Legitimation gleichzustellen (so z. B. Brombach: DJ. 1940, 497; Käß, VerbrReglStrafVO. S. 23), ist überholt. Es genügt auch nicht, eine gewisse Großzügigkeit bei der strafrechtlichen Beurteilung zu empfehlen (z. B. Anderegg, VerbrReglStrafVO. S. 58); mit Recht tritt schon Nagler („Kriegsstrafrecht“ S. 47 Anm.) Brombach entgegen. Auch Cunio („Kriegswirtschaftsstrafrecht“ S. 115) ist gleicher Auffassung. Rietzsch meint zutreffend („Das Strafrecht der Verbrauchsregelung“ S. 57), bei dem im Verkehr beobachteten Verfahren könne es bewenden. Die Verbrauchsregelung ist das Wirtschaftsgesetz des täglichen Lebens. Das zunächst durch den Ausdruck „Nicht übertragbar“ geschaffene Überlassungsverbot für Bezugskarten ist z. B. auch wegen der für die Übertragbarkeit mitunter bestehenden Notwendigkeit in gewissem Umfange außer Kraft gesetzt (vgl. dazu Verf.: DR. 1941, 2318). Leider lassen die Verwaltungsbehörden teilweise die notwendige Einsicht insoweit vermissen. Daher wäre es zu begrüßen gewesen, wenn im vorliegenden Falle das RG. nicht die „rein tatsächliche Möglichkeit“ der rechtlichen Gestaltung gegenübergestellt, sondern offen und klar die rechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens betont hätte. Die eindeutige Feststellung solcher Tatsachen vertieft die Erkenntnis der Notwendigkeit des strafrechtlichen Schutzes gegen den Mißbrauch mit abgetrennten Kartenabschnitten.

Die abgetrennten Kartenabschnitte ähneln in der Verwendungsmöglichkeit den Reismarken. Für letztere wurde schon früher eine Ausdehnung des Strafschutzes gegen Urkundenfälschung zumindest über § 2 StGB. empfohlen (Verf., „Die Lebensmittelkarte im Strafrecht“: DR. 1941, 2316, 2317). In einem besonders gelagerten Fall (Vorlegung der Abschnitte mit Nachweisungen als Unterlage für die Ausstellung neuer Bezugsscheine) will Rietzsch (a. a. O. S. 38) die Urkundeneigenschaft des abgetrennten Kartenabschnitts bejahen. Wenn das RG. mit beachtlichen Gründen der Karte selbst vor Ausfüllung des Namens des Berechtigten den Urkundencharakter versagt (DR. 1941, 2443<sup>7</sup> mit zust. Anm. des Verf.; hiergegen Rietzsch, „Dt. Strafrecht“ Bd. I S. 368), so wird der Urkunden-

Charakter des abgetrennten Abschnitts zweifelhaft sein. Der Hinweis auf die Erkennungs- und Wertzeichen ist beachtlich. Auffällig mag erscheinen, daß das RG. im Falle der Entwendung von nichtausgefüllten Karten (Kartenvordrucken) aus amtlichem Gewähr lediglich aus §§ 133, 242 StGB. bestraft hat (heute käme § 1 Abs. 2 KWVO. in Frage) und die Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. abgelehnt hat, ohne die Frage analoger Anwendung näher zu erörtern. Es heißt dort (DR. 1941, 2443<sup>1</sup>), ein Schriftstück könne keine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. sein, wenn ihm das wesentliche Merkmal einer Urkunde fehle, zum Beweise im Rechtsleben bestimmt zu sein. Der Vergleich mit Eisenbahnfahrkarte wird abgelehnt, weil diese Urkunde nach den Beförderungsbestimmungen auch ohne Namensangabe des Benutzungsberechtigten vollständig und für den Beförderungsvertrag beweiskräftig sei. Im vorliegenden Falle hat der redliche Verkehr in seinen Auswirkungen dem Kartenabschnitt alle diese für den Urkundenbegriff notwendigen Eigenschaften beigelegt. Eine analoge Anwendung des § 348 Abs. 2 StGB. ist damit gerechtfertigt. Im übrigen folgt das RG. den zu § 2 StGB. früher entwickelten Grundsätzen (vgl. hierzu BepIer: JW. 1938, 1553; 1939, 257; Verf.: DR. 1942, 407 sowie zuletzt RG.: DR. 1942, 1142<sup>2</sup>).

LGD. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

\*

\*\* 3. RG. — § 5 DurchfVO. v. 6. Jan. 1942 (RGBl. I, 18) zur VO. über die unbest. Verurteil. Jugendlicher vom 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567).

1. Untersuchungshaft kann auch auf die unbestimmte Verurteilung angerechnet werden.

2. Wird eine Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer nachträglich in eine solche von unbestimmter Dauer umgewandelt, so ist bei der Berechnung sowohl der Mindest-, als auch der Höchststrafe als bereits verbüßt auch die Strafzeit anzurechnen, die das frühere Urteil als durch die Untersuchungshaft verbüßt bezeichnet hat. Der Richter, der die Umwandlung ausspricht, darf an dem Ausspruch über die Anrechnung der Untersuchungshaft nichts ändern.

Der Angekl., der am 20. Dez. 1942 das zwanzigste Lebensjahr vollendet, hat als Jugendlicher gemeinschaftlich mit einem anderen in der Zeit von Juni bis Sept. 1940 eine Anzahl von Diebstählen begangen. Das LG. hat ihn am 9. Mai 1941 zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Fünf Monate dieser Strafe hat es als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt. Der Angekl. verbüßt zur Zeit die Reststrafe. Durch Urteil v. 15. Mai 1942 hat das LG. diese Strafe gem. dem § 5 VO. zur Durchführung der VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 6. Jan. 1942 (RGBl. I, 18) in eine Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer umgewandelt, deren Mindestmaß zwei und deren Höchstmaß vier Jahre betragen soll. Dabei hat es ausgesprochen, daß auf diese Strafe keine Untersuchungshaft anzurechnen sei, da „andererseits unter Umständen die für die Erziehung angesetzte und erforderliche Zeit unnötig verkürzt, dieses aber dem Willen des Gesetzgebers widerstreiten würde“.

Die StA. hat dagegen zugunsten des Angekl. Rev. eingelegt, soweit die in dem früheren Urteil ausgesprochene Anrechnung von Untersuchungshaft beseitigt worden sei. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Der § 5 VO. v. 6. Jan. 1942 ermächtigt unter Voraussetzungen, die hier durchweg vorliegen, das Gericht, eine oder mehrere rechtskräftige Gefängnisstrafen von bestimmter Dauer in Gefängnis von unbestimmter Dauer umzuwandeln. Wäre — wie etwa die Verurteilung zu lebenslanger Strafe — die ungewandelte Strafe völlig unbestimmt, so hätte es natürlich keinen Sinn, Untersuchungshaft auf sie anzurechnen. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr ist die Strafe in ihrer Dauer nur insofern „unbestimmt“, als sie zwischen einer bestimmten Mindestdauer und einer bestimmten Höchstdauer, die im äußersten Falle vier Jahre beträgt, schwanken kann. Daß bei einer solchen Bemessung der Strafe die Anrechnung von Untersuchungshaft einen Sinn haben und sowohl für die Berechnung der Mindeststrafe wie auch für die der Höchststrafe Bedeutung gewinnen kann, bedarf keiner weiteren Darlegung. Da die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher selbst die Anrechnung nicht ausschließt, ist sie grundsätzlich als auch für diese

„unbestimmte“ Verurteilung zulässig zu erachten. Fragen kann sich daher nur, ob die Vollmacht zu nachträglicher Änderung der rechtskräftig erkannten Strafe, die der § 5 DurchfVO. dem Richter erteilt, ihn auch ermächtigt, den Ausspruch des früheren Urteils über die Anrechnung von Untersuchungshaft zu ändern.

Der § 5 gibt dem Richter die Befugnis, in gewisser Weise in die Rechtskraft eines früheren Strafurteils einzugreifen. Solche Ermächtigungen sind schon an sich, wegen ihrer Ausnahmeeigenschaft, eng auszulegen; sie dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als es das Gesetz selbst zweifelsfrei zuläßt. Die DurchfVO. selbst regelt den Fall nicht ausdrücklich; auch die AV. des RJM. v. 13. Jan. 1942 über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher (DJ. 51) ergibt keine Anhaltspunkte für die Entsch. der Frage, ebensowenig das Schrifttum, soweit es sich zu der Frage der Strafumwandlung äußert (vgl. Kümmerlein: DJ. 1942, 80 ff.). Es ist also davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Spruch des ersten Richters insoweit auch den Richter bindet, der die Strafe umwandelt.

Daß dieses der Wille des Gesetzgebers ist, dafür enthält die DurchfVO. aber auch über diese allgemeine Erwägung hinaus greifbare Anhaltspunkte.

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Verurteilung nachträglich in eine unbestimmte umgewandelt werden darf, gehört nach dem § 5 Nr. 4 DurchfVO. auch, daß auf Gefängnis von unbestimmter Dauer zu erkennen gewesen wäre, wenn die VO. v. 10. Sept. 1941 bereits zur Zeit des früheren Urteils gegolten hätte. Der Richter der nachträglichen Entsch. muß also den Sachverhalt vom Standpunkte des früheren Richters aus prüfen. Denkbar wäre dabei, eine unbestimmte Verurteilung innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§ 1 Abs. 2 VO. vom 10. Sept. 1941) auch dann noch nachträglich festzusetzen, wenn die ursprünglich erkannte Strafe bereits vollständig erloschen wäre. Diese Möglichkeit schließt aber der § 5 Nr. 3 DurchfVO. aus; er verbietet, die Strafe umzuwandeln, wenn sie schon völlig verbüßt (bedingt ausgesetzt, verjährt oder erloschen) ist. Bei der Prüfung, ob das der Fall ist, ist selbstverständlich auch die Untersuchungshaft zu berücksichtigen, die der frühere Richter angerechnet hat.

Als selbstverständlich betrachtet es der Gesetzgeber offenbar auch, daß der Teil der Strafe, der zur Zeit des neuen Urteils bereits vollstreckt ist, auf die unbestimmte Strafe — und zwar sowohl bei der Berechnung des Mindestbetrages als auch bei der des Höchstbetrages — anzurechnen sei. Die Rechtslage entspricht hier völlig der, die bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe besteht (vgl. hierzu RGSt. 8, 62, 66 und 385, 388; 40, 179, 183; RGUrt. v. 21. Febr. 1916, 3 D 22/16; LZ. 1916, 693 Nr. 15); als „vollstreckte Strafe“ gilt hier auch die Untersuchungshaft, die der frühere Richter angerechnet hat (RGUrt. v. 17. Dez. 1937, 4 D 785/37; DRpfl. 1938 Nr. 79). Wenn der Richter von der Befugnis Gebrauch macht, die ihm der § 60 StGB. verleiht, so erkennt er der in Gestalt der Untersuchungshaft bereits vollzogenen Freiheitsentziehung in ihren Wirkungen auf den Täter eine Bedeutung zu, die sonst grundsätzlich erst dem Vollzug der Strafe beigemessen wird (RGSt. 75, 282). Schon nach dem Wortlaute des § 60 StGB. steht die Anrechnung der Untersuchungshaft der tatsächlichen Strafverbüßung gleich. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urteils, das die Anrechnung verfügt, ohne weiteres ein; sie schafft gewissermaßen ein „erworbenes Recht“ des Verurteilten auf die Anrechnung. Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber für den Fall des § 5 DurchfVO. v. 6. Jan. 1942 etwas anderes habe bestimmen wollen. Auch aus dem Zwecke der Vorschrift läßt sich nichts Gegenteiliges entnehmen; der Rahmen, den die VO. v. 10. Sept. 1941 für die unbestimmte Verurteilung steckt, ist für die große Mehrzahl der Fälle weit genug, um auch eine Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungshaft zu gestatten.

Hiernach ist die auf Grund des ersten Urteils verbüßte Strafzeit, auch soweit sie dieses Urteil als durch die Untersuchungshaft verbüßt bezeichnet, auf die neu festzusetzende unbestimmte Gefängnisstrafe anzurechnen. Der spätere Richter kann die Tatsache dieser „Verbüßung“

nicht durch eine nachträgliche Anordnung in dem neuen Urteil ungeschehen machen.

Das angef. Urteil enthält daher in seinem Ausspruch über die Untersuchungshaft einen Rechtsfehler. Da nicht anzunehmen ist, daß der Tatrichter den Rahmen der unbestimmten Strafe anders, als geschehen, bemessen haben würde, wenn er sich der wirklichen Rechtslage bewußt gewesen wäre, kann das RevG. diesen Rechtsfehler von sich aus berichtigen.

(RG., 3. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 3 D 363/42.)

\*

**4. RG. — § 3 VolksschädVO.** Das Merkmal der Schädigung der Widerstandskraft des deutschen Volkes kann auch mittelbar durch die Auswirkungen der Tat auf die Bevölkerung erfüllt werden.

Der BeschwF. hat den Rest seiner Roggenernte deshalb in Brand gesetzt, weil er einen Teil des Brotgetreides den ernährungswirtschaftlichen Anordnungen zuwider bereits anderweit verwertet hatte und deshalb seine Verpflichtung zur Ablieferung von 9 Doppelzentnern Roggen nicht mehr hätte erfüllen können. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Nachahmung eines solchen Verfahrens durch andere die Ernährungswirtschaft des deutschen Volkes in hohem Maße schädigen müßte. Auch die Erschütterung des Vertrauens des Volkes zur Sicherheit und Ordnung kann die Schädigung der Widerstandskraft des deutschen Volkes ergeben.

(RG., 2. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 2 D 277/42.) [He.]

\*

**\*\* 5. RG. — § 1 Abs. 4 VO.** über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen d. Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164); § 4 Abs. 2 VO. z. Ergänzt. d. Strafvorschr. z. Schutz d. Wehrkraft d. deutschen Volkes vom 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319).

Der § 1 Abs. 4 d. VO. v. 20. März 1941 ist auf solche Fälle entsprechend anzuwenden, in denen nach reichsrechtlichen Strafvorschriften die Schuldform ein und derselben Tat, nämlich die Frage, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist, darüber entscheidet, ob ein die gerichtliche Zuständigkeit begründendes Vergehen oder eine der Aburteilung durch die Gerichte entzogene Verwaltungsübertretung vorliegt.

Der Verurteilten fällt ein fahrlässiger Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften, somit eine Verfehlung nach dem § 4 Abs. 2 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) zur Last.

Es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß das OLG. auf die Berufung der Angekl. gegen das Urteil des Einzelrichters bei dem LG. sachlich entschieden hat. Zwar hat sich die Angekl. nur einer Übertretung im Sinne des österreichischen Landesrechts schuldig gemacht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StrafenanpassungsVO.). Da die Rechteinführungs-vorschriften zu der VO. v. 25. Nov. 1939 nichts anderes bestimmen, liegt eine Verwaltungsübertretung vor; es wären also nach § 5 Abs. 2 Satz 2 StrafenanpassungsVO. die ordentlichen Gerichte für die Aburteilung nicht zuständig gewesen.

Durch § 1 VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164) ist aber im gewissen Umfange auch für Verwaltungsübertretungen die gerichtliche Zuständigkeit begründet. § 1 Abs. 1 der VO. bestimmt, daß Handlungen, die in reichsrechtlichen Strafvorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft, in besonders schweren Fällen aber mit strengerer Strafe bedroht sind, dann, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt, von den Gerichten, sonst als Verwaltungsübertretungen verfolgt und bestraft werden. § 1 Abs. 2 der VO. trifft eine entsprechende Regelung für den Fall, daß eine reichsrechtliche Strafvorschrift in besonders leichten Fällen Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft, sonst strengere Strafe androht. § 1 Abs. 4 der VO. schreibt aber vor, daß das Gericht, wenn der Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung betreibt, zur Aburteilung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftat auch dann zuständig ist, wenn nach seiner Überzeugung kein besonders schwerer Fall (Abs. 1) oder nur

ein besonders leichter Fall (Abs. 2) vorliegt. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 VO. v. 20. März 1941 bleibt also das einmal angegangene ordentliche Gericht für die Sachentscheidung zuständig, auch wenn sich in der Verhandlung herausstellt, daß kein besonders schwerer Fall oder daß ein besonders leichter Fall gegeben ist, und daß daher eine von den Verwaltungsbehörden zu ahndende Übertretung vorliegt. Diese eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bezweckende Bestimmung geht ersichtlich von dem Grundgedanken aus, daß in vielen Fällen die im wesentlichen den Grad der Schuld betreffende Frage, ob ein besonders schwerer Fall oder ob ein besonders leichter Fall anzunehmen ist, erst im Laufe der Hauptverhandlung geklärt werden kann, und daß es einen kaum erträglichen Leerlauf bedeuten würde, wollte man aus rein förmlichen Gründen eine Strafsache, die zur Endentscheidung reif ist, dem bis dahin damit befaßten ordentlichen Gericht nehmen und der Verwaltungsbehörde zur erneuten Beurteilung zuweisen. Dieser dem § 1 Abs. 4 VO. v. 20. März 1941 zugrunde liegende allgemeine Gedanke rechtfertigt es, die Bestimmung auf solche Fälle entsprechend anzuwenden, in denen nach reichsrechtlichen Strafvorschriften die Schuldform ein und derselben Tat, nämlich die Frage, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist, darüber entscheidet, ob ein die gerichtliche Zuständigkeit begründendes Vergehen oder eine der Aburteilung durch die Gerichte entzogene Verwaltungsübertretung vorliegt. Denn auch in Fällen dieser Art wird häufig erst die erschöpfende Hauptverhandlung vor dem Gericht die maßgebende Entscheidung darüber ermöglichen, ob ein vorsätzlicher oder nur ein fahrlässiger Verstoß nachgewiesen ist. Hiernach war das OLG. sachlich zuständig. Da die Verfolgung durch die Verwaltungsbehörden nicht etwa wegen Verjährung unzulässig gewesen wäre (vgl. § 1 Abs. 4 zweiter Fall VO. v. 20. März 1941), durfte das OLG. die Verurteilung der Angekl. aussprechen.

(RG., 6. StrSen. v. 2. Sept. 1942, 6 C 19/42 n [6 StS 9/42 n].)

## Zivilrecht

**■ 6. AG. — §§ 157, 242, 138 BGB.** Grund und Boden darf nicht auf dem Umwege über den Hypothekenzwang zum Handels- und Ausbeutungsobjekt herabgewürdigt werden.

Ein Hypothekengläubiger trat eine ihm zustehende Hypothek von 9000 RM nebst 6% Zinsen für den Preis von 4000 RM an X. ab. X. hat seinerseits gegen den vollen Gegenwert von 9000 RM die Hypothek ohne den Zinsrückstand weiter an Z. abgetreten, also einen Gewinn von haren 5000 RM gemacht. X. verlangt jetzt von dem Grundstückseigentümer die rückständigen Zinsen mit 2700 RM.

Die Klage wurde abgewiesen. Das Verlangen des Kl. verstößt in erheblicher Weise gegen das gesunde Volksempfinden. Wenn dem Kl. die Zinsen nach dem Buchstaben des Gesetzes auch zustehen, so muß dennoch berücksichtigt werden, daß unser ganzes Recht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben aufgebaut ist. Verwiesen sei hierzu nur auf die grundlegenden Vorschriften der §§ 157, 226, 242, 138 BGB. Einzugehen ist aber auch noch auf Wesen, Sinn und Zweck der Grundpfandrechte überhaupt. Die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld hat grundsätzlich den Zweck, den Gläubiger in Höhe seiner Forderung zu sichern. Der Darlehensgeber, der sich zur Sicherung seines Darlehns das Grundstück in Form einer Hypothek verpfänden läßt, soll die Sicherheit haben, daß er nicht nur auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Schuldners angewiesen ist, sondern daß auch das Grundstück selbst unmittelbar in Höhe des gegebenen Darlehns haftet, das heißt, daß der Gläubiger sich direkt aus dem Grundstück befriedigen kann. Genau so ist es, wenn eine Hypothek zur Sicherung eines Restkaufgeldes bestellt wird usw. Der Gesetzgeber hat die Einrichtung der Grundpfandrechte aber nicht deshalb geschaffen, um auf diesem Umwege den Grund und Boden zu einem Handels- und Ausbeutungsobjekt zu machen. Wenn also eine Hypothek unter dem

Nennwert verkauft wird, so soll der Erwerber der Hypothek grundsätzlich auch nur in Höhe des von ihm für die Hypothek gezahlten Betrages gesichert sein. Im BGB. hat dieser Grundst. keinen Ausdruck gefunden, einmal, weil dieses Gesetzbuch in einer ganz anderen Zeit entstanden ist, zum anderen aber auch wohl deshalb, weil der Gesetzgeber im wesentlichen davon ausgegangen ist, daß mit Grundpfandrechten keine unangemessenen Geschäfte getätigt werden. Es ist daher auch in Anwendung der im BGB. niedergelegten Vorschriften über die Grundstückspfandrechte nichts dagegen einzuwenden, daß ein Gläubiger die von ihm erworbene Hypothek in voller Höhe geltend macht, selbst wenn er die Hypothek in angemessener Weise unter dem Nennwert erworben hat. Es ist durchaus möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt, daß ein Hypothekengläubiger, der aus irgendwelchen Gründen sein Geld sofort gebraucht, die Hypothek aber nicht sofort abstoßen kann, diese dann unter dem Nennwert verkauft, weil dies manchmal die einzige Möglichkeit ist, um die Hypothek möglichst schnell flüssig zu machen. Selbstverständlich kann der Erwerber der Hypothek dann Befriedigung aus dem Grundstück in voller Höhe des Nennwertes der Hypothek verlangen. Voraussetzung ist hierbei aber immer, daß der tatsächlich gezahlte Preis in einem angemessenen Verhältnis zum Nennwert steht. Es ist aber bestimmt niemals die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß jemand lediglich durch den An- und Verkauf einer Hypothek etwa 8000 *R.M.* verdient. Ein derartiges Geschäftsgebaren schlägt dem gesunden Volksempfinden in härtester Weise ins Gesicht. Der einfache Volksgenosse wird es niemals verstehen können, daß auf solche Weise derartig hohe Gewinne ohne irgendwelche praktische Arbeit erzielt werden können. Letzten Endes gilt besonders im heutigen Staat das Leistungsprinzip. Nur wer eine entsprechende Arbeit leistet und dementsprechend Werte schafft, soll den ihm gebührenden Lohn empfangen. Der hier entwickelte Gedankengang hat auch bereits in einem der neueren Gesetze seinen Niederschlag gefunden. So wird in Art. 14 der 7. VO. z. Durchf. d. landw. SchuldRegl. v. 30. April 1935 bestimmt, daß eine Forderung, die ein Gläubiger von einem Dritten gegen Leistung eines geringeren Gegenwertes erworben hat, als dem Nennbetrage der Forderung entspricht, im Schuldenregelungsverfahren mit dem Betrage des Gegenwertes, mindestens jedoch mit der Hälfte des Nennbetrages, zu berücksichtigen ist. Durch den Erlaß dieser Vorschriften hat der Gesetzgeber deutlich gezeigt, daß auch er grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß der Grund und Boden auf dem Umweg über den Hypothekhandel nicht zum Handels- und Ausbeutungsobjekt herabgewürdigt werden darf. Der Gesetzgeber hat weiter eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß auch der Erwerber einer Hypothek nur insoweit durch das Grundstück gesichert werden soll, als er selbst Unkosten und Ausgaben gehabt hat. Im vorl. Fall hat der Kl. bereits bar 5000 *R.M.* verdient. Die von ihm geleistete Arbeit steht in keinem Verhältnis zu diesem Verdienst. Das Gericht ist nicht dazu da, dem Kl. noch einen weiteren Verdienst über diese 5000 *R.M.* hinaus zu verschaffen, indem es der Klage auf Zahlung der rückständigen Zinsen unter Berufung auf den Buchstaben des BGB. stattgibt.

(AG. Elmshorn, Urt. v. 25. Juni 1942, C 14/42.)

\*

■ 7. OLG. — 1. Hohe Zinsen der Deflationszeit können, auch wenn sie durch früheres Urteil zuerkannt sind, durch erneuten Richterspruch an den allgemein abgesunkenen Zinsstand angepaßt werden. Die Senkung erfolgt jedoch nur von dem Zeitpunkt der Änderung des allgemeinen Zinsniveaus an. — Ein Zinsfuß von 8% für die Zeit bis 1932 einschließlich ist nicht so hoch, daß ihm nachträglich die Anerkennung zu versagen ist.

2. Angesichts der anderen Entwicklung des Zinsfußes in den jetzt wiedereingegliederten Ostgebieten ist bei der Senkung der Zinsen bis zur Wiedereingliederung von der dort damals geltenden Zinsregelung auszugehen. Einem Urteil eines früheren polnischen Gerichts auf Zahlung von 8% Zinsen ist daher auch für die Zeit nach 1932 bis zur Wiedereingliederung nicht schon allgemein wegen dieser Höhe die Anerkennung zu versagen.

Indem die Antragsteller für die Zeit bis zum Zusammenbruch Polens 8% Zinsen fordern, berufen sie sich auf die Rechtslage, die in Polen auf Grund des Gesetzes v. 3. Dez. 1935 über die Höhe der gesetzlichen Zinsen (Deutsche Übersetzungen 1935 S. 622)<sup>1)</sup> bestand. Danach waren gesetzliche Zinsen, auch ausgerichtete Zinsen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes, rückwirkend auf 8% gesenkt. Um gesetzliche, nämlich Verzugs- oder Prozeßzinsen, handelt es sich auch hier; sie haben bei Urteilserlaß nach der VO. des Staatspräsidenten vom 27. Aug. 1924 (Dtsch. Übers. 1924, 171) 24% betragen.

Daß die Zinsen im vorliegenden Fall etwa weiterhin auf Grund des polnischen KonversionsG. v. 24. Okt. 1934 (letzte Fassung in Dtsch. Übers. 1936, 84) auf 3%, auch mit Rückwirkung auf ausgerichtete Rückstände gesenkt worden wären, ließ sich nicht feststellen. Dazu mußte es sich um „landwirtsch. haftliche Schulden“ i. S. von Art. 1 des KonversionsG. handeln, also bei dem Schuldner um den Besitzer einer Landwirtschaft und bei der Schuld insbesondere um eine solche aus dem Erwerb einer Landwirtschaft.

Es geht also um die Frage, ob die Anerkennung eines polnischen Urteils, lautend auf 8% Zinsen für die Jahre 1924 bis 1939, gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (§ 47 Abs. 4 Ziff. 3 1. OstrechtspflegeDVO.) oder zu den Zwecken der Eingliederung der Ostgebiete in Widerspruch steht (§§ 4, 5 OstrechtspflegeVO.). Die Entsch. eines der für die eingegliederten Ostgebiete zuständigen OLG. ist hierzu nicht bekannt geworden. Wenn das OLG. Posen nach einer Mitteilung im DR. 1941, 2493 die „unzeitgemäß hohen polnischen Zinssätze auf ein vernünftiges Maß (4%) herabsetzt“, so läßt sich nicht erkennen, ob dies für die Zinsen seit dem 1. Sept. 1939 oder auch für die Rückstände aus polnischer Zeit gilt.

Die gesetzliche Verweisung auf die deutsche Auffassung von guten Sitten, auf den Zweck deutscher Gesetze und den Zweck der Eingliederung der Ostgebiete ins Deutsche Reich nötigt zu prüfen, welche Behandlung dieselbe Frage im Altreich erfahren hat. Auch hier fragte es sich, wieweit die Vollstreckung von (deutschen) Urteilen, lautend auf die hohen Zinssätze der Deflationszeit, noch jetzt zuzulassen war. Im Altreich hat allerdings § 246 BGB. und damit ein Satz von 4% für gesetzliche Zinsen nie zu gelten aufgehört. Es handelte sich hier also um vertragliche oder als Schadensersatz über 4% hinaus verlangte Verzugszinsen. Erst Ende 1931 begannen nun im Altreich die Maßnahmen des Gesetzgebers zur Zinssenkung (Schlegelberger-Vogels, BGB. § 246 Anm. 4, 6; Staudinger ebenda Anm. 2). Erst 1933 wurde mit der Anerkennung des Programms der NSDAP. („Brechung der Zinsknechtschaft“) die Mißbilligung der bis dahin verlangten und gewährten hohen Zinsen allgemein. Ist auch nur ein geringer Teil der einschlägigen, insbesondere amtsgerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht worden, so läßt sich doch als nahezu einhellige Übung der Gerichte eine Anpassung der hohen ausgerichteten Zinsen an den allgemein absinkenden Zinsenstand feststellen. So ergab sich eine absteigende Staffelung der Zinsen für die Zeit nach 1932 oder 1933. Wenn das KG. (JW. 1937, 1405) und das OLG. Breslau (JW. 1938, 315) grundsätzlich solche Kürzung von Zinsen ablehnten, weil sie Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters sei, das Gesetz hierzu aber schweige, so wurde diese Auffassung bekämpft und hat sich nicht durchgesetzt. Das OLG. Jena (JW. 1937, 3331) ließ dagegen eine Senkung der für die Zeit seit 1931 ausgerichteten 12% Zinsen grundsätzlich zu, ohne die erfolgte Senkung nach Höhe und Zeitraum mitzuteilen. Das AG. Hamburg (JW. 1935, 3127) beließ es für 1932 bei 8% und senkte die Zinsen v. 1. Febr. 1933 an auf 5%. Die vom KG. (a. a. O.) aufgehobene landgerichtliche Entsch. staffelte die Zinsen folgendermaßen: 1932 8%, 1933 7%, 1934 6%. Das LG. Wuppertal (DR. 1940, 1640) billigte bei einem Bankkredit 7% Zinsen noch bis zum 30. April 1940 und 6½% seitdem, wie der Gläubiger sie freiwillig schon ermäßigt hatte, und erörterte dabei, daß sogar noch höhere Bankzinsen (und Spesen) amtlich zugelassen seien. — Über die geschilderte An-

<sup>1)</sup> = Sammlung „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“.

passung an den jeweiligen Zinsenstand gingen das AG. und das LG. Wuppertal in einer früheren Entsch. (DR. 1940, 51) allerdings grundsätzlich hinaus, indem sie aussprachen, daß auch die Zinsen der Zeit vor 1933 auf das heute übliche Maß zu senken seien. Ähnlich kürzte das AG. Trebnitz (DJ. 1939, 228) die Zinsen schon von 1925 bis Mitte 1933 auf 7% (weiterhin auf 5%). Diese Ansicht fand Billigung durch Herschel (DJ. 1940, 869), ob auch durch Roquette (JW. 1937, 1938), ist nicht deutlich. Im Gegensatz dazu spricht Grund (JW. 1935, 2937) von dem nach heutiger Auffassung ungerechtfertigt hohen Zinssatz „wohl verstanden, soweit er für die Gegenwart und auch mindestens für die letzten zwei oder drei Jahre verlangt wird“. Braun (JW. 1937, 3202) stellt ausdrücklich fest, daß die Vereinbarung hoher Vertragszinsen „nicht von Anbeginn ungültig sei, da damals kein Mißverhältnis bestanden habe; rückständige Zinsansprüche aus jener Zeit bestünden auch heute noch grundsätzlich in voller Höhe zu Recht, kein Gläubiger sei gehindert, sie auch heute noch geltend zu machen“. Auch Krupp (JW. 1938, 3079) läßt die Zinssenkung erst für die Zeit der veränderten Anschauungen zu, nicht weiter zurück. Müller-Pohle (JW. 1939, 681) setzt sich für eine Beschränkung der Zinsen nur auf einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Betrag ein und Palandt (-Friesecke), BGB., 3. Aufl., mißbilligt das Verlangen überhöhter, in einer Krisenzeit durch Urteil festgesetzter Zinsen für eine Zeit, in der bereits wesentlich niedrigere Zinsen galten (§ 242 Anm. 4 b Abs. 2 a. E., auch § 246 Anm. 3 b). Von diesen Auffassungen weicht Jonas (JW. 1936, 1695) in der Begründung, aber nicht im Ergebnis ab, indem er bei hohen Verzugszinseszinsen nicht den Maßstab der guten Sitten anlegt, sondern diese Zinsen für stillschweigend bedingt durch Fortbestehen oder Sinken des allgemeinen Zinsniveaus erklärt, damit aber auch die jeweils gleichzeitigen Verhältnisse und Auffassungen, nicht rückwirkend die heutigen maßgebend sein läßt.

Diese grundsätzliche Beschränkung einer richterlichen Senkung ausgeurteilter Zinsen ist richtig. Entnimmt man die Befugnis zum Eingriff in die Rechtskraft eines Zinsurteils dem Gedanken der stillschweigend bedingten Zinsenbemessung oder dem Gedanken, daß eine Änderung der für eine Dauerleistung maßgeblichen Verhältnisse der für eine Neufestsetzung der Dauerleistung erlauben muß (vgl. § 323 ZPO.), so kann erst mit allgemeiner Senkung des Zinses vom Eintritt solcher Bedingung oder von einer solchen Änderung der Verhältnisse die Rede sein; darüber hinaus kann die Wirkung nicht zurückreichen (noch enger § 323 Abs. 3 ZPO.). Legt man aber den Maßstab der guten Sitten an das Vorgehen des vollstreckenden Gläubigers an, so muß es sich um einen sittenwidrigen Urteilsgebrauch handeln, um dem Urteil die Vollstreckbarkeit zu versagen. Dabei rechtfertigt eine veränderte Rechtsauffassung für sich noch nicht die Durchbrechung der Rechtskraft. Die Ausnutzung eines nach heutiger Auffassung rechtsirrtümlichen Urteils ist nicht ohne weiteres sittenwidrig (Herschel: JW. 1937, 1407/8). Es muß vielmehr etwas sittlich Verwerfliches im Vorgehen des Gläubigers festzustellen sein. Das ist da der Fall, wo ein Gläubiger von einem Zinsurteil einen bewußt sittenwidrigen Gebrauch macht, nachdem die Urteilszinsen nämlich ihren Sinn als Gegenwart entgangener Nutzung dadurch verloren haben, daß inzwischen jede anderweite Möglichkeit zu einer so günstigen Nutzung des Kapitals, wie sie bei Urteilsverfall noch bestand, geschwunden ist. Nichts Anstößiges liegt aber in der Beitreibung einer hohen Zinsforderung für eine Zeit, wo sie sich mit dem damaligen allgemeinen Zinsniveau im Einklang befand. Die hohen Zinssätze der Deflationszeit waren nicht Ausdruck allgemeiner Unmoral und deshalb rückwirkend zu mißbilligen, sondern Anzeichen einer politischen und wirtschaftlichen Notzeit. Dieser Tatbestand kann durch nachträgliche Einzelmaßnahmen des „billigen Ausgleichs“ nicht aus der Welt geschafft werden. Die hohen Zinsen erscheinen ja nicht nur bei dem einzelnen, bis jetzt durch Zufall, infolge Nachsicht des Gläubigers oder gar durch eigenen bösen Willen säumig gebliebenen Schuldner und nicht nur in einem ausdrücklich auf Zinsen lautenden Urteil, sie sind vielmehr in der mannigfachsten Gestalt als Rechnungsposten aufgetreten, z. B. in Mieten, insbeson-

dere für Geschäftsräume, Preisen, Provisionen usw. Auch jeder Gläubiger war dadurch vielfacher Zahler derselben hohen Zinsen, von eigenen Geldschulden abgesehen, deren Zinsen er etwa damals beglichen hat. Daß eine rückwirkende Zinssenkung ein Gebot der Billigkeit ist, läßt sich daher nachträglich kaum noch feststellen, sie birgt vielmehr die Gefahr eines mißbräuchlichen „Schutzes des wirtschaftlich Schwachen“ gegenüber dem Gläubiger, der seine Opfer nicht mehr im einzelnen dartun kann. Wo der deutsche Schuldner wirklich des Schutzes gegenüber den Nachwirkungen jener vergangenen Notzeit bedarf, hilft ihm das SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 (Neufassung v. 3. Nov. 1940 [RGBl. I, 1209]) in §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 Ziff. 1 genügend und mit bewußter Selbstbeschränkung auf den Fall eines durch die vergangene Wirtschaftsnot verursachten Zusammenbruches (§ 1). Das Gesetz gibt damit ebenso wie § 323 Abs. 3 ZPO. einen Fingerzeig, wo auch die Nachprüfung alter Zinsurteile ihre Schranke finden muß.

Nach diesen Ausführungen und den angeführten deutschen Urteilen war ein Zinsfuß von 8% für die Zeit bis 1932 einschließlich nicht so hoch, daß ihm der deutsche Richter nachträglich die Anerkennung zu versagen hatte. Auch ein polnisches Urteil, das auf 8% Zinsen für diese Zeit lautet, ist dann von der deutschen Rechtspflege grundsätzlich anzuerkennen.

Für die Jahre 1933—1939 tritt nun aber eine Abweichung zwischen dem deutschen und dem polnischen Zinsenstand ein: Er sinkt in Deutschland weiter ab, während in Polen der Zinsfuß von 8% für Schulden, die nicht landwirtschaftliche sind und nicht zu gewissen besonders gesicherten Schulden gehören, das Übliche nicht überstieg. Auch Polen senkte die Zinsen: für landwirtschaftliche Schulden v. 1. Nov. 1934 ab auf 3% (das Schiedsamt durfte bis 4½% erhöhen), für Spareinlagen von Ende 1933 an auf höchstens 5½ bzw. 6½% (VO. v. 30. Nov. 1933: Dtsch. Übers. 1934, 300) und ab 1. Aug. 1937 auf höchstens 5 bzw. 5½% (VO. v. 25. Juni 1937: Dtsch. Übers. 1937, 243), für Hypothekenzinsen v. 1. April 1933 bis 30. Nov. 1935 auf 6%, vom 1. Dez. 1935 an auf 5% (Gesetz v. 29. März 1933: Dtsch. Übers. 1933, 344, mit Abänderungserlaß v. 3. Dez. 1935: Dtsch. Übers. 1935, 621). Gleichzeitig mit diesem Erlaß wurden die gesetzlichen Zinsen aber auf nur 8% gesenkt, und der Höchstsatz anderer Vertragszinsen blieb seit dem 9. Nov. 1932 12% (Ges. über Geldwucher v. 29. Juni 1924 und VO. des Fin- und JustMin. v. 7. Nov. 1932). Der Unterschied hat offenbar in der größeren Sicherheit der Sparguthaben und Hypotheken seinen Grund. Die polnischen Bank-Sollzinsen betrugten kraft Gesetzes v. Nov. 1932 bis zum 19. April 1938 höchstens 9½% (Gutachten v. 19. April 1938 in C 244/37 des polnischen Bezirksgerichts Konitz, Auswärtige Abteilung Stargard).

Es fragt sich hiernach, ob für die Jahre 1933—1939 der stärker gesenkte Zinsenstand im Altreich den Maßstab für die Anerkennung eines polnischen Zinsurteils abzugeben hat oder ob der höhere Zinsenstand maßgeblich ist, wie er in den eingegliederten Ostgebieten bis zum Jahre 1939, eben bis zur Eingliederung, anerkannt war. Die zweite Auffassung hält der Senat für richtig. Sie stützt sich auf die schon oben angeführten Gründe gegen eine Zinssenkung unter das jeweils übliche Maß. Zu beachten ist ferner aber, daß der Gesetzgeber es abgelehnt hat, unabgewickelte Aufwertungsfälle jetzt nach dem deutschen Recht zu behandeln (§ 1 Abs. 4 OstrechtspflegeVO. § 11 unter III der 1. DVO. dazu), und daß er davon abgesehen hat, in den abgeschlossenen wirtschaftlichen Tatsachenzusammenhang wie der polnischen Aufwertung so auch der polnischen Umwandlung landwirtschaftlicher Schulden etwa mit abweichender Regelung vereinzelter Restfälle einzugreifen (§ 12 Ziff. II 1. OstrechtspflegeVO.). Dann aber muß auch die polnische Zinsenregelung, die unlöslich in jenen Zusammenhang hineingehört, grundsätzlich für die Zeit jenes Zusammenhangs, also bis zum 1. Sept. 1939, Geltung behalten (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 2 OstrechtspflegeVO., § 11 unter II 1. DVO. dazu).

Ist einem polnischen Urteil auf Zahlung von 8% Zinsen für die Zeit bis zum 1. Sept. 1939 also nicht schon allgemein die Anerkennung zu versagen, so bliebe der Antragsgegnerin nur die Möglichkeit darzutun, daß die Anerkennung dieser Zinsforderung im Einzelfall gegen

die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße. Dafür ist hier aber weder etwas aus der Person der Streitenden noch aus der Art oder Entstehung des Hauptanspruchs zu entnehmen. Soweit es dabei auf die Lage der — offenbar volksdeutschen — Antragsgegnerin ankäme, hat sie schon dadurch eine starke Entlastung erfahren, daß die polnische Zinssenkung auf 8% zurückwirkte auf die Zeiten einer weit höheren Verzinsung und daß die Eingliederung der Ostgebiete ins Deutsche Reich die wirtschaftliche Lage der Volksdeutschen in mannigfacher Weise verbessert hat. Darüber hinaus würde jetzt auch das SchuldBereinigG. einen Weg bieten, einem ganz besonderen Notstand abzuhelpen (§ 7 1. Ostrechtspflege-DVO.).

(OLG. Danzig, Beschl. v. 13. Juni 1942, 4 I W 33/42.)

\*

\*\* 8. RG. — § 823 BGB.; §§ 549, 550 ZPO.; §§ 18, 46 EisBBetrO.

Die §§ 18, 46 EisBBetrO. sind Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Die Bestimmungen der EisBBetrO. sind Rechtsnormen i. S. der §§ 549, 550 ZPO.

Das RG. hat in seiner Entsch. v. 6. Mai 1939 (VI 291/38) nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Gerichte nicht befugt seien, zu prüfen, ob ein Eisenbahnübergang durch Schranken oder sonstwie hätte gesichert werden müssen. Ein solches Prüfungsrecht steht den Gerichten zu.

Der Kl. fuhr am 22. Dez. 1938 gegen 14 Uhr 30 mit seinem PKW. auf der Landstraße von K. nach A. Neben ihm saß der Ingenieur G. in einiger Entfernung vor den ersten Häusern von A. wird die Straße von dem Schienenstrang einer Nebenbahn der Reichsbahn geschnitten, und zwar, von der Fahrtrichtung des Kl. aus betrachtet, von rechts her in einem spitzen Winkel von etwa 50°. Der Bahnübergang ist unbeschränkt und unbewacht. In 187 m Entfernung vor dem Übergang war die eine rauchende Lokomotive darstellende Warntafel für unbeschränkte Bahnübergänge aufgestellt. Ferner befand sich vor dem Übergang das in § 18 Abs. 9 EisBBetrO. vorgesehene Warnkreuz.

Während sich der Kl. dem Übergang näherte, fuhr gleichzeitig von rechts her mit 40 km Geschwindigkeit ein Personenzug der Eisenbahn heran. Der Kl. fuhr in diesen hinein. Er wurde von dem Zug, der zunächst mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfuhr, mitgeschleppt und in einer Entfernung, die er auf 170 m angibt, aus dem Wagen geschleudert. Dabei erlitt er schwere Verletzungen. Sein Begleiter verbrannte in dem inzwischen in Brand geratenen Wagen.

Der Kl. nimmt die Deutsche Reichsbahn als ersatzpflichtig in Anspruch, und zwar wegen Verschuldens nach §§ 823 und 831 BGB. sowie auf Grund des § 1 RHaftpflG. i. Verb. m. § 17 KraftfG. Er räumt ein, daß ihn selbst ein ursächliches Mitverschulden an dem Unfalle treffe, dessen Abwägung er dem Gericht überläßt. Er selbst veranschlagt den danach von ihm zu tragenden Teil seines Schadens auf die Hälfte.

Das LG. und das OLG. haben die Klage abgewiesen. Das RG. hob auf und verwies zurück.

Das BG. lehnt die Ansicht des Kl., daß die Bekl. den Wegübergang, weil er verkehrsreich gewesen sei, mit Schranken hätte versehen müssen oder mindestens durch Lichtzeichen hätte sichern müssen, mit der Begründung ab, das Gericht habe nach der Entsch. des erk. Sen. vom 6. Mai 1939, VI 291/38 (DR. 1939, 1446 = SeuffArch. 93 Nr. 102 = HRR. 1939 Nr. 1094 = VAE. 1939, 283) nicht zu prüfen, ob der unbeschränkte Übergang mit Recht genehmigt worden sei oder ob die Reichsbahn trotz solcher Genehmigung hätte Schranken anbringen müssen; das schließe die Annahme aus, daß in der Unterlassung der Anbringung von Schranken ein Verschulden der Bahn liegen könne. Damit verkennt das BG. den Inhalt der Entsch. v. 6. Mai 1939. In dieser Entsch. hatte das OLG. ein Verschulden der bekl. Reichsbahn und ihrer Angestellten verneint und nur ihre Haftung aus dem RHaftpflG. bejaht. Es hatte unter Abwägung der beiderseitigen Verursachung nach § 17 KraftfG. der Bekl. die Hälfte des Schadens auferlegt und bei der Würdigung der Höhe der Betriebsgefahr der Bahn berücksichtigt, daß der Übergang unbeschränkt war und eine Bodenerhebung dem

sich nähernden Kraftwagenführer die Lichter des Zuges auf einem Teil der Strecke verdeckt hatten. Die Rev. der Reichsbahn meint, die bauliche Gestaltung der Bahnanlage unterliege nicht der richterlichen Nachprüfung und Kritik. Demgegenüber betont das erwähnte Urteil des RG. die Befugnis des Gerichts, die Höhe der Betriebsgefahr einzuschätzen, und sagt, es handle sich dabei um keine Nachprüfung der Verwaltungs- oder Hoheitsakte, das Gericht prüfe nicht und habe nicht zu prüfen, ob der unbeschränkte Übergang mit Recht genehmigt worden sei, oder etwa die Reichsbahn trotz solcher Genehmigung Schranken hätte anbringen müssen, sondern es prüfe — eben weil ein Verschulden der Reichsbahn schon vom BG. zu ihren Gunsten verneint worden war — nur, in welchem Maße die Betriebsgefahr, die mit der Benutzung der bestehenden Anlage verbunden sei, für den Unfall ursächlich gewesen sei. Damit hat das RG. nicht ausgesprochen, daß auch in anderen Fällen — in denen es sich nicht nur um die Abwägung der beiderseitigen Betriebsgefahren, sondern auch darum handelt, ob die Reichsbahn ein für den Unfall ursächliches Verschulden trifft — das Gericht nicht prüfe und nicht zu prüfen habe, ob der unbeschränkte Übergang mit Recht genehmigt worden sei, und es hat insbes. nicht etwa ausgesprochen, daß ganz allgemein die Gerichte nicht befugt seien, zu prüfen, ob ein Übergang durch Schranken oder sonstwie hätte gesichert werden müssen.

Die EisBBetrO. ist auf Grund des Art. 91 WeimVerf. von der Reichsregierung durch VO. v. 17. Juli 1928 mit Geltung für alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands (§ 1) erlassen worden und gilt seitdem auch für die hier in Betracht kommende Nebenbahn. Sie steht einem Gesetz gleich. Ihre Bestimmungen sind Rechtsnormen i. S. der §§ 549, 550 ZPO. und unterliegen der Auslegung durch das RevG. (RGZ. 144, 67).

Wie der III. ZivSen. des RG. in der Entsch. v. 19. Jan. 1940, III 75/39 (RGZ. 162, 364) ausgeführt hat, übt die Reichsbahn, indem sie sich mit dem Unternehmen der Beförderung von Personen und Gütern auf den Boden des bürgerlichen Rechtsverkehrs begibt, nicht hoheitliche Gewalt oder Fürsorge aus, sondern wird im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise tätig, und die Sicherung des Bahnbetriebs über Straßenkreuzungen dient nicht nur der gesicherten Durchführung des Betriebes, sondern auch den Belangen der Wegebenutzer. Insoweit ist die Einrichtung der Bahnschranken allgemeine Verkehrssicherungspflicht, wie sie nach ständiger Rspr. jedem obliegt, der auf ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterliegenden Grundstücken einen Verkehr für Menschen eröffnet oder zuläßt.

Über das Maß dessen, was jeder Eisenbahnunternehmer, also auch die Reichsbahn, zur Sicherung des Verkehrs zu leisten hat, enthält die EisBBetrO. in den §§ 18 und 46 Bestimmungen, die, weil sie offenbar zum Schutze der Verkehrssicherheit bestimmt sind, als Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen sind. Verletzt die Reichsbahn schuldhaft eines dieser Schutzgesetze, so haftet sie wie jeder andere Eisenbahnunternehmer nach § 823 Abs. 2 dem Verletzten für den entstandenen Schaden. Ob ein schuldhafter Verstoß gegen das Schutzgesetz vorliegt, haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden. Diese Entsch. ist nicht etwa durch die Bestimmungen der EisBBetrO. oder eine sonstige Gesetzesbestimmung einer anderen Stelle übertragen worden.

In dem im vorl. Fall zur Anwendung kommenden § 18 (3) EisBBetrO. ist in Abs. 1 bestimmt worden: „Verkehrsreiche Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen oder in anderer Weise zu sichern.“ Die Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes (bei Geschwindigkeit von höchstens 15 km/st) kommt unstreitig nicht in Betracht, und es ist auch von keiner Seite behauptet worden, daß die Voraussetzung für die Ausnahmebestimmung des dritten Satzes (Zulassung einer Ausnahme durch die Aufsichtsbehörde) gegeben sei. Danach hat die Bekl., wenn der Wegübergang verkehrsreich i. S. des § 18 gewesen ist, gegen ein Schutzgesetz verstoßen. Hat die Bekl. das Vorliegen dieser Voraussetzung von sich aus verneint und deshalb von der Anbringung von Schranken oder einer anderen Sicherung Abstand genommen, so muß das Gericht prüfen, ob die Ansicht der Bekl. zutreffend war

oder nicht. Dabei bleibt es selbstverständlich beiden Parteien überlassen, dem Gericht alles darzulegen, was die Stellungnahme der Bekl. zu rechtfertigen oder aber sie als unrichtig erscheinen zu lassen geeignet ist.

Der Abs. 2 des § 18 (3) EisBBetrO. gibt dem Eisenbahnunternehmer die Möglichkeit, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Wegübergang verkehrsreich ist, die Entsch. der Aufsichtsbehörde anzurufen, die dann im Benehmen mit der Landespolizeibehörde darüber entscheidet; kommt dabei keine Einigung zustande, so entscheidet der RVerKM. Daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden sei, ist von keiner Seite behauptet worden. Es bedarf deshalb keiner Erörterung der Frage, ob, wenn die Bekl. auf Grund einer solchen Entscheidung von der Anbringung von Schranken Abstand genommen hätte, darin überhaupt noch ein Verschulden auf ihrer Seite gesehen werden könnte.

Hiernach muß das BG. prüfen, ob der Wegübergang im Dez. 1938 verkehrsreich und deshalb die Unterlassung der Anbringung von Schranken schuldhaft gewesen ist. Ausreichende Behauptungen in dieser Richtung hat der Kl. aufgestellt, und es ist darüber auch schon im ersten Rechtszuge Beweis erhoben worden.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 7. Juli 1942, VI 136/41.) [N.]

\*

§ 9. RG. — § 2 Abs. 1 S. 2 AbzG. Bei Sachen, die üblicherweise vermietet werden, ist in dem verkehrsüblichen Mietzins regelmäßig schon eine Entschädigung für die Wertminderung enthalten, welche die Sache durch die Ingebrauchnahme erleidet; es kann nicht daneben noch ein besonderer Entwertungszuschlag berechnet werden.

Der Bekl. kaufte von der Kl. laut Vertrag v. 10. Nov. 1938 einen gebrauchten Büssing-Lastkraftwagen für 12500 RM. Er zahlte auf den Kaufpreis 5000 RM und gab der Kl. wegen des Restes, zuzüglich von ihr verauslagter Versicherungsbeiträge und ihr zu erstattender Finanzierungskosten, zwölf Wechsel über insgesamt 9521 RM. Die Kl. behielt sich das Eigentum an dem Wagen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Von den Wechseln wurden fünf mit zusammen 4000 RM eingelöst, die übrigen blieben ungedeckt.

Mit Klage v. 17. Aug. 1939 verlangte die Kl. Verurteilung des Bekl. zur Herausgabe des Wagens. Sie machte geltend, ihr stehe für die Überlassung des Gebrauchs des Wagens und die Minderung seines Wertes eine Entschädigung zu, die den ihr zugeflossenen Kaufpreisteil übersteige; zu einer Rückzahlung sei sie nicht verpflichtet. Der Bekl. widersprach dem mit dem Hinweis darauf, daß der Kaufpreis unangemessen hoch gewesen sei, der Wagen auch nach Bauzeit und Leistung nicht den Zusicherungen der Kl. entsprochen habe, und beantragte Klageabweisung.

Das LG. in Karlsruhe hat den Bekl. verurteilt, den Lastkraftwagen Zug um Zug gegen Zahlung von 3440,50 RM herauszugeben. Auf die Berufung der Kl. hat das OLG. in Karlsruhe durch rechtskräftig gewordenes Ur. v. 7. Mai 1941 den Bekl. zur Herausgabe des Wagens ohne jede Gegenleistung verurteilt.

Der Oberreichsanwalt beim RG. hat am 27. März 1942 gemäß § 2 des Ges. über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383) die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben.

Das Urteil des OLG. läßt zunächst schon eine Prüfung dahin vermissen, ob der vereinbarte Kaufpreis von 12500 RM mit den Vorschriften der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) im Einklang steht.

Für die Ermittlung des danach zulässigen Preises ist von Bedeutung, daß der Wagen nach dem Gutachten des Sachverständigen E. bei der Übergabe an den Bekl. einen Zeitwert von nur 7600 RM hatte. Auch seine Schätzung durch die Deutsche Automobil Treuhand GmbH., Schätzungsstelle Aachen, v. 19. Febr. 1938 lautete auf den wesentlich unter dem Kaufpreis liegenden Betrag von 9050 RM, der überdies nach den Ausführungen E. bei richtiger Berechnung auf 8550 RM hätte herabgesetzt werden müssen. Hierzu kommt, daß der Preis des Wagens, anstatt infolge des Wertverlustes zu

verfallen, durch vier Verkäufe in der Zeit vom September bis November 1938 um mehr als die Hälfte, nämlich von 8000 auf 12500 RM gestiegen ist, ohne daß inzwischen irgendwelche Erneuerungen oder Verbesserungen vorgenommen worden wären, die eine solche Preissteigerung erklären könnten. Das OLG. hätte unter Berücksichtigung dieser Umstände versuchen müssen, den zulässigen Preis zu ermitteln. Das hätte unerachtet dessen geschehen können, daß beim Abschluß des Kaufvertrages eine besondere Anordnung des Preisbildungskommissars über die Preisregelung im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, wie sie erstmalig am 29. April 1939 (DRAnz. Nr. 100 v. 3. Mai 1939) ergangen ist, noch nicht bestand. Hätte sich dabei ergeben, daß der vereinbarte Kaufpreis den zulässigen Preis überstieg, so wäre, jedenfalls bei einem in das Gebiet des Warenhandels fallenden Güterumsatzgeschäft wie dem vorliegenden, die Preisabrede, soweit sie über das zulässige Maß hinausging, nichtig und der Kaufvertrag als zum zulässigen Preis abgeschlossen anzusehen (vgl. RG.: DR. 1939, 1633<sup>1</sup>; 1940, 1528<sup>23</sup>; ScuffArch. 95 Nr. 69). Das könnte zur Folge haben, daß der Bekl. weniger schuldet, als das OLG. angenommen hat, und daß die Geringfügigkeit des Rückstandes eine Ausübung des Rücktrittsrechts als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar und damit unzulässig erscheinen ließe. Es wäre ebenso möglich, daß die Zahlungen des Bekl. den zulässigen Preis erreichten, so daß schon aus diesem Grunde für einen Rücktritt der Kl. vom Verträge kein Raum bliebe. Der Bekl., der sich der Berufung der Kl. mit dem Antrag auf Klageabweisung angeschlossen, diesen Antrag aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht verlesen hatte, weil ihm insoweit das Armenrecht versagt worden war, wäre nicht gehindert, in weiteren Verfahren vor dem BG. auf den Antrag seiner Anschlußberufung zurückzugreifen (vgl. RGZ. 152, 37).

Das OLG. hat weiter insofern rechtlich geirrt, als es der Kl. neben einer Vergütung für den Wert der Gebrauchsüberlassung noch eine Entschädigung für Wertminderung zugesprochen hat. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbzG. hat der Käufer dem Verkäufer den Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Kaufsache unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Wertminderung zu vergüten. Zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Belangen beider Teile soll der gegenständliche Wert der Gebrauchsüberlassung, also der in der Möglichkeit der Ausnutzung der Sache liegende Vermögenswert erstattet werden, gleichviel, ob und wie der Käufer die Sache tatsächlich benutzt hat, und eine durch die vertragsmäßige Benutzung eingetretene Wertminderung soll nur in der Weise Berücksichtigung finden, daß sich die reine Gebrauchsvergütung entsprechend erhöht. Bei der Bemessung der Überlassungsentschädigung mag danach die Wertminderung getrennt vom Werte der Benutzung zu bestimmen sein, wenn es sich um Sachen handelt, die üblicherweise nicht zu entgeltlichem Gebrauch überlassen werden. Denn in solchem Falle fehlt es an der Möglichkeit, mit dem Werte der Gebrauchsüberlassung — der nur den Nutzen umfaßt, den der Gebrauch der Sache unter entsprechenden Verhältnissen gewöhnlich gewährt —, zugleich auch eine etwaige Wertminderung zu berücksichtigen, die weder in jedem Falle eingetreten zu sein braucht, noch, wenn sie vorliegt, durch jenen Gebrauchs Wert abgegolten wird. Anders liegt es dagegen bei Sachen, die üblicherweise vermietet werden, bei denen also ein verkehrsüblicher Mietzins besteht. In ihm ist regelmäßig schon eine Entschädigung für die Wertminderung enthalten, welche die Sache durch die Ingebrauchnahme, sei es durch bloßen Verlust der Neuheit, sei es durch Abnutzung, erleidet, und es kann nicht daneben noch ein besonderer Entwertungszuschlag berechnet werden (vgl. RGZ. 138, 28 = JW. 1933, 907<sup>8</sup>; RGZ. 147, 344 = JW. 1935, 2193<sup>1</sup>). Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Gebrauch der Sache eine stärkere Abnutzung mit sich brächte, als sie bei einer Vermietung üblicherweise erwartet wird, wenn also der Mietzins nach einer längeren Mietdauer bemessen wird, aber auch schon eine nach der gegebenen Sachlage zu berücksichtigende

kürzere Benutzung eine entsprechend hohe oder nur unverhältnismäßig geringere Entwertung zur Folge gehabt hätte (vgl. Crisolti, AbzG., 4. Aufl., Bem. 55 zu § 2). Das OLG. durfte deshalb nicht neben einer nach dem üblichen Mietzins berechneten Gebrauchsvergütung ohne weiteres noch einen Betrag für Wertminderung auswerten und diesen der Benutzungsentschädigung hinzurechnen. Es hatte hierzu um so weniger Veranlassung, als es sich um den Verkauf einer gebrauchten, also ihres Neuwertes bereits verlustig gegangenen Sache handelte und eine Gebrauchszeit zu berücksichtigen war, bei deren langer Dauer andere als schon durch den Mietzins abgegoltene Wertminderungen nicht in Betracht kamen.

Das OLG. wird hiernach, sofern das Herausgabeverlangen der Kl. begründet ist, zu prüfen haben, ob nicht bei einer richtigen Anwendung des § 2 AbzG. eine dem Bekl. wesentlich günstigere Entscheidung geboten ist. Dabei wird auch zu erwägen sein, ob der Bekl. nicht schon durch die Übernahme der Kosten einer Kaskoversicherung eine Leistung erbracht hat, die bei der Festsetzung einer angemessenen Gebrauchsvergütung ins Gewicht fällt. Weiterer Klärung bedarf gegebenenfalls die Frage, inwieweit der Kl. Finanzierungskosten erwachsen sind, die sie erstattet verlangen kann. Nach ihrer Angabe kommen solche nur in einem Betrage von mit weniger als 845 *R.M.* in Frage, wie sie die Kl. beansprucht. Soweit das OLG. der Kl. einen Betrag von 633,50 *R.M.* für vom Bekl. zu vertretende Beschädigung zugebilligt hat, handelt es sich nach dem Gutachten um Mängel des Kurbelgehäuses und der Kühlerelemente. Der Bekl. hatte behauptet und unter Beweis gestellt, daß er letztere auf seine Kosten habe erneuern lassen, den Mangel also behoben habe, und daß das Kurbelgehäuse schon bei der Übergabe des Wagens an ihn schadhaft gewesen sei. Träfe dies zu, so entfielen insoweit eine Ersatzpflicht des Beklagten.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 16. Mai 1942, GSE 4/42.)

\*

**\*\* 10. RG. — §§ 15 Abs. 3, 55 Ges. über die Verschollenheit usw. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186); § 1 Öst. Ges. vom 16. Febr. 1883 (ÖstRGBl. Nr. 20).** Auch wenn bei einem Fluge Personen verschollen sind, die im Sudetengau ihren Wohnsitz haben, ist das Aufgebotsverfahren nicht vom LG. ihres Wohnsitzes, sondern vom AG. Berlin zu führen.

N. ist seit einem Feindflug gegen England verschollen. Da § 15 Abs. 3 VerschollenheitsG. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186) im Reichsgau Sudetenland nicht in Kraft getreten ist (§ 55 das.), so ist an sich neben dem AG. Berlin nach § 1 des öst. Gesetzes v. 16. Febr. 1883 (ÖstRGBl. Nr. 20) auch das LG. Leitmeritz als Gericht des letzten Wohnortes für das Aufgebotsverfahren zuständig. Jedes dieser Gerichte hat seine Zuständigkeit bejaht. Infolgedessen hat das RG. nach § 47 ÖstJN. und § 36 Z. 5 DZPO. das Gericht zu bestimmen, welches die Todeserklärung durchzuführen hat. Für diese Entscheidung kommt einerseits der Umstand, daß die Nichteinführung einzelner Bestimmungen des VerschollenheitsG. in einzelnen Reichsgauen nur einen provisorischen Charakter hat, andererseits die Tendenz des VerschollenheitsG. in Betracht, für bestimmte Arten der Verschollenheit die Zuständigkeit eines Gerichtes zu begründen, damit widerstrebende Entscheidungen vermieden werden, wenn bei demselben Feindflug mehrere Personen vermißt werden (siehe Pfundtner-Neubert zu § 15 VerschollenheitsG.). Infolgedessen ist es geboten, daß das AG. Berlin das Verfahren über die Todeserklärung auch dann durchführt, wenn der bei einem Flug Verschollene im Reichsgau Sudetenland seinen Wohnsitz hat.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 26. Aug. 1942, VIII GB 70/42.)

\*

**11. LG. — § 7 Ziff. 5 LohnpfVO. 1940.** Die Entscheidung nach § 7 Ziff. 5 LohnpfVO. 1940 ist vom Richter, nicht vom Rechtspfleger zu treffen. Ist der Beschluß fälschlicherweise vom Rechtspfleger erlassen, so ist dieser Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen.

Der angef. Beschluß hat auf Antrag des Schuldners die

Verrechnung nach § 7 Ziff. 5 LohnpfVO. v. 30. Okt. 1940 vorgenommen. Er ist aber ohne weiteres aufzuheben, da er vom Rechtspfleger und nicht vom Richter erlassen ist. Eine Ermächtigung der Justizverwaltung, zu der sie nach dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 Art. VI § 1 zu II 3 und der PrAllgVig. v. 1. März 1938 § 16 b an sich befugt ist, liegt für die hier fragliche Entscheidung nicht vor. Zu diesem Ergebnis kommen auch Jonas § 7 Anm. 3 Abs. 3 und Rühling, „Das neue Lohnpfändungsrecht“, S. 37 etwa Mitte. Allerdings ist die vorgenannte LohnpfVO. an Stelle der §§ 850 ff. ZPO. getreten, die hier fragliche Verrechnung ist aber erst durch die LohnpfVO. eingeführt. Die Ermächtigung des Rechtspflegers gilt daher, soweit sie bisher galt, auch für die entsprechenden neuen Bestimmungen, dagegen nicht für einen Verfahrensteil, den es bisher überhaupt noch nicht gegeben hat. Ob die hier fragliche Ermächtigung des Rechtspflegers angemessen oder auch schon bei der zuständigen Stelle in Vorschlag gebracht ist, ist bis zur tatsächlich erfolgten Ermächtigung unbeachtlich. Ebenfalls ist unerheblich, daß die Entscheidung durch die unzuständige Stelle in der Beschwerde nicht gerügt ist und ihre Begründung hinsichtlich der hier in Frage kommenden Entscheidung überhaupt noch fehlt oder noch vorbehalten ist, da dieser Mangel auch von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

(LG. Berlin, Beschl. v. 8. Juni 1942, 266 T 2675/42.)

\*

**12. LG. — § 7 Nr. 5 LohnpfVO. Kein Antragsrecht des Drittschuldners. †)**

Die Gläubiger haben die Lohnforderung gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen, welche dem Schuldner gegen die Firma K. zusteht. Am 23. Mai 1942 schrieb der Rechtspfleger des AG. aus Anlaß gewisser von dem Pfleger der beschwerdeführenden Gläubiger vorgebrachter Einwendungen an die Firma K., diese schein bei der Verteilung des gepfändeten Lohnanteils an die verschiedenen Gläubiger nicht richtig verfahren zu sein; um alle Zweifel zu beseitigen und Schadensersatzansprüche zu vermeiden, empfehle es sich für die Firma, eine Verrechnung der einzelnen Ansprüche gem. § 7 Abs. 5 der PfändungsVO. durch das Gericht vornehmen zu lassen. Die Firma K. befolgte diesen Rat und stellte unter dem 30. Mai 1942 einen dementsprechenden Antrag. Das AG. (Rechtspfleger) erließ sodann den jetzt angefochtenen Beschluß, in dem es die gepfändeten Beträge auf die einzelnen betreibenden Forderungen verteilte. Die von den Gläubigern zu 1 rechtzeitig erhobene Beschwerde, die sich darauf stützt, daß der Lohn höher sei, als das AG. angenommen habe, und den Verdacht äußert, die Firma K. begünstige in ihren Angaben den Schuldner zum Nachteil der Gläubiger, mußte zur Aufhebung des Beschlusses führen.

Die Bestimmung des § 7 Ziff. 5 LohnpfVO. verfolgt ausschließlich den Zweck, die bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger zur restlosen Ausnutzung ihres Pfändungsvorrechtes zu zwingen, um auch die nicht bevorrechtigten Gläubiger zum Zuge kommen zu lassen. Die „Verrechnung“ derjenigen Teile des Arbeitseinkommens, die gem. § 6 LohnpfVO. in erweitertem Umfange der Pfändung unterliegen, auf die bevorrechtigten Unterhaltsansprüche bedeutet also eine Änderung der Pfändungen, Abtretungen oder sonstigen Verfügungen, die für Unterhaltsgläubiger erfolgt sind, sofern sie nämlich nicht den lediglich bevorrechtigten Gläubigern zur Pfändung und Abtretung freigegebenen, den übrigen Gläubigern entzogenen Lohnanteil ergreifen. Die Befriedigung in erster Linie aus diesem Lohnanteil zu suchen, soll aber der Unterhaltsgläubiger nicht schon ohne weiteres und in jedem Falle, sondern nur dann genötigt sein, wenn es ein „Beteiligter“ verlangt. Solange niemand etwas dagegen einzuwenden hat, daß der Unterhaltsgläubiger lediglich den Lohnanteil pfändet oder auf Grund erfolgter Abtretung sich auszahlen läßt, der über den bei der Pfändung wegen einer nicht bevorrechtigten Forderung nach § 5 dem Schuldner zu belassenden Lohnanteil hinausgeht, besteht kein Anlaß, es nicht bei der hierauf beschränkten Pfändung oder Abtretung bewenden zu lassen. Das gleiche muß gelten, wenn das Verlangen auf Änderung von einer Seite aus-



geht, die an dieser Änderung gar nicht interessiert ist. Nur ein „Beteiligter“ kann, wie § 7 Ziff. 5 ausdrücklich sagt, die anderweitige „Verrechnung“ bei dem Vollstreckungsgericht beantragen. Nur derjenige, zu dessen Gunsten sich diese Verrechnung — sei es auch nur in der Zukunft — auswirken kann, ist „beteiligt“. Ob zu diesen „Beteiligten“ auch der Schuldner gehört, kann schon zweifelhaft sein. Immer sind es die nicht bevorrechtigten Pfändungs- oder Abtretungsgläubiger. Der Drittschuldner ist es keinesfalls. Die gegenteilige Ansicht ist mit dem Sinne der Bestimmung nicht in Einklang zu bringen. Im vorl. Falle könnte sie dazu führen, daß die Drittschuldnerin, die keineswegs einer verschärften Pfändung das Wort reden will, vielmehr den Schuldner gegen die beschwerdeführenden Gläubiger sogar in Schutz nimmt, gegen ihren Willen durch ihren Antrag die Pfändungsverstärkung erwirkt. Der Satz: „Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor“ will lediglich demjenigen, der durch die Nichtausnutzung des Vorrechtes benachteiligt wird, die Handhabe geben, um den bevorrechtigten Gläubiger zur Ausnutzung seines Vorrechtes zu zwingen. Ein Interesse des Drittschuldners an der „Verrechnung“ wird durch den Schlußsatz der Bestimmung noch besonders ausgeschaltet, wonach der Drittschuldner, so lange ihm eine (Verrechnungs-) Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten kann. Keinesfalls bedarf der Drittschuldner zur „Klarstellung“ eines Verrechnungsbeschlusses. Ist er darüber im Zweifel, wie sich der gepfändete Lohnanteil auf die einzelnen Gläubiger verteilt, dann hat er — wie schon immer — die Möglichkeit, durch Hinterlegung (§ 372 Satz 2) sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien und es den verschiedenen Gläubigern zu überlassen, im Wege des Verteilungsverfahrens (§§ 872 f. ZPO.) oder, soweit dieses nicht zulässig ist, im Klagewege zu einer Festsetzung der unter ihnen bestehenden Rangordnung zu gelangen.

(L.G. Halle, 7. ZK., Beschl. v. 14. Juli 1942, 7 T 130/42.)

[He.]

**Anmerkung:** I. Nach der LohnpfändVO. zerfällt das Arbeitseinkommen eines Schuldners in drei Teile: den Teil, der dem Schuldner im Rahmen des § 6 (also im Falle der Pfändung wegen einer bevorrechtigten Unterhaltsforderung) als notwendiger Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen in jedem Falle unpfändbar verbleibt, den Teil, der dem Unterhaltsberechtigten zur Pfändung offensteht, sowie den Teil, der jedem Gläubiger offensteht (§ 5). Die aus Pfändungen verschiedenen berechtigter Gläubiger erwachsenden Schwierigkeiten will § 7 Ziff. 5 beseitigen. Es sollte gesetzgeberisch die Frage geklärt werden, ob der Schuldner sich wegen der Unterhaltsansprüche, die er zu erfüllen hat, stets auf den notwendigen Lebensunterhalt (§ 6) zurückdrängen lassen muß, oder ob es dem Unterhaltsgläubiger — etwa wenn er den Schuldner schonen will — freisteht, seinen Zugriff auf den den gewöhnlichen Gläubigern zur Pfändung offenstehenden Teil des Arbeitseinkommens zu beschränken. Im letzteren Falle kann dies zu dem Ergebnis führen, daß ein nachfolgender gewöhnlicher Gläubiger das gesamte Arbeitseinkommen des Schuldners blockiert vorfindet. Hier schafft § 7 Ziff. 5 einen Zwangsabgleich dahin, daß für die Dauer der Gläubigerkonkurrenz die Unterhaltsgläubiger in erster Linie auf ihr „Vorrechtsbereich“ verwiesen sind. Insoweit tritt eine Vorverlagerung anders lautender Pfändungen ein. Das Vollstreckungsgericht bestimmt durch die sog. Verrechnungsentscheidung das Ausmaß des bevorrechtigten Zugriffs und erläßt einen entsprechenden Beschluß. Im einzelnen ergibt die Anwendung der Vorschrift folgendes:

1. Pfändet zuerst ein nichtbevorrechtigter Gläubiger und alsdann ein Unterhaltsgläubiger im Rahmen des § 6, so kann es zu keiner Komplikation kommen, da dem Unterhaltsgläubiger der Zugriff auf seinen Vorrechtsbereich unabhängig von der vorhergehenden Pfändung zusteht und im übrigen wegen des im Rahmen des § 5 pfändbaren Arbeitseinkommens zwischen den beiden Pfändungen der Grundsatz der Priorität gilt. § 7 Ziff. 5 greift nicht Platz.

2. Pfändet umgekehrt zunächst ein Unterhaltsgläubiger, aber nur im Rahmen des § 5, und sodann ein gewöhnlicher Gläubiger, so ist dieser durch die vorhergehende Pfändung benachteiligt. Nach § 7 Ziff. 5 wird der Unterhaltsgläubiger durch den Verrechnungsbeschluß zunächst auf den Vorrechtsbereich abgedrängt, wobei selbstverständlich die Pfändung wegen der Unterhaltsforderung alsdann noch übergreifen kann in denjenigen pfändbaren Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens, der dem Zugriff aller Gläubiger offensteht.

3. Pfändet schließlich ein Unterhaltsgläubiger im Rahmen des § 6 und alsdann ein gewöhnlicher Gläubiger, so trifft dem Wortlaut nach § 7 Ziff. 5 nicht zu. Denn da der Unterhaltsgläubiger schon seinen Vorrechtsbereich ausgenutzt hat, kann eine Verrechnung auf die „gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens“ nicht mehr erfolgen.

II. Unter welchen dieser Fälle die vorliegende Entsch. einzuordnen ist, ist aus ihr nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die zutreffenden Ausführungen des Beschlusses über den Sinn der gesetzlichen Neuregelung könnten zu der Annahme führen, daß ein Fall der zweiten Gruppe vorgelegen hat. Doch die vom Unterhaltsgläubiger eingelegte Beschwerde wird gar nicht darauf gestützt, daß etwa sein Vorrechtsbereich nach unten nicht erschöpft sei, sondern damit begründet, daß der Lohn höher sei, als vom Gericht angenommen, daß also die Pfändung nach oben weiter auszudehnen sei. Dann würde aber überhaupt kein Fall des § 7 Ziff. 5 vorgelegen haben. Die gleichwohl getroffene Entscheidung des Gerichts könnte dann nur die Bedeutung haben, daß sie Fragen der Rangbestimmung, des Pfändungsabzugs selbst usw. zur Behebung von Zweifeln des Drittschuldners klarstellen wollte. Ob nun aber andere Fragen außer der hier erwähnten Vorverlagerung von Pfändungen durch eine Entscheidung des Gerichts getroffen werden dürfen, ist in der Rechtslehre durchaus bestritten und wird von Rühling („Das neue Lohnpfändungsrecht“) verneint, von Merten hingegen bejaht („Lohnpfändungsrecht“ § 7 Anm. 5 a. E., „unechte Verrechnungsentscheidungen“). Auch das LG. lehnt solche klarstellenden Beschlüsse ab und verweist den Drittschuldner auf den Weg der Hinterlegung. Indes dürfte mit dieser Möglichkeit (§ 853 ZPO., § 372 Satz 2 BGB.) den Parteien wenig gedient sein. Das Recht der Lohnpfändung ist nachgerade so kompliziert geworden, daß man es einem Drittschuldner kaum noch verübeln kann, wenn er — zumal wie vorliegend bei 5 verschiedenen teils bevorrechtigten, teils gewöhnlichen Pfändungen — nicht mehr in der Lage ist, selbst die richtigen Pfändungsquoten zu errechnen. Hier ist allen Beteiligten mehr damit gedient, wenn das Vollstreckungsgericht selbst Feststellungen darüber trifft, wie sich die einzelnen Pfändungen zueinander verhalten, als wenn ein so umständliches Verfahren, wie es das Verteilungsverfahren ist, eingeleitet wird. Dies entspricht dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens. Auch im Falle der nach dem amtlichen Lohnpfändungsvordruck ZP. 53 a vorgesehenen Blankettpfändung (die Feststellung der Zusatzfreibeträge für Familienangehörige wird dem Drittschuldner überlassen) wird in der Rechtslehre anerkannt, daß der Drittschuldner neben der Möglichkeit der Hinterlegung auch das Recht hat, seine Zweifel durch eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts klarstellen zu lassen (Rühling a. a. O. S. 24, 55; Merten Anm. I a. E.).

Eine ganz andere Frage ist die, ob auch in einem echten Fall des § 7 Ziff. 5 der Drittschuldner eine Verrechnung bei dem Gericht beantragen kann. Während er im ersten Falle zweifellos ein eigenes Interesse an der Klarstellung seiner Zweifel besitzt, um richtig auszahlen zu können, fehlt es hier an einem solchen Interesse. Soweit daher in dieser Begrenzung das LG. dem Drittschuldner das Antragsrecht versagt, kann man dies trotz der einhellig entgegenstehenden Meinung der Rechtslehre (Jonas § 7 VI 3; Merten a. a. O. S. 86; Rühling Anm. 5) nur billigen. Es fehlt wegen des eindeutigen Zwecks der Bestimmung, dem nachfolgenden Gläubiger zu helfen, an irgendeinem schutzwürdigen Interesse des Drittschuldners, diese Hilfe durch seinen Antrag in Gang zu setzen. Das Antragsrecht kann daher nur dem Gläubiger, allenfalls dem Schuldner zubilligt werden.

III. Die Verrechnungsentscheidung ist vom Rechtspfleger getroffen worden. Die Rechtslehre hält demgegenüber den Richter für zuständig (vgl. DR. 1942, 604). Auch das LG. Berlin hat in der in DR. 1942, 1602<sup>11</sup> veröffentlichten Entsch. v. 8. Juni 1942 diesen letzteren Standpunkt vertreten.  
OAR. Dr. S e b o d e, Berlin.

### Recht der Alpen- und Donaugäue

**13. RG.** — § 110 ABGB. Damit eine tatsächliche Wiedervereinigung der von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten die Wirkungen der Ehescheidung von Tisch und Bett aufhebe, genügt nicht bloß die Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs, sondern ist erforderlich, daß die Wiederaufnahme von beiden Seiten als dauernd gewollt war oder sich zu einer wirklich dauernden Gemeinschaft gestaltet hatte.

Am 25. Nov. 1939 wurde K. F., der geschiedene Ehegatte der Kl., durch einen Personenkraftwagen des Erstbekl., den der Zweitbekl. als Kraftwagenführer vom Drittbekl. fahren ließ, durch Verschulden des Drittbekl. und des Zweitbekl. getötet. Die Kl. beehrte von den drei Bekl. Ersatz von Unterhalt, den sie von dem Getöteten bekommen hätte.

Das Erstgericht wies das Begehren auf Zahlung einer Rente für die Zeit v. 7. Febr. 1940 bis zur Urteilsfällung (7. Okt. 1941) ganz, das weitere Rentenbegehren für die spätere Zeit aber derzeit ab.

Das BG. und das RG. bestätigten.

Die Kl., die schon in ihrer Berufung ihr Begehren auf Zahlung von monatlich 510 K einschränkte, führt aus: Sie sei zwar von ihrem Gatten von Tisch und Bett geschieden gewesen und habe mit ihm einen Unterhaltsvergleich v. 15. Okt. 1930 geschlossen, in dem sich ihr geschiedener Gatte verpflichtet habe, der Kl. ab 15. April 1937 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 200 K im Falle ihrer Dürftigkeit zu zahlen; sie habe sich aber seither mit ihrem Gatten versöhnt und wieder vereinigt, und dieser habe ihr tatsächlich monatlich mindestens 510 K für den Unterhalt gegeben.

Die Vordergerichte nahmen weder Wiedervereinigung der Ehegatten, noch Außerkraftsetzung des Unterhaltsvergleiches v. 15. Okt. 1930, noch Dürftigkeit der Kl. an und wiesen deshalb das Rentenbegehren in der schon oben angegebenen Weise ab.

Die Kl. führt aus: Das BG. sei von einer unrichtigen Rechtsauffassung über die Bestimmung des § 110 ABGB. ausgegangen. Denn die Rspr. des altösterreichischen Gerichtshofes sei durch die Rspr. des ehemaligen tschechoslowakischen Obersten Gerichtes überholt, welches eine Versöhnung und Wiedervereinigung von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten auch ohne eine Anzeige einer solchen Wiedervereinigung an das Gericht rechtlich anerkannt habe. Weder sie noch ihr Ehegatte habe die Umwandlung der Ehescheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung nach dem neuen deutschen EheG. beantragt, sie hätten sich vielmehr nach der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren wieder versöhnt, beschlossen, in O. ein Haus zu erwerben und dieses gemeinsam zu beziehen. Ferner hätten sie sich gegenseitig besucht, gemeinsam geschlafen und den Geschlechtsverkehr aufgenommen. Schließlich habe der getötete Ehemann der Kl. mindestens monatlich 510 K an Unterhalt gegeben, ohne sich auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Unterhaltsvergleich v. 15. Okt. 1930 zu berufen. Durch alle diese Umstände sei tatsächliche Wiedervereinigung der von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten vor dem Unfall eingetreten, und der Kl. stehe deshalb der gesetzliche Unterhalt einer Ehegattin zu.

Diese Vorwürfe der Kl. gegen die Begründung des BG. sind nicht begründet. Es wird zwar vom Erstgericht die Ansicht vertreten, daß ohne Anzeige der Wiedervereinigung die Wirkungen der Ehescheidung von Tisch und Bett nicht beseitigt werden, aber hilfsweise auch noch angenommen, daß selbst dann, wenn man dem Plenarbeschluß des Obersten Gerichtes in Brünn v. 14. Dez. 1927, Pres 719/27, folgt, eine tatsächliche Wiedervereinigung der Ehegatten F. nicht vorliege. (Auch der österreichische

Oberste Gerichtshof hat in der letzteren Zeit tatsächliche Wiedervereinigung als möglich angesehen und in der Anordnung einer Anzeige hierüber nur eine Ordnungsvorschrift erblickt, z. B. SZ XIV, 1 und 87, XVII 41, XIX 143 und öst. Richterzeitung 1936, 136 und 172, 1937, 176.) Aber damit eine tatsächliche Wiedervereinigung die Wirkungen der Ehescheidung von Tisch und Bett aufhebe, genügt nicht bloß die Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs (SZ XIX 187), sondern ist erforderlich, daß die Wiederaufnahme von beiden Seiten als dauernd gewollt war oder sich zu einer wirklich dauernden Gemeinschaft gestaltet hatte. Dazu genügen aber auch die wiederholten Besuche und Geldgeschenke des Ehemannes noch nicht, weil er auch weiterhin von der Kl. räumlich getrennt lebte, sich eine Wirtschaftlerin hielt und auch mit dieser Geschlechtsverkehr hatte. Diese von der Rev. unerschütterter gebliebenen erstrichterlichen Feststellungen haben die beiden Vordergerichte mit Recht zur Annahme veranlaßt, daß auch die behaupteten Voraussetzungen für eine sog. tatsächliche Wiedervereinigung von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten nicht vorliegen.  
(RG., VIII. ZivSen., U. v. 26. Aug. 1942, VIII 50/42.) [N.]

\*

\*\* 14. RG. — §§ 158, 163 ABGB.; § 100 ÖstJN.; § 642 DZPO.; §§ 20, 21 der 4. DurchVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654).

1. Der Abstammungsstreit ist im Gebiet des ABGB. gegen den Abstammungskurator zu führen, eine Klage gegen den angeblichen Vater, die für das Gebiet des Altreiches zulässig ist, ist vor dem Gericht des österr. Rechts nicht fortzusetzen.

2. Die örtliche Zuständigkeit ist durch § 100 ÖstJN. und § 642 DZPO., beide in der Fassung der 4. DurchVO. zum EheG. gegeben (allgem. Gerichtsstand des Klägers), da der Fall, daß jemand an seinem allgemeinen Gerichtsstand wegen des dort geltenden Rechts nicht verklagt werden kann, dem Falle gleichzuhalten ist, daß er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Der mj. H. hat zu 2C 405/37 beim AG. Plauen eine Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft des Rudolf M. und auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen eingebracht. Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen, da ein Mehrverkehr der Mutter angenommen wurde, der Bekl. daher nicht als Vater anzusehen sei.

Am 23. Juli 1941 brachte H. beim LG. Plauen gegen Rudolf M. eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung ein. Da Rudolf M. zu dieser Zeit nicht mehr in Plauen wohnte, sondern nach Osseg im Sudetengau verzogen war, wurde die Klage an das LG. Brüx abgetreten. Dieses führte den Prozeß gegen Rudolf M. abgetreten. Dieses führte den Prozeß gegen Rudolf M. durch, wies aber das Klagebegehren ab, da es den Beweis der Abstammung nicht erbracht fand. Der Berufung des Kl. gab das BG. nicht Folge, weil die Klage nach dem im Sudetengau geltenden Recht des ABGB. nicht gegen Rudolf M., sondern gegen einen Abstammungskurator zu führen sei, die passive Klagelegitimation M.s somit fehle.

Die Rev. war erfolglos. Das angef. Urteil wurde mit der Richtigstellung bestätigt, daß nicht das Klagebegehren abgewiesen, sondern die Klage zurückgewiesen wird.

Die Geburt eines Kindes durch seine Mutter, seine Zeugung durch den Vater ist eine Tatsache, die zwischen ihm und seinen Eltern ein natürliches Band schafft. Es entspräche der Natur der Sache, daß das Recht nur dort Rechtsfolgen eintreten läßt, nur dort Rechtsbeziehungen entstehen läßt, wo dieses natürliche Band auch wirklich besteht.

Das ABGB. verlangt jedoch in der Regel nicht den Nachweis der Zeugung, es begnügt sich mit einer Sachlage, welche die Zeugung des Kindes durch einen bestimmten Mann als wahrscheinlich oder als möglich hinstellt. An die Tatsache, daß die Mutter verheiratet ist, wird die Vermutung der Ehelichkeit der Geburt — eine Standesvermutung — (§ 138 ABGB.), an den Nachweis oder die Anerkennung der Beiwohnung die Folge geknüpft, daß der Mann, der möglicherweise das Kind gezeugt haben kann, als sein Vater zu gelten hat.  
Nur in einem Fall verlangt das Gesetz den Nachweis

der Wirklichkeit. Die Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt hat nur Erfolg, wenn nicht eine bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sondern die Tatsache der Unmöglichkeit feststeht. Diese Klarstellung der Wirklichkeit, die nicht bloß zwischen den Parteien, sondern ganz allgemein vorhanden ist, erfordert, daß das Verfahren der Disposition der Beteiligten entzogen ist; daher kann diese Klarstellung nicht von Wahrscheinlichkeit oder Vermutungen abhängig sein. Die Tatsache, daß eine Partei säumig ist, daß sie die Anbietung von Beweisen unterläßt, daß sie Zweifelhaftes durch Anerkenntnis außer Zweifel stellen will, muß ohne Bedeutung sein. Durch § 158 ABGB. wird der Einfluß der Beteiligten noch in einem weiteren Grad ausgeschaltet, indem die Beklagtenrolle nicht den Beteiligten selbst, sondern einem vom Gericht bestellten Organ zugewiesen wird, um dadurch die Sicherung zu schaffen, daß die Wirklichkeit selbst klar gestellt wird. Ein derartiges Verfahren, das der Willkür der Parteien entrückt ist, das in der Form des Zivilprozesses zwischen zwei Parteien die Grundsätze der offiziellen Wahrheitsermittlung zur Geltung bringt, läßt ein Urteil erwarten, das der Wirklichkeit entspricht und daher in seiner Rechtskraft nicht auf die Parteien des Prozesses beschränkt ist, sondern allgemein wirksam wird.

Die Bedeutung, welche der wirklichen Abstammung zukommt, gebietet es, diese Frage mit Allgemeingültigkeit klarzustellen.

Daher hat die Rechtsübung den Grundgedanken des § 158, losgelöst von „Präklusionen und Fiktionen“, auf die Abstammungsfrage ausgedehnt und nicht bloß für die Frage, ob ein Kind, für das die Vermutung der Ehelichkeit der Geburt streitet, auch von dem Ehemann seiner Mutter gezeugt ist, sondern auch für die positive und negative Frage, ob ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne stammt, eine allgemeine Abstammungsklage ausgebildet. Für diese müssen aber die Sicherungen bleiben, die, wie früher erwähnt, für das Vorbild, die Klage nach § 158 ABGB., bestehen. Die Form einer Feststellungsklage nach § 228 ZPO. wäre nicht hinreichend, weil ein Feststellungsurteil nach § 228 ZPO. nur Rechtskraft zwischen den Parteien schafft. Daher muß nach dem Recht des ABGB. die Abstammungsfrage in einem Prozeß, in dem ein vom zuständigen Gericht aufzustellendes Organ, der Abstammungskurator, als Partei beteiligt ist, nach dem Wahrheitsgrundsatz des offiziellen Verfahrens klargestellt werden.

Daraus kann sich die Schwierigkeit ergeben, daß es fraglich werden kann, wie ein reichsdeutscher Staatsangehöriger, der nicht im Geltungsgebiet des ABGB. seinen Gerichtsstand hat, gegen einen Staatsangehörigen, der in diesem Geltungsgebiet wohnt, die Abstammungsklage durchführen soll. Die Frage löst sich aber ohne weiteres dadurch, daß nach § 100 östJN. und § 642 DZPO., beide i. d. Fass. der 4. DurchfVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654), die örtliche Zuständigkeit durch den allgemeinen Gerichtsstand des Klägers gegeben ist. Denn dem Fall, daß der Bekl. im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der Fall gleichzustellen, daß am Ort seines allgemeinen Gerichtsstandes die Klage gegen ihn wegen des dort geltenden Rechts nicht zulässig ist. Nach dem Gesetz des zuständigen Gerichts hat sich die Klage zu richten.

Keineswegs kann eine Klage, die für das eine Gebiet zulässig ist, vor dem Gericht des anderen Gebiets, wo diese Klage unzulässig ist, fortgesetzt werden. Im Gebiet des ABGB. ist ein Wirklichkeitsprozeß zur Klärung der Abstammung gegen eine andere Person als einen Abstammungskurator nicht vorgesehen, daher unzulässig. Sollte — wie im vorl. Fall — die Klage gegen eine andere Person als den Abstammungskurator versucht werden, so muß sie zurückgewiesen werden, dies schon deshalb, damit die „Abweisung“ der Klage nicht die Bedeutung der entschiedenen Rechtssache erhält und nicht einer Klageführung gegen den angeblichen Vater im Altreich entgegensteht.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 26. Aug. 1942, VIII 59/42.) [He.]

\*

**\*\* 15. RG. — § 411 ÖstZPO.** Das Urteil über die zur Aufrechnung eingewendete Gegenforderung wird nur bis zur Höhe der durch Urteil zugesprochenen Forderung rechtskräftig. Nur bis zu diesem Betrag ist der Ausspruch über die Gegenforderung für den Wert des Beschwerdegegenstandes maßgebend, außer die Gegenforderung war Gegenstand einer Widerklage oder eines Feststellungsantrags.

Das angefochtene Urteil erklärt, daß der Klageanspruch auf Bezahlung von 2275,44 R.M. zu Recht bestehe, die von der beklagten Partei zur Aufrechnung verwertete Gegenforderung von 10 000 R.M. nicht zu Recht bestehe. Beides wird von der Rev. der Bekl. angefochten.

Die Gegenforderung der beklagten Partei war nicht Gegenstand einer Widerklage oder eines Feststellungsantrages (§ 236 oder 259 ZPO.). Sie war nur zur Aufrechnung eingewendet. Daher hat das Urteil des BG. über die Gegenforderung nur bis zur Höhe des zugesprochenen Betrages von 2275,44 R.M., gegen welchen aufgerechnet werden soll, Rechtskraft erlangt. Über den darüber hinausgehenden Betrag der Gegenforderung liegt keine rechtskräftige Entscheidung vor (§ 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO.). Er ist daher in dem Verfahren, das wegen teilweiser Aufhebung des erstgerichtlichen Urteils fortzuführen ist, ebenso zu berücksichtigen wie in dem Fall, daß in Abänderung des berufsgerichtlichen Urteils dem Kl. ein höherer Betrag als 2275,44 R.M. zugesprochen würde.

Die beklagte Partei kann sich also nur dadurch beschwert erachten, daß der Aufrechnungsanspruch gegenüber dem zugesprochenen Betragswert von 2275,44 R.M. verneint und sie deshalb zur Zahlung dieses Betrages verurteilt wurde. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt sohin unter der Revisionsgrenze. Die Rev. ist unzulässig.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 26. Aug. 1942, VIII 73/42.) [He.]

\*

**16. RG. — §§ 35, 36, 39, 350 ÖstExekutionsO. (EO).** Der Anspruch auf Übergabe einer Liegenschaft wird nach § 350 EO. durch Einverleibung des Eigentums im Grundbuch (und erforderlichenfalls durch Einführung in den Besitz) verwirklicht. Sobald das geschehen ist, ist die Exekution beendet. Eine beendete Exekution kann nicht mehr für unzulässig erklärt und auch nicht nach § 39 EO. eingestellt werden.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 29. Juli 1942, VIII 38/42.) [N.]

\*

**17. RG. — §§ 2, 174, 180 ÖstAußerstrG.; § 823 ABGB.** Die Nichtigkeit eines außerstreitigen Verfahrens wegen Handlungsunfähigkeit einer Partei kann auch nach Abschluß des Verfahrens geltend gemacht werden. Die in einem Abhandlungsverfahren vorgekommene verfahrensrechtliche Nichtigkeit kann nur in diesem Verfahren, nicht im Wege der Feststellungsklage oder Leistungsklage geltend gemacht werden. Die bereits erfolgte Einantwortung eines Hofes hält der Nichtigkeit nicht stand.

Am 19. Aug. 1936 starb Katharina F., Alleineigentümerin des geschlossenen Hofes zum „Steffen“ (§ 1 des Tiroler HöfeG. v. 12. Juni 1900 [Landesgesetzbl. Nr. 47 für Tirol]) in Sch. ohne letzte Anordnung. Sie war die Schwester der Kl. und Gattin des Bekl. Nach § 17 des Tiroler HöfeG. war als nächste Anerbin die Kl. berufen. Diese befand sich aber damals mit ihrem am 26. Aug. 1921 geborenen Sohn Johann H. in Sao Paulo in Brasilien. Über Aufforderung des für die Verlassenschaftsabhandlung zum Gerichtsabgeordneten bestellten Notars G. in K. langte eine von der Kl. unterschriebene, vom damaligen österreichischen Konsulat in Sao Paulo beglaubigte Vollmacht für den genannten Notar und eine zum Teil vom Sohne der Kl. Johann H. und auf der letzten Seite von der Kl. eigenhändige geschriebene Erklärung der Kl. ein. Bei der Verlassenschaftsabhandlung wurde die Kl. auf Grund der vorgenannten Vollmacht durch den von G. nachbevollmächtigten Notariatsanwärter Dr. H. vertreten, der für die Kl. die bedingte Erbserklärung auf Grund des Gesetzes zur Hälfte des Nachlasses abgab. Der Gerichtsabgeordnete stellte in der Verlassenschaftsabhandlung

fest, die Kl. teile in dem oben erwähnten Schreiben mit, daß sie von ihrem Rechte der Hofübernahme keinen Gebrauch mache, weshalb das Recht der Hofübernahme an den erblasserischen Witwer August F. übergehe. Das damalige Bezirksgericht K. antwortete den Nachlaß je zur Hälfte den beiden Streitparteien ein und erteilte die Bewilligung zur Eintragung des Eigentumsrechtes des Bekl. auf den geschlossenen Hof.

Die Kl. behauptet in der Klage Nichtigkeit der Vollmacht an Notar G. und Nichtigkeit der Erklärung in ihrem Brief wegen Willensmangel und verlangt 1. Nichtigklärung der Vollmacht, des schriftlichen Erklärens zum Abhandlungsprotokoll v. 12. Jan. 1937, der Einantwortung und der daraus abgeleiteten Rechte des Bekl. und 2. Verurteilung des Bekl. zur Herausgabe des Hofes samt Zubehör und zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Kl.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das BG. gab der Berufung der Kl. teilweise Folge, erklärte die Vollmacht und das schriftliche Erklären der Kl. für nichtig, verurteilte den Bekl. zur Abtretung des Hofes samt Zubehör und zum Kostenersatz und schaltete nach Inhalt der Entscheidungsgründe das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit der Einantwortung aus. Das RG. hob auf und verwies an das Erstgericht zurück.

Es ist davon auszugehen, daß die Vollmacht und die im Briefe v. 9. Dez. 1936 abgegebenen Erklärungen der Kl. sowohl sachlich-rechtlich als auch verfahrensrechtlich wegen der damaligen Handlungsunfähigkeit der Kl. nichtig sind. Die sachlich-rechtliche Nichtigkeit ist belanglos, weil die Kl. mit dem Bekl. keine Rechtsgeschäfte abschloß, sondern ihre Erklärungen nur verfahrensrechtliche Handlungen im Abhandlungsverfahren sind, wozu auch die zu diesem Zwecke abgegebene Vollmacht gehört.

Während für das Streitverfahren die Durchsetzung verfahrensrechtlicher Nichtigkeit genau geregelt ist und im noch anhängenden Rechtsstreit oder nach dessen rechtskräftiger Beendigung durch den außerordentlichen Rechtsbehelf der Nichtigkeitsklage zu erledigen ist, fehlt eine entsprechende ausdrückliche Regelung für das außerstreitige Verfahren im allgemeinen und das Abhandlungsverfahren im besonderen. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß ein wegen Handlungsunfähigkeit der Partei nichtiges außerstreitiges Verfahren bestehenbleiben muß, sondern es sind vielmehr die Grundsätze des Streitverfahrens sinngemäß anzuwenden. Es gibt allerdings in der Regel keine Nichtigkeitsklage. (Ausnahmen von dieser Regel brauchen hier nicht erörtert zu werden.) Dafür hält aber die (geringere) Rechtskraftwirkung der meisten außerstreitigen „Verfügungen“ (§ 2 AußStrG.) die Geltendmachung verfahrensrechtlicher Nichtigkeit auch nach Abschluß des Verfahrens nicht auf. Die Grundsätze über die Rechtsanhängigkeit, die Rechtskraft und die entschiedene (Streit-) Sache ergeben, daß verfahrensrechtliche Nichtigkeiten nur wieder im gleichen Verfahren geltend gemacht werden können und nicht etwa in einem anderen Verfahren, und zwar auch nicht einmal als Vorfrage. Es muß deshalb eine in einem Abhandlungsverfahren vorgekommene verfahrensrechtliche Nichtigkeit wieder in diesem Verfahren geltend gemacht werden und steht dem der rechtskräftige Abschluß des Abhandlungsverfahrens, also auch die formelle Rechtskraft der Einantwortung nicht entgegen. Während sonst nach erfolgter Einantwortung nach den Bestimmungen des § 823 ABGB. und §§ 174 und 180 AußStrG. eine „neuerliche Abhandlung“ der Erbschaft nicht stattfindet, sondern derjenige, der ein besseres oder ein gleiches Erbrecht wider den Besitzer der Erbschaft zu haben behauptet, gegen den letzteren nur mit der Erbrechts- und Erbschaftsklage im Streitverfahren vorgehen kann, hält die Einantwortung gegenüber der Nichtigkeit nicht stand, weil obige Wirkung der Einantwortung nur einer rechtsgültigen und nicht auch einer nichtigen Einantwortung zukommt und weil die Frage der verfahrensrechtlichen Nichtigkeit und damit auch die Frage der Nichtigkeit der Einantwortung nur im Abhandlungsverfahren gelöst werden kann. Der Fall der Nichtigkeit einer abgegebenen verfahrensrechtlichen Erklärung ist durchaus nicht dem Fall gleichzuachten, in dem überhaupt keine Erklärung abgegeben wurde, denn es liegt eine vorläufig gültige Erklärung vor, die erst be-

seitigt werden muß. Im Erbrechts- oder Erbschaftsstreit kann der Besitzer der Erbschaft die im Abhandlungsverfahren abgegebene Erklärung des Gegners deshalb so lange mit Erfolg einwenden, bis diese Erklärung nicht durch das Nichtigkeitsverfahren beseitigt ist. Die sachlich-rechtliche Nichtigkeit käme dagegen nicht auf, weil eine solche in der Regel bei verfahrensrechtlichen Handlungen nicht durchschlägt und im gegebenen Falle gegenüber dem Bekl. nicht wirksam wäre.

Die Kl. kann somit die Nichtigkeit ihrer Erklärungen, insbesondere ihrer Erbensschlagung nur im Abhandlungsverfahren geltend machen, und zwar trotz der Bestimmung des § 174 AußStrG. auch trotz Rechtskraft der Einantwortung. Das Abhandlungsgericht kann darüber entweder selbst entscheiden oder, wenn seine „Verfügungen“ „von der Erörterung streitiger Rechtsfragen, oder von Tatumständen“ abhängen, die sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren ins klare setzen lassen“, die Beteiligten, also hier die Kl. auf den Rechtsweg weisen (§ 2 Ziff. 7 AußStrG.). Die Kl. hat sich zwar nach den Ausführungen in der Klage an die Abhandlungsbehörde gewendet; ein Verfahren wurde jedoch dort nicht eingeleitet, sondern die Kl. hat schließlich unmittelbar den Rechtsweg beschritten, ohne daß eine ausdrückliche Verweisung auf den Rechtsweg durch den Abhandlungsrichter erfolgte. Das hätte zwar an sich zur Folge, daß ihre Klage wegen (derzeitiger) Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen wäre und die Kl. vorerst eine Erledigung des Abhandlungsrichters oder die Verweisung auf den Rechtsweg erwirken müßte. Dennoch ist im gegebenen Fall gewiß aus Zweckmäßigkeitsgründen zu berücksichtigen, daß die Entsch. nach der gegebenen Sachlage „von der Erörterung streitiger Rechtsfragen“ und „von Tatumständen abhängt, die sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren ins klare setzen lassen“. Der Abhandlungsrichter könnte also die Kl. nur sogleich auf den Rechtsweg verweisen und der schon durchgeführte Rechtsstreit müßte zwischen den gleichen Parteien noch einmal neu durchgeführt werden. Da somit ohnedies die Voraussetzungen nach § 2 Ziff. 7 AußStrG. vorliegen, hätte eine solche Zurückweisung der Klage wirklich keinen Sinn und wird deshalb angenommen, daß wegen des Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 2 Ziff. 7 AußStrG. der Rechtsweg als zulässig anzusehen ist. Es muß aber noch klargestellt werden, ob die vorliegende Klage auch dem entspricht. Wenn auch die Kl. in der Klage wirtschaftlich auch schon ihr Anerbenrecht geltend macht und auch die Herausgabe der Erbschaft begehrt, also auch den Erfolg einer Erbschaftsklage anstrebt, so macht sie doch auch ausdrücklich die Nichtigkeit ihrer im Abhandlungsverfahren abgegebenen verfahrensrechtlichen Erklärungen geltend, und entspricht damit den Anforderungen, die an eine Klage zu stellen sind, in welcher auf der Grundlage des § 2 Ziff. 7 AußStrG. die verfahrensrechtliche Nichtigkeit von Rechtshandlungen im Abhandlungsverfahren geltend gemacht werden soll. Die Klage geht in erster Linie auf Feststellung der Nichtigkeit ihrer Verfahrenserklärungen und damit des ganzen Abhandlungsverfahrens und erst in zweiter Linie auf Verfolgung der sich etwa weiter ergebenden Folgerungen.

Aus den vorangestellten Ausführungen über die bisherigen Ergebnisse des Rechtsstreites ergibt sich die Nichtigkeit der Vollmacht und der Erklärungen der Kl. v. 9. Dez. 1936 und daraus wieder die Nichtigkeit des darauffolgenden und darauf aufgebauten Abhandlungsverfahrens samt der Einantwortung.

Das Prozeßgericht und damit auch das Revisionsgericht haben sich aber mit Rücksicht auf den Inhalt der Klage und der Rev. vorläufig nur mit der Nichtigkeit der Vollmacht und den Erklärungen der Kl. v. 9. Dez. 1936 zu befassen. Dazu ergibt sich aber aus den schon wieder gegebenen Feststellungen, daß der erste Punkt des Klagebegehrens der Kl. wegen ihrer Handlungsunfähigkeit berechtigt und die Rev. des Bekl. in diesem Punkte unbegründet ist.

Über die weitere Frage der Nichtigkeit des Abhandlungsverfahrens und damit auch über die Frage der Nichtigkeit der Einantwortung und der daraus abgeleiteten Rechte hat auf Grund der Feststellung der Nichtigkeit der Vollmacht und der Erklärungen der Kl. in ihrem Brief v. 9. Dez. 1936 das Abhandlungsgericht zu erkennen und

im Falle der Bejahung mit einer neuen Abhandlung vorzugehen.

Erst in diesem neuen Verfahren wird zu entscheiden sein, ob, abgesehen von den nichtig erklärten Rechts-handlungen der Kl., in dem übrigen Verhalten der Kl. ein stillschweigender Verzicht auf ihr Anebenrecht § 17 Ziff. 4 e des Tiroler HöfeG. vorliegt (wie der Bekl. in den Rechtsausführungen seiner Rev. behauptet). In dieser neuen Abhandlung werden auch die beiderseitigen Ansprüche neu zu regeln sein. Von den Ergebnissen dieser Abhandlung wird die Frage abhängen, wem die Liegenschaft zufällt. Daraus ergibt sich aber, daß über den zweiten Punkt des Klagebegehrens vor Abschluß eines etwa neuerlichen Abhandlungsverfahrens und vor Feststellung des Anebenrechts des einen oder anderen Teiles im Streitverfahren nicht entschieden werden kann. Es sind deshalb diesbezüglich die Urteile der Vordergerichte aufzuheben und ist dieser Teil der Sache an das Erstgericht zurückzuweisen, welches das Verfahren bis zur Entsch. des Abhandlungsgerichtes zu unterbrechen hat.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 22. Juli 1942, VIII 35/42.) [N.]

### Reichsarbeitsgericht

■ \*\* 18. RARbG. — § 138 BGB.; § 879 Abs. 1 ABGB. Die Frage der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts ist dahin zu stellen, ob es nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden oder dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Hierbei spielen die Beweggründe der Beteiligten und der von ihnen verfolgte Zweck eine entscheidende Rolle. †)

Der Kl. begehrt von der Bekl. die Bezahlung der in der Zeit v. 1. Juni 1940 bis 1. Jan. 1941 fällig gewordenen Ruhestandsbezüge sowie die gerichtliche Feststellung seines Pensionsanspruches auf Grund seines Dienstvertrages überhaupt. Er war im Jahre 1912 in die Dienste der ehemaligen C. St. Söhne Aktiengesellschaft in Wien eingetreten, die sich nach dem ersten Weltkrieg in die Firma C. St. Söhne in Prag und in die beklagte Firma teilte. Der Kl., welchem im Jahre 1923 die Prokura erteilt wurde, wurde in der Folgezeit sowohl bei der Prager als auch bei der Wiener Firma beschäftigt. Die Bekl. sicherte ihm in dem Dienstvertrag v. 28. Dez. 1926 ein Jahresgehalt von 13mal 1200 S Gold zu und verpflichtete sich, ihm im Falle einer durch sie erfolgten Pensionierung eine jährliche Rente von 50% seiner letzten Barbezüge zu bezahlen. Sowohl für sein Gehalt als auch für die Ruhestandsgenüsse war eine Goldklausel vereinbart, wonach bei allfälligen Veränderungen des Geldwertes jeweils um ein Zehntel die Anpassung der Geldbezüge nach diesem Maßstab vorzunehmen war. Ab 1. Dez. 1931 wurde das Gehalt des Kl. bei der Bekl. einverständlich mit 13mal 1080 S festgesetzt. Das Dienstverhältnis des Kl. wurde dann von der Bekl. zum 30. Juni 1933 gekündigt. Die Bekl. hat gegen das Klagebegehren unter anderem eingewandt, daß die Pensionszusage an den Kl. im Dienstvertrag sittenwidrig sei, weil sie der Kl. nur dem maßgebenden Einfluß seines Vaters Emil M. verdanke, der damals geschäftsführender Verwaltungsrat der alten St. Aktiengesellschaft war, daß sie aber nicht durch die Vorbildung, Dienstzeit oder Leistungen des Kl. gerechtfertigt gewesen sei.

Beide Untergerichte haben dem Klagebegehren Folge gegeben.

Die dagegen gerichtete Rev. der Bekl. ist gerechtfertigt.

Der Hauptangriff der Bekl. gegen den Pensionsanspruch des Kl. beruht auf der Einwendung, daß die Pensionszusage der Bekl. in dem Vertrag v. 28. Dez. 1926 gegen die guten Sitten verstoße (§ 879 Abs. 1 ABGB.) und daher dieser Vertrag nichtig sei. Mit Unrecht meint der Kl., daß diese Einwendung verwirkt sei, weil sich die Bekl. bisher noch nie auf die Sittenwidrigkeit des Vertrages berufen habe, obwohl sie dazu wiederholt Gelegenheit gehabt habe. Der Kl. übersieht, daß eine solche Nichtigkeit, wenn sie tatsächlich vorliegt, nicht heilbar ist und nicht einmal durch Verzicht oder Anerkennung des durch das Rechtsgeschäft Beschwerben beseitigt werden

kann. Eine gerichtliche Entsch. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages selbst liegt bisher nicht vor.

Die Sittenwidrigkeit eines Vertrages ist nach dem in ständiger Rspr. entwickelten Standpunkt des RG. aus seinem Grundcharakter zu beurteilen, wie er aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellt. Dabei dient als Maßstab für die guten Sitten im Sinne des Gesetzes, was dem gesunden Volksempfinden oder — nach einem Ausdruck der Motive zu § 138 BGB. — dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht (RGZ. 150, 5 = JW. 1936, 1281 m. Anm. Mitzschke). In tatsächlicher Hinsicht hat nun das BG. festgestellt, daß der Kl. das im Jahre 1912 bei der ursprünglichen Firma begonnene und nur durch die Kriegsdienstleistung unterbrochene Dienstverhältnis nach der Teilung dieser Firma in zwei verschiedene juristische Personen bei der Bekl. fortgesetzt hat (weshalb die Vordienstzeit als bei dem neuen Dienstgeber verbracht anzusehen ist), daß der Kl. ferner die selbständige Entsch. im inneren Verhältnis bei der Ausfuhr nach England, die damals die größte und wichtigste war, gehabt hat und sich nur bei sehr großen Sachen mit dem Direktor W. zu beraten hatte, daß ihm, als er 31 Jahre alt war, bereits die Prokura erteilt wurde, daß zur Zeit des Abschlusses des Dienstvertrages v. 28. Dez. 1926 sein Vater geschäftsführender Verwaltungsrat der Bekl. war, daß es auffallend sei, daß andere Exportkorrespondenten der Bekl. keine Pensionsansprüche zugesichert erhielten, daß solche vielmehr mit Ausnahme des Kl. nur älteren und länger dienenden Beamten gewährt wurden und daß der Einfluß des Vaters des Kl. bei der Errichtung des Pensionsvertrages unverkennbar sei. Die Rev. meint, daß die Untergerichte schon bei diesen Feststellungen zu der rechtlichen Schlußfolgerung hätten gelangen müssen, daß die Pensionszusage an den Kl. den guten Sitten widerspreche, da ein geschäftsführender Verwaltungsrat seine Stellung dazu ausgenützt habe, seinem Sohn eine unverhältnismäßige Besserstellung in dem von ihm geleiteten Unternehmen zu geben. Tatsächlich erwecken schon diese Umstände schwerwiegende Bedenken, ob die unter dem maßgebenden Einfluß des Vaters des Kl. erfolgte Pensionszusage nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe, und erfordern die Anwendung eines strengeren Maßstabes in der Frage der Sittenwidrigkeit, als es die Untergerichte getan haben. Wenn auch an und für sich die Zusage einer Pension in einem Dienstvertrag nicht gegen die guten Sitten verstößt, so kann sie doch durch die Begleitumstände, unter denen sie erfolgt ist, sittenwidrig werden. Denn eine gerechte Auffassung über die Sittlichkeit eines Tuns gebietet, daß der Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages des Kl. in seiner Gesamtgestaltung betrachtet werde. Das BG. meint nun, daß kein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Stellung des Kl. und seinen Bezügen vorliege. Dieser Schluß erscheint nicht unbedenklich, zumal die tatsächlichen Grundlagen hierfür nicht hinreichend geklärt sind. Nur die Bezüge des Kl. stehen fest, welche im Vergleich zu denen anderer im Export tätigen Angestellten, die wesentlich älter waren als der Kl., seit dem neuen Dienstvertrag des Kl. ganz beträchtlich höher waren, ja beinahe das Doppelte erreichten. Eine außerordentliche Bezahlung bei einem jüngeren Lebensalter des Kl. verlangt aber auch ihre Rechtfertigung durch höhere Leistungen. In dieser Hinsicht ist die Rüge der Bekl. berechtigt, das Berufungsverfahren sei mangelhaft geblieben, weil der Beweis durch den Zeugen Direktor K. nicht durchgeführt wurde, der dem Kl. selbst wegen Unfähigkeit gekündigt habe. Es war notwendig, durch die Vernehmung dieses Zeugen festzustellen, ob die Bezahlung und Pensionszusage des Kl. sachlich gerechtfertigt war, denn wenn dem Kl. durch die Protektion seines Vaters eine Vorzugsstellung eingeräumt wurde, ohne daß dies durch seine Leistungen ausreichend begründet war, so ist die Pensionszusage an den Kl. nach den Beweggründen der Beteiligten und dem von ihnen verfolgten Zweck ein Verstoß gegen die guten Sitten. Dieser Vertrag würde ohne entsprechende Leistungen des Kl. ein arbeitsloses Einkommen ermöglichen, während eine auf Vertrag beruhende Pension doch auch einen Teil des Entgeltes für bereits erbrachte Arbeitsleistungen des Dienstnehmers darstellt (RARbG. 25, 101). Die tatsächliche Annahme des BG. über die Fähigkeiten

und Leistungen des Kl. beruht bei dieser Sachlage auf einem mangelhaften Verfahren, und der Revisionsgrund nach § 503 Ziff. 2 ÖstZPO. liegt sohin vor. Es kann daher ohne die oben bezeichnete Ergänzung des Verfahrens der Anspruch des Kl. auf Bezahlung der Pension im Sinne des Dienstvertrages dem Grunde nach nicht bejaht werden.

Gelangt das BG. nach dieser Ergänzung des Verfahrens zur Bejahung der Sittenwidrigkeit, so ist das Klagebegehren abzuweisen.

Die Rev. der Bekl. ist daher in der Hinsicht begründet, daß die tatsächlichen Feststellungen zur Überprüfung der Frage der Sittenwidrigkeit ergänzt werden müssen.

(RARB.G., Beschl. v. 10. Juli 1942, RAG 38/42. — LG. Wien.)

**Anmerkung:** Die Entsch. berührt ein altes Problem. Sie ist besonders beachtenswert, weil das RARB.G. sich hier mit der Rev. gegen ein Urteil des LG. Wien als BG. in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (§ 27 OstGewGerG. i. d. Fass. der VO. v. 19. Dez. 1939 [RGBl. I, 2452]) zu befassen, demnach die Anwendung österreichischen Rechtes nachzuprüfen hatte.

Es handelt sich um die Frage des sittenwidrigen Rechtsgeschäftes. Im Geltungsbereich des österreichischen ABGB. ist hierfür maßgebend § 879 Abs. 1 in d. Fass. der sog. III. Teilnovelle v. 19. März 1916 (RGBl. Nr. 69): „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ Vor der Novelle hieß es im alten § 878 Satz 2: „Was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden.“ Sachlich hat sich damit nichts geändert, wie der von Kl. ang. herausgegebene große Komm. z. ABGB. auf Grund des Berichtes der Herrenhaus-Kommission zur III. Teilnovelle ausdrücklich feststellt (zu § 879 Bem. IA, Bd. II, 2 [1934], S. 180): „Während der alte § 878 schlechthin von unerlaubt redet, zerlegt das der neue § 879 Abs. 1 in Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot und Verstoß gegen die guten Sitten, ohne daß das eine inhaltliche Änderung bedeutet.“ Man stößt also hier auf älteste Josephinisch-naturrechtliche Überlieferung. Denn die ursprüngliche Fassung des ABGB. führt bis zu den Reformbestrebungen Josephs II. zurück, und einer der einflußreichsten Mitarbeiter an dem großen Gesetzgebungswerk war der Wiener Professor des Naturrechts und Appellationsrat v. Zeiller, in dessen „Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde“ (1810) zu lesen steht: „Obschon der bürgerliche Gesetzgeber nicht die Beförderung der Sittlichkeit, sondern die Gerechtigkeit oder den allgemeinen gesicherten Genuß der Rechte sich zum Zwecke vorsetzen soll; so muß doch selbst aus den Zivilgesetzen durchgehends Achtung für die Würde des Menschen, für Billigkeit, gute Sitten und Religion hervorleuchten“ (S. 44).

Fast ein Jahrhundert nach dem Erscheinen dieses Buches, das zu seiner Zeit weithin beachtet worden sein mag (vgl. Savigny: „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ [1814], S. 95—110), setzt die rechtsschöpferische Arbeit des Reichsgerichts zum deutschen BGB. ein. Zu der hier interessierenden Vorschrift des § 138 Abs. 1 hat das RG., wie bekannt, schon im Jahre 1901 unter Übernahme eines Ausdrucks der Motive (2, 727) sich zu dem Grundsatz bekannt, daß der Richter den Maßstab für den Begriff der „guten Sitten“ aus dem herrschenden Volksbewußtsein, dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zu entnehmen habe, und der Große Senat für Zivilsachen hat noch in der Entsch. v. 13. März 1936: RGZ. 150, 1 (5) = JW. 1936, 1281<sup>1</sup> grundsätzlich auf die alte Formel zurückgegriffen.

Wenn nun das RARB.G. auch jetzt wieder, und gerade für das österreichische Rechtsgebiet, von jenem Grundsatz ausgeht, so darf dies vielleicht als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß die überragende Autorität des höchsten Gerichtshofs mehr und mehr auch das Rechtsleben der Ostmark in ihren Bann zieht. Dieses betonte Festhalten an alter Überlieferung ist bemerkenswert im Hinblick auf die lebhaft wissenschaftliche Diskussion, die das von Hedemann als „Flucht in die Generalklauseln“ gekennzeichnete Problem bis in

die neueste Zeit, auch im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zu dem neuen Volksgesetzbuch, hervorgerufen hat (vgl. Hedemann-Freisler: „Deutsches Gemeinrecht im Werden“ [1940], 15 u. 21); doppelt bemerkenswert, wenn man sich daran erinnert, daß gerade aus Kreisen der österreichischen Rechtswissenschaft vor nicht allzu langer Zeit schärfster Widerspruch gegen die bezeichnete Formel erhoben worden ist.

RA. Dr. W. Opper mann, Dresden.

\*

**\*\* 19. RARB.G. — Anordnung des RARB.M. betr. Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften v. 5. Dez. 1940; § 2 Abs. 2 ArbOG. Voraussetzungen des Anspruchs auf einen freien Ersatztag für das Gefolgschaftsmitglied, das an e<sup>m</sup> Wochenfeiertag länger als sechs Stunden arbeitet.**

Die Anordnung des RARB.M. betr. Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dez. 1940 (RARBBl. III, 310) bestimmt, daß dasjenige Gefolgschaftsmitglied, das an einem Wochenfeiertag länger als 6 Stunden arbeitet, einen freien Ersatztag haben soll. Der Kl. hat aber mit seiner aus 10 Musikern bestehenden Kapelle am Ostermontag 1941 nur 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden gearbeitet. Auf eine längere Beschäftigungszeit hatte der Kl. nach dem Arbeitsvertrage keinen Anspruch, weil die Festsetzung der Tagesdienstpläne den bekl. Betriebsinhabern vorbehalten war. Die in der Anordnung vorausgesetzte Arbeitsdauer ist also nicht erreicht. Der Kl. meint jedoch, daß dies nach dem ergänzenden Erlasse v. 15. März 1941 (RARBBl. I, 151) im vorliegenden Falle nicht notwendig sei. Der Erlaß — soweit er hier in Betracht kommt — lautet:

„Zur Beseitigung von Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Anordnung v. 5. Dez. 1940 ... aufgetreten sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Nach der Anordnung v. 5. Dez. 1940 haben Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften, die an den in der Anordnung genannten Wochenfeiertagen länger als 6 Stunden beschäftigt werden, Anspruch auf je einen freien Ersatztag. Der Anspruch besteht in sinnemäßer Anwendung der Anordnung im allgemeinen auch dann, wenn ein einzelnes dauernd im Betrieb beschäftigtes Gefolgschaftsmitglied abweichend von der im Betrieb üblichen längeren Arbeitszeit an dem Wochenfeiertag weniger als 6 Stunden tätig ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Arbeitszeit des ganzen Betriebs an dem Wochenfeiertag auf weniger als 6 Stunden verkürzt wird, obwohl in dem Betrieb an anderen Feiertagen und an Werktagen gewöhnlich länger als 6 Stunden gearbeitet wird. Aushilfskräfte, die weniger als 6 Stunden an dem Wochenfeiertag beschäftigt werden, haben dagegen keinen Anspruch auf Ersatzfreizeit ...“

Auch dieser Erlaß geht grundsätzlich von dem Erfordernis einer länger als 6 Stunden währenden Arbeitszeit am Wochenfeiertage aus. Er will aber in besonderen Ausnahmefällen von diesem Erfordernis absehen und dem Gefolgschaftsmitglied auch bei geringerer Arbeitszeit die Wohltat des arbeitsfreien Ersatztages zukommen lassen.

Das soll zunächst geschehen, wenn ein einzelnes dauernd im Betriebe beschäftigtes Gefolgschaftsmitglied an dem Wochenfeiertage abweichend von der im Betriebe sonst üblichen längeren Arbeitszeit weniger als 6 Stunden tätig ist. Der Sinn kann nur sein, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das sonst durchweg länger als 6 Stunden arbeiten muß, es nicht entgelten soll, wenn es aus irgendwelcher Veranlassung gerade an dem Wochenfeiertage diese Arbeitsdauer ausnahmsweise nicht erreicht. Dann soll es deshalb nicht schlechter gestellt werden wie die übrigen. Von dieser Auffassung geht auch das BG. aus. Ihm ist darin beizustimmen, daß sich der Kl. auf die Sondervorschrift schon um deswillen nicht stützen kann, weil er mit seiner Kapelle im Betriebe der Bekl. im Durchschnitt stets weniger als 6 Stunden täglich beschäftigt worden ist.

Der andere Ausnahmefall setzt voraus, daß die Arbeitszeit des ganzen Betriebes an dem Wochenfeiertage auf weniger als 6 Stunden verkürzt ist, obwohl in dem Betriebe an anderen Feiertagen und an Werktagen gewöhn-

lich länger als 6 Stunden gearbeitet wird. Der Erlaß erfordert, daß an anderen Feiertagen und an Werktagen gewöhnlich länger als 6 Stunden gearbeitet wird. Diese Wortfassung, wonach die Arbeitszeit an den Werktagen von wesentlicher Bedeutung ist, kann nicht ohne Absicht gewählt sein. Dann fehlt aber eine notwendige Voraussetzung, da die Kapelle diese Arbeitszeit im Durchschnitt nie erreicht und insbesondere an den Werktagen nur  $5\frac{1}{4}$  Stunden gearbeitet hat.

Überhaupt verkennt die Rev. den Grundgedanken der durch den Erlaß v. 15. März 1941 geschaffenen Sonderregelung. Der Erlaß will es nach wie vor dabei belassen, daß Kurzarbeiter, d. h. solche, die für gewöhnlich weniger als 6 Stunden täglich arbeiten, keinen dienstfreien Ersatztag erhalten. Er will nur verhüten, daß denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern, die sonst durchweg über 6 Stunden arbeiten, die Vergünstigung des arbeitsfreien Ersatztages dann entgeht, wenn sie — vereinzelt oder mit der gesamten Gefolgschaft — an dem Wochenfeiertage für geringere Zeit als 6 Stunden beschäftigt werden. Auf Fälle, in denen — wie hier — die sonstige Arbeitszeit sowieso hinter der Sechsstundengrenze zurückbleibt, ist deshalb auch die von der Rev. befürwortete ausdehnende Anwendung des Erlasses nicht möglich, da sie der inneren Berechtigung entbehren würde. Zusammenfassend ergibt sich also, daß die Anordnungen des Reichsarbeitsministers für den Klageanspruch auf Abgeltung eines freien Ersatztages keine Grundlage bieten.

Es könnte nur noch ein Verstoß gegen die allgemeine Fürsorgepflicht des Unternehmers (§ 2 Abs. 2 ArbOG.) in Betracht kommen. Insoweit ist jedoch zu beachten, daß der einzelne dauernd in mehr als sechsstündiger Arbeitszeit beschäftigte Gefolgsmann und die Gesamtheit der Gefolgschaftsmitglieder, sofern im Betriebe gewöhnlich mehr als 6 Stunden gearbeitet wird, ohnehin durch den vorerwähnten Erlaß geschützt sind. Ihnen kann der Unternehmer den Anspruch auf den arbeitsfreien Ersatztag durch Verkürzung der Arbeitszeit an dem Wochenfeiertage überhaupt nicht entziehen. Damit ist zugleich der Umfang des Schutzes, auf den die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch haben sollen, genau abgegrenzt. Der Schutz ist dagegen nicht vorgesehen für durchweg weniger als 6 Stunden beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder. Bei ihnen ist die Frage auch nicht dahin zu stellen, ob ihre Arbeitszeit am Wochenfeiertage verkürzt werden dürfte, sondern ob sie auf über 6 Stunden hätte erhöht werden müssen. Besteht dazu aber — wie im vorliegenden Fall — keinerlei vertragliche Verpflichtung, so liegt weiter auf der Hand, daß der Unternehmer auch unter dem Gesichtspunkte seiner Fürsorgepflicht dazu nicht gehalten sein kann. Den Bekl. würden durch die Erhöhung der Arbeitszeit die Nachteile des freien Arbeitstages, an welchem sie — ganz abgesehen von der Entlohnung — auf die Kapelle und ihre Zugkraft hätten verzichten müssen, entstanden sein. Es läßt sich in keiner Weise beanstanden, daß sie diese Nachteile vermieden haben, zumal für sie irgendeine Pflicht, sich ihnen auszusetzen, nicht bestand.

(R ArbG., Urt. v. 31. Juli 1942, RAG 72/42. — Düsseldorf.)

\*

20. R ArbG. — Nach §§ 74, 75 ÖstGewerblichSozialversG. 1938 verliert der Versicherte regelmäßig den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unternehmer und behält ihn nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls hinsichtlich desjenigen Schadens, um den die Versicherungsleistungen hinter dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zurückbleiben. Dagegen behält der Versicherte gegen alle anderen Personen, insbes. auch gegen Bevollmächtigte und Stellvertreter des Unternehmers und dessen Betriebsgehilfen seine zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Überschusses auf jeden Fall.

Der Kl. machte gegen die beklagte Partei (Deutsches Reich, Luftgaukommando Wien), bei der er als Magazin-arbeiter beschäftigt war, einen Schadensersatzanspruch auf Bezahlung von Schmerzensgeld geltend, weil er am Nachmittag des 28. Nov. 1938 bei dem Tragen und Auf-laden von Eisenstangen auf der Salzburger Reichsstraße von dem Krafrad des Hermann D. niedergestoßen und

verletzt wurde und die beklagte Partei an diesem Unfall angeblich deshalb Schuld trage, weil sie entgegen den Verkehrsvorschriften und ihrer Fürsorgepflicht für ihre Angestellten es grob fahrlässig unterlassen habe, die Bau- oder Lagerstelle durch Aufstellung einer Tafel zu kennzeichnen, sie bei Eintritt der Dämmerung entsprechend zu beleuchten, herankommende Fahrzeuge durch Aufstellen einer Aufsichtsperson zu warnen und die bei ihr beschäftigten Arbeiter auf solche Fahrzeuge aufmerksam zu machen und sie vor Gefahren zu schützen; insbesondere hätte sie bei der in der Dämmerung erfolgten Verladearbeit den Verkehr auf der belebten Straße durch eine Aufsichtsperson mit einem Licht regeln oder unterbrechen lassen sollen. Die beklagte Partei hat um Klageabweisung gebeten, da nur der Kl. selbst, gegebenenfalls auch der Kraftfahrer den Unfall verschuldet habe, ein gesetzlicher Grund für ihre eigene Haftung aber nicht gegeben sei.

Sowohl das Gewerbegericht als auch das BG. haben der Klage den Erfolg versagt. Die Rev. war erfolglos.

Es kann allerdings nicht der Ansicht des BG. beigetreten werden, daß mit Rücksicht auf den Erlaß des R ArbM. v. 21. Aug. 1941 (R ArbBl. II, 352), wonach nunmehr in der Ostmark die Vorschriften der Reichsunfallversicherung auch für Unfälle gelten, die sich vor dem 1. Jan. 1939 ereignet haben, im vorl. Falle die Vorschrift des § 898 RVO. anzuwenden sei, welche bei Betriebsunfällen die Haftung des Arbeitgebers darauf beschränkt, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe und dies durch strafgerichtliches Urteil festgestellt sei, eine Voraussetzung, die im gegebenen Falle nicht erfüllt ist.

Der Versicherungsfall ist am 28. Nov. 1938 eingetreten, zu einer Zeit, als noch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz — GSVG. — 1938 (österr. BGBl. Nr. 1/38) im Lande Österreich in Geltung stand. Die RVO. trat erst vom 1. Jan. 1939 an im Lande Österreich in Kraft (§ 1 VO. über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich v. 22. Dez. 1938 [RGBl. I, 1912]). Gemäß § 3 dieser VO. galten die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dez. 1938 eingetreten sind, während für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Jan. 1939 eingetreten sind, die bisherigen Leistungsverordnungen bestehen blieben. Zugleich ermächtigte § 48 den R ArbM., zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, insbesondere die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern und die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger zu regeln sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten zu treffen, die sich bei der Überleitung ergäben. Auf Grund dieser Ermächtigung bestimmte dann § 6 der 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung der EinfVO. v. 5. Febr. 1940 (RGBl. I, 270) zu § 3 Abs. 2 der EinfVO., daß für das Ruhen, den Wegfall, die Entziehung und die Aufrechnung der Renten aus der österreichischen Unfall-, Pensions- und Provisionsversicherung sowie aus der österreichischen Altersfürsorge wie für die Gewährung von Sachleistungen die reichsrechtlichen Vorschriften mit gewissen Abweichungen zu gelten haben. Allein hierdurch wurde der Grundsatz über die Anwendung der bisherigen Vorschriften nicht berührt, soweit es sich um die Beurteilung der Entstehung des Anspruches handelte. Eine Rückwirkung reichsrechtlicher Vorschriften für die Beurteilung dieser Frage wurde damals nirgends angeordnet. Dies entspricht auch dem sonst anerkannten Grundsatz, daß die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten nach der Rechtslage zur Zeit der Entstehung des behaupteten Rechtes zu beurteilen sind (R ArbG. 20, 7 [13]). Zur Zeit des Unfalles des Kl. hatten seine Ansprüche gegen den Arbeit- (Dienst-) Geber also ihre gesetzliche Grundlage in § 74 GSVG. Die Bestimmungen des Erlasses des R ArbM. v. 21. Aug. 1941, wonach die Vorschriften der Reichsunfallversicherung mit gewissen hier nicht in Betracht kommenden Besonderheiten auch für Versicherungsfälle gelten, die vor dem 1. Jan. 1939 eingetreten sind, haben erst am 1. Okt. 1941 Wirksamkeit erlangt. Dieser Erlaß des R ArbM. wollte aber überhaupt nicht die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nachträglich auch für Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1939 den Bestimmungen des Reichsrechtes unterwerfen, sondern bezieht sich nur auf die Ansprüche

aus Unfällen gegen den Träger der Unfallversicherung. (Wird ausgeführt.)

Infolgedessen ist es notwendig, in eine Prüfung der Rechtslage nach dieser Gesetzesstelle einzugehen. Nach § 74 Abs. 1 b GSVG. kann gegen den Arbeit- (Dienst-) Geber ein Anspruch auf Schadensersatz aus Anlaß eines Versicherungsfalles von dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen nur für den Schaden geltend gemacht werden, der diesen Personen aus dem Versicherungsfall entstanden ist, wenn der Versicherungsfall von dem Arbeit- (Dienst-) Geber oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Da im vorl. Falle der Arbeitgeber des Kl. eine juristische Person ist, kommt es daher auf die Handlungen ihres gesetzlichen, d. h. nach ihrer Organisation hierzu berufenen Vertreters an. Daß dieser gesetzliche Vertreter der beklagten Partei selbst den Unfall vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hätte, behauptet der Kl. selbst nicht. Nach seiner Darstellung wurde am Unfalltage in der Kanzlei der Bauleitung der Luftwaffe eine schriftliche Anweisung auf Ausfolgung von Eisenstangen für die Firma W. ausgestellt, welche damals einen Traktor mit Anhängewagen dorthin entsandt hatte, um die Eisenstangen mitzunehmen. Der Magazineur M. der Bauleitung hat auch den Kl. beauftragt, bei dem Verladen der Eisenstangen mitzuhelfen, und der Kl. behauptet nun, daß die Bauleitung damals verpflichtet gewesen wäre, bei diesen Verladearbeiten durch einen Mann mit einer Laterne den Verkehr auf der Straße, über welche die Eisenstangen zu dem Traktor mit Anhängewagen getragen werden mußten, für die Dauer des Hinübertragens der Eisenstangen zu regeln oder die Straße durch ihre Organe absperrn zu lassen (§ 1157 ABGB.). Der Kl. und ebenso das BG. vertreten die Rechtsansicht, daß der Arbeit- (Dienst-) Geber gemäß § 1313 a ABGB. auch für den Erfüllungsgehilfen hafte und daß daher dessen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Betriebsunfällen der Vorsätzlichkeit oder groben Fahrlässigkeit des Arbeit- (Dienst-) Gebers selbst gleichzustellen sei. Nun besteht aber ein Unterschied zwischen den Ansprüchen des versicherten Arbeitnehmers aus der Unfallversicherung und seinen Ansprüchen nach dem Haftpflichtrecht oder dem allgemeinen bürgerlichen Recht. Die Sonderbestimmung geht aber der allgemeinen Norm vor. Die Regelung in der Sondervorschrift der §§ 74, 75 GSVG. ist die, daß der Versicherte regelmäßig den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unternehmer verliert und ihn nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalles hinsichtlich desjenigen Schadens behält, um den die Versicherungsleistungen hinter dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zurückbleiben. Dagegen behält der Versicherte gegen alle anderen Personen, insbes. auch gegen Bevollmächtigte und Stellvertreter des Unternehmers und dessen Betriebsgehilfen, seine zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Überschusses auf jeden Fall. Diese Auslegung, wonach der Arbeitnehmer jedes weitergehenden ihm sonst zustehenden zivilrechtlichen Anspruches auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber verlustig wird (außer dem Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Unfalles oder der weiteren hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 b GSVG.), entspricht auch dem Sinne des Gesetzes, da dieses den Unternehmer durch die Sozialversicherung von den Gefahren des gesamten Betriebes den Angestellten gegenüber befreien will und an Stelle der gemeinschaftlichen Schadenshaftung die Versicherungspflicht und die besondere Haftung nach dem GSVG. setzt, damit aber die Annahme einer doppelten Haftung des Unternehmers bei Betriebsunfällen ausschließt. Dies ergibt sich kraft Umkehrschlusses mit Sicherheit aus § 75 Abs. 1 GSVG., wonach sich die Haftung nur „anderer Personen“ nach den bestehenden Vorschriften richtet. Es gilt also für den Arbeitgeber nur die Vorschrift des § 74 GSVG. (vgl. die Entsch. des OGH. Wien, SZ XIX 267). Der Arbeitgeber hat daher nicht für bloß fremdes Verschulden einzustehen und haftet demgemäß dem gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht nach § 1313 a ABGB. für das Verschulden jener Personen, deren er sich bei der

Erfüllung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer bedient. Wenn der Dienstgeber trotz der ihm auferlegten Sozialversicherungslast für Schaden haften soll, so ist nach der Ansicht des Gesetzes ein höheres Maß eigenen Verschuldens erforderlich.

Wird aber der Anspruch des Kl. von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt, so sind die vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch gegen den Dienstgeber nicht erfüllt, und die eigenen Behauptungen des Kl. rechtfertigen den Erfolg der Klage nicht.

(R ArbG., Ur t. v. 10. Juli 1942, RAG 43/42. — LG. Linz.)

## Reichsverwaltungsgericht

21. RVG. — 4. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschiffahrt) vom 23. April 1941 (RMBl. 93; MBliv. 781).

1. Tritt infolge von Zerstörungen an Land durch feindlichen Bombenwurf die Unmöglichkeit ein, ein Fahrzeug der Binnenschiffahrt am vorgesehenen Ort zur vorgesehenen Zeit zu entladen, so ist dadurch weder der Besitz am Fahrzeug noch der Besitz an der Ladung beeinträchtigt.

2. Dem Ladungsempfänger steht kein Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der Löschezit zu, so daß ihm auch durch eine Besitzbeeinträchtigung kein Nutzungsschaden i. S. der 4. Anordnung entstehen könnte.

3. Der Ladungsempfänger kann daher in solchem Falle für gezahltes Überliegegeld keinen Ersatz auf Grund der 4. Anordnung verlangen.

Der einem Holländer gehörige Schleppkahn traf im Mai 1940 mit einer Ladung Braunkohle im Industriefafen in E. ein und machte dort vor dem städtischen Kran zum Löschen fest. Empfänger der Ladung waren die Antragstellerinnen. Am 1. Juni wurde mit Löschen begonnen und am 3. Juni damit fortgefahren. In der Nacht vom 3. bis 4. Juni wurde durch Bombenwurf feindlicher Flieger das Hauptkabel des Krans beschädigt; es brannte in der Erde durch. Ferner wurde das Krangelände wegen Blindgänger Gefahr für die Zeit vom 4. bis 11. Juni 1940 einschließlich für jegliches Betreten gesperrt; jedoch brauchten die Schiffe von der Besatzung nicht geräumt zu werden. Nach der Beseitigung des Blindgängers und Freigabe des Hafengeländes und des Krans wurde die Ausladung des Kahns erst am 12. Juni fortgesetzt und am 14. Juni beendet; infolge Überschreitung der Löschezit sind 8 Überliegetage entstanden. Für diese 8 Überliegetage haben die Empfänger dem holländischen Schiffs-eigner je Tag 40 RM., also insgesamt 320 RM. Liegegeld bezahlt.

Die Reederei B. als Bevollmächtigte der Empfänger beantragte Ersatz des von ihren Vollmachtgeberinnen anteilig bezahlten Liegegeldes mit der Begründung, dieses sei in Auswirkung eines Kriegssachschadens entstanden. Die Wasserstraßendirektion hat durch Bescheid den Antrag abgelehnt.

Die ausdrücklich zugelassene Beschwerde der Antragstellerinnen kann keinen Erfolg haben.

Die KSSchVO. gewährt Ersatz nur für Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch die in § 2 aufgeführten Kriegereignisse entstehen. Andere durch Kriegereignisse verursachte Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, werden grundsätzlich nicht ersetzt. Eine Ausnahme bringt § 1 Abs. 4, wonach für Schäden, die durch den Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 verursacht werden (Nutzungsschäden), eine angemessene Entschädigung nach besonderen Richtlinien gewährt werden kann. Diese Richtlinien hat der RMdl. für die Binnenschiffahrt in der Vierten Anordnung (4. AO.) über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. April 1941 (RMBl. 93, MBliv. 781) erlassen. Die Tatbestände, die nach dieser Gesetzesvorschrift Voraussetzung einer Entschädigung sind, liegen jedoch in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle nicht vor.

Nach Nr. 1 Abs. 1 der 4. AO. wird Entschädigung gewährt, wenn ein durch Kampfhandlungen, Selbstversenkung oder Kaperung herbeigeführter Kriegssachschaden den Verlust der Nutzung des von diesem Schaden be-



troffenen Schiffs verursacht hat. Ein solcher Fall ist hier, wo die feindliche Kampfhandlung nur im Hafen in den Entladeeinrichtungen Zerstörungen angerichtet, das Schiff selbst aber nicht betroffen hat, nicht gegeben.

Nr. 1 Abs. 2 a. a. O. gibt Entschädigungsansprüche für den Fall, daß das Fahrzeug selbst unbeschädigt geblieben, sein Besitz aber durch Einwirkungen von Kampfmitteln beeinträchtigt worden ist, oder daß es sich infolge dieser Einwirkung nicht zur Erreichung seines Reiseziels fortbewegen kann und dadurch Nutzungsverluste entstehen. Auch ein solcher Tatbestand hat sich hier nicht ereignet. Die Zerstörungen an Land haben zwar die Abreise der Schiffsführung vereitelt, die Ladung zu der vorgesehenen Zeit gerade an dieser Stelle auszuladen; sie haben den Schiffseigner aber nicht im Besitz des Fahrzeugs selbst gestört, den er weiter durch die an Bord gebliebene Schiffsbesatzung ungehindert ausüben konnte und ausgeübt hat, ebenso wie das Schiff nicht gehindert war, den Hafen zur Erreichung eines beliebigen anderen Reiseziels zu verlassen. Die tatsächliche Unmöglichkeit, das Schiff am vorgesehenen Ort zur vorgesehenen Zeit zu entladen, kann ebensowenig als eine Besitzstörung an dem Schiff selbst angesehen werden, wie etwa ein Kraftfahrer im Besitz seines Kraftwagens deswegen gestört ist, weil eine Straße, die er regelmäßig zu benutzen pflegt, durch Feindeinwirkung beschädigt und unbefahrbar geworden ist.

Im übrigen kann auch nur derjenige Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach Nr. 1 der 4. AO. geltend machen, dem ein Recht zur Nutzung des betroffenen Fahrzeugs zustand. Die Antragstellerinnen hatten ein solches Recht nicht, da ihre Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen den Schiffseigner sich darin erschöpften, daß dieser die Ladung am Reiseziel abliefern mußte. Es ist daher keineswegs richtig, wenn die Antragstellerinnen meinen, die Wasserstraßendirektion sei in der rechtlichen Beurteilung deswegen „völlig fehlgegangen“, weil sie nicht von Nr. 1, sondern von Nr. 12 der 4. AO. ausgegangen sei, welche Bestimmung den Verlust der Nutzung einer an Bord des Schiffes befindlichen Sache betrifft.

Daß auch nach dieser Bestimmung die Antragstellerinnen nicht entschädigt werden können, weil die Zerstörungen im Hafen den Besitz der Ladung ebensowenig beeinträchtigt haben, wie den des Schiffes selbst, wird in dem angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegt.

Es kann danach dahingestellt bleiben, ob die Antragstellerinnen überhaupt verpflichtet waren, das Liegegeld an den holländischen Schiffseigner zu bezahlen, da sie in keinem Falle gegen das Reich einen Anspruch auf Ersatz haben. Die Vorschriften über die Entschädigung von Nutzungsschäden durchbrechen — wie oben dargelegt — den in der KSSchVO. aus wohlüberlegten Gründen niedergelegten Grundsatz, daß nur Sachschäden, nicht aber sonstige Vermögensschäden zu ersetzen sind. Sie sind Ausnahmenvorschriften, und es ist daher nicht zulässig, sie im Wege einer ausdehnenden Auslegung auf andere Tatbestände als die anzuwenden, an die sie den Entschädigungsanspruch knüpfen.

Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 22. Juli 1942, RKA I 47/42.) [We.]

\*

22. RVG. — §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2, 20 KSSchVO.  
1. Ein Teilbescheid (§ 19 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.), der über den gesamten angemeldeten Schaden entscheidet, soweit darüber nicht schon in früheren Teilbescheiden entschieden ist, ist ein Endbescheid. Der Vorbehalt der nachträglichen Anmeldung weiterer Schäden seitens der Geschädigten steht dem Erlaß eines Endbescheides nicht entgegen.

2. Wiederbeschaffung (§ 4 Abs. 1 KSSchVO.) ist die Anschaffung einer völlig gleichartigen oder einer möglichst gleichartigen Sache. Im Falle des Verlustes einer Sachgesamtheit genügt es, daß die neubeschaffte der in Verlust geratenen Sachgesamtheit gleichartig ist. Die Neubeschaffung einer völlig anderen Sache (Sachgesamtheit) ist keine Wiederbeschaffung.

Bei einem feindlichen Fliegerangriff im Frühjahr 1941 wurde das den Eheleuten B. gehörige Haus, in welchem sie eine moderne Tanz- und Gymnastikschule betrieben hatten, einschließlich der Einrichtung für die Privatwohnung und die Schule zerstört.

Aus diesem Anlaß beantragten die Eheleute B. zunächst unter Überreichung einer Inventaraufstellung, die mit einem Betrag von 43 690 *R.M.* abschloß, die Gewährung einer alsbaldigen Entschädigung für die in Verlust geratenen beweglichen Sachen. Durch Teilbescheid vom 26. Juli 1941 billigte die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antragstellern „auf Grund der eingereichten Unterlagen“ eine Entschädigung in Höhe von 10 349,15 *R.M.* unter Anrechnung der bereits im Betrage von 10 000 *R.M.* geleisteten Vorauszahlungen zu. Eine nähere Begründung wurde dem Bescheid nicht beigegeben, so daß er nicht erkennen läßt, auf welche Sachen im einzelnen sich die Entschädigung beziehen soll.

Demnachst überreichten die Antragsteller eine neue von einem Schätzer begutachtete Gesamtaufstellung, die mit einem Betrag von insgesamt 79 242,77 *R.M.* abschloß. Sie erklärten gleichzeitig, diesen Betrag keinesfalls als Gesamtschaden anerkennen zu können, da es möglich sei, daß sie die Aufführung von weiteren in Verlust geratenen Sachen vergessen haben könnten und sich daher weitere Nachanmeldungen vorbehalten müßten. Sie seien auch nicht in der Lage, eine Vereinbarung abzuschließen, weil sie mit einer Preiserhöhung in den nächsten Monaten rechnen müßten, und bäten daher, einen Teilbescheid nur insoweit zu erlassen, als bereits Wiederbeschaffungen erfolgt seien.

Entgegen diesem Antrag stellte die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe durch einen weiteren Teilbescheid v. 22. Dez. 1941 fest, daß „den Geschädigten wegen des Kriegssachschadens an beweglichen Sachen eine Entschädigung von 77 800 *R.M.* zustehe“. Zugleich bestimmte sie, daß von den 77 800 *R.M.* — einschließlich des durch den ersten Teilbescheid v. 26. Juli 1941 zuerkannten Betrages von 10 349,15 *R.M.* — und der zwischenzeitlich geleisteten weiteren Vorauszahlungen von 10 000 *R.M.* insgesamt 35 000 *R.M.* alsbald auszuzahlen seien, so daß jetzt noch 14 650,85 *R.M.* auszuzahlen blieben. Die Bestimmung des Zeitpunktes weiterer Auszahlungen behielt sie sich vor.

Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller die zugelassene Beschwerde fristgerecht eingelegt mit der Begründung, daß sie nicht damit einverstanden seien, daß bereits jetzt über den bisher angemeldeten Schaden auch insoweit entschieden werde, als er noch nicht durch Wiederbeschaffungen behoben sei.

Die Beschwerde ist begründet.

Durch den angefochtenen zweiten Teilbescheid hat die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe „eine Entschädigung von 77 800 *R.M.* festgestellt“. Wie sich aus der anschließend getroffenen Bestimmung über den Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung und den Gründen ergibt, ist in dem Betrag von 77 800 *R.M.* die durch den ersten Teilbescheid v. 26. Juli 1941 unanfechtbar zugebilligte und ausgezahlte Teilentschädigung von 10 349,15 *R.M.* bereits enthalten. Da insoweit für eine nochmalige Feststellung des Entschädigungsanspruchs (nicht der Entschädigung; vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO., Nr. 9 Abs. 2 Buchst. b der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 [MBliV. 277]) kein Raum mehr gewesen wäre, kann die Entscheidung nur dahin verstanden werden, daß die Feststellungsbehörde über die durch den ersten Teilbescheid zugebilligte Entschädigung hinaus einen weiteren Entschädigungsanspruch von (77 800 — 10 349,15 =) 67 450,85 *R.M.* hat feststellen wollen.

Die Feststellungsbehörde geht bei ihrer Entscheidung davon aus, daß mit Rücksicht darauf, daß sich die Beschwerff. ausdrücklich weitere Nachanmeldungen vorbehalten hätten, noch kein Endbescheid, sondern nur ein (weiterer) Teilbescheid ergehen könne. Tatsächlich hat aber die Feststellungsbehörde einen Endbescheid erlassen. Nr. 9 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277) bestimmt, daß der Bescheid entweder ein Vollbescheid sein solle, der den gesamten angemeldeten Schaden umfasse, oder ein Teilbescheid (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 KSSchV.), der nur einen Teil des angemeldeten

Schadens zum Gegenstand habe. Wird über den gesamten angemeldeten Schaden durch Vollbescheid entschieden, dann ist damit das Entschädigungsverfahren beendet. Wird über den gesamten angemeldeten Schaden durch mehrere Bescheide entschieden, so ist zwar jeder einzelne Bescheid ein Teilbescheid; der letzte Bescheid aber, der über den restlichen Teil des angemeldeten Schadens befindet und damit das Verfahren beendet, ist in diesem Falle zugleich ein End- oder Restbescheid. Hieraus folgt, daß es für die Frage, ob der Erlaß eines Bescheides ein Verfahren beendet oder nicht, lediglich darauf ankommt, ob durch ihn allein oder zusammen mit bereits früher ergangenen Teilbescheiden über den gesamten angemeldeten Schaden entschieden ist. Die Tatsache, daß sich die Geschädigten die nachträgliche Anmeldung weiterer Schäden vorbehalten haben, ist also nicht geeignet, den Abschluß eines anhängigen Entschädigungsverfahrens durch Erlaß eines Endbescheides (Vollbescheides oder letzten Teilbescheides) zu hindern. Den Geschädigten bleibt es jedoch unbenommen, weitere Schäden in einem neuen Verfahren zur Entschädigung anzumelden. Da hier die Feststellungsbehörde in dem angefochtenen Teilbescheid über den restlichen angemeldeten Schaden entschieden hat, ist dieser Bescheid in Wahrheit ein Endbescheid.

Die Feststellungsbehörde hätte aber, wie die BeschwF. mit Recht rügen, entgegen ihrem Antrag über den restlichen angemeldeten Schaden nicht in vollem Umfang, also nicht durch einen Endbescheid entscheiden dürfen. Die Feststellungsbehörde stützt ihre Entscheidung insoweit im wesentlichen auf folgende Gründe: Einmal sei es nach ihrer Auffassung bei größeren Totalschäden praktisch unmöglich, die Entschädigung anders als unter Zugrundelegung einer Schätzung der mutmaßlichen Wiederbeschaffungskosten festzustellen und nur immer wieder Teilbescheide über die tatsächlich wiederbeschafften Sachen auf Grund der aufgewendeten Beträge zu erlassen. Nach § 4 KSSchVO. müßten die Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde gelegt werden, obwohl nach § 9 nicht die gesamte Entschädigung alsbald ausgezahlt werden könne. Nach dieser gesetzlichen Regelung seien also Nachforderungen wegen erhöhter Wiederbeschaffungskosten infolge zwischenzeitlich eingetretener Preissteigerungen nicht zulässig. Zum anderen scheide auch die Möglichkeit des Erlasses eines Vorbescheides und einer Aussetzung des Verfahrens gemäß § 20 KSSchVO. aus, da bei einer Aussetzung Vorauszahlungen gem. § 26 KSSchVO. nur bis höchstens 10 000 *RM* gewährt werden könnten. Lediglich bei Gebäudeschäden seien nach § 20 Abs. 3 KSSchVO. Vorauszahlungen auch in einem weiteren Umfange zulässig. Für die Wiederbeschaffung beweglicher Sachen gelte diese Bestimmung nicht, so daß insoweit ein Vorbescheid nur möglich sei, wenn keine höheren Vorauszahlungen als 10 000 *RM* beansprucht würden.

Diese Gründe sind nach der Überzeugung des Senats nicht geeignet, die angefochtene Entsch. zu rechtfertigen.

Sinn und Zweck der Regelung der Kriegsschäden ist der, den Geschädigten durch die Gewährung einer Sachentschädigung in die Lage zu versetzen, nach Möglichkeit den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der Kriegssachschaden nicht eingetreten wäre. Deshalb bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO., daß bei der Bemessung der Höhe der Sachentschädigung für eine zerstörte oder sonst in Verlust geratene Sache, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Entschädigung durch Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt wird, die Wiederbeschaffungskosten (oder Wiederherstellungskosten) zugrunde zu legen sind. Deshalb stellt ferner § 4 Abs. 1 Satz 2 für die Frage, ob diese Kosten zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Geschädigten zu kürzen sind, nicht auf einen Vergleich der allgemeinen Verkaufswerte der in Verlust geratenen und der Ersatzsache ab, sondern erklärt für maßgebend das Verhältnis des Wertes, den die in Verlust geratene Sache für den Geschädigten haben würde, zu dem Werte, den die Ersatzsache für ihn hat (vgl. die Senatsentsch. v. 18. Febr. 1942, RKA/139/41: DtVerw. 1942, 219 = DR. 1942, 1246). Aus beiden Bestimmungen folgt zwingend, daß nach dem Grundgedanken des Gesetzes, jedenfalls soweit zur Zeit der Entscheidung eine Wiederbeschaffung

bereits erfolgt ist, eine in der Zeit zwischen dem Eintritt des Schadens und der Wiederbeschaffung eingetretene Preiserhöhung nicht zu Lasten des Geschädigten, sondern zu Lasten des Reichs geht, ebenso wie sich umgekehrt eine etwaige Preisherabsetzung zugunsten des Reichs auswirkt.

Ist zwar eine Wiederbeschaffung im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfolgt, aber mit der Wiederbeschaffung so bald zu rechnen, daß bis dahin Preisveränderungen nicht zu erwarten sind, so bestehen keine Bedenken, wenn die Feststellungsbehörde gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO. den Entschädigungsanspruch sofort feststellt und bei der Bemessung der Entschädigung von den durch Schätzung zu ermittelnden Wiederbeschaffungskosten ausgeht, die unter Zugrundelegung der zur Zeit der Entscheidung übersehbaren Verhältnisse aufzuwenden wären.

Liegt der Fall dagegen so, daß die Höhe der Wiederbeschaffungskosten ungewiß ist, insbes. weil bis zu einer beabsichtigten späteren tatsächlichen Wiederbeschaffung mit Preisveränderungen zu rechnen ist, dann würde sich eine Preiserhöhung zu Lasten des Geschädigten auswirken, wenn die Feststellungsbehörde den Entschädigungsanspruch auf der Grundlage der nach den derzeitigen Verhältnissen geschätzten Wiederbeschaffungskosten sofort feststellen würde. Dies würde zu einer Entschädigung führen, die nicht ausreicht, um den Zustand wiederherzustellen, der ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses für den Geschädigten im Zeitpunkt der Entscheidung bestehen würde. Um ein solches, dem Zweckgedanken der KSSchVO. widersprechendes Ergebnis wenigstens dann zu vermeiden, wenn der Geschädigte es nicht in Kauf nehmen will, bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 1 daß, wenn die Höhe der Entschädigung von den Wiederbeschaffungskosten abhängt, auf Antrag des Geschädigten das Verfahren auszusetzen ist, bis die Wiederbeschaffung tatsächlich erfolgt ist. Die Aussetzung ermöglicht sodann die Berücksichtigung der später tatsächlich aufgewendeten Kosten. Darüber hinaus ermächtigt § 20 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. die Feststellungsbehörde beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sogar, auch ohne Antrag die Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen anzuordnen.

In der vorl. Sache hatten die BeschwF. gebeten, nur insoweit über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, als eine Wiederbeschaffung bereits erfolgt sei, da sie nicht gewillt und in der Lage seien, etwaige Preiserhöhungen selber zu tragen. In dieser Erklärung lag zugleich der Antrag, das Verfahren insoweit, als eine Wiederbeschaffung noch nicht erfolgt war, auszusetzen. Diesem Antrag hätte die Feststellungsbehörde stattgeben müssen, da die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO. zweifelsfrei vorlagen.

Die Feststellungsbehörde durfte sich dieser Verpflichtung auch nicht mit der Begründung entziehen, bei dem Umfang der Angelegenheit sei ein solches Vorgehen praktisch unmöglich, weil die Geschädigten genau dem Verlust entsprechende Sachen im allgemeinen nicht wiederbeschaffen könnten und sich insbes. auch nicht genau feststellen ließe, für welche Kleider, Schuhe usw. die Geschädigten gerade die von ihnen als Ersatz gekauften Sachen beschafft hätten. Diese Begründung zeigt, daß die Feststellungsbehörde von einer zu engen Auslegung des Begriffs der Wiederbeschaffung ausgeht. „Wiederbeschaffung“ ist die Anschaffung einer völlig gleichartigen, aber auch diejenige einer möglichst gleichartigen, d. h. einer solchen Sache, die geeignet ist, für den Geschädigten im wesentlichen denselben Zweck zu erfüllen wie die zerstörte Sache, und die nach ihrer Beschaffenheit der zerstörten Sache möglichst gleicht. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine neubeschaffte Sache als ein „Ersatz“ der früher vorhandenen angesehen werden kann und daher eine Wiederbeschaffung vorliegt, müssen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es ist daher im Falle des Verlustes mehrerer Einzelsachen, die zusammen einem gemeinsamen Zweck dienen und im allgemeinen im Verkehr unter einem einheitlichen Namen zusammengefaßt werden, d. h. Sachgesamtheiten bilden (z. B. die Einrichtungsgegenstände einer Wohnung, die persönlichen Gebrauchsgegenstände, wie Kleidung und

Wäsche des Wohnungsinhabers, das Inventar eines Betriebes usw., vgl. Nr. 1 Abs. 2 RdErl. d. RMdl. v. 14. Juli 1942 [MBliV. 1525] und Nr. 9 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 [MBliV. 277]), nicht erforderlich, daß jede neubeschaffte Einzelsache gerade einer in Verlust geratenen Einzelsache gleichartig ist. Es genügt vielmehr, daß die neubeschaffte Sachgesamtheit der in Verlust geratenen Sachgesamtheit gleichartig oder möglichst gleichartig ist. Selbstverständlich müssen sich die Neuschaffungen in ihrer Gesamtheit etwa im Rahmen dessen halten, was verloren gegangen ist. Kann auch unter Berücksichtigung dieser Grundsätze eine neubeschaffte Sache oder Sachgesamtheit nicht als „Ersatz“ der früher vorhandenen angesehen werden, dann müssen allerdings die Kosten der neubeschafften Sache (Sachgesamtheit) bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung außer Betracht bleiben; denn die Beschaffung völlig anderer Sachen ist keine Wiederbeschaffung im Sinne des KSSchVO. (vgl. die oben angeführte Entscheidung des Senats v. 18. Febr. 1942). Alsdann können nur die Kosten für die Beschaffung einer der zerstörten gleichartigen oder möglichst gleichartigen Sache oder Sachgesamtheit zugrunde gelegt werden (vgl. ebenda).

Hiernach hätte die Feststellungsbehörde die BeschwF. veranlassen müssen, eine Aufstellung zu überreichen, aus der zu ersehen war, ob und inwieweit für die in Verlust geratenen Sachen eine Wiederbeschaffung bereits erfolgt ist und ob und inwieweit sie gegenwärtig noch aussteht, oder beabsichtigt ist. Im Anschluß daran hätte sie hinsichtlich des nicht durch den ersten Teilbescheid vom 26. Juli 1941 geregelten Schadens durch einen weiteren Teilbescheid nur insoweit entscheiden dürfen, als eine Wiederbeschaffung erfolgt war oder überhaupt nicht in Frage kam, im übrigen aber das Verfahren aussetzen und einen Vorbescheid erlassen müssen (§ 20 Abs. 1 und 2 KSSchVO.).

Endlich ist auch der Hinweis der Feststellungsbehörde, im Falle der Aussetzung eines Teils des Verfahrens könne eine höhere Vorauszahlung als 10000 RM nicht gewährt werden, unbegründet. Es ist allerdings richtig, daß sich der § 20 Abs. 3 KSSchVO., der in seinem Satz 3 die Gewährung von Vorauszahlungen über die Höchstgrenze des § 26 KSSchVO. hinaus gestattet, seinem Wortlaut nach nur auf die Fälle der Instandsetzung und der Wiederherstellung, nicht aber auch auf Fälle der Wiederbeschaffung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bezieht. Es steht jedoch einer entsprechenden Anwendung auch im Falle der Wiederbeschaffung nichts im Wege, zumal auch in diesem Falle ein praktisches Bedürfnis bestehen kann, entsprechend zu verfahren.

Aus diesen Gründen mußte der angefochtene Teilbescheid in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zurückverwiesen werden.

Ergänzend sei bemerkt: Die Ausführungen der Feststellungsbehörde zu der Frage der Kürzung der Wiederbeschaffungskosten bedürfen einer nochmaligen Überprüfung. Nach dem bereits mehrfach erwähnten Senatsbescheid v. 18. Febr. 1942 kommt zwar bei der Wiederbeschaffung von Hausrat- und persönlichen Gebrauchsgegenständen im allgemeinen eine Kürzung nicht in Betracht. Dagegen besteht bei der Wiederbeschaffung von Gegenständen, die der Ausübung eines Berufs oder der Führung eines Betriebes dienen — das gilt auch für die diesen Zwecken dienende Kleidung —, grundsätzlich kein Anlaß, von einer Kürzung Abstand zu nehmen.

In dem zu erlassenden neuen zweiten Teilbescheid wird auch klarzustellen sein, auf welche von den insgesamt in Verlust geratenen Sachen sich der erste Teilbescheid erstrecken sollte. Da er entgegen der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KSSchVO. (vgl. auch Nr. 9 Abs. 4, 5 und 6 der Verfahrensrichtlinien) keine ausreichende Begründung enthält, bestehen insoweit Unklarheiten, die jetzt behoben werden müssen. Das gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Teilbescheides eine Vereinbarung abgeschlossen werden sollte.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 19. Aug. 1942, RKA I 26/42.)

[We.]

**23. RVG. — Verwaltungsstreitverfahren. Verfahrensmangel. Wegerecht. Widmung. Duldung.**

Ein Eingriff in das Eigentum, der dem Eigentümer unter Belassung des formellen Eigentums die Verfügung über die Sache im wesentlichen entzieht, stellt sich nicht als Ausfluß der dem Eigentum nach nationalsozialistischer Auffassung innewohnenden Gemeinschafts- und Pflichtbindung dar, ist vielmehr als Enteignung anzusehen. Eine solche Entziehung der Verfügungsmöglichkeit (Eigentumsbeschränkung) liegt vor, wenn das Gelände eines Privatweges, das im Privateigentum eines Nichtwegebaupflichtigen steht, bei Fortdauer dieses Privateigentums zur Schaffung eines öffentlichen Weges verwendet wird.

Eine als Enteignung anzusehende Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum erfolgt nach nationalsozialistischen Grundsätzen regelmäßig gegen angemessene Entschädigung.

Die bloße Duldung des allgemeinen Verkehrs auf einem Privatwege durch den Grundeigentümer bedeutet noch keine Widmung dieses Weges für den öffentlichen Verkehr.

Der Amtsbürgermeister forderte den Kl. durch polizeiliche Verfügung auf, einen über Grund und Boden des Kl. führenden Weg, an dem der Kl. Schilder mit der Aufschrift „Privatweg“ angebracht hatte, durch Beseitigung der Schilder für den allgemeinen Verkehr freizugeben.

Das Kreisverwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage ab.

Die Berufung des Kl. wies das BezVerwGer. zurück.

Auf die von dem Kl. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision setzte das RVG. die polizeiliche Verfügung außer Kraft.

Das BezVerwGer. hebt zur Begründung seiner Entscheidung hervor, Recht sei alles, was dem Volke nütze, Unrecht sei alles, was ihm schade. Im nationalsozialistischen Staat sei auszugehen von dem Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Eigentum solle nicht zugleich, sondern vor allem Dienst für das Gemeine Beste sein. Trotz der Inanspruchnahme des Weges für den öffentlichen Verkehr behalte der Kl. sein Eigentum an dem Weggelände. Es liege daher keine entschädigungslose Enteignung vor. Wer einen Weg besitze, der den Interessen der Gemeinschaft zu dienen geeignet sei, dürfe, wenn er — wie der Kl. — dessen jahrzehntelange Benutzung für einen allgemeinen, unbeschränkten Verkehr geduldet habe, nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt das weitere Betreten des Weges unterbinden, ohne daß ein achtenswertes Eigeninteresse vorliege. Ein solches Interesse habe der Kl. nicht. Für die in der bisherigen Rspr. gemachte Unterscheidung einer Widmung und einer bloßen Duldung sei keine heute noch gültige Rechtsbegründung zu finden. Der Kl. habe in keinem Fall seit nunmehr 15 Jahren den Benutzern des Weges das Betreten verboten. Wenn er die Duldung des bisherigen Verkehrs aufgeben wolle, dann widerspreche dies dem gesunden Volksempfinden. Die auch formelle Freigabe des Weges beeinträchtige den Kl. nicht in seinem Recht. Neue Verpflichtungen erwüchsen ihm aus der Beseitigung der Schilder nicht; im Gegenteil würde ihm die Gemeinde die Last zur weiteren Unterhaltung des Weges nach allgemein anerkannten Grundsätzen abnehmen müssen.

Daß das RVG. bei der Rechtsfindung von den durch das BezVerwGer. an die Spitze seiner Ausführungen gestellten allgemeinen nationalsozialistischen Grundsätzen ausgeht, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Darlegung. Daß Eigentum nicht nur Rechte verleiht, sondern im Interesse der Volksgemeinschaft verpflichtet, hat im übrigen auch das PrOVG. noch neuerdings in einer Entsch. ganz besonders betont (OVG. 105, 240). Aus dem Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht und Eigentum Dienst für das Gemeine Beste sein soll, folgt aber nicht, daß — wie das BezVerwGer. annimmt — das für einen öffentlichen Weg erforderliche Gelände von dem Eigentümer ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt werden muß, wenn er einen allgemeinen Verkehr auf diesem Gelände, einem Privatwege, längere Zeit hindurch geduldet hat. Es ist nicht richtig, wenn das BezVerwGer. meint, daß in einem solchen Fall die Vorschriften über die Enteignung und die bei der Enteignung zu gewährende Entschädigung keine Anwendung finden können. Das besagt auch nicht das vom BezVerwGer. angezogene Schrift-

tum, das allgemein den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken sowie den Dienst an der Gemeinschaft betont (Lange und ferner Siebert in Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung S. 948 und S. 960, 963). Es ist vielmehr davon auszugehen, daß es sich hier nicht um eine dem Eigentümer nach nationalsozialistischer Auffassung innewohnende Gemeinschafts- und Pflichtbindung handelt, sondern um einen Eingriff, der dem Eigentümer unter Belassung des formellen Eigentums die Verfügung über die Sache im wesentlichen entzieht und daher als Enteignung anzusehen ist. Hierzu ist gegenüber dem offenbar eine andere Auffassung vertretenden BezVerwGer. zu betonen, daß nicht nur die völlige Entziehung, sondern auch die Beschränkung des Eigentums — soweit sie nicht aus Eigentumsbindungen erwächst — eine Enteignung darstellen kann (vgl. Stuckart im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 107 u. 110; Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht“ S. 460). Eine hiernach als Enteignung anzusprechende Entziehung der Verfügungsmöglichkeit (Eigentumsbeschränkung) liegt vor, wenn ein nicht dem Wegebaupflichtigen gehöriges, zur Schaffung eines öffentlichen Weges erforderliches Gelände zu diesem Zweck verwendet wird, und zwar auch dann, wenn das Gelände bis dahin einen Privatweg darstellte, auf dem aus Entgegenkommen des Privateigentümers tatsächlich ein allgemeiner Verkehr stattfand. Denn die Verfügungsgewalt über das Grundstück steht alsdann nicht mehr, wie bisher, nur dem sein formelles Eigentum behaltenden Eigentümer, sondern in weitestem Maße der Wegpolizeibehörde zu (Germershausen-Seydel, „Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen“, 4. Aufl., Bd. 1 S. 3 und S. 393); diese hat über den Ausbau, die Unterhaltung und Benutzung des Weges zu bestimmen, während das Verfügungsrecht des Grundeigentümers insoweit völlig ausgeschaltet ist. Der theoretisch mögliche Verkauf des Wegegrundstücks kommt praktisch überhaupt nicht in Frage, soweit nicht vielleicht der Wegebaupflichtige ein Interesse am Kauf hat. Die Aussichten des Eigentümers, die volle Verfügungsgewalt bei einer etwaigen späteren Wiederbeseitigung (Einziehung) des öffentlichen Weges wiederzuerlangen, sind so gering, daß bei Enteignungen gegenüber Eigentümern, die bei Anlegung eines öffentlichen Weges nicht zur Widmung bereit sind, die wegebaupflichtigen Gemeinden das volle Eigentum zu erwerben und von der Erlangung nur einer Eigentumsbeschränkung abzusehen pflegen. Daß aber nach nationalsozialistischen Grundsätzen eine Entziehung von Grundeigentum und eine ihr gleichzusetzende Eigentumsbeschränkung als Enteignung regelmäßig gegen angemessene Entschädigung des Grundeigentümers erfolgt, läßt nicht nur das Schrifttum (Stuckart a. a. O. S. 109 ff. und Frank a. a. O. S. 462, 472 u. 479), sondern auch die neuere Gesetzgebung erkennen (vgl. z. B. § 2 Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 [RGBl. I, 467]; §§ 2, 8, 10 Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 [RGBl. I, 1054]; § 4 LuftschutzG. v. 26. Juni 1935 [RGBl. I, 827]; §§ 1, 9, 11 Ges. zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. Dez. 1935 [RGBl. I, 1451]; § 10 ReichsautobahnG. v. 29. Mai 1941 [RGBl. I, 313]).

Die Wegpolizeibehörde kann hiernach einen öffentlichen Weg nicht in der Weise schaffen, daß sie das erforderliche Gelände von dem Privateigentümer ohne besonderes Verfahren und ohne Entschädigung im Wege der polizeilichen Verfügung in Anspruch nimmt. Das ist auch dann nicht zulässig, wenn der Grundeigentümer lange Zeit hindurch einen allgemeinen Verkehr auf dem Wegegelände geduldet hat (Germershausen-Seydel a. a. O. S. 5). Der von der bisherigen Rspr. abweichenden Ansicht des BezVerwGer., daß eine solche Duldung einer Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr gleichzustellen sei, war nicht zu folgen. Das PrOVG. hat die Frage, ob die bisher von der Rspr. und Rechtswissenschaft anerkannte Unterscheidung zwischen Duldung und Widmung (vgl. v. Brauchitsch, „Verwaltungsgesetze für Preußen“, Bd. II, 2. Halbband, 22. Aufl., S. 553; OVG. 86, 313, 314) auch jetzt noch begründet ist, in einer neueren, von dem BezVerwGer. nicht berücksichtigten Entsch. bereits nach nationalsozialistischen Grundsätzen geprüft (RVerwBl. 58, 905 = JW. 1938, 141). In dieser Entsch. ist ausgeführt: „Wenn der Grundstückseigentümer die Benutzung eines über sein Grundstück führenden Weges auch durch

fremde, nicht zu seinem Haushalt gehörende Personen duldet, so ist ein solches Verhalten im Interesse einer festeren Gestaltung der Volksgemeinschaft innerhalb eines Ortes durchaus zu begrüßen. Es ist in nichtstädtischen Ortschaften üblich, rechtfertigt aber in keiner Weise ohne weiteres den Schluß auf den Willen einer Widmung für den öffentlichen Verkehr. Wollte sich die Verwaltungspraxis auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, so wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß zahlreiche Grundeigentümer, die bisher verständnisvoll einen derartigen Durchgangsverkehr geduldet haben, ihn künftig aus der Besorgnis heraus unterbinden, durch ihr freundlichbarliches Verhalten zur Entstehung eines öffentlichen Weges über ihr Grundstück und damit zur Erschwerung der Bewirtschaftung und zur Entwertung des Grundstücks beizutragen. Derartige den Verkehr unterbindende Grundstücksabsperrungen geben aber vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit und stören das gerade auf dem Lande an sich herrschende und notwendige gegenseitige Vertrauensverhältnis auf höchst empfindliche Weise.“ Im übrigen wirkt die Auffassung des BezVerwGer. vom nationalsozialistischen Standpunkt aus auch deshalb unbefriedigend, weil nach ihr derjenige Eigentümer, der volksverbunden handelt und das Überschreiten seines Grundstücks, solange es ihn nicht beeinträchtigt, duldet, schlechtergestellt sein würde als derjenige, der von vornherein jedes Überschreiten verhindert und bei der Anlegung eines öffentlichen Weges über sein Grundstück voll entschädigt wird. Diese Folge erweist sich dann als besonders unbillig und unsozial, wenn es sich um — beim Gerichtshof praktisch gewordene — Fälle handelt, in denen Kleinstbesitzer aus Gefälligkeit einen allgemeinen Durchgang mitten durch ihr Anwesen gestattet haben, das bei seiner Kleinheit durch das Ausscheiden des Wegegeländes und die Zerteilung in zwei Hälften seine weitere Bebauungsmöglichkeit ganz oder teilweise verliert und eine unverhältnismäßig große Einbuße seines Umfangs und seines Wertes erleidet. Diese Erwägungen zwingen gerade im Interesse der Allgemeinheit dazu, an der bisherigen Rspr. und dem Unterschied zwischen der Duldung eines allgemeinen Verkehrs und der Widmung eines Weges für den öffentlichen Verkehr auch weiterhin festzuhalten.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem Grundsatz des Wegerechts, daß die Wegpolizei die Schaffung eines öffentlichen Weges nur von dem für das betreffende Gebiet Wegeunterhaltungspflichtigen, nicht aber von dem mit diesem Unterhaltungspflichtigen nicht identischen Eigentümer des Wegegeländes verlangen kann. Der Wegebaupflichtige hat das erforderliche Gelände nötigenfalls im Enteignungsverfahren zu erwerben und die Enteignungsentuschädigung an den Grundeigentümer zu zahlen (Germershausen-Seydel a. a. O. S. 4, 6, 32, 34; PrOVG. 40, 225, 226; 105, 272; vgl. auch § 2 Abs. 1 Ges. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. März 1934 [RGBl. I, 243] und dazu Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichspracht“ VI a S. 14 Anm. 1 Abs. 2 zu § 20 der DurchfVO. v. 7. Dez. 1934 [RGBl. I, 1237]). Diesen Weg wird die Wegpolizeibehörde auch im vorl. Fall einzuschlagen haben, wenn das öffentliche Interesse die Schaffung eines Verbindungsweges nach dem Bahnhof O. verlangt und der Eigentümer des Wegegeländes nicht seinerseits zur Widmung des Geländes für den öffentlichen Verkehr bereit ist.

Wenn das BezVerwGer. dem Kl. weiter vorwirft, daß sein Verhalten auf gemeinschaftswidrige Gesinnung schließen lasse, so geht dieser Vorwurf fehl. Das BezVerwGer. hebt selbst hervor, daß der Kl. bisher den Verkehr auf dem Wege noch in keinem Fall gehindert hat. Es besteht auch keinerlei Anhalt dafür, daß er in Zukunft diesen Verkehr ohne achtenswertes Eigeninteresse unterbinden wird. Daß er bei etwaigem künftigem Entstehen eines solchen Eigeninteresses das Recht zur Sperrung des Weges haben würde, nimmt offenbar auch das BezVerwGer. nach seinen Ausführungen über das achtenswerte Eigeninteresse an. Dieses Recht würde ihm aber genommen werden, wenn der Weg in Übereinstimmung mit dem BezVerwGer. als öffentlich angesehen würde. Es ist also auch nicht richtig, wenn das BezVerwGer. ausführt, daß die formelle Freigabe des Weges für den öffentlichen Verkehr den Kl. nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. Unzutreffend ist

schließlich die Meinung des BezVerwGer., daß im Fall der Beseitigung der Verbotsschilder ohne weiteres die Gemeinde für die Unterhaltung des Weges zu sorgen hätte. Die Unterhaltungslast würde nur dann der Gemeinde zufallen, wenn die Gemeinde ihrerseits durch Widmung diese Unterhaltungslast übernehmen würde. Ob die Gemeinde dazu ohne weiteres bereit wäre, steht aber dahin. (RVG., Urt. v. 29. Jan. 1942, III C 26/40.)

\*

24. RVG. — § 4 Ges. über Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054); § 5 VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1162). Baugenehmigung, Baubeginngestattung, Bereichserklärung, Neugestaltung Berlin, Treu und Glauben.

Die Erklärung einer Baugenehmigungsbehörde, daß gegen die Ausführung eines geplanten Baues keine Bedenken beständen, gibt zwar inhaltlich die Begriffsbestimmung der Baugenehmigung wieder, stellt aber keine formgerechte Baugenehmigung i. S. des § 3 Abs. 1 der Einheitsbauordnung dar, die der besonderen Form des Bauscheins bedarf.

Die „Baubeginngestattung“ i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 EinheitsbauO. gibt dem Bauherrn keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Der Grundsatz von Treu und Glauben kann nicht dazu führen, daß eine Erklärung, die nach rechtsgültiger Vorschritt einer bestimmten Form bedarf, mit verbindlicher Wirkung ohne Wahrung der Form abgegeben werden kann.

Rechtsnatur der mit einer Bereichserklärung begründeten Versagung der Baugenehmigung gemäß § 5 der VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1162).

Die Kl. beantragte im Jahr 1937 die baupolizeiliche Genehmigung für einen auf ihrem Fabrikgelände in Berlin zu errichtenden Luftschutzunterstand. Durch Ziff. 20 und 21 der 6. Anordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 1. Febr. 1938 (RMBl. S. 41) wurde dieses Gelände zum „Bereich“ i. S. des § 1 Abs. 2 des Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054) erklärt. Unter Hinweis auf die Bereichsfestsetzung versagte der Oberbürgermeister, Baupolizei, dem Bauvorhaben die baupolizeiliche Genehmigung. Der von der Kl. gegen diese Verfügung eingelegte „Einspruch“ wurde von dem Stadtpräsidenten als Beschwerde behandelt und abgewiesen.

Die Kl. erhob, entsprechend der in dem Bescheid ihr erteilten Rechtsmittelbelehrung, Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem BezVerwGer. Berlin. Dieses hob die Versagungsverfügung auf.

Die von dem Bekl. gegen dieses Urteil eingelegte Revision erwies sich als begründet.

Das BezVerwGer. hat festgestellt, daß die Baupolizeibehörde der Kl. i. J. 1937 eine Erklärung folgenden Wortlauts ausgestellt hat:

„Gegen die Ausführung des Luftschutzraumes bestehen baupolizeilich keine Bedenken. Die Aushändigung des Bauscheins erfolgt in den nächsten Tagen.“

Diese Erklärung steht in Form einer Aktennotiz auf einem Schreiben der Kl., in dem diese gebeten hatte, zur Beschaffung von U- und T-Eisen eine Bescheinigung auszustellen, „daß das Baupolizeiamt mit dem Beginn des Baues einverstanden ist“. Das BezVerwGer. ist in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß die Erklärung der Baupolizeibehörde alle Begriffsmerkmale einer Baugenehmigung enthalte. Diese sei nach dem geltenden Recht begrifflich nichts anderes als die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse aus dem geltenden öffentlichen Recht nicht entgegenstehen. Aus den gesamten Umständen des Falles sei zu schließen, daß der Vertreter der Baupolizeibehörde, der die erwähnte Erklärung abgegeben habe, damit die baupolizeiliche Genehmigung materiell habe erteilen und nur den formellen Bauschein noch habe folgen lassen wollen. Nach Treu und Glauben habe die Kl. die Erklärung in diesem Sinne als bindend für die Baupolizeibehörde auffassen müssen.

Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung des geltenden Rechts. Es ist zwar richtig, daß die Baugenehmigung nach der Rechtsprechung begrifflich nichts anderes ist als die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse aus dem geltenden öffentlichen Recht nicht entgegenstehen (vgl. PrOVG. 13, 394; 105, 214). Allein diese Begriffsbestimmung hat lediglich den Sinn, den besonderen Rechtscharakter der Baugenehmigung als einer „unechten“ Genehmigung, d. h. einer Genehmigung, mit der keine besonderen Rechte verliehen werden, zu veranschaulichen (vgl. Scholz, „Handbuch des öffentlichen Grundstücksrechts“, Bd. I S. 77). Die Begriffsbestimmung stellt aber keineswegs eine erschöpfende Beschreibung der Baugenehmigung in dem Sinne dar, daß umgekehrt jede Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse aus dem öffentlichen Recht nicht entgegenstehen, bereits als gültige Baugenehmigung aufgefaßt werden könnte. Die Eigenschaft einer Baugenehmigung ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 3 Nr. 1 der BauO. für die Stadt Berlin v. 9. Nov. 1929 vielmehr nur einer solchen Erklärung zuerkannt, die in der Form eines Bauscheins ausgestellt und dem Bauherrn ausgehändigt ist. „Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit dem Bau, abgesehen von der Anlage von Kalkgruben, nicht begonnen werden“ (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 BauO.). Der Bauschein, der den Wortlaut der Genehmigung und die daran geknüpften Bedingungen, Auflagen usw., enthält und der mit den genehmigten Bauvorlagen verbunden sein muß, hat den Zweck, zu jeder Zeit eine alle Zweifel ausschließende Feststellung dessen zu ermöglichen, was wirklich genehmigt ist (PrOVG. 106, 86, 90). Der Bauschein dient außerdem als Unterlage für die Überwachung der Bauausführung an Ort und Stelle und muß zu diesem Zwecke vom Beginn der Arbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 BauO.). Diese Anforderungen kann eine einfache Erklärung, wonach gegen die Ausführung des Baues keine baupolizeilichen Bedenken bestehen, nicht erfüllen. Sie kann deshalb den Bauschein nicht ersetzen und nicht als eine formgültige und rechtswirksame Baugenehmigung angesehen werden. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß in dem zweiten Satze der Erklärung die Aushändigung des Bauscheins ausdrücklich erst in Aussicht gestellt worden ist. Es ist daher nicht möglich, den ersten Satz der Erklärung dahin aufzufassen, daß die Baugenehmigung, d. h. der Bauschein, mit der Erklärung selbst schon erteilt sein sollte.

Nun ist die Baupolizeibehörde allerdings nach § 3 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 BauO. befugt, in besonderen Fällen den Beginn der Bauarbeiten auch vor der Aushändigung des Bauscheins zu gestatten. Allein auch eine solche „Baubeginngestattung“ ist kein Ersatz für die eigentliche Baugenehmigung, wenn auch die vielfach dafür gebräuchliche Bezeichnung „vorläufige Bauerlaubnis“ diesen Schluß nahelegen könnte. Die Baubeginngestattung schützt den Bauherrn nur davor, daß er wegen ungenehmigten Bauens nach § 367 Ziff. 15 RStGB. bestraft werden kann. Im übrigen aber baut er auf seine eigene Verantwortung und Gefahr. Die Baupolizei ist durch die Baubeginngestattung nicht gehindert, die Baugenehmigung selbst mit allen erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu versehen, sie also nur eingeschränkt zu erteilen oder nötigenfalls auch ganz zu versagen. Auch wenn also die erwähnte Erklärung als Baubeginngestattung aufgefaßt wird, so kann die Kl. einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung aus ihr nicht herleiten.

Einen solchen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat das BezVerwGer., das in erster Linie bereits in der erwähnten Erklärung selbst eine Baugenehmigung erblicken will, in zweiter Linie aus dem Grundsatz von Treu und Glauben herzuleiten versucht. Es ist zwar richtig, daß der Grundsatz von Treu und Glauben ebenso wie im privaten, so auch im öffentlichen Recht Geltung hat (vgl. PrOVG. 87, 136; 92, 37; 101, 94). Aber dieser Grundsatz kann ebenso wie im bürgerlichen Recht nur bei der Auslegung einer formgültigen Erklärung berücksichtigt werden; er kann nicht die Mög-

lichkeit eröffnen, eine gemäß Gesetz oder rechtsgültiger PolizeiVO. formbedürftige Erklärung durch eine formlose Erklärung zu ersetzen. Das würde aber die Folge sein, wenn auf Grund einer formlosen Erklärung dem Empfänger der Erklärung ein Anspruch auf die Erteilung einer formgebundenen Bescheinigung zugebilligt würde. Ein solcher Anspruch würde die Formvorschrift praktisch bedeutungslos machen. Er ist im Polizeirecht auch aus dem Grunde unmöglich, weil eine polizeiliche Genehmigung stets nur unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erteilt werden kann, wie sie im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bestehen. Ein aus einer formlosen Erklärung entstandener Rechtsanspruch kann aber nur nach der zur Zeit seiner Entstehung, also zur Zeit der formlosen Erklärung bestehenden Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in der Zeit zwischen der formlosen Erklärung und der formgerechten Genehmigung dahin geändert, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind, so würde eine — auf Grund eines vermeintlichen Anspruchs erteilte — Genehmigung gem. § 42 Abs. 1 PolVerwG. sogleich dem Widerruf unterliegen, die Erteilung der Genehmigung daher sinnlos sein. Zu Unrecht beruft sich das BezVerwGer. zur Stützung seiner Auffassung auf die Entscheidung PrOVG. 104, 6, 7. In diesem Urteil sind nur Ausführungen darüber enthalten, welche Wirkungen der Grundsatz von Treu und Glauben im Falle der Auskunft eines unzuständigen Beamten hat; der Satz, daß nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine durch Gesetz oder PolizeiVO. vorgeschriebene Form durch eine formlose Erklärung ersetzt werden könnte oder durch eine formlose Erklärung ein Anspruch auf eine formgerechte Genehmigung entstehen könnte, ist in dem Urteil nicht enthalten.

Wegen dieser Rechtsirrtümer hatte das RVG. die Sache ohne die für die Revision sonst geltenden Beschränkungen frei zu prüfen. Dabei ergab sich, daß die Kl. sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben in diesem Rechtsstreit schon aus dem Grunde nicht berufen kann, weil sie die von der Baupolizeibehörde abgegebene Erklärung nach den Umständen des Falles weder als eine Baugenehmigung auffassen konnte noch als solche aufgefaßt hat. Die Erklärung ist offensichtlich nicht zum Zwecke des eigentlichen Baubeginns, sondern nur zur Beschaffung des nötigen Baueisens beantragt und ausgestellt worden. Sie stand auf demselben Briefbogen unmittelbar unter dem Schreiben der Kl., mit dem sie zum ausdrücklich hervorgehobenen Zwecke der Beschaffung von U- und T-Eisen um die Abgabe der Erklärung bat. Der Kl., die nicht zum ersten Male gebaut hat, sondern darin bereits Erfahrungen besaß, mußte es auffallen, daß ihr der für „die nächsten Tage“ in Aussicht gestellte Bauschein nicht ausgehändigt wurde; sie hätte sich bei Anwendung der im Verkehr erforder-

lichen Sorgfalt nach den Gründen dieser Verzögerung erkundigen müssen und hätte dadurch ohne weiteres von der wirklichen Rechtslage, insbes. der noch ausstehenden Zustimmung des Generalbauinspektors Kenntnis erhalten. Die Kl. hat auch tatsächlich wegen der ausgebliebenen Baugenehmigung Schritte unternommen, aber nicht bei der Baupolizeibehörde, sondern bei der Werkluftschutzstelle. Sie war sich nach allem durchaus darüber klar, daß sie eine formgültige Baugenehmigung noch nicht in Händen hatte.

Die angefochtene VfG. ist also nicht, wie das BezVerwGer. angenommen hat, als Aufhebung einer bereits erteilten Baugenehmigung aufzufassen, sondern sie enthält, wie ihr Wortlaut besagt, die Versagung der beantragten Baugenehmigung; und zwar stellt sie sich als Untersagung des Bauvorhabens der Kl. gem. § 5 der VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1162) dar, wonach die Bebauung von Grundstücken nach § 4 Abs. 1 des Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (RGBl. I, 1054) durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt untersagt wird. Denn die angefochtene Verfügung ist allein damit begründet, daß das Bauvorhaben sich in einem Bereich befindet, der gem. § 4 des Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte i. Verb. m. § 5 der VO. vom 5. Nov. 1937 festgesetzt ist. Eine so begründete Entscheidung (Bauuntersagung) der Baupolizeibehörde ist etwas grundsätzlich anderes als die gewöhnliche Bescheidung eines Bauantrags. Sie ergeht in einer Art „Verfahren“, ähnlich der sog. „Bebauungsgenehmigung“ gemäß § 3 der VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936 (RGBl. I, 104). Ebenso wie bei jener wird in diesem Verfahren lediglich darüber entschieden, ob auf einem bestimmten Grundstück überhaupt eine bauliche Anlage errichtet werden darf, ohne daß es dabei auf die Einzelheiten des Bauvorhabens schon ankommt (vgl. PrOVG. 104, 206, 244—246).

Gegen den Untersagungsbescheid ist nach § 5 Abs. 2 der VO. v. 5. Nov. 1937 nicht die Beschwerde, sondern nur der Einspruch zulässig, über den die Baupolizeibehörde nach erneuter Stellungnahme des Generalbauinspektors endgültig entscheidet. Die Kl. hat das von ihr eingelegte Rechtsmittel auch zutreffend als „Einspruch“ bezeichnet. Wenn der Bekl. den Einspruch gleichwohl als Beschwerde behandelt und das BezVerwGer. auf die entsprechend der Rechtsmittelbelehrung erhobene Klage in der Sache selbst entschieden hat, so verstieß dieses Verfahren gegen das bestehende Recht. Der Beschwerdebescheid des Bekl. und das Urteil des BezVerwGer. mußten daher aufgehoben werden.

Der Oberbürgermeister wird den Einspruch der Kl. nunmehr erneut dem Generalbauinspektor zur Stellungnahme vorzulegen haben.

(RVG., Ur. v. 16. April 1942, III C 8/41.)

## Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des unterschiedlichen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferde- dung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast- Notverbandes besser zum Arzt!



**Carl Blank, Bonn a. Rh.**  
Verbandpflasterfabrik

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

## Der Aufbau von Tatbestand, Gutachten und Entscheidungsgründen

von Amtsgerichtsrat Dr. jur. Paul Schulin  
Mit einer Einführung und einem Geleitwort von Dr. Otto Palandt  
Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts

2. Auflage 412 Seiten Preis brosch. Rm 8.—

An Büchern, die für die große Staatsprüfung vorbereiten sollen, ist gewiß kein Mangel. Trotzdem hat sich das Schulische Buch durchgesetzt. Das liegt daran, daß es die anderen Werke glücklich ergänzt, liegt vor allem an der lebendigen, überzeugenden Darstellung, die auch den Anfänger wirklich fesselt, ihm immer wieder drastisch zeigt, was nötig ist, um zu einem verständigen und verständlichen Ergebnis zu kommen. Von der juristischen Technik handelt es und will, wie der Verfasser selbst sagt, nicht hohe Wissenschaft treiben, sondern das Hand- wirkliche lehren. Daß es damit nicht getan ist, ist selbst- verständlich; das Schwierigste, Menschenbehandlung und Menschenbeurteilung, kann man aus Büchern kaum lernen. Aber der Verfasser bietet mehr, als es nach diesen Worten scheinen könnte. Dies Buch, das Regeln gibt und das Technische lehrt, geht nicht nur den jungen Rechtswahrer an, der vor der Prüfung steht. Auch der Ältere, vor allem der Ausbilder, wird daraus großen Nutzen ziehen können. Hier redet ein Mann der Praxis, ein wohlwollender, erfahrungsreicher Lehrer, der nicht Steine statt Brot gibt.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.



## CARBOPLAN Kohlepapier

Mit heller Rückseite!  
Kein verkehrtes Einlegen!  
Viele klare Durchschläge!  
Sauber und handlich!



## BRIEFMARKEN

Ankauf, Beratung,  
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

## Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

**Hamburg 1, Speersort 6**

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

## Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen  
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3  
Fernruf 35 3849



## Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheuma- weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das be- währtste Fußkräftemittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

## „Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11 (Nähe Bayerischer Platz)

Seit 44 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. Beobachtungen überall – auch mit Kraftwagen, – gewissenhaften Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichts- notorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirt- schaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72

Gegründet 1898



**Das  
Warenzeichen**  
der Fabrik  
chem. pharm.  
Präparate  
**H.Q. ALBERT WEBER**  
MAGDEBURG-W.  
Belforter Str. 23

**Kriminalrat a. D.**  
Arthur Klinghammer

Privatauskünfte / Ermittlungen  
Berlin SW 68, Lindenstr. 81  
Fernsprecher: 17 86 29



**Esst  
Vollkornbrot**  
denn es ist besser und gesünder



**Lanson**  
Cremes & Parfüms  
Die vollendete Hautpflege  
Heute selten, darum sparsam verwenden  
**LANSON-LANGSDORFF & CO**

**Dr. Atzler**

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

*Sofort lieferbar!*

**Das Grunderwerbsteuergesetz**

Gemeinverständlich erläutert von  
Steueramtmann **HANSEN**

Preis RM 3,—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von:

**VERLAG HANS BAUMGARTNER, REICHENBERG / SUDETENGAU**

*Sofort lieferbar:*

**Das Landgericht als Beschwerdeinstanz**

Von **Dr. Herbert Schlieper**  
Landgerichtsdirektor

304 Seiten

RM 7.80 kart.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das ordentliche Beschwerdeverfahren von der Einlegung der Beschwerde an bis zur Entscheidung ausführlich geschildert und auch die weitere Beschwerde erörtert. — Als ein Sondergebiet sind ferner die Beschwerden in Mietsachen behandelt. Durch zahlreiche Musterbeispiele wird die Darstellung, der die neueste Literatur und Rechtsprechung zugrunde gelegt ist, erläutert.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Praktische Beispiele zur Zwangsversteigerung  
und Zwangsverwaltung**

von Justiz-Amtmann **Fritz Gilgan** RM 2.40 kart.

170 Seiten

Dieser praktische Wegweiser wird allen mit dem Versteigerungsrecht befaßten Rechtswahrern willkommen sein, zumal ähnliche Bücher nur spärlich vertreten sind. Dem Praktiker wie insbesondere dem in der Ausbildung befindlichen Rechtswahrer verspricht die Schrift ein wertvolles Hilfsmittel zu werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Schon zu Großvaters Zeiten  
war der  
**Zinsserkopf**



das Zeichen  
der Firma

**Zinsser & Co**  
LEIPZIG  
Heilkräuter — Tees

**Großdeutschland- und  
Europa-Neuheiten**

durch Kraetschmer's Neuhalten-Dienst  
Bedingungen und Preisliste kostenlos  
Briefmarkenversand  
**Josef Kraetschmer, innsbruck 1/R.**

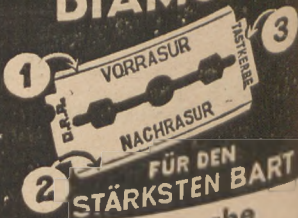
**Gabbe's Lehranstalt**

Berlin C 2, Monbijouplatz 10  
Private Vorbereitungs-Anstalt für  
Berufstätige zum Abitur und anderen  
Schulzielen. Umstellung auf alle  
Schularten. Mit und ohne Pension.

**Berufsdelektive „OMMER“**

KOLN, Neuer Straße 5  
Privatauskünfte, Beweismaterial  
für alle Prozesse überall

**MULCUTO  
DIAMON**



**FÜR DEN  
STÄRKSTEN BART**

Mit **Tastkerbe**  
für Vor- und Nachrasur  
D. R. F. Nr. 640543  
Durch diese Erfindung ist es möglich,  
die beiden Schneiden bei eingespannter  
Klinge mühelos zu unterscheiden,  
gleichmäßig abwechselnd zu gebrauchen  
u. auf das sparsamste auszunutzen.

**Europa**

Schöne ländliche Auswahlen gegen Re-  
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.





# Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

# Beizer

Ruf:  
916231  
124786

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotarisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

*Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung*

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31  
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86

Neuerscheinung! Sofort lieferbar!

## Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. Hellmuth Bauer

292 Seiten

RM 9.60 kart.

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltet. Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierigkeiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrechtlichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden, diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Bereits in 3. Auflage erscheint

## Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

von Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin  
194 Seiten · Kart. RM 3.30

Die Vorzüge dieser Sammlung:

**Klare systematische Gliederung** des Gesetzesstoffes. **Zuverlässige Wiedergabe der wirklich wichtigen Bestimmungen aus allen Teilgebieten des Arbeitsrechts:** Recht der DAF., Arbeitsordnungsgesetze, Arbeitseinsatz, Arbeitsverhältnis, Arbeitsschutz, Berufserziehungsverhältnis, Arbeitsgerichtsbarkeit usw.  
Daher gegenüber der verwirrenden Fülle der Einzelbestimmungen **größte Übersichtlichkeit und rasches Zurechtfinden** beim täglichen Gebrauch; bei allen Einzelfragen zugleich **müheloser Überblick über den ganzen Bereich** und seine Zusammenhänge. Im ganzen also geradezu ein kleines „**Gesetzbuch der deutschen Arbeit**“. Hervorragend geeignet für jeden **Rechtsunterricht** und jede **Rechtsschulung** im Arbeitsrecht sowie für den **täglichen Gebrauch in der Praxis**.

*[Studierende erhalten bei Einsendung d. Hörscheins Vorzugspreis]*  
Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wie werben  
in der Lebensversicherung  
um jeden Rechtswahrer!

# 40

 MILLIONEN RM  
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche  
Anwalt- und Notar-  
Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.  
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

## Die Ostmiet-Verordnung

erläutert von

Kurt Kleinschmidt

Landgerichtsrat  
Leiter der Preisbildungsstelle Posen

Allgemeine Einführungen — Gesetzes-Erläuterungen  
Gesetzes-Texte und Verordnungen

Die Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung) hat mit den dazu ergangenen und an zahlreichen Stellen veröffentlichten Anordnungen eine hohe sozialpolitische Bedeutung für die Miet- und Pachtpreisgestaltung im Osten. — Die vorliegende Zusammenstellung gibt mit den maßgebenden Erläuterungen einen vollkommenen Überblick über das anzuwendende Recht. Auf die Erörterung von wissenschaftlichen Fragen ist verzichtet worden, weil das Buch besonders dem praktischen Gebrauch der Mietparteien (Vermietern und Mietern) und den mit diesen Fragen befaßten öffentlichen und privaten Stellen (Preisbehörden, Mietämtern, Gemeindebehörden, Rechtswählern u. a.) dienen soll. — Ein übersichtlich aufgegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister gewähren einen schnellen und sicheren Überblick über die geltenden Bestimmungen.

Preis des Werkes: 4,50 RM

Umfang: 160 Seiten

Zu beziehen von

Verlagsgesellschaft des Bundes Deutscher  
Mietervereine, Dresden N. 6, Böhmisches Str. 30

(Stadtbank Dresden 14 270, Postscheck Dresden 4620)

oder durch den Buchhandel